<36626344970013

Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des

Bergrechtes im Königreiche Böhmen.

Aus authentischen Quellen zum Gebrauche für Bergbauunternehmer, Bergrichter, Bergbeamte und Bergarbeiter zusammengestellt

von

Johann Ferdinand Schmidt,
k. k. Appellationsrathe und wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums.

Erster Band.

Prag, 1833.
Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Seiner Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn Herrn

Franz Anton,

Grafen von Kolowrat=Liebsteinsky,

Herrn der Herrschaften Reichenau, Czernikowitz, Wamberg, Maierhöfen, Pfraunberg und Koschatek; dann der Güter Borohradek, Horatitz und Schießelitz; Ritter des goldenen Vließes, Großkreutz des österreichisch=kaiserl. Leopoldordens und des königl. sächsischen Ordens der Rautenkrone, Ritter des kaiserl. russischen St. Wladimirordens II. Klasse, wie auch des Maltheser=Ordens, k. k. wirklichem geheimen Rathe und Kämmerer, Staats= und Conferenz=Minister, Protektor des Vereins zur Beförderung der Tonkunst und des böhmischen allgemeinen Wittwen= und Taubstummen=Institutes, Präsidenten der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaften in Wien und in Krain, des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und der mineralogischen Societät zu Jena, dann wirkendem Mitgliede des vaterländischen Musäums in Böhmen rc. rc. rc. rc.

in

tiefster Ehrfurcht und aus innigster Dankbarkeit

gewidmet vom

Verfasser.



Umriss

dieses montanistischen Werkes.

Einleitung.

1. Abtheil. Kurz gefaßte Geschichte des öffentlichen und Privatbergrechts im Königreiche Böhmen.
2. Abtheil. Von dem böhmischen Bergrechte, dessen Eintheilung und Quellen.
3. Abtheil. Von den Hülfswissenschaften des Bergrechts.
4. Abtheil. Von der Literatur des böhmischen Bergrechts.

I. Hauptstück.

Von dem öffentlichen Bergrechte.

1. Cap. Begriff, Grundlage und Umfang des Bergregals.
2. Cap. Rechte des Königs von Böhmen, und
3. Cap. Rechte der Stände Böhmens, in Bezug auf das Bergregal.

II. Hauptstück.

Von dem Privatbergrechte.

1. Cap. Von dem Berglehne nnd dessen Gattungen.
2. Cap. Von der Fähigkeit zur Erwerbung eines Berglehnes.
3. Cap. Von der Erwerbung eines Berglehnes.
    1. Absch. Von den verschiedenen Erwerbungsarten eines Berglehnes.
    2. Absch. Vom Schürfen.

III. Hauptstück.

Von der Bergbauökonomie.

IV. Hauptstück.

Von der Bergdisciplin.

V. Hauptstück.

Von der Berglehnsoberherrlichkeit und der daraus fließenden Gerichtsbarkeit.

VI. Hauptstück.

Von der gerichtlichen und Kameralverwaltung in Bergsachen.

Anhang.



Vorrede.

Seit meiner frühesten Jugend waren Mathematik und Naturlehre überhaupt, insbesondere aber Phisik, Chemie und Mineralogie diejenigen Wissenschaften, die mich am meisten ansprachen und nebst dem Studio des Rechtes von mir betrieben wurden.

Selbst nach meinem Eintritte in das juridische Geschäftsleben blieb die größere Ausbildung in diesen Lieblingsfächern meine Nebenbeschäftigung, und die natürliche Folge davon war, daß ich vorzüglich von dem Bergrechte, als demjenigen Theile der Rechtswissenschaft angezohen wurde, welcher die meiste Verwandtschaft zu den obgenannten Doktrinen hat, und solche als Vorkenntnisse nicht entbehren kann; ich begann daher mich mit wahrer Liebhaberei auf diesen Zweig des Rechtsgebiethes zu verlegen, und hatte, weil mein erster auswärtiger Dienstort Nachod in einer Gegend lag, wo viele Steinkohlengruben und Eisenwerke bestehen, Gelegenheit genug, den technischen Betrieb des Berg- und Hüttenbaues und das Markscheidewesen praktisch kennen zu lernen, dann die dabei üblichen Ausdrücke und Redensarten, die Bergsprache, mir eigen zu machen; später erweiterte ich diese praktischen Kenntnisse durch die Befahrung der vorzüglichsten böhmischen Berg-

werke zu Kuttenberg, Joachimsthal, Přibram, Eule, Schlaggenwald, Lukawitz, Buschtiehrad, Swoleniowes, Rosahütte, Neujoachimsthal, Horzowitz u. a. m. und glaube kaum, daß ein besonders wichtiges Berg- oder Hüttenwerk in unserm Vaterlande besteht, welches ich nicht in Augenschein genommen hätte.

Je mehr ich die wenigen, über das Bergrecht Böhmens im Drucke erschienenen alten und neueren Werke, die in Gesetzsammlungen aufgenommenen Normalien und die hie und da meistentheils in mangelbaren Abschriften aufgefundenen Patente, Resolutionen und Reformationen las und durchdachte, je klärer wurde bei mir die Ueberzeugung, daß ich auf diesem Wege zu einer möglichst vollständigen Kenntniß des Bergrechtes unseres mit Bergwerken, die jetzt noch jährlich einen Produktenwerth von beiläufig zwei Millionen Gulden Conv. Mze. liefern, so gesegneten Mutterlandes nicht gelangen könne, und daß die Ausfüllung der überall hervorleuchtenden Lücken nur durch die Benützung der in den Landesarchiven meist unbekannt oder vergessen ruhenden Quellen auf eine möglichst vollständige Art zu erzielen sey.

So lange meine Dienstverhältnisse mich außerhalb der Hauptstadt Prag festhielten, konnte ich meine Sehnsucht, die Bruchstücke meiner Kenntnisse über das böhmische Bergrecht zu einem geordneten Ganzen zu vereinigen, nicht befriedigen, als aber meine im Jahre 1825 erfolgte Ernennung zum Rathe bei dem Prager Magistrate mich in diese Vaterstadt zurückführte, erwachte das Verlangen nach einem lichtvollen Ueberblicke meines Lieblingsstudiums mit erneuerter Kraft, und mein Vorsatz, dasselbe aus legalen Quellen zu ergänzen und zu berichtigen, gewann nach und nach um so mehr die Festigkeit eines Entschlusses, als ich von mehreren Seiten aufge-

muntert wurde; mich um den Zutritt zu den Landesarchiven zu verwenden, der mir wahrscheinlich gestattet werden dürfte.

Ich wagte es bei Sr. Excellenz unserem hochgeachteten Landeschef, dem hochgebornen Herrn Karl Grafen von Chotek um die Bewilligung, das Landesarchiv zu dem Zwecke einer Sammlung der böhmischen Berggesetze benützen zu dürfen, bittlich zu werden; Hochderselbe geruhte mit seiner jeder nützlichen Unternehmung bereitwillige Hand biethenden Güte mein Gesuch an das hochlöbliche k. k. Hofkammer-Präsidium vorwortlich einzubefördern, und mir wurde bald darnach das Glück zu Theil, die ersehnte oberwähnte Bewilligung zu erlangen, nebst dem wurde mir von Sr. Excellenz unserem verehrten Appellations-Präsidenten, dem hochgebornen Herrn Herrmann Freiherrn von Heß die Benützung der durch ein Legat des verstorbenen Herrn Appellationsrathes Joseph Albrecht Freiherrn von Kapaun dem böhmischen Appellationsgerichte zugekommenen montanistischen Bibliothek gewogenst gestattet.

Durch die eben so thätige, als gefällige Unterstützung des damaligen Gubern. Archivars, nunmehrigen Registratursdirektors Herrn Cajetan Nadherny, wie auch durch die unverdrossene Mitwirkung mehrerer Archivsbeamten, unter welchen ich die Herren Aloys Joh. Gelen und Anton Schimon zu nennen mich verpflichtet finde, wurden mir die bestaubten Schätze der vaterländischen Legislatur im Bergwesen aus dem 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderte bis zum Jahre 1784 vorgelegt, und als ich dann später gleichfalls durch die Gnade unseres verehrten Titl. Herrn Oberstburggrafen Excellenz die Erlaubniß erhielt, die neuern Gesetze, Entschließungen und Enscheidungen des montanischen Faches in dem Bureau des Titl. Herrn Grafen von Pötting als Referenten im Bergwesen,

dann bei der Gubernialregistratur einzusehen, und mir die nöthigen Auszüge zu machen, beschleunigte die Güte dieses Herrn Gubernialrathes, die Bereitwilligkeit des vorerwähnten Herrn Registratursdirektors Nadherny, die Gefälligkeit des Herrn Concipisten Ferdinand Leonhart und die Beihülfe des Herrn Registranten Franz Tschuppik die Erzielung meines Zweckes, eine möglichst vollständige Sammlung der böhmischen Berggesetze zu Stande zu bringen.

Ueber den Bergbau und das Hüttenwesen habe ich die meisten Aufschlüsse dem Přibramer Bergrathe Herrn Aloys Mayer zu verdanken.

Aus diesen Materialien berichtigte ich nunmehr meine fragmentarischen Kenntnisse im Bergjustizfache, ordnete dieselben nach einem, sorgfältig und dem Bedürfnisse dieses vielseitigen Rechtsgebiethes entsprechend, eingerichteten Plane, und versuchte sodann die, von der Staatsverwaltung schon unter der Regierung Ihro Majestät der Wailand Kaiserin Maria Theresia, durch das an das Oberstmünzmeisteramt am 30. Juni 1766 erlassene Intimat, verordnete Aufgabe der Compilirung aller böhmischen Berggesetze zum Behufe des Entwurfes einer neuen böhmischen Landesbergordnung zu lösen, um dadurch einerseits eine Vorarbeit für die, von Sr. Majestät unserem gnädigsten Landesfürsten vor mehreren Jahren unter dem Vorsitze des k. k. Herrn Oberstburggrafen, aus Gubernial- und Appellationsräthen, dann dem kön. Fiscus zur Zusammenstellung der böhmischen Berggesetze und zur verständlichern Textirung derselben niedergesezte, Commission zu liefern, anderseits aber um bis zur Erscheinung einer dringend nöthigen, nach dem gegenwärtigen in allen übrigen Zweigen geläuterten Zustande der Justiz eingerichteten, den gegen deren Standpunkt in den frühern Jahrhunderten,

aus welchen die wichtigsten noch verbindlichen Berggesetze abstammen, wesentlich veränderten nunmehrigen Normen des öffentlichen und Privatrechts zusagenden, zugleich auch den bedeutend anders gestalteten Verhältnissen des vaterländischen Bergbaues entsprechenden erneuerten Landesbergordnung, den Bergrichtern, Bergbeamten und Bergbauunternehmern einen Leitfaden zur gesetzmäßigen Behandlung der montanistischen Rechtsangelegenheiten an die Hand zu geben.

Mit stetem Rückblicke auf diese zweifache Rücksicht bearbeitete ich in den, bei meinen Dienstverhältnissen spärlich erübrigten, Erholungsstunden das vorliegende Werk, welches ich, wie schon dessen Titel anzeigt, nur als Versuch einer systematisch geordneten Darstellung der böhmischen Bergrechtes betrachte, und nur deshalb zur öffentlichen Erscheinung widme, um theils dem dringenden, von mir selbst im Geschäftsleben sehr tief gefühlten Mangel eines nur einigermaßen vollständigen Werkes dieser Art wenigstens nothdürftig abzuhelfen, theils um andern Rechtsforschern eine Sammlung von Materialien darzubringen, die es ihnen möglich macht, jene Zeit, die ich zu deren Auffindung aus dem Wuste höchst mangelbar geordneter und registrirter Archivsfaszikeln früherer Jahrhunderte benöthigte, zur Prüfung derselben, zur Berichtigung meiner aufgestellten Ansichten und zur Ergänzung der etwa hie und da noch bestehenden Lücken zu verwenden.

Nebst diesen Gründen bestimmte mich auch vorzüglich der Umstand zur Beschleunigung der Herausgabe dieses Versuches, daß in den beiden in vieler Hinsicht sehr schätzbaren Werken des **J. U. Dr.** Tausch „Handbuch des Bergrechtes in den k. k. österreichischen, hungarischen, böhmi-

schen und gallizischen Staaten, Klagenfurth 1817, dann Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates, Klagenfurth 1822" durch die oft nur sehr unbestimmt, oft gar nicht angedeutete Trennung der verschiedenen montanistischen Dispositionen in den einzelnen Provinzen manche unrichtige Anwendung von Gesetzen, die in Böhmen keine verbindliche Kraft haben, herbeigeführt, und dadurch unzukömmliche Ansichten, Meinungen und Entscheidungen in unserem mit eigenen, von den Normen anderer Provinzen sehr abweichenden Anordnungen versehenen Mutterlande verursacht wurden.

Diese Motive, vereinigt mit meiner ins Auge gefaßten Haupttendenz mittelbar durch die Darstellung der bis jezt zwar gesetzlichen, aber mit dem Geiste der gegenwärtigen Rechtssysteme nicht mehr homogenen Bestimmungen des aus der grauen Vorzeit abstammenden böhmischen Bergrechtes, auf dessen schon lange von der Staatsverwaltung beabsichtigte und dem Vernehmen nach in der Bearbeitung befindliche Reorganisirung mitzuwirken, mögen die Gebrechen entschuldigen, die in demselben aufzufinden seyn dürften und die zu berichtigen mir der in meiner nunmehrigen Anstellung bedeutend vermehrte Andrang von Amtsgeschäften beinahe unmöglich macht.

Der sistematisch geordnete Plan, den ich bei der Zusammenstellung dieses Werkes verfolgte, ergibt sich aus dem Umrisse desselben und dessen Behandlung in fortlaufenden Paragraphen, ohne auf die Abtheilung nach Haupstücken, Kapiteln und Abschnitten Rücksicht zu nehmen, wurde deshalb gewählt, um das am Schluße vorkommende alphabetitsch geordnete Gegenstandsregister einfacher und dadurch zum Nachschlagen geeigneter einrichten zu können. Wenn übrigens das Urtheil einer unbefangenen Kritik über

dieses Werk dahin ausfallen sollte, daß ich meiner Kraft zuviel zugetraut und meinen vorgesetzten Zwecken nicht Genüge geleistet habe, so möge für mich die gehabte gute Meinung und das Bestreben meinen Landesleuten überhaupt, insbesondere aber den Bergbeamten und Bergbauunternehmern nützlich zu werden, das Wort führen, auch dürfte dem, die zu überwinden gewesenen Schwierigkeiten erwägenden, Leser wenigstens die von mir angewandte Bemühung, alle auf jeden einzelnen Gegenstand Bezug nehmenden Gesetze aneinander zu reihen, willkommen seyn, welche mühsame Arbeit aus dem Werke selbst, und aus den darin vorkommenden häufigen Beziehungen auf so viele Gesetze, Urkunden, Schriften und Werke, die ich zur Hand nehmen mußte, unverkennbar ist, und Jedermann in den Stand sezt, meine Ansichten und Behauptungen aus dem Gesetze selbst zu beurtheilen.

Auf jeden Fall gereicht es mir wenigstens nicht zur Unehre eine Arbeit unternommen zu haben, an deren Ausführung in der von mir bewerkstelligten Ausdehnung seit beinahe 70 Jahren sich Niemand gewagt hat; hiebei finde ich mich schlüßlich verpflichtet, das offene Geständniß abzulegen, daß es mir ohne der Vorarbeit, welche der verewigte böhmische Montanist, Herr Hofrath Johann Thaddeus Peuthner von Lichtenfels durch die im Manuskripte, bei dem hohen böhmischen Landesgubernio befindliche, bis zum Jahre 1767 fortgehende Sammlung der böhmischen Berggesetze in zwei großen Foliobänden geliefert hat, und die zu benützen mir vergönnt wurde, unmöglich gewesen wäre, in dem Zeitraume von 5 Jahren, welche ich der Verfassung des gegenwärtigen Werkes widmete, solches zu Stande zu bringen. Ich baue daher auf eine

gerechte und billige Beurtheilung meiner mit vieler Anstrengung aus der Tiefe der Vorzeit zu Tage geförderten Arbeit, und schließe dieses Vorwort mit der Bemerkung, daß ich bis zum Monate Oktober 1831 von der durch Herrn J. U. D. Franz Anton Schmid bearbeiteten chronologischen Sammlung der böhmischen Berggesetze und von der bereits zum Theil ins Werk gesezten Herausgabe derselben keine Ahndung hatte, ihm aber für dieses eben so mühsame als verdienstliche Unternehmen um so mehr dankbar sey, als dadurch dem Leser meines Werkes Gelegenheit verschaft wird, die von mir angerufenen alten und neuen Gesetze bequemer, als es ihnen früher möglich gewesen wäre, nachschlagen, und meine daraus gezohenen Behauptungen prüfen zu können.

Der Verfasser.

Einleitung.

Zur gründlichen Erlernung einer jeden Wissenschaft, besonders aber einer solchen, die nicht abstrakte Gegenstände behandelt, sondern aus Erfahrungen allmählig in ein System gebracht, und vom Stückwerke zu einem geordneten Ganzen gebildet worden ist, gehört unerläßlich eine genaue Kenntniß ihres Ursprungs, und ihrer stufenweisen Vervollkommnung, um durch die Verfolgung derselben, mit dem Auge des Forschers von ihrer Geburt bis zu dem Zustande ihrer gegenwärtigen Ausbildung in deren wahren Geist einzudringen.

Das Bergrecht jedes Landes ist ein Sprößling des daselbst bestehenden Bergbaues, denn ohne Objekt läßt sich keine Rechtsbestimmung denken, jedoch befindet sich dasselbe mit dem letzteren nicht in dem Verhältnisse eines Kindes zu seinem Vater, sondern vielmehr in jenem der Seele zu dem Körper, welche zwar erst durch das Wachsthum und Gedeihen der physischen Hülle zu ihren Funktionen geweckt und ausgebildet wird, dann aber bald die Oberherrschaft erlangt, und durch die Kraft ihres Willens auf die Ausbildung und Thätigkeit des durch sie belebt werdenden Körpers mächtig einwirkt. Die durch den Bergbau erzeugten Rechtsverhältnisse lassen sich zwar auch abgesehen von der wohlthätigen, und beinahe bis zur Wiege des Menschengeschlechtes hinan reichenden Einrichtung der Staaten betrachten, allein das dadurch zusammenzustellen mögliche System eines natürlichen Bergrechts müßte nothwendiger Weise mit den Grundsätzen der natürlichen Privatrechts-

lehre über Erwerbung des Eigenthums durch Occupation und Verträge übereinstimmen und würde sonach keiner besondern Bearbeitung verlohnen, daher es auch kommen mag, daß meines Wissens bisher kein Werk über das natürliche Bergrecht erschienen ist.

Erst bei Entstehung von Bergwerken innerhalb der Gränzen einzelner Staaten ergab sich durch die erfahrungsmäßigen Wahrnehmungen, daß der Bergbau nicht nach den, das Eigenthum einzelner Personen auf der Grundfläche des Erdbodens bezeichnenden Gränzen beschränkt werden könne, wenn der größte Theil der unterirdischen — die Materialien zu den dringendsten Erfordernissen der Landeskultur, der Sicherung des Eigenthums, der Fabricatur und des Verkehrs darbiethenden Schätze nicht ungefördert bleiben soll, für die Staatsverwaltungen die unerläßliche Nothwendigkeit, besondere, bloß auf den Bergbau und dessen Unternehmer sich beziehende, positive Vorschriften zu erlassen; welche zusammengefaßt, das Bergrecht eines Staates ausmachen.

Das Bergrecht des Königreichs Böhmen ist theils durch die Staatsverfassung begründet, theils mittelst Verträgen und Vergleichen zwischen dem Könige und den Ständen festgesezt, theils von der obersten Staatsgewalt durch Gesetze, Begnadigungen und Freiheiten aufgestellt worden, daher gibt es auch verschiedenartige Quellen des böhmischen Bergrechtes.

Um die im Bergrechte vorkommenden Vorschriften gehörig zu verstehen und anzuwenden, ist nicht blos deren Kenntniß zureichend, sondern es wird auch die Ausbildung in andern mit dem Bergbau verwandten Fächern des menschlichen Wissens erfordert.

Weil endlich die böhmischen Berggesetze, Verträge und Begnadigungen bisher in keiner vollständigen, unter öffentlicher Auktorität erschienenen Sammlung zusammengestellt, und die wichtigsten derselben wegen ihres hohen Alters in ihrer ursprünglichen Kundmachungsgestalt äußerst selten, und nur in einigen Archiven und Privatbibliotheken vorfindig sind, so wird es nöthig seyn, jene Bücher anzugeben, in welchen die bestehenden wenigstens die bekanntesten inländischen Berggesetze mit deren ganzen Inhalte einbezogen erscheinen, um die in dem vorliegenden Werke vorkommenden Citationen nachlesen, und von deren Richtigkeit sich über-

zeugen zu können, wie auch jene Werke anzudeuten, welche von einzelnen Bestandtheilen des böhmischen Bergrechtes handeln, da leider bisher keine umfassende, durch den Druck bekannt gewordene Abhandlung über diesen wichtigen Gegenstand vorhanden ist.

§. 2.

Es wird demnach im Verfolge dieser Einleitung in besondern Abtheilungen mit möglichster Gedrängtheit von der Bergbau= und Bergrechtsgeschichte Böhmens, von den Quellen, Hilfswissenschaften, und von der Litteratur des vaterländischen Bergrechtes gehandelt werden.



I. Abtheilung.

Kurzgefaßte Bergbau= und Bergrechts=Geschichte des Königreichs Böhmen.

§. 3.

Der Bergbau, welcher die Materialien für die Werkzeuge zur Gewinnung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie auch zum Schutze des Eigenthums, und der körperlichen Sicherheit, dann den Stoff zu der Seele des gesellschaftlichen Verkehrs, dem Gelde, liefert, gehört unbezweifelbar unter die frühesten Beschäftigungen des aus dem Zustande der rohesten Wildheit hervorgetretenen, in das weite Gebieth der Kultur herüber geschrittenen Menschengeschlechts und da auch in diese Periode die Einrichtung der Staaten fällt, deren Oberhäuptern die Sicherstellung des Rechtsgebiethes der Staatsbürger durch Gesetze obliegt, so läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß in allen Ländern, wo die Freigebigkeit der Natur ihre metallischen Schätze nicht zu tief verborgen hatte, sehr frühzeitig Bergwerke gebaut, und von den Regierungen gesetzliche Verfügungen zur Emporbringung und Sicherung dieses wichtigen Kulturzweiges erlassen worden seien.

§. 4.

Die Geschichte unseres Vaterlandes hat in Beziehung auf die Legislatur desselben bis zum 13ten Jahrhundert zu wenig kritische Stützpunkte, um über das bei dessen Bewohnern bis zu dieser Zeit bestanden haben mögende Bergrecht bestimmte Auskunft ertheilen zu können, es werden daher alle jene unverbürgten Sagen, welche Hajek, Dalemil, und andere böhmische Chronisten über das Alter des vaterländischen Bergbaues erzählen, übergangen, und blos im Vorbeigehen bemerkt, daß nach dem einstimmigen Zeugnisse in- und ausländischer Schriftsteller die Nachrichten über den Betrieb der einheimischen Bergwerke bis in das 7te Jahrhundert hinaufreichen, woraus sich schließen läßt, daß schon in diesem grauen Alterthume gesetzliche Normen für das von diesem Beschäftigungszweige abstammende Recht vorhanden gewesen seyn dürften, indessen können und müssen die von den Vorstehern der Stadt Iglau für den dortigen Bergbau zusammengetragenen Satzungen, welche den Namen des Iglauer Bergrechts führen, und in lateinischer sowohl [1]) als deutscher [2]) Sprache gedruckt erschienen sind, da solche vom Přemisl Ottokar, als derselbe Statthalter von Mähren war, dann aber von dessen Vater Wenzel, erstem Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren als dem eigentlichen Landesherrn vor dem Jahre 1253, in welchem Letzterer mit dem Tode abging [3]) bekräftigt, und für alle Bergwerke seines Reiches wirksam erklärt worden sind [4]), in so lange für die ältesten geschriebenen Berggesetze Böhmens anerkannt werden, bis es etwa andern Geschichtsforschern gelingt, ältere urkundliche Bergrechte dieses Königreichs aufzufinden, und dem Schleier der Vergessenheit zu entreißen.

---

1) Peithners Versuch über die Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke — 1780 — von Seite 287 — 291.

2) Deucerus corpus juris metallici ao. 1698 Seite 6 — 9. III. Abtheilung, und Gelasii Dobner. mont. hist. pag. 227.

3) Pelzels Geschichte Böhmens, 1. Theils Seite 126.

4) Peithners Versuch ɩc. ɩc. Seite, 261 — 263.

§. 3.

Dieses sogenannte Iglauer Bergrecht wurde bei dessen beschränktem Umfange, welcher mit seinen vier Kapiteln a) vom Urbar und den Urbirern b) von dem Erbstollen c) von der Erwerbung des Erbstollenrechtes, und d) von dem Winkelmaaße einen einzigen Druckbogen füllt, für den in Böhmen überhaupt, insbesondere aber zu Kuttenberg rege gewordenen und bei Darbietung ergiebiger Ausbeute schnell in große Aufnahme gekommenen Bergbau sehr bald unzureichend, so zwar, daß Wenzel der IIte, König von Böhmen und Polen, sich bewogen fand, durch erfahrene, bergkundige Männer, mit Beihülfe des aus Italien berufenen Rechtsgelehrten Grotius Urbevetanus eine Landesbergordnung entwerfen zu lassen, die im Stiele und Geiste der römischen Institute lateinisch verfaßt, zwischen den Jahren 1300 und 1305 kundgemacht, und sowohl in die böhmische als deutsche Sprache übersezt wurde. Von dem Inhalte und der theilweise noch fortdauernden Gesetzkraft derselben wird im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden, hier wird bloß noch beigefügt, daß sich legale Abschriften derselben in lateinischer Sprache in den k. k. Bibliotheken zu Wien und Prag, dann Exemplare in lateinischer und deutscher Sprache in dem kuttenberger Magistratsarchive befinden, deren ersteres für das Original selbst gehalten wird.

Anmerkung. Weil diese Bergordnung weder Datum noch Jahreszahl enthält, so gibt es über deren eigentliches Alter verschiedene Meinungen, insbesondere führten Grim in seinem Werkchen über die böhmische Bergwerksbelehnung vom Jahre 1804 Seite 8, Wagnern in corp. juris met. ant. et rec. Seite XI. des Verzeichnisses der böhmischen Berggesetze und Tausch in seinem Handbuche des Bergrechts der österreichischen Staaten vom Jahre 1817 Seite 74 an, daß die Kundmachung dieses Gesetzes um das Jahr 1294 erfolgt seyn möge, da jedoch Wenzel der II. erst im Jahre 1300 durch die Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth, Tochter des Polnischen Königs Premisl II. zur Krone Pohlens gelangt ist [5]) sich

5) Pubitschkas chronologische Geschichte Böhmens IV. Theil. II. Band fol. 365 et Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil. Seite 159.

aber im Eingange dieser Bergordnung als denjenigen bezeichnet, der das Königreich Polen mit der Krone Böhmens vereint hat, [6]) und im Jahre 1305 verstarb [7]), so dürfte die vorstehende Behauptung, daß die besagte Bergordnung erst zwischen den Jahren 1300 und 1305 erschienen sey, der historischen Gewißheit näher kommen.

§. 6.

Dieses Bergrecht, welches gewöhnlich das kuttenberger Bergrecht heißt, weil es hauptsächlich aus Rücksicht des emporgekommenen kuttenberger Silberbergwerkes [8]) erflossen war, behauptete im ganzen Königreiche Böhmen, und in den dazu gehörigen Ländern dessen Beherrschern die Rechte des Bergregals inzwischen auch vom deutschen Reiche auf Vermittelung des unsterblichen Königs Karls IV. als römischen Kaisers, durch eine in Nürnberg ausgefertigte feierliche Urkunde [9]), dann durch die goldene Bulle desselben glorreichen Monarchen [10]) für immerwährende Zeiten bekräftigt, und dadurch allen künftigen Anmaßungen des römischen Reiches auf die böhmischen Bergwerke, welche damals schon zu Iglau, Deutschbrod, Eule, Knin, Bergreichenstein, Graßlitz, Kuttenberg ꝛc. ꝛc.

---

6) Die Eingangsworte dieses Gesetzes sind: **Wenzeslaus, Dei gratia secundus rex Bohemiae, qui primum regnum Poloniae, Deo auxilium parente, ipsi regno Bohemiae coadjunxit montanis suis per regnum Bohemiae universis etc. etc.**

7) Pubitschkas chronologische Geschichte Böhmens, IV. Theil. II. Band fol. 594; Pelzels Geschichte Böhmens I. Th. Seite 163.

8) Dahin deuten zwei Stellen dieses Gesetzes, wo von dem kuttenberger Bergwerke rühmliche Erwähnung geschieht, nämlich: **Cum mons in Cutna prae ceteris montibus, argentifodii propter sui, excellentiam in multis praerogativa gaudeat civitatum. Lib. I. Cap. 6.** weiters. **A seculo non est auditum tot magnas et practiosissimas locationes et conductiones contrahi, in tam modico terrae spatio, sicut in argenti fodio nostro Cutnae lib. III. cap. 6.**

9) **De dato Nürenbergae ao. 1356 in chrastino Epiphaniae ejusdem.**

10) **De dato Nürenbergae 10. Januar 1356 art. 9, de auri, argenti aliorumque generum mineris et salinis.** Von diesen beiden Urkunden sind Abschriften dem im montanistischen Bureau zu Prag befindlichen Manuscripte des Peithner von Lichtenfels unter dem Titel: Diplomatische Darstellung der böhmischen Bergwerksgeschichte Beilage Nro. 4 et 5 beigefügt.

betrieben wurden, vorgebeugt worden war, durch zwei ganze Jahrhunderte seine ungetheilte Gesetzkraft; dasselbe ist noch gegenwärtig, wie im weitern Verfolge dieses Werkes erwiesen werden wird, für einen großen Theil dieses Königreiches, insofern als es nicht durch spätere Verordnungen abgeändert wurde, das verbindliche Grundgesetz. Es wurde von den Nachfolgern Wenzels, insbesondere vom Könige Wladislaw [11]) ausdrücklich bestätigt.

§. 7.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts erhielt der Ellbogner Kreis ein anderes, von jenem Königs Wenzels des IIten wesentlich abweichendes Berggesetz, und zwar nicht durch den König von Böhmen, sondern durch den Grafen Stephan Schlik, wozu die Veranlassung und Berechtigung aus folgender geschichtlichen Darstellung zu entnehmen seyn wird.

Im Jahre 1434 verpfändete Kaiser Sigismund die Stadt und Herrschaft Ellbogen, die Stadt Schlackenwerth, das Schloß Engelsberg, die Schöbnitzer Güter und das Gut Lichtenstadt seinem Kanzler, dem Kaspar Grafen von Schlik, mit allen obrigkeitlichen und Bergwerksgerechtigkeiten auf Metalle jeder Art [12]). Dieser große Staatsmann, der drei nach einander folgenden Kaisern als Kanzler ersprießliche Dienste leistete, erhielt später die Güter Falkenau [13]) und Lichtenstadt [14]) erblich mit den dortigen Bergwerken, erlangte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Mathias von dem obgenannten Monarchen ein eigenes Münzprivilegium [15]) und brachte noch mehrere Pfandgüter jenes Kreises unter den nämlichen

11) Majestätsbrief ddo. Ofen Mittwochs am Tage St. Fabian und Sebastian 1507 in der jenem Manuscripte beischließigen Sammlung der Dokumente und Berggesetze Beil. 7.

12) Versatzbrief am Tage St. Wenzel anno 1434, abschriftlich in Peithners Manuscript der Bergrechtsgeschichte Beilage 27.

13) Schenkungsbrief am Freitage nach Simon und Juda anno 1435 in Lunigs Specilegium II. Theil. Seite 1185.

14) Schenkungsbrief am Tage St. Petri ad vincula 1437. Lunigs Specilegium II. Thl. Seite 1185 bis 1194.

15) Privilegium am Freitage nach Bartholomäi 1437, abschriftlich in obbezeichnetem Manuscripte Peithners Beil. 28.

Zugeſtehungen der Oberherrlichkeit über die Bergwerke an ſich. Auf dieſe Art kam die gräflich Schlikiſche Familie nach und nach zu dem Beſitze der bergoberherrlichen Gerechtſame im ellbogner Kreiſe, welcher Beſitz derſelben von mehreren böhmiſchen Regenten beſtätigt wurde. [16]). Als hierauf im Jahre 1516 auf dem, dem Ritter von Haslau als Lehen zuſtändigen, zur Schlikiſchen Herrſchaft Schlackenwerth gehörigen Dorfe Konradsgrün ergiebige Silbergänge entdeckt, und aus dem beſagten Dorfe in kurzer Zeit zur Unterbringung des, durch den reichen Bergſegen aus allen Gegenden herbeigelockten Bergvolkes die bedeutende Stadt Joachimsthal innerhalb zweier Jahre erbaut worden war, ſezte Graf Stephan Schlik, damaliger Beſitzer der Herrſchaft Schlackenwerth, nach gütlich beigelegtem, von den Rittern von Haslau wegen des Zehntbezuges und Erbkuxengenußes erhobenen Streite [17]) über die zu Joachimsthal und auf den dahin gehörigen Gebirgen emporgekommenen Bergwerke einen Berghauptmann, Bergmeiſter und acht Berggeſchworne, beſtellte einen Zehentner, Austheiler und andere Unterbergbeamten, erhob Joachimsthal zu einer Stadt, ertheilte derſelben viele Freiheiten, und erließ im eigenen, dann ſeiner Gebrüder Namen eine Bergordnung für die Joachimsthaler Bergwerke [18]), die den Namen der Schlikiſchen führt, und welche zwei Jahre ſpäter durch den Gnadenbrief König Ludwigs [19]) nicht nur beſtätigt, ſondern auch Joachimsthal zu einer freien Bergſtadt erhoben, dann mit einem beſondern Wappen, und mit zwei Jahrmärkten begnadigt wurde. Dieſe Bergordnung wurde durch einen aus Veranlaſſung eines von den Bergleuten und Gewerken zu

---

16) Freiheitsbrief Königs Ladiſlaus ddo. Prag am heil. Dreifaltigkeitstage anno 1489 et König Ludwigs am Sonnabend nach St. Gallustag 1523 in Peithners Manuſcript Nro. 29.

17) Vertrag dato am Sonntage nach dem Fronleichnamstage 1518 in eben jenem Manuſcripte Peithners Beil. Nro. 30.

18) Joachimsthaler Silberbergordnung der Gebrüder Grafen Schlik am Montage nach vincula St. Petri 1518 in Wagnerns corpus juris met. antiq. et recent. Seite 3.

19) Gnadenbrief König Ludwigs vom heil. Dreikönigstage 1520 im Peithnerſchen Manuſcripte Beil. Nro. 33.

Joachimsthal erregten Aufruhres errichteten und in 35 Artikeln abgefaßten Vertrag [20]) bedeutend abgeändert, welche Abänderungen in die zweite den 26. September 1541 erschienene Schlikische Bergordnung einbezogen wurden.

§. 8.

Aus mancherlei Anlässen, deren Auseinandersetzung nicht in den Bereich dieses Werkes gehört, übergaben die Grafen Hieronimus, Lorenz, Heinrich, Mauritz und Caspar Schlik mittelst dreier ausgestellter Verzichtsreverse [21]) an Se. Majestät Ferdinand I. römischen Kaiser und böhmischen König, das Joachimsthaler Bergwerk mit Stadt, Schloß und aller Obrigkeit unter Vorbehalt des Zehenten und der Erbkuxe auf Lebenszeit, dann gegen Beibehalt aller eigenen Bergtheile und Berggebäude, Schmelzhütten, Pochwerke rc. — ebenso auch sämmtliche im Ellbogner Kreise befindlichen Bergwerke auf Silber und auf andere Metalle mit aller Obrigkeit und Regierung hinsichtlich derselben, ferner die Herrschaft Preßnitz sammt Bergwerk gegen Rückerhalt des dafür gegebenen Kaufschillings [22]). Nicht minder trat auch Hieronimus Graf Schlik gemäß eines Verzichtsbriefes [23]) die Pfandschaft des Schlosses und der Stadt Ellbogen sammt allen Zugehörungen im Ellbogner Kreise an Kaiser Ferdinand den Isten ab, der später von demselben Grafen Hieronimus Schlik die Herrschaften Königsberg, Hartenberg, Schönbach und Graßlitz durch Vertauschung mit der Herrschaft Schwamberg einlöste [24]) und der königlichen Kammer übergab.

---

20) **Pactum inter comitem Schlik et metalli fossores rebelles in valle St. Joachimi de anno** (am Freitag nach Heimsuchungs Mariens geschlossen) 1525 in Peithners Manuscripte Beil. Nro. 35.

21) Diese Reverse ddo 19. Septbr. 1545 erliegen in 3 Parien im Gub. Archiv.

22) Begnadigungsurkunde ddo. 3. Octbr. und Revers ddo. 5. Octbr. 1545 im Gub. Archiv.

23) Revers ddo. 14. August 1547 et 10. Octbr. 1547 im Gub. Archiv.

24) Revers ddo. 1. Juni 1548 im Gub. Archiv.

§. 9.

Auch von einigen Seitenlinien der Grafen Schlik insbesondere vom Grafen Albert Schlik, hat Kaiser Ferdinand I. die auf das Joachimsthaler und andere im Ellbogner Kreise bestehenden Bergwerke gehabten Gerechtsame sammt den Grünhainischen Dörfern und der Herrschaft Kaaden abgelöst [25]) und solche an die böhmische Kammer abgetreten. Die Herrschaften Petschau und Königswarth wurden im Jahre 1546 dem Kaspar Pflug, Herrn zu Petschau, Rabenstein, Bardenstein und Königswarth, wegen seiner Anhänglichkeit an den geächteten Johann Friedrich Kurfürsten von Sachsen confiscirt, kamen dann an verschiedene Eigenthümer, jedoch wurden der Kammer die daselbst befindlichen Bergwerke und Waldungen sammt ewigem Wiederwuchs zu Gunsten des Bergbaues vorbehalten [26]).

Eben so wurden bei den dem Kloster Tepl am 19. Dezember 1549 [27]) übergebenen Dorfschaften, Flecken und Grundstücken alle Bergwerke auf sämmtliche Metalle, wie auch die Wälder gegen dem,

---

25) Vertrag vom 11. Octbr. 1547 im Gub. Archiv.

26) In Hinsicht der Petschauer Waldungen:

Revers des Heinrich Burggrafen zu Meißen vom 2. Oktbr. 1547 dann desselben ddo. 14. April 1549 im Gub. Archiv.

Beredungsurkunde zwischen König Mathias und der Stadt Schlaggenwald vom 19. August 1615 im Gub. Archiv.

Verzichtsbrief der Kaiserin Maria Theresia auf die Herrschaft Petschau, mit Vorbehalt der Waldungen und Bergwerke vom 20. Febr. 1755 Landtafel-Quatern Nro. 591 fol. F 2 bis 50.

Hinsichtlich der Königswarther Waldungen:

Kaufbrief dieser Herrschaft vom 10. April 1630 Landtafel-Quatern Nro. 297 fol. B 20.

Vergleichsurkunde zwischen der böhm. Kammer und den Grafen Metternich vom 11. Februar 1668.

Ratifikazionsurkunde dieses Vergleichs vom 7. Mai 1668 in Peithners manuscriptlicher Darstellung der böhm. Bergrechtsgeschichte in Abschrift Beil. Nro. 82 und 83.

27) Urkunde vom 19. Decbr. 1549 und Vertrag ddo. 24. April 1686 im Gub. Archiv.

daß das Stift für sich und seine Unterthanen jährlich eine gewisse, später auf 3000 Klafter festgesetzte Quantität Holzes ausgewiesen erhalten, und auch das Bauholz zu den herrschaftlichen und Patronatsgebäuden im Bezirke Rangen daraus bekommen sollte [28]), vorbehalten, und diese dreierlei Waldungen bilden noch gegenwärtig die der Kammer zuständigen Bergbau-Reservatwaldungen, deren Begränzung durch spätere Verträge und Entscheidungen näher bestimmt wurde.

§. 10.

Als Kaiser und König Ferdinand I. auf die vorbemeldete Art die oberherrlichen Gerechtsame über die im Ellbogner Kreise und besonders zu Joachimsthal im ergiebigen Betriebe bestandenen Bergwerke der böhmischen Kammer wieder gewonnen hatte, fand er es dringend nöthig, für den Bergbau dieses Bezirks eine neue Bergordnung zu erlassen, da eines Theils das Wenzeslaische oder kuttenberger Bergrecht auf selben wegen der, nach andern von diesem bedeutend abweichenden Grundsätzen und Rechtsbestimmungen durch die Grafen Schlik erfolgten Einrichtung des dortigen Bergbaues nicht mehr paßte, andern Theils aber die Schlikische Bergordnung bei den nunmehr königlichen Bergwerken nicht länger als fortbestehend belassen werden durfte, deßhalb ließ dieser für das Beste des Bergbaues rühmlich besorgte Monarch eine Silberbergordnung für die Stadt Joachimsthal, und die dahin einverleibten Silberbergwerke, dann zwei Zinnbergordnungen, eine für die Zinnbergwerke: zu Hengst, Peringer, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, und Mückenberg, — die zweite aber für jene zu Schlaggenwald, Schönfeld und Lauterbach verfassen, und diese drei in Druck gelegten Bergordnungen wurden zu Jedermanns Nachachtung am 1. Januar 1548 kundgemacht [29]).

---

28) Revisionsentscheidung vom 19. Septbr. 1741.

29) Diese drei Bergordnungen sind abgedruckt im Deucerus corpus juris metallici; auch ist jede insbesondere gedruckt im Gub. Archiv. vorhanden.

§. 11.

Mit eben jener energischen Thatkraft und Regentenfürsorge, welche Kaiser und König Ferdinand I. bei der Gewinnung der Bergwerke des Ellbogner Kreises für die böhmische Kammer an Tag gelegt hatte, bemühte sich derselbe schon beiläufig 15 Jahre früher den während den Religions- und politischen Unruhen der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts im ganzen Lande, besonders aber in Kuttenberg zu einem kläglichen Verfall herabgesunkenen Bergbau wieder emporzuheben, und geleitet von der richtigen Vorstellung, daß:

1) Durch die Befreiung dieses Betriebszweiges von den Hindernissen, welche demselben von den ständischen Gutsherrn, und den Grundbesitzern aus Neid, Eifersucht und zur Verwahrung der Benützbarkeit der ganzen Oberfläche ihrer Grundstücke häufig in den Weg gelegt worden waren, so wie

2) durch gewisse, den Bergbau treibenden Gewerken und Arbeitern zu ertheilende besondere Vorrechte; dann

3) durch die Sicherung des Absatzes und Preises der Bergprodukte, — die Bergbaulust am leichtesten wieder geweckt, belebt und künftig aufrecht erhalten werden könne, schloß derselbe mit dem böhmischen Herrn- und Ritterstande, dann mit der alten und neuen Stadt Prag den unter dem Namen der Ferdinandeischen Bergwerksvergleichung bekannten, allen vorerwähnten Rücksichten zusagenden Vertrag [30]) an dem im Prager Schlosse Montags nach Reminiscere 1534 gehaltenen Landtage ab, auf dessen Inhalt sich im Verfolge dieses Werkes, so weit derselbe noch aufrecht besteht, häufig bezogen werden wird.

§. 12.

Nebst den vorbenannten, für die bergrechtliche Legislatur höchst wichtigen Hauptgesetzen wurde unter der thätigen Regierung dieses

---

30) Dieser Vertrag ist in der alten Landesordnung sub W. 1 bis W. 12 eingeschaltet, auch abgedruckt im Deucerus corp. jur. metal. Seite 62.

Monarchen eine eigene Bergordnung im Jahre 1568 [31]) für das Bergwerk zu Hangenstein in Mähren publicirt, in der Folge mehrmahl durch königliche, mit ausführlichen Instruktionen versehene Commissarien die Besichtigung der böhmischen, und insbesondere der Joachimsthaler Bergwerke, vorgenommen, die sogenannten Joachimsthaler Reformationen vom Jahre 1549, 1557 und 1564 [32]) [33]) [34]) zur Abstellung verschiedener eingeschlichenen Bergbaugebrechen, zur Erläuterung einiger dunkeln Stellen der Joachimsthaler Silberbergordnung und zur Beförderung des Bergbaues durch Gestattung beträchtlicher Aushülfen aus den königlichen Zehenten, auf wichtigere Berggebäude, Stollen, Schächte, und Künste, erlassen, der Verkauf des ausländischen Alauns und Kupferwassers untersagt, der Befehl zum Bezuge dieser Artikeln aus der Niederlage des Schachowitzer Bergwerks [35]) gegeben, und die Ein- und Durchfuhr, dann der Kauf und Verkauf des ausländischen Zinns unter Confiscationsstrafe verbothen [36]), ferner die Ausfuhr des ungemünzten, des Bruch-, Pagaments-, Brand- und aus geschmolzenen Münzen gewonnenen Goldes und Silbers, die Beschneidung oder Verringerung der Münzen überhaupt, insbesondere das Brennen, Scheiden und Probiren der edlen Metalle den Juden bei Verlust des Lebens und Gutes [37]) untersagt, zum besseren Betriebe des kuttenberger Bergwerkes und zu dessen Versorgung mit wohlfeilern Schmelzerfordernissen, eine Holzflößung auf der Elbe und Aupa aus den Trautenauer und Nawarower Waldungen vorgerichtet [38]), und auf diese

31) Abgedruckt in Peithners Versuch über die Geschichte der böhmischen Bergwerke Seite 401.

32) ddo. 8. Novbr. 1549 }
33) ddo. 31. Januar 1557 } Diese 3 Begnadigungen sind einzeln gedruckt im Prager Gubernial-Archiv vorhanden.
34) ddo. 31. März 1564 }

35) Gedrucktes Patent ddo. Prag den 24. Octbr. 1551 im prager Gub. Archiv befindlich.

36) Gedrucktes Patent ddo. Wien am Freitage vor dem Palmsonntag 1554 ebendaselbst.

37) Gedrucktes Patent ddo. Wien am Montage nach Allerheiligen 1556 ebendaselbst.

38) Hierüber ist zwar das ursprüngliche Mandat nicht vorfindig, wohl aber ist dessen Bestand aus den sub 41 angeführten Verordnungen wegen Abstellung der Störungen dieser Holzflöße ersichtlich.

Art zur möglichsten Emporbringung des gesunkenen böhmischen Bergbaues werkthätig hingearbeitet.

§. 13.

Nicht minder als sein Vater Ferdinand I. war dessen Sohn und Nachfolger Kaiser und König Maximilian der II. um die Erhaltung und Verbesserung der böhmischen Bergwerke besorgt, derselbe erneuerte die Verordnungen seines erlauchten Regierungsvorgängers in Hinsicht des Ausfuhrverboths der edlen Metalle und der Abstellung der Münzbeschädigungen [39]), untersagte durch eben dieses strenge Mandat den Juden die Betretung der Bergwerke, und den Aufenthalt in den Bergstädten, erließ zwei Verordnungen [40]) und [41]) zur Abstellung der Störung und Hindernisse der von seinem Vater errichteten Holzflöße aus den Nawarower und Trautenauer Waldungen für das kuttenberger Bergwerk, und veranstaltete durch eigends ernannte, mittelst weitläufigen Instructionen [42]) über die Tendenz ihrer Amtshandlung belehrte Commissarien genaue Visitationen bei den Bergwerken zu Joachimsthal, Kuttenberg, Budweis und Schlaggenwald, worauf von ihm über die von diesen Commissarien erstatteten Relationen die Reformationen, Resolutionen und Begnadigungen für Kuttenberg [43]) für Joachimsthal und für die im Ellbogner Kreise befindlichen Bergwerke [44]) für das Schlaggenwalder und Schönfelder Bergwerk [45]), und für jenes zu Budweis [46]) erlassen wurden.

---

39) Gedrucktes Patent ddo. Wien 6. August 1568 im Gub. Archiv.
40) Gedrucktes Patent ddo. Wien 24. April 1569 im Gub. Archiv.
41) Gedrucktes Patent ddo. Wien 26. Januar 1573 im Gub. Archiv.
42) Original-Instructionen ddo. Preßburg 9. Juli 1567, Wien 1. April und 28. August 1572 im Gub. Archiv.
43) Resolution ddo. Wien 28. März 1568 im Gub. Archivsbuche der königl. Befehle ab anno 1568 et 1569 fol. 65 p. v. et sequen wie auch Resolution ddo. Wien 19. Novbr. 1569 ebendaselbst fol. 454 et seq.
44) Resolution ddo. Wien 7. März 1573 im Gub. Archiv.
45) Reformation ddo. Wien 26. August 1572 im Gub. Archiv.
46) Gedruckte Resolution ddo. Wien 13. März 1573 im Gub. Archiv.

Uiberdies errichtete derselbe, um die Bergbaulust noch mehr zu befördern, auf dem am Dienstage St. Matthaei anno 1575 abgehaltenen Landtage einen neuerlichen Bergwerksvertrag mit dem Herrn- und Ritterstande, dann mit der alten und neuen Stadt Prag, welcher der Maxmilianische heißt, und in den spätern Auflagen der verneuerten Landesordnung Ferdinand II. ab anno 1627, welche in den Jahren 1714 dann 1753 herauskam, von Z 8 bis 40 aufgenommen wurde [47]). In der ersten Auflage dieser Landesordnung wird sich bloß sub A 21 auf diesen Vertrag bezogen. Durch dieses Staatsgesetz wird der Ferdinandische Bergwerksvergleich vom Jahre 1534 in einigen Punkten abgeändert, in den übrigen aber bestätigt, und am Schluße desselben ausdrücklich verordnet, daß zwei neue Bergordnungen für die Joachimsthaler und kuttenberger Bergwerksbezirke, deutsch und böhmisch verfaßt, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

§. 14.

Nach dem im Jahre 1576 erfolgten Hinscheiden Maxmilians des II. bemühte sich sein Sohn Kaiser und König Rudolph der II. das angefangene väterliche Werk der Bergbau- und Bergrechts-Verfassung zur Ausführung zu bringen, es wurden auf seinen Befehl von dem damaligen obersten Münzmeister Wilhelm von Opersdorf, dem vorerwähnten Landtagschluße zufolge, zwei Bergordnungen entworfen, und den Ständen an dem anno 1579 abgehaltenen Landtage vorgelegt, deren vorläufige Prüfung durch einige Deputirte der k. Kammer und der Landstände nach voraus einzuleitender Einvernehmung des kuttenberger Stadtrathes beschlossen wurde [48]). Da jedoch bei dieser Prüfung vielfältige Bedenklichkeiten, besonders gegen den für das kuttenberger Bergrevier bestimmte Entwurf, erhoben

---

47) Dieser Bergwerksvertrag ist auch einzeln und nebst dem in des Deucerus corp. jur. met. Seite 66 abgedruckt.

48) Landtagsschluß zu Prag Montag nach Lichtmeß 1579.

worden waren, wurde mit Landtagsschluß vom Jahre 1581 [49]) ausgemacht, daß zur genauen Erörterung dieses Gegenstandes durch eine, aus Abgeordneten des Königs und der Stände zusammengesetzte Commission auf Kosten des Landes die böhmischen Bergwerke untersucht, so fort über die angetragenen Entwürfe berathschlagt, und dann das Gutachten von der Commission verlegt werden solle.

Diese Verfügungen führten zu keinem befriedigenden Resultate, deshalb wurde an den Landtagen von den Jahren 1585 [50]) und 1586 [51]) der Gegenstand wegen Zustandbringung der beiden Landesbergordnungen neuerlich zur Sprache gebracht, und sowohl damals, als auch später auf den Landtägen von den Jahren 1590, 1596, 1598, 1607, 1610, 1614 und 1615 [52]) wiederholt Commissarien des Königs und der Stände zu dem vorberührten Zwecke ernannt, ohne daß es jemals zur gehörigen Berichtigung und verfassungsmäßigen Annahme der gedachten zwei Bergordnungs-Entwürfe gekommen wäre, und als später die im Lande ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen das Auge der Regierung auf wichtigere, dem Wohle des Staates näher liegende Gegenstände lenkten, kam diese Angelegenheit in gänzliche Vergessenheit, so zwar, daß auf sämmtlichen, seit der denkwürdigen im Jahre 1621 vorgefallenen Schlacht am weißen Berge gehaltenen Landtagen der neu abzufassenden Bergordnungen nicht wieder erwähnt wurde.

§. 15.

Nichts desto weniger ließ es sich Kaiser und König Rudolph der II. auch während der vielfältigen Berathungen zur Erzielung zweier neuen Landesbergordnungen angelegen seyn, die bei den wichtigern böhmischen Bergwerken eingerissenen Mißbräuche und Gebrechen, zu deren Kenntniß derselbe durch wiederholte Visitationen

49) Landtagsschluß zu Prag Montag nach Invocavit 1581,
50) Landtagsschluß zu Prag Mittwoch nach St. Scholastica 1585;
51) Landtagsschluß zu Prag Montags nach Martini 1586;
52) Landtagsschlüsse sämmtlich zu Prag abgefaßt und gedruckt; diese Landtagsschlüße sind im prager Magistrats-Archiv vorhanden.

dieser Bergwerke gelangt war, abzustellen, er erneuerte das Ausfuhrsverboth des Goldes, Silbers und Pagaments [53]), erließ eine Reformation für das Schlaggenwalder und Schönfeldische Zinnbergwerk [54]) in Betreff Kuttenbergs aber eine weitläufige, die Pflichten der einzelnen Bergwerksbeamten ausführlich bestimmende Verordnung [55]), gab eine neue Reformation und Begnadigung für das Joachimsthaler Bergwerk [56]), regulirte den Erzkauf zu Joachimsthal [57]) und Schlaggenwald [58]), verbesserte das mangelbare, während dem Laufe von zwei Jahrhunderten, besonders in Bezug auf die Berggerichtsordnung außer Anwendung gekommene und auch in mancher andern Hinsicht unzureichend gewordene Bergrecht König Wenzels durch die in deutscher und böhmischer Sprache mittelst Druck kundgemachte kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 [59]), führte im nämlichen Jahre zu Joachimsthal einen neuen Kammerstaat, einen höheren Silbereinlösungspreis und größeren Erzkaufverlag ein [60]), richtete zu der schon bestehenden Holzflöße aus den Trautenauer und Nawarover, eine neue zweite aus den Reichenauer Waldungen zur Deckung des kuttenberger Holz- und Kohlenbedarfs vor [61]), befahl die Einlieferung der schönen Handsteine und Berggewächse von verschiedenen Metallen, dann der böh-

---

53) Gedrucktes Patent ddo. Preßburg am 2. Mai 1583 im Gub. Archiv.

54) Reformation für das Schlaggenwalder und Schönfelder Zinnbergwerk ddo. 1. Jänner 1584 gedruckt im Gub. Archiv.

55) Erste Reformation Rudolphs für Kuttenberg am Montag nach Martini 1588, von welcher eine vom Peithner von Lichtenfels vidimirte Abschrift im Gub. Archiv erliegt.

56) Reformation für Joachimsthal ddo. Prag am 30. Decbr. 1790 im Joachimsthaler alten bergrechtl. Normalienbuche und im Gub. Archiv.

57) Erzkaufpatent für den Joachimsthaler Bezirk ddo. Prag 11. Mai 1588 in eben jenem Normalienbuche; auch im Gub. Archiv.

58) Gedrucktes Erzkaufpatent für Schlaeggnwald ddo. Prag 20. Juli 1591 im Gub. Archiv.

59) Gedruckte zweite Reformation für Kuttenberg ddo. Prag am Dienstag nach Jubilate 1604 ebendaselbst.

60) Reformation für das Joachimsthaler Bergwerk ddo. 14. April 1604 in Peithner von Lichtenfels manuscriptlicher Sammlung der böhmischen Berggesetze, welche sich in der Gub. Bibliothek befindet. Beil. Nro. 47.

61) Gedrucktes Patent ddo. Prag 1. Septbr. 1610 im Gub. Archiv.

mischen Edelsteine in das Zehnt- und Münzamt [62]), und gab für die Bergwerke in Ober- und Nieder-Schlesien eine eigene Bergordnung heraus [63]), die er später mit mehreren Zusätzen bereicherte, wie auch in einigen Punkten berichtigte und erläuterte [64]).

§. 16.

Unter der Regierung Kaiser und König Ferdinands des II. wurde zwar zur Emporbringung des, durch die häufigen bürgerlichen Unruhen und darauf erfolgten Confiscirungen vieler Güter der Stände, dann durch Kassirung der Privilegien mehrerer Bergstädte, in Abnahme und Verfall gerathenen Bergbaues, die treu gebliebene Stadt Budweis neuerlich als freie Bergstadt bestätigt, und derselben das verödete Städtchen Rudolphstadt sammt den dortigen Bergwerken geschenkt [65]), das Berg-, Schmelz- und Handelswesen zu Kuttenberg der dortigen Stadtgemeinde und Bürgerschaft mit Vorbehalt des Silberkaufs und Münzschlages auf zehn Jahre unter bedeutenden Begünstigungen vertragsmäßig [66]) überlassen, und es wurde durch mehrere Verordnungen [67]) anbefohlen, bei der Veräußerung der nach dem Tode des Albrecht von Waldstein, Herzogs von Friedland, eingezogenen Güter desselben, so wie bei jenen seines Schwagers Grafen Trzka, die Bergwerke sammt Bergzehent, dann Gruben und Kohlholz der königlichen Kammer vorzubehalten, allein der noch fortdauernde 30jährige Krieg, die beträchtliche Auswanderung der nicht katholischen Staatsbürger, und die Unthunlichkeit, die den

62) Gedrucktes Patent ddo. Prag 12. Decbr. 1589 ebendaselbst.

63) Bergordnung für Ober- und Niederschlesien ddo. Prag 5. Februar 1577 in einem bei Trattner zu Wien anno 1767 erschienenen Abdrucke im Gubern. Archiv vorfindig.

64) Erläuterung dieser Bergordnung ddo. Brandeis 20. November 1606 in eben jenem Abdrucke.

65) Privilegien der Bergstadt böhmisch Budweis ddo. 16. Decbr. 1620 in Peithners manuscriptlicher Sammlung der Berggesetze Beil. Nro. 220.

66) Vertrag ddo. 20. Juni 1625 ebendaselbst. Beil. Nro. 48.

67) Befehl an die böhm. Kammer ddo. 18. April 1635 nebst dessen Erläuterung, dann Resolutionen in dieser Angelegenheit ddo. 19. Juli und 15. Novbr. 1635 im Gub. Archiv.

Bergstädten von Altersher zugestandenen Befreyungen von Heerzügen, Militäreinquartirungen, Steuern und Zöllen während dieser Zerrüttungem ferner zu gestatten, hatten demohngeachtet eine fast allgemeine Verödung des böhmischen Bergbaues zur Folge, und der einzige aus dieser, für selben höchst traurigen, Periode hervorgegangene Vortheil dürfte nur in der anno 1627 auf dem Graßlitzer Bergwerke begonnenen, und bald im ganzen Lande nachgeahmten Einführung der Gewältigung des festen Gesteins durch Sprengung mit Schießpulver statt der früher üblich gewesenen Mürbemachung desselben durch das Feuersetzen bestehen.

§. 17.

Die nachfolgenden Monarchen Ferdinand III., Leopold I., Joseph I. und Karl VI. waren sehr bemüht, dem beklagenswerthen Zustande des böhmischen Bergbaues abzuhelfen, und es hat Ferdinand III. der Bergstadt Joachimsthal eine weitläufige Confirmation der städtischen und Knappschaftsprivilegien ertheilt [68]), die Bergstädte neuerlich von militärischen Durchmärschen, Einquartirungen, und Rekruten-Stellungen, befreit [69]), ferner in den Jahren 1655 und 1656 die vollständige Grenzberichtigung der böhmischen und sächsischen Bergwerke bei Platten und Gottesgab bewerkstelligt, während Leopold I. im Jahre 1665 eine allgemeine Besichtigung und Untersuchung der böhmischen Bergwerke veranlaßte, und über den hierauf erhaltenen Bericht, daß die Ursachen des Bergbauverfalles hauptsächlich in der häufigen, den Bergfreiheiten zuwider laufenden Beschwerung der Bergstädte mit auf selbe von den Landständen anrepartirten Steuerabgaben und Aufschlägen dann mit Militär-Einquartirungen liegen, ein scharfes Reskript an die k. Kammer erließ [70]), durch welches derselbe die Schonung und Erleichterung der Bergstädte in dieser Hinsicht anordnete; weiters erneuerte er die Verbothe, daß Berg-

68) Confirmation der Joachimsthaler Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien ddo. Wien den 26. März 1636. In Wagners corp. juris metal. Seite 13 bis 18.

69) Verordnung vom 19. Septbr. 1640 im Gub. Archiv.

70) Rescript ddo. Wien den 3. Septbr. 1666 ebendaselbst.

beamte keine Bergtheile selbst bauen, und Juden sich nicht in der Nähe der Bergwerke aufhalten sollen. Statt der wochentlichen Ablohnung der Bergarbeiter nach angefahrenen Schichten (durch bestimmte Stunden verrichteter Arbeit) führte dieser Monarch das Gedinge (die Bezahlung bestimmter Ausmaaßen der zu leistenden Arbeit nach übereingekommenen Preisen) im weitern Umfange ein, und schloß mit dem Freiherrn von Metternich wegen den Königswarther [71]), mit dem Stifte Töpel wegen den Töpler [72]), und mit dem Fürsten von Schwarzenberg wegen der Frauenberger [73]) zum Bergbaubetrieb reservirten Waldungen Verträge ab, sah mehreren Bergstädten bedeutende Contributions-Rückstände nach, und hatte selbe sogar von der Abführung der Steuern und Gaben, gegen deren Verwendung auf den Bergbau, für mehrere Jahre losgezählt [74]); endlich hat derselbe bald nach dem Antritte seiner Regierung auch eine eigene Verordnung wegen der Silberprobe erlassen [75]), Kaiser Joseph I. hat dagegen die zum Bergbau unmittelbar erforderlichen Materialien von der eingeführten Accise befreit [76]), den Bergbeamten dann Bergarbeitern aus Rücksicht dieser Auflage höhere Besoldungen und Löhne bewilligt [77]), endlich den Zehend von Arsenik und Spies für die Gewerken des Koboldschmelzwerkes am Oehlberg auf den 20sten Theil vom Werthe des Fabrikats für die Dauer von 10 Jahren herabgesezt, Kaiser Karl VI. aber hat schließlich das Einlösungsrecht des aus den Gruben der Schlag-

---

71) Vergleichsurkunde ddo. 11. Febr. 1668, Ratifikation derselben vom 7. Mai 1668 und Verordnung der böhmischen Kammer ddo. 7. Sptbr. 1668. In Peithners manuscriptlicher Darstellung der böhm. Bergrechtsgeschichte Beil. Nro. 82 et 83.

72) Abrede zwischen der böhmischen Kammer und dem Stifte Töpel ddo. 24. April 1656 im Landtafelquatern Nro. 400 fol. K. 15.

73) Kaufkontrakt vom 1. Octbr. 1660 Landtafelquatern Nro. 314 fol. N. 14.

74) Rescript über den Nachlaß der Kontributionsreste und Befreiung von Steuern vom 25. Mai 1703 im Gub. Archiv.

75) Verordnung ddo. Wien 31. März 1659 im Gub. Archiv.

76) Accisebefreiungs-Verhandlung vom 4. Mai 1709 im Gub. Archiv.

77) Kammerrescript vom 27. Jänner 1710 im Gub. Archiv.

78) Verordnung ddo. Wien 1. Jänner 1708 im Gub. Archiv.

genwalder Privatgewerken gewonnenen Zinnes der königlichen Kammer zugeeignet [79]) wegen des Erzkaufes, der Nachlassung des Zehentbezuges bei, im schweren Rezeß stehenden Zechen, und wegen der Einlösung des Silbers aus dem Joachimsthaler, Preßnitzer und andern dahin gehörigen Bergwerken eine besondere Verfügung getroffen [80]), den Bergstädten die Verwendung der Steuern und Gaben zum Bergbau auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestattet [81]), wie auch zur Ausbildung bergbaukundiger Individuen für die Berg- und Hüttenämter eine Bergschule in Joachimsthal zu begründen beabsichtigt, und deshalb schon eine ausführliche Instruktion für die Bergscholaren abfassen lassen [82]); demohngeachtet blieb während dieser 100jährigen Periode der böhmische Bergbau stets in einem nur sehr mittelmäßigen, ein bloßes Schattenbild seines ehemaligen Flores darstellenden Betriebe, was schon der einzige Umstand hinlänglich bewährt, daß dem Johann Franz Lauer die ökonomische Administration des gesammten böhmischen Berg- und Münzwesens gegen die Verbindlichkeit übergeben wurde, jährlich wenigstens 17000 fl. an die böhmische Kammer abzuführen [83]).

§. 18.

Erst unter der in legislativer Hinsicht bei allen Zweigen der Staatsverwaltung sehr ergiebig und wohlthätig gewesenen Regierung der Kaiserin und Königin Maria Theresia, dieser unschätzbaren Schlußperle in dem Juwelenkranze der böhmischen Regenten aus dem Habsburgischen Heldenstamme, begann durch die weisen Verfügungen dieser eben so gütigen als einsichtsvollen Monarchin der vaterländische Bergbau einige Stufen zu der vormaligen weltberühmten Höhe

---

79) Hofkammerbestätigung vom 1. Juni 1718 ebendaselbst.

80) Verordnungen vom 11. Septbr. 1719, 24. Juli 1725 et 21. März 1727 im Gub. Archiv.

81) Resolutionen vom 1. April 1726 und 28. Septbr. 1737 im Gub. Archiv.

82) Instruktion für die kais. Bergscholaren ddo. 3. Febr. 1733 im Joachimsthaler alten Normalienbuche.

83) Majestätsbrief ddo. 13. Oktober 1716 im Gub. Archiv.

wieder emporzuklimmen, von welcher derselbe durch die eiserne Hand der kriegerischen und unruhigen Zeitverhältnisse dreier Jahrhunderte zur Tiefe eines fast gänzlichen Verfalls herabgestürzt worden war, denn diese Regentin geruhte den meisten königl. Bergstädten einen beträchtlichen Theil der ordinären Steuer, mit Einverständniß der Landstände, zu einem beständigen Bergbauverlage anzuweisen [84]), den Appellationszug in Bergstreitigkeiten an die königl. Bergoberämter und nicht an das Appellationsgericht [85]) festzusetzen, dagegen die Gerichtsbarkeit über Bergbeamten, Gewerken und Bergarbeiter in Kriminalfällen den ordentlichen peinlichen Halsgerichts- Unter- und Ober-Behörden vorzubehalten [86]), den Einlösungspreis des Silbers zu erhöhen [87]), beim Erzkaufe eine neue Taxe und den Gebrauch des Wiener statt des Prager Gewichts einzuführen [88]), den Druck von Werken, die in das Montanisticum einschlagen, von der Hofbewilligung abhängig zu machen [89]), den mit Zubuß bauenden Gewerken den Zehend theils ganz, theils zur Hälfte nachzusehen, bei den Ausbeutzechen aber dessen Entrichtung ohne Abzug der Schmelzkösten anzuordnen [90]), den Personalstand der montanistischen Buchhalterei zu reguliren [91]), die Bergleute von der Rekrutenstellung zu befreien [92]), den unentgeldlichen Verbau zweier Armenkuxen bei Gold- und Silberbergwerken zu Gunsten der daselbst bestehenden Spitäler oder Bruderladen zu

---

84) Landtagsbeschluß ddo. 29 Oktbr. 1748 im Abschnitte vom Ordinario und Extraordinario sub 3. im Gub. Archiv.

85) Pragmatik vom 21. Juni 1740 im Gub. Archiv.

86) Hofkammerintimation an das Obermünz- und Bergmeisteramt vom 6. April 1767 im Gub. Archiv.

87) Rescript ddo. 11. Jänner 1751 im Gub. Archiv.

88) Resolution vom 30. April 1756 im Gub. Archiv.

89) Rescript vom 22. Jänner 1754 und Intimation vom 19. Febr. 1754 im Gub. Archiv.

90) Resolutionen vom 27. Juni 1754, 7. Novbr. 1754, 6. Juni 1764, 11. Mai 1765 und 20. April 1767 im Gub. Archiv.

91) Hofkammerdekretsintimation vom 4. März 1765 im Gub. Archiv.

92) Rescript vom 1. Febr. 1757 im Gub. Archiv.

bestimmen [93]), mehrere vom Hofrathe Peuthner von Lichtenfels vorgeschlagene Bergbaueinrichtungen zu genehmigen [94]), und eine neue mineralogische und metallurgische Lehranstalt an der Prager Universität mit Stipendien für die ausgezeichneten Studierenden einzuführen [95]), welche dann nach Schemnitz in Ungarn übersezt wurde, und zu einer wohleingerichteten, noch fortwährend zum entscheidenden Nutzen für den Bergbau bestehenden Bergakademie gedieh; ferner hat diese Kaiserin die Compilirung aller böhmischen Bergverordnungen [96]) und die Entwerfung einer neuen Universalbergordnung anbefohlen [97]), worauf zwar ein Entwurf hiezu von dem obbenannten Herrn Hofrathe verfaßt, und höchsten Orts vorgelegt wurde, jedoch eben so wenig wie die früheren im §. 14. erwähnten Opersdorfschen Entwürfe Gesetzkraft erhielt.

§. 19.

Der energischen Thatkraft und dem alle Bestandtheile der vaterländischen Gesetzgebung umfassenden genialen Ueberblicke Kaisers und Königs Joseph II. verdankt auch die Gerichtspflege des böhmischen Bergbaues ihre neue, bisher größtentheils unverändert gebliebene Verfassung und das Montanwesen überhaupt eine große Anzahl von wohlthätigen Anordnungen, deren Inhalt einen beträchtlichen Theil dieses Werkes ausmachen wird, daher im gegenwärtigen bergrechtlichen Geschichtsumrisse vorläufig blos bemerkt wird, daß zur Ausübung der bergrechtlichen Gerichtsbarkeit drei Distriktualberggerichte zu Joachimsthal, Kuttenberg und Přzibram eingesezt, und jedem derselben ein bestimmter Bezirk des vereinigten Königreiches Böhmen, Mähren und Schlesien zugewiesen [98]); durch die auf berggerichtliche Streitigkeiten mit den wegen ihren Eigenthümlichkeiten erforderlich gewordenen Abänderungen, ausge-

93) Gubernialintimat vom 5. Jänner 1764,
94) Hofdekret vom 30. März 1765,
95) Patent vom 10. März 1763,
96) Intimat an das Obermünzmeisteramt vom 30. Juni 1766,
97) Hofkammerverordnung vom 6. Oktbr. 1766, sämmtlich im Gub. Archiv.
98) Patent vom 1. Novbr. 1781.

dehnte allgemeine Gerichtsordnung [99]), welche die früher gesetzlichen und üblichen Prozeßordnungen in Bergsachen aufhob, ein zeitgemäßes gerichtliches Verfahren eingeführt, die Manipulazionsart durch eine ausführliche Gerichtsinstruktion [100]) vorgeschrieben, der Geschäftsumfang der landesfürstlichen und ständischen Berggerichtssubstitution [101]) festgesezt, und die Steinkohlen zu einem Bestandtheile des Bergregals, jedoch mit dem, dem Grundeigenthümer zugestandenen Bauvorrechte [102]), welches später aufhörte [103]), erhoben wurden.

§. 20.

Dieses hochverdienstliche Werk der radicalen Verbesserung des formellen montanistischen Gerichtswesens setzte unser eben so glorreich als väterlich regierender erster österreichischer Kaiser und 32ster böhmischer König Franz der I. durch viele erschöpfende Erläuterungen, und neue ersprießliche Verfügungen, worunter die Einrichtung eines 4. Distriktualbergerichtes zu Mieß [104]) die Erlaßung neuer berggerichtlicher Taxordnungen [105]) und die Anordnung strenger Prüfungen aus den berggerichtlichen Fächern für die zu einer Berggerichtssubstitutionsverwaltung berufenen Individuen [106]) zu rechnen sind, nicht nur fort, sondern belebte auch den Bergbau selbst durch Einführung größerer Grubenfeldmaaßen [107]) durch Regulirung

---

99) Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

100) Instruktion über die Manipulationsart bei sämmtlichen Berggerichten in böhm. und deutschen Erblanden vom 3. April 1783, neuerlich in Druck gelegt im Jahre 1789.

101) Patent vom 18. Oktbr. 1785.

102) Hofdekret vom 6. August 1789.

103) Hofdekret vom 6. August 1790.

104) Hofdekret vom 7. August 1804.

105) Berggerichtstaxnorm vom 8. Oktbr. 1806, und Taxordnung in Bergkammerallehnsangelegenheiten vom 7. August 1819.

106) Hofdekret vom 18. Juli 1797, 9. April 1811 und Gubern. Verordnung vom 7. Juli 1815.

107) Hofdekrete vom 23. März 1805, vom 21. Juli 1819, vom 18. Mai 1822.

des Geschäftsganges bei der ökonomischen Verwaltung des Bergbaues [108]), durch gänzliche oder zeitliche Exmirung der nothwendigen Bergarbeiter vom Militärstande [109]), von welcher es jedoch nach dem lezten Conscriptionsnormale größtentheils abgekommen ist [110]), durch Versetzung des Graphits unter die Bergbaugegenstände [111]), dann durch eine große Anzahl von Verordnungen über verschiedene montanistische Angelegenheiten, welche bei den einzelnen Unterabtheilungen dieser systematischen Darstellung in möglichst genauem Auszuge vorkommen werden, nicht minder trägt die zur allgemeinen Verbreitung der Bergrechtswissenschaft von Ihrer Majestät an der Prager Universität errichtete außerordentliche Lehrkanzel des böhmischen Bergrechts [112]) zur Wiederemporbringung des vaterländischen Bergbaues wesentlich bei, und da unser gnädigster Monarch durch die Anordnung, daß mittelst einer aus k. k. Gubernial- und Appellazionsräthen und aus dem k. Fisco, unter dem Vorsitze des jeweiligen Herrn Obristburggrafen niedergesezten Commission die Zusammenstellung der böhmischen Berggesetze und deren sowohl vollständigere als verständlichere Textirung zu Stand gebracht werden soll, Dero allergnädigste Absicht, deutlich an Tag zu legen geruhte, die durch Jahrhunderte als dringend nothwendig anerkannte Abfassung einer allgemeinen Landesbergordnung zu bewerkstelligen, so läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß Höchst Selber eben so, wie es bereits im bürgerlichen und peinlichen Rechtsgebiethe geschehen ist, auch in Bergbausachen die Rechte seiner getreuen Unterthanen, durch ein Berggesetzbuch näher bestimmen, in eine systematische allgemein verständliche Form bringen, und dadurch den Schlußstein in das bereits bis dahin gediehene vom In- und Auslande angestaunte Gebäude der vaterländischen Gesetzreformation mit eigener Hand einsetzen werde.

---

108) Hofdekrete vom 10. Mai 1816 und 7. Novbr. 1817.

109) Hofdekrete vom 1. Febr. 1797, 3. Mai 1799, 15. Juni 1801, 26. März und 23. Septbr. 1802, 27. Juli 1805, 8. Decbr. 1806.

110) Hofdekrete vom 7. August 1827 und 18. Septr. 1828.

111) Patent vom 25. Septbr. 1811.

112) Hofdekret vom 9. Mai 1819.

II. Abtheilung.

Begriff, Umfang, Eintheilung und Quellen des böhmischen Bergrechts.

§. 21.

Das böhmische Bergrecht im ausgedehntern Sinne, dessen Behandlung und Zusammenstellung der Zweck dieses Werkes ist, besteht in dem Inbegriffe aller über den Bergbau, über die aus demselben entspringenden Rechtsverhältnisse, und über die davon unmittelbar herstammenden Erzeugnisse erflossenen, für dieses Königreich und dessen Staatsbürger verbindlichen positiven und gewohnheitlichen Bestimmungen, es bildet eine Ausnahme von dem allgemeinen öffentlichen und Privatrechte unsers Staates [113]), und erfordert daher eine sorgfältige Bezeichnung seines Umfanges.

§. 22.

Um die Gränzen des Rechtsgebieths, innerhalb welchen das böhmische Bergrecht seine Wirksamkeit behauptet, richtig angeben zu können, ist es nöthig, eine nähere Bestimmung seines Objektes, nemlich des Bergbaues, vorauszuschicken.

Unter Bergbau versteht man denjenigen Zweig der Landeskultur, welcher die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung aller dem Staate unter dem Namen des Bergregals vorbehaltenen Gegenstände des Mineralreiches beabsichtigt, es gehören demnach jene gesetzlichen Anordnungen und durch lange Uebung zu verbindlichen Richtschnuren gewordenen Gebräuche zu dem Bereiche des böhmischen Bergrechts, welche das Bergregal, und den Bau auf die demselben zugewiesenen Naturprodukte betreffen.

---

113) Einleitungspatent zum neuen B. G. B. vom 1. Juni 1811, worin es heißt: Auch bleiben die über politische, Kammeral- und Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wurde, in ihrer Kraft.

§. 23.

Nach der Annahme verschiedener Theilungsprincipe lassen sich zwar mancherlei Eintheilungen des böhmischen Bergrechts denken, die wichtigste hievon ist aber jene, in Hinsicht des Subjekts, dessen Befugnisse und Obliegenheiten festgesezt werden, und nach dieser besteht das böhmische Bergrecht aus zwei Haupttheilen, nemlich:

I. aus dem öffentlichen, welches von der Begründung, Zuständigkeit, Ausdehnung und den Wirkungen des Bergregals, und

II. aus dem Privatbergrechte, das von den Rechten und Pflichten der den Bergbau betreibenden Staatsbürger handelt.

Beide Haupttheile zerfallen wieder:

1) In Bezug auf den Umfang ihrer Anwendbarkeit:

a) in das gemeine für sämmtliche Bergwerke dieses Königreichs,

b) in das besondere für mehrere Bergwerke eines bestimmten Bergbaubezirkes und

c) in das örtliche, nur für ein einzelnes Bergwerk gültige öffentliche und Privatbergrecht, dann

2) in Berücksichtigung ihrer Begründung

a) in das geschriebene aus kundgemachten Vorschriften und Uebereinkünften,

b) in das gewohnheitliche, aus den Berggebräuchen des ganzen Königreiches Böhmen, oder einzelner Bezirke desselben bestehende öffentliche und Privatbergrecht.

Jede der 2 Hauptabtheilungen hat wieder zwei Bestandtheile, nemlich den matriellen, welcher die Rechtsbestimmungen selbst, und den formellen, welcher die Art und Weise ihrer Geltendmachung behandelt.

§. 24.

Die Quellen des böhmischen Bergrechts sind, wie schon aus dessen Haupt- und Unterabtheilungen bemerkbar wird, sehr mannigfaltig, und meistens so geartet, daß solche die Materialien zu beiden Haupttheilen desselben liefern, nichts desto weniger lassen sich

dieselben nach der Haupttendenz ihrer Bestimmung in jene des öffentlichen und Privatbergrechts unterscheiden.

I. Die Quellen der ersten Gattung sind, und zwar:

1) für das gemeine öffentliche Bergrecht:

a) Jene Urkunden, aus welchen das Recht der Könige von Böhmen auf das Bergregal hervorgeht, worunter besonders die Majestätsbriefe mehrerer römisch-deutschen Kaiser und die von den böhmischen Regenten schon im 13. und 14. Jahrhunderte ertheilten Bergfreiheiten und Fristungen gehören.

b) Die Bestätigungsurkunden der Iglauer Bergrechte vom Premisl Ottokar und König Wenzel I.

c) Die Landesbergordnung Königs Wenzel II.

d) Die zwischen den Königen von Böhmen und den Landesständen geschlossenen Bergwerksverträge.

e) Eine große Anzahl von Landtagsschlüßen.

f) Die Verordnungen wegen Einbeziehung meherer Mineralien, als: der Edelsteine, der Steinkohlen und des Graphits zum Bergregal.

g) Die im ganzen Königreiche in Bezug auf das Bergregal selbst üblichen Observanzen.

2) Für das besondere öffentliche Bergrecht:

a) Sämmtliche Urkunden, mittelst welchen die oberherrlichen Gerechtsame über die Bergwerke im Ellbogner Kreise von den Grafen Schlik den böhmischen Königen zurückgestellt wurden.

b) Die spätern Alienirungsverträge über die eingezohenen Herrschaften und Güter des Ellbogner Kreises mit Vorbehalt der Bergwerke und Waldungen.

c) Die Silber- und Zinnbergordnungeu für die Bergwerke des Ellbogner Kreises sammt den nachgefolgten Reformationen.

d) Die hinsichtlich der Ausübung der Rechte des Bergregals in einzelnen Bezirken bestehenden Gebräuche.

3) Für das örtliche öffentliche Bergrecht alle Privilegien, Bergfreiheiten, Fristungen, Begnadigungen und Observanzen einzelner Bergstädte, oder Bergwerke, insofern solche abwei-

chende Bestimmungen von den allgemeinen Normen der Ausübung der Bergregals = Gerechtsame enthalten oder gewohnheitlich begründen.

II. Die Quellen der zweiten Gattung sind:

1) Für das gemeine Privatbergrecht.

a) Das Bergrecht König Wenzels des II.

b) Die Bergwerksverträge hinsichtlich der privatbergrechtlichen darin enthaltenen Bestimmungen.

c) Die allgemein gültigen privatrechtlichen Verordnungen über den Bergbau.

d) Die allgemein hierlands bestehenden privatrechtlichen Berggebräuche.

2) Für das besondere Privatbergrecht.

a) Die für einzelne Bergwerksbezirke erflossenen Bergordnungen, Reformationen, Resolutionen, Freiheiten und Begnadigungen.

b) Die für besondere Distrikte gegebenen spätern Verordnungen über privatrechtliche Bergbaugegenstände.

c) Die in bestimmten Bezirken üblichen, nebst den allgemeinen Berggebräuchen bisher beobachteten Observanzen, wozu besonders die Sammlung der Joachimsthaler Bergwerksgebräuche gehört, welche von einem gewissen Enderlein zusammengesetzt, und vom Deucerus in sein corpus juris Metallici III. Abtheilung als Appendix zur Joachimsthaler Bergordnung Seite 83 bis 105 aufgenommen wurde.

3) Für das örtliche Privatbergrecht.

a) Die blos für einzelne Bergstädte, Bergflecken oder Bergwerke ertheilten Bergfreiheiten, Begnadigungen, Reformationen, Resolutionen, Verordnungen oder Privilegien, so fern solche besondere privatbergrechtliche Satzungen umfassen.

b) Privatrechtliche von den allgemeinen und besondern abweichende örtliche Berggebräuche.

§. 25.

In Bezug auf die Anwendbarkeit und Gesetzkraft einer der Hauptquellen des böhmischen öffentlichen und Privatbergrechtes, nemlich der Landesbergordnung König Wenzlos II., ist man beinahe allgemein der irrigen Meinung, daß deren Rechtswirkung durch den, zwischen Ferdinand I. und den böhmischen Ständen im Jahre 1534 geschlossenen Bergwerksvertrag und durch die bald darauf im Jahre 1548 erschienene Joachimsthaler Silberbergordnung aufgehoben worden sey, welche unrichtige Ansicht auch in Tausch's Handbuche des Bergrechts der österreichischen Staaten vom Jahre 1817 Seite 48, in Grimms Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung vom Jahre 1804 Seite 16 sub C, und im Doktor Jungs Bergerechte der sämmtlichen österreichischen Staaten vom Jahre 1822 Seite 20 aufgeführt wird.

Es ist einleuchtend, daß die Richtigstellung der Frage, ob und in wieweit diese Bergordnung noch Gesetzkraft und Anwendbarkeit habe, zu den wichtigsten Stützpunkten des böhmischen Bergrechts gehöre, und folglich auch einen Hauptgegenstand bei der Einleitung zu der Behandlung desselben ausmachen müsse. Ich reihe demnach die nachfolgende weitläufigere Darstellung und urkundliche Begründung meiner Behauptung hier an, daß die Landesbergordnung König Wenzels des II., insoweit solche durch spätere ausdrückliche Gesetze nicht abgeändert, oder aufgehoben worden ist, für den böhmischen Bezirk des kuttenberger Distriktualberggerichtes noch immer das bisher bestehende Grundgesetz sey, daß dagegen in den darin nicht entschiedenen Fällen für diesen Bezirk die Joachimsthaler Bergordnung als Subsidiarrecht gelte, und daß endlich die obenerwähnte Landesbergordnung für die übrigen Bezirke der Distriktualberggerichte zu Joachimsthal, Przibram und Mieß, wie auch für den schlesischen Bezirk des kuttenberger Distriktualberggerichtes, das am Schluße der Bergordnungen für Joachimsthal, Schlaggenwald und Hengst angezogene gemeine Bergrecht sey.

Die Rechtfertigungsgründe meiner vorstehenden Behauptung ergeben sich aus folgenden Urkunden:

1. Bewährt die vom Kaiser Maximilian II. den nach Kuttenberg abgeschickten Visitations-Commissären gegebene Instruktion [114]) unwiderlegbar, daß bis zum Jahre 1567 die Bergordnung König Wenzels II. bei dem dortigen Bergwerke in gesetzkräftiger Anwendung war, und durch den frühern Ferdinandeischen Bergwerksvergleich vom Jahre 1534 eben so wenig, wie durch die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548 aufgehoben worden sey, denn es heißt darin wörtlich:

„Dabei werden selbe Komissarien vernemben was, Mangels „einer richtigen Bergordnung erscheint, also daß bisher alle „Handlungen und die Gebäude des ganzen Bergwerks nach „einer alten Bergordnung, die noch bei Zeiten Königs „Wenzeslai in böhmischer Sprache dahingegeben, und außer „derselben die Parteisachen größtentheils nur nach Gutbe„dünken, und etwa aus zuvor ergangenen Fällen die den „jetzigen vorfallenden Bergwerkshandeln und Gelegenheiten „ungleich, verschieden (statt entschieden) und keine Gewerk„schaft oder Parthei in deutscher Sprache gehört werden: „u. s. w. — so legen wir ferner unsern Komissarien „gnädiglich auf, daß sie auf Verfassung einer Bergordnung „auch bedacht sind, und die Artikel derselben unsern Münz„und Berghauptleuten daselbst, und wer sonst das Fach „verständig, zustellen, und ihnen auf Verbesserung zu über„geben, in unserm Namen auferlegen, dazu wir ihnen „dann von Nachrichtens wegen hiezu auch unsere Joachims„thalische und Schlackenwaldische in Teutsch ausgegangene „Bergordnung, dieselben bei zu Hilf zu nehmen, überant„worten lassen.“

2. Bestätigt der Maximilianische Bergwerksvertrag vom Jahre 1575, in dem Absatze, welcher lautet:

„was aber die Bergstädte Kuttenberg, Eule, Knin und „Bergreichenstein betrift, auch ihre sondern Gebräuche und

114) Instruktion ddo. Preßburg 9. Juli 1567 in originali beim Gub. Archiv.

„Ordnungen haben, so sollen sie auch diesfalls bei solchen „ihren alten, wohlhergebrachten Freiheiten, Ordnungen und „Gebräuchen beruhiglich bleiben und gelassen werden" — die Bergordnung Wenzels II. für den kuttenberger Bezirk, durch die ausgesprochene Aufrechthaltung der alten Ordnungen desselben, wozu hauptsächlich jene des oberwähnten Königs gehört.

3. In dem auf Anordnung Kaiser Rudolphs von dem obersten Münzmeister Wilhelm von Opersdorf verfaßten Entwurfe (§. 14) zu einer neuen Bergordnung für den kuttenberger Bezirk [115]), welche den böhmischen Ständen bei dem im Jahre 1582 abgehaltenen Landtage zur Prüfung vorgelegt, und früher schon dem kuttenberger Stadtrathe [116]) zur gutachtlichen Aeußerung zugestellt wurde, wird gleich im Eingange gesagt:

„Die obersten Münzmeister im Königreiche Boheim sowohl, „als unsere Bergamtleut zu Kuttenberg zum öftern angelangt und bericht haben, wie das in der Bergordnung, „welche von den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn „Wenzeslai des Andern, aber in Zahl des VI. Königs „von Böheim auch Königs in Pohlen ausgegangen, viele „Artikel verfaßt, welche sich mit jetzigen Gebräuchen, Gewohnheiten und Gelegenheiten des Bergwerks gar nicht vergleichen mögen, und sich darin viel schädlichen Mangel „befinden, haben Derohalben ihre Majestät sowohl, als „uns gebethen, wir sollten ihnen die Bergordnung von „neuen corrigiren und in bessere Richtigkeit bringen lassen, „damit sie sich mit jetzigen Gebräuchen besser vergleichen „mögen, als wir aber ihre unterthänigste Bitt und Begehren „vor billig und nicht allein den Kuttenbergischen Bergwerk „nothdürftig sondern auch dem ganzen Königreich Böheim „vor fruchtbarlich und nützlich erkennet, mit unsern guten

115) Befindet sich abschriftlich in der Bibliothek des montanistischen Gubern. Bureaus und in der eben dort im Manuscript verwahrten Peuthnerschen Sammlung der böhmischen Berggesetze Beil. Nro. 34.

116) Rudolphs Befehle an den kuttenberger Stadtrath am Freitage nach Fronleichnam und Montag nach Mathäi 1580. Ebendaselbst Beilage Nro. 35 und 36.

„Bedacht und Erwägung unserer Räth und Landstände „haben wir von unsertwegen etliche Personen zur Corigirung „und Verfaßung dieser Bergordnung erwählet und angeordnet.“

Hieraus geht hervor, daß damals im kuttenberger Bezirk noch nach der Bergordnung Wenzels Recht gesprochen wurde.

4. In der vom Kaiser Rudolph II. im Jahre 1604 erlassenen Kuttenberger Reformation (§. 15) heißt es gleich im Eingange, daß, weil die beschlossene Aufrichtung zweier neuen Landesbergordnungen, einer für Kuttenberg und der andern für die übrigen Bergwerke, noch nicht ins Werk gesezt worden, einige nothwendige Punkte für Kuttenberg schon vorläufig zur Abstellung der dortigen Mißbräuche festgesezt werden müssen [117]), jedoch wird die alte Bergordnung Wenzels des II. durch keine Stelle dieser Reformation aufgehoben, woraus sich ergibt, daß erstere in allen durch leztere nicht abgeänderten Artikeln stillschweigend als rechtswirksam verbleibend anerkannt worden sey.

5. Sind bekanntlich bis jezt die neuen Bergordnungen, deren Abfassung schon im Jahre 1575 beschlossen wurde, nicht erschienen, daher bestehen die alten, worunter jene König Wenzels II. für Kuttenberg gezählt werden muß, noch aufrecht. Aus dieser Darstellung ergibt sich die Richtigkeit meiner obigen Behauptung wie auch jene der daraus abgeleiteten Folgerungen: daß

A. die Joachimsthaler Bergordnung für den Kuttenberger böhmischen Bezirk in jenen Punkten, wo selbe von der Bergordnung Wenzels abweicht, nicht verbindlich, und in den

---

117) Der böhmische Wortlaut dieses Reformationsabsatzes ist: „Ačkoli předesſle na obecnjch Sněmjch, za přičinau drženj lepssy Sprawy při Horách w Králowstwi Nassem Czeském na gednau k tomu směkowáno, a na tom zawřino bylo, že gsau wobogi, totiž Czeské a Německé Rzeči, dwa rozdilni Žemssti Horni Rzadowe, geden na Hory Gutny, a druhey na giny wssechny Hory swědčicy w Spis uwedeny a wydáni byti měly. Wssak poněwadž gest se to za ginými wto wkrocenymi přičinami posawád wykonati nemohlo, a někteři potřebnj Artikulowé při horach Kutnách žadneho dalssyho odkladu trpěti nechtěly. Protož gsme za tim, gakeyby se spuosob při dotčenych Horách Nássých Gutnach držeti a zachowati měl, niže psane Artikule pro wubec wssech wědomost ustanowiti racili.“

durch die Bergordnung Wenzels nicht entschiedenen Fällen, nur als Bergwerksgebrauch und Rechtsanalogie, mithin als Aushülfsgesetz oder Subsidiarrecht anwendbar; dagegen daß

B. die Landesbergordnung Wenzels II. hinsichtlich der in der Joachimsthaler Bergordnung nicht enthaltenen, in ersterer aber vorkommenden Bestimmungen als das am Schluße der leztern angerufene gemeine Bergrecht verbindlich sey, da selbe für das ganze Königreich Böhmen erflossen, und auch für die deutschen Bezirke Böhmens vor Erscheinung der Schlikischen, und später der Ferdinandischen Joachimsthaler Silberbergordnung das Grundgesetz war, daher als gemeines Bergrecht auch nach Erfließung dieser beiden Bergordnungen in allen darin nicht abgeänderten Bestimmungen galt, und bis izt gelten muß, weil ihre gesetzliche Kraft durch kein späteres Gesetz aufgehoben wurde.

§. 26.

Der von den meisten Schriftstellern, welche die Bergrechtslehre in Bezug auf die österreichischen Staaten behandelten, aufgestellten Meinung, daß bei Entscheidung von böhmischen Bergstreitigkeiten, wenn die Ferdinandäischen Bergordnungen den Rechtsfall nicht berühren, derselbe jedoch in der Bergordnung Wenzels II. vorkommt, zunächst auf die für andere Länder des österreichischen Kaiserstaates ergangenen Bergordnungen, dann aber auch selbst auf ausländische Berggesetze Rücksicht zu nehmen sey, weil ein solcher Fürgang durch die in den Schlußabsätzen der Joachimsthaler, Schlaggenwalder und Hengster Bergordnungen geschehene Hinweisung auf das gemeine Bergrecht und auf die alte löbliche Bergwerksübung vorgeschrieben werde, kann ich theils aus den im vorigen Absatze entwickelten Gründen, theils auch schon deßhalb nicht beipflichten, weil bei Erscheinung der Bergordnung König Wenzels um das Jahr 1300 (§. 5) in den Nachbarstaaten meines Wissens keine eigentliche Bergordnung, die von den Regenten derselben ausgegangen wäre, bestand, und weil bei Kundmachung der Joachimsthaler, Schlaggenwalder und Hengster Bergordnungen jene Ferdinands I. Erzherzogs von Oesterreich vom Jahre 1553 für dieses Land, dann

jene Maximilians vom Jahre 1573 für Ungarn und die demselben einverleibten Provinzen noch nicht vorhanden waren, daher durch die in den Schlußabsätzen der drei vorbenannten böhmischen Bergordnungen vorkommende Hinweisung auf das gemeine Bergrecht und auf die alte löbliche Bergwerksübung unmöglich jene spätern Gesetze gemeint worden seyn konnten und diese Ausdrücke füglich keine andere Deutung zulassen, als daß unter denselben das böhmische Landesbergrecht Wenzels II. und die zu Kuttenberg, dann auf andern böhmischen Bergwerken vorhandene alte Bergwerksübung verstanden, keineswegs aber die Gesetze und Gebräuche des Auslandes in Bergwerkssachen gemeint worden seyen, da es nicht gedenkbar ist, daß Kaiser und König Ferdinand ohne die Landesbergorduung König Wenzels aufzuheben, solche in der Anwendbarkeit den auswärtigen Normativen nachsetzen, und örtliche Bestimmungen bei einzelnen ausländischen Bergwerken den inländischen Berggesetzen und Gebräuchen vorziehen wollte.

Ich glaube daher auch die Schlußfolgerung ziehen zu dürfen, daß man keinesweges gesetzlich befugt sey, sich bei Entscheidung böhmischer Bergrechtsfälle auf Gesetze und Gewohnheiten der andern österreichischen Länder und des Königreichs Ungarn, um so weniger aber auf jene des Auslandes als gemeines Bergrecht, Bergwerksübung und Aushülfsgesetz zu stützen, besonders da das in Wagnerns corpus juris metallici vorkommende, aus den österreichischen, ungarischen und ausländischen Berggesetzen höchst mühsam bearbeitete Citatenverzeichniß der bergrechtlichen Normative verschiedenartige oft von einander sehr abweichende Bestimmungen über einen und denselben Fall oder Gegenstand ausweiset, und man sonach über die Anwendbarkeit dieser oder jener Anordnung auf einen hierländischen Rechtsfall in fortdauernder die Aussprüche verwirrender und das Recht selbst zweifelhaft machender Ungewißheit schweben müßte.

§. 27.

Die genaue Kenntniß dieser sämmtlichen Quellen des böhmischen Bergrechts ist zwar für jeden höhern und niedern montanisti-

schen Richter unentbehrlich, für jeden Bergbeamten wünschenswerth und jedem Bergbauunternehmer zuträglich, allein selbe ist zur Ausübung der Berggerichtspflege und Bergamtsverwaltung nicht zureichend, weil das böhmische Bergrecht nur gewisse durch die Eigenthümlichkeit des Bergbaues veranlaßte Abweichungen vom Civilrechte aufstellt folglich das Berggericht und Bergamt in jenen Bergbaugegenständen und Rechtsverhältnissen, für welche keine berggerichtlichen Normativen vorhanden sind, sich nach den bürgerlichen Gesetzen sowohl in Betreff der Rechtsbestimmungen als auch in Hinsicht des Verfahrens und der gerichtlichen Behandlung überhaupt benehmen muß, daher sind dieselben als Hülfsquellen des böhmischen Bergrechts anzusehen und zwar die Landesordnung sammt den Novellen, dann die Stadtrechte und das römische Recht als ehemaliges Subsidiarrecht in Fällen, die aus frühern vor dem Jahre 1812 verstrichenen Zeiten herrühren, das neue bürgerliche Gesetzbuch sammt dessen Erläuterungen aber in spätern Fällen, wie auch die polizeilichen, politischen und die Strafgesetze für den materiellen, dann die allgemeine Gerichts- und Concursordnung sammt Erläuterungen, ferner die Jurisdictions- und Taxnormen für den formellen Theil dieses Bergrechtes.

§. 28.

Bei so verschiedenartigen Haupt- und Hülfsquellen des böhmischen Bergrechts müssen sich öfters in deren Anwendung auf wirklich vorkommende Rechtsfälle Schwierigkeiten und Collisionen ergeben, daher es nöthig wird, die Stuffenfolge ihrer Anwendbarkeit in der Rechtsausübung anzugeben. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, daß ein späteres Gesetz das frühere außer Wirkung bringe, und daß eine specielle Anordnung die generelle für den ausgenommenen Fall behebe, dienen auch hier zur Richtschnur, deshalb sehe man jederzeit zuerst

1) Auf die Quellen des örtlichen, öffentlichen und Privat-Bergrechts; wenn diese keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, übergehe man

2) auf jene des betreffenden Bezirksbergrechts, und wird auch in diesem keine anwendbare Disposition aufgefunden, so ziehe man nach Umständen

3) jene des öffentlichen und Privat-Bergrechts der andern böhmischen Bergwerksbezirke mit der Vorsicht zu Rathe, daß zuerst auf die bei gleichartigen Bergwerken bestehenden Bestimmungen und Gebräuche, dann aber auf die über Bergwerke ohne Unterschied gegebenen Anordnungen, oder auf die bei selben beachtet werdende Bergwerksübung Bedacht genommen werde. Geben aber selbst diese keine Entscheidungsnorm, so schreite man endlich

4) zu den im vorhergehenden Absatze angedeuteten Hülfsquellen.

III. Abtheilung.

Von den Hülfswissenschaften des Bergrechts.

§. 29.

Um den wahren Geist und wörtlichen Sinn der Berggesetze auffassen und verstehen zu können, muß man vorhinein eine vollständige Kenntniß ihres Objectes, nämlich des Bergbaues, und die Terminologie desselben sich eigen gemacht haben; daher werden die Geognosie, die Mineralogie und Metallurgie, die Markscheidekunst, die Berg- und Hüttenbaukunde, dann die Kenntniß der Berg- und Hüttensprache zu den wesentlichen Hülfs- und Vorbereitungswissenschaften des bergrechtlichen Studiums mit Recht gezählt, hier aber solche blos kurz berührt, da deren umständlichere Behandlung außer dem Bereiche dieses Werkes liegt, und hievon nur soviel in den nächstfolgenden Absätzen, theilweise auch später mittelst Anmerkungen und Einschaltungen kurz angedeutet werden wird, als zur Verständlichkeit einer oder der andern gesetzlichen Disposition unerläßlich nöthig ist.

§. 30.

Die Geognosie ist die Lehre von der mannigfaltigen Lagerung, verschiedenartigen Beschaffenheit und dem daraus abgeleiteten Altersverhältnisse der Mineralmassen, welche die Rinde der Erde, soweit solche durch den Bergbau erforscht wurde, bilden. Daß wir durch diese schätzbare Wissenschaft, leider bis izt kaum so viel als die Stärke eines Titelblattes bei einem großen Werke beträgt, von der innern Structur unsers Erdballs kennen zu lernen im Stande sind, ergibt sich daraus, weil nach Delius Anleitung zur Bergbaukunst der absolut, nämlich vom Rasen hinab, tiefste bekannte Bergbau mit dem Heiligengeistschachte am Röhrenbüchel in Tirol nur 444½ Klafter, und nach Megerle von Mühlfelds Merkwürdigkeiten der königl. Stadt Kuttenberg der relativ, das ist mit Rücksichtnahme auf die Meeresfläche tiefste Bergbau mit dem Eselsschachte bei dem dortigen Bergwerke auf beiläufig 225 N. Oest. Klaftern unter das Niveau des Meeres in die Erde eingedrungen ist, welche leztere Tiefe erst beiläufig den 15288sten Theil des Erdhalbmessers ausmacht, jedoch läßt uns schon die Kenntniß dieses obersten Ueberzuges keinen Zweifel übrig, daß unser Planet sehr gewaltsame Veränderungen durch Wasser und Feuer in verschiedenen Perioden erlitten habe, und daß die Erhöhungen und Vertiefungen seiner Oberfläche meistens Resultate der durch jene Elemente und andere noch unbekannte Einwirkungen hervorgebrachten großen Bildungs- und Umstaltungsrevolutionen seyen.

Nach den, aus den bisherigen Wahrnehmungen sich ergebenden Formations- und Altersbestimmungen der Erdoberfläche werden die Gebirge in Ur-, Uebergangs-, Flöz-, Seifen- und vulkanische Gebirge eingetheilt. Erstere sind jene, welche durch besonders feste kristallinische Bildung, innigste Verbindung ihrer hauptsächlich aus Kiesel und Tonerde bestehenden Theile, und durch den Abgang aller Versteinerungen als Zeugen einer frühern organischen Vorwelt, ihr höchstes Alter bewähren, und die Endpunkte des Gerippes der Erde zu seyn scheinen. Die zweiten, nämlich die Uebergangsgebirge, zeigen schon einige Merkmale der Urzeit, Bildung von Gebirgs-

Schichten, und weniger innige Zusammenfügung der Stein- und Bergarten, enthalten auch häufig theils quer, theils schief durch das Gebirgsgestein brechende, später mit fremdartigen Mineralien ausgefüllte Risse, und sind die Lagerstätte der meisten Metalle und Bergbaugegenstände. Die Flötzgebirge lassen ihre noch spätere Entstehung dadurch deutlich erkennen, daß selbe auf Ur- oder Uebergangsgebirgsgestein in meist paralell über einander liegenden Flächen aufgelagert sind, aus weit weniger compacten Gestein und Bergarten bestehen, und häufige Ueberreste von Thieren und Pflanzen der Vorwelt enthalten; die Seifengebirge charakterisirt die geringere Ausdehnung, ungeregelte Anhäufung der verschiedenartigsten Bestandtheile, Gerölle und Stücke aus frühern Formationen, dann der Abgang aller festen felsartigen Verbindung; den vulkanischen Gebirgen endlich gibt deren augenscheinliche Entstehung durch vulkanische Ausbrüche ihre Benennung, und diese Formation wird durch die über einander geworfenen vulkanischen Conglomerate, Bimsstein, Asche, Lavastücke und Bruchsteine verschiedener Steinmassen erkennbar.

§. 31.

Die Mineralogie umfaßt die Lehre von dem irdischen Mineralreiche, durch diese Wissenschaft lernt man die Kennzeichen, Bestandtheile, Eigenschaften und gewöhnlichen Lagerstätten der unorganischen leblosen festen und flüssigen Körper, welche sich in Metalle, Halbmetalle, Salze, Steine, Erden, Inflammabilien und Versteinerungen untertheilen, genau kennen und unterscheiden.

§. 32.

Die für den Hüttenbau und das Schmelzwesen höchst nöthige Metallurgie lehrt die meistens in vererzter Form, manchmal aber auch gediegen vorkommenden Metalle von den fremdartigen Bestandtheilen und Beimischungen auf eine mit dem geringsten Verluste derselben verbundene Weise zu trennen, in den regulinischen Zustand zu bringen, und zur Verwendung für die menschlichen Bedürfnisse tauglich zu machen.

§. 33.

Die Berg- und Hüttensprache ist die Terminologie des Berg- und Hüttenbaues, deren Kenntniß zur Verständlichkeit der Berg- und Hüttengesetze unentbehrlich ist; aus dieser Rücksicht wird hier eine kurze Sammlung und Erklärung der in dieser Beziehung wichtigsten und gebräuchlichsten Kunstworte und Redensarten nach den Haupgegenständen der Gebirgskunde, dann des Berg- und Hüttenbaues geordnet, zusammengestellt, und wo im weitern Verfolge dieses Werkes noch andere technische Ausdrücke vorkommen müssen, wird deren eigentliche Bedeutung mittelst Einschaltungen in Kürze angeführt werden, übrigens wird der wißbegierige Bergrechtsbeflissene, der sich eine noch ausgebreitetere Kenntniß der berg- und hüttenmännischen Terminologie zu verschaffen wünscht, auf die Nachschlagung derselben in dem alphabetischen Register der berg- und hüttenmännischen Redensarten, welches der dem corpus juris metallici von Deucerus beigedruckten Abraham von Schönbergischen Berginformation angehängt ist, dann in dem Berg- und Hüttenlexikon des C. T. Richter, Leipzig 1806, wie auch in S. Riemans allgemeinem Bergwerkslexikon, Leipzig 1808, verwiesen.

Die **Gebirge** bestehen im Innern aus **Gebirgs- oder Bergarten;** diese sind entweder **einfach**, dem Ansehen nach aus ganz gleichartigen Theilen bestehend, oder **gemengt**, wenn die verschiedenartigen Bestandtheile derselben deutlich unterschieden werden können, oder **gemischt**, wenn die Verschiedenheit der Bestandtheile zwar bemerkbar ist, deren innige Verbindung aber einen scheinbar gleichartigen Körper bildet.

Der Bergmann versteht unter **Gebirge** die Gegend, wo Gänge streichen und Erze gewonnen werden, er nennt **Vorgebirge** die nächsten Anhöhen am flachen Lande, **Mittelgebirge** jene Berge, welche hinter dem Vorgebirge liegen, und noch höhere Berge hinter sich haben, und **hohe Gebirge** diejenigen, deren Rücken die höchsten Punkte einer Gebirgskette ausmachen, bei selben heißt diejenige Seite eines Berges, auf welcher der Bergbaugegenstand der

Rede liegt, das **Vordergebirge**, und der jenseitige Abhang desselben das **Hintergebirge**, die beiden vom Bergrücken sich niedersenkenden Seiten nennt er das **Gehänge**; das Gebirge ist bei ihm **sänftig**, wenn es sich allmählig erhebt, **stücklicht**, wenn es gähling steigt, **aufgesezt**, wenn es aus verschiedenen auf einander liegenden Bergarten besteht, **höflich** und **fündig**, wenn es ergiebige Erzgänge hat, **geschmeidig**, wenn es gut, **fest**, wenn es schwer zu behauen ist, **schlächtig**, wenn das Gestein viel Ritze oder Spalten, **schmierig**, wenn es viel nasse oder klebrige Schichten hat.

In den Gebirgen wie auch in hohen Ebenen kommen verschiedene Lagerstätten von Metallen und anderen zum Bergbau gehörigen Mineralien vor, und zwar:

Im Ur- und Uebergangsgebirge.

Lager, diese sind plattenförmige, mit der Gebirgsschichtung paralelle Mineralmassen, deren **Mächtigkeit**, das ist Dicke, vielfach kleiner als ihre Länge in der Richtuug nach einer gewissen Weltgegend, und ihre Breite bezüglich Tiefe ist, und die eine mit dem Gebirge wahrscheinlich gleichzeitige und gleichartige Entstehung haben.

Gänge, welche zwar gleichfalls plattenförmige, jedoch die Gebirgsschichtung durchschneidende Lagerstätten der Mineralien, folglich später als das Gebirge, worin selbe sich befinden, durch darin entstandene Risse gebildet, und mit, von dem anderen Gebirgsgestein, verschiedenen Mineralien nach der annehmbarsten Hypothese allmählig durch den Cristallisationsprozeß ausgefüllt worden sind.

Stöcke sind mächtige Lager oder Gänge, die, wenn selbe eine Mächtigkeit von mehr als 7 Lachtern, das ist Bergklaftern, jede 80 Zoll lang, erreichen, **Stockwerke** genannt werden.

Putzen, worunter man eier- oder nesterförmige Erzklumpen von verschiedenartigem Umfange ohne bedeutende Ausdehnung nach Länge und Breite versteht.

In Flötzgebirgen.

Flötze, das ist in solchen Gebirgen vorkommende, später als die darunter, und früher als die darüber befindlichen Schichten der andern Bergarten entstandene Lagerstätten der Mineralien, welche gewöhnlich nur eine geringe Abweichung von der horizontalen Länge nach abwärts haben, und wenn selbe besonders mächtig sind, **liegende Stöcke** genannt werden.

In Seifengebirgen.

Seifen und **Bänke**, welche augenscheinlich von schichtenweiser Aufschwemmung zerstörter nachbarlicher Gebirgstheile herrühren, und gewöhnlich in Thälern, Ebenen, dann an den Ufern der Bäche oder Flüße angetroffen werden.

Bei Lagern, Gängen und Flötzen heißt man deren Richtung nach einer gewissen Weltgegend **ihr Streichen**, und den Steigungswinkel derselben von der Horizontallinie **Ebensohle**, gegen die Verticallinie **Seigerteufe, ihr Verflächen**, das erstere wird mittelst des Bergkompasses, der in 12 oder auch in 24 Stunden eingetheilt ist, und bei dessen Anhängung auf eine nach der Linie des Streichens gespannte Schnur mit der Spitze der Magnetnadel die Stunde bezeichnet, auf welche das Streichen zugeht, durch Angabe dieser Stunde bestimmt, das leztere aber durch den Gradbogen ausgemittelt, der mit einem Senkel versehen ist, und wenn selber auf die nach der Neigung des Verflächens angespannte Schnur angelegt wird, mit der Spitze des Senkels den Grad, und durch solchen die Größe des Verflächungswinkels anzeigt.

Nach dem Streichen theilt man dieselben in Mitternacht **flache** Morgen **früh** Abend **spät** und Mittag **stehende** Gänge, Lager oder Flötze, je nachdem dessen Richtung auf einem 12stündigen Kompasse von Stunde 12 bis 3, — von Stunde 3 bis 6 — von Stunde 6 bis 9 oder von Stunde 9 bis 12 sich ergibt.

Nach dem Verflächen aber nennt man selbe schwebend, wenn ihr Neigungswinkel 1 bis 15, flach wenn solcher 16 bis 45, donlegig, wenn selber 46 bis 75, endlich stehend, wenn er 76 bis 90 Grade beträgt.

In Rücksicht der Begränzung wird:

Vom Nebengesteine dasjenige, welches auf der obern Fläche eines Lagers, Ganges oder Flötzes liegt, sein Hangendes, und jenes, auf welchem die untere Fläche der Lagerstätte ruht, sein Liegendes, beide Begränzungsflächen aber sammt dem Gange, Lager oder Flötz das Geschicke, der Ort am Rasen oder Tage, das ist an der Gebirgsoberfläche, wo eine Lagerstätte sichtbar wird, das Ausbeißen, die Gränzen des Streichens, die Enden, jene des Verflächens das Tiefste genannt. Bei Flötzen heißt man auch das Hangende sein Dach, und das Liegende seine Sohle. Bei Gängen insbesondere bedient man sich hinsichtlich der verschiedenen Vorkommensverhältnisse folgender Redensarten: Die glatten Flächen, zwischen welchen ein Gang liegt, heißen Saalbänder, läßt sich das Ganggestein Gangart leicht von dem Nebengesteine trennen, so hat der Gang einen glatten Harnisch, kann man aber solche nicht glatt vom Hangenden oder Liegenden ablösen, so nennt man den Gang angewachsen, er führt einen Besteg, wenn zwischen dem Ganggestein und den Saalbändern ein schmaler Streif lettiger Materie sich fortzieht, hat Drusen, wenn im Ganggestein Aushöhlungen, die mit Kristallen an der innern Fläche auch manchmal mit Wasser gefüllt sind, sich befinden, derselbe bleibt in seiner Stunde, wenn er ein gleiches Streichen behält, wirft sich aus der Stunde, wenn er sich wendet, oder krümmt, wirft einen Hacken, wenn diese Krümmung beinahe einen rechten Winkel beträgt; der Gang stürzt sich, wenn sein Verflächungswinkel größer, richtet sich auf, wenn solcher kleiner wird, der Gang thut sich auf, streckt die Füße von sich, wenn er an Mächtigkeit zunimmt, macht

einen Bauch, wenn er bedeutend größer wird, veredelt sich, wenn er besseres Erz zu enthalten anfängt, übergibt seine erzliche Kraft, wenn sich sein Erzgehalt vermindert, ist absätzig, wenn das Erz in kurzen Strecken, Mitteln, darin vorkommt, derselbe zieht die Füße zu sich, verdrückt, verschiebt sich, spizt sich zu, wenn seine Mächtigkeit abnimmt, keilt sich aus oder schneidet sich ab, wenn er sich so verlieret, daß man sein Streichen nicht mehr wahrnehmen kann, zertrümmert sich, wenn er sich in kleine Theile Trümmer trennt, er ist unterbrochen, wenn er unter eine Feste, das ist sehr hartes Gestein kömmt, setzet; hindert diese Feste dessen Ausbeißen zu Tage, so heißt solche sein Dach.

Da in einem Ganggebirge die Gänge öfters in verschiedenen Richtungen streichen, und verschiedenartig sich verflächen, dabei auch verschiedene Entstehungsperioden haben, so kommen solche öfters an einander, wobei zu bemerken ist, daß wenn ihr Zusammentreffen mittelst des Streichens veranlaßt wird, solches das Kreuzen, unter rechten Winkeln ein Winkelkreuz, unter spizzigen ein Andreas- oder Scharkreuz, wenn es aber mittelst des Verflächers geschieht, das Aufsitzen heißt, welches Fallkreuze erzeugt, in beiden Fällen wird der Durchgang eines Ganges durch den andern, das Durchsetzen genannt, der durchsezte Gang ist immer der Entstehung nach der ältere, der durchsetzende aber der jüngere.

Berühren sich zwei Gänge unter spitzigen Winkeln, so scharen sie sich, gehen selbe eine Zeitlang neben einander fort, so schleppen sie sich, manchmal verrückt der durchsetzende Gang den durchsezten aus der frühern Richtung, wirft ihn aus der Stunde, manchmal trennt er denselben in Trümmer, zerwirft, zertrümmert, zerschlägt ihn, öfters sogar verdrückt er ihn ganz, versezt denselben, schneidet ihn ab.

Bei Flötzen werden zwar auch die vorerwähnten Ausdrücke, insofern selbe auf diese Lagerstätten anwendbar sind, gebraucht, jedoch kann bei selben kein Kreuzen, sondern blos ein Scharen oder Aufsitzen eintreten; es kommen aber auch in Flötzgebirgen Gänge als später darin entstandene und ausgefüllte Spaltungen der mehr oder weniger parallel laufenden auf einander gelagerten Schichten vor.

Flötze führen nie einen Besteg, haben selten Drusen, werden auch nie zertrümmert, insbesondere heißen die Bügungen der Flötze nach aufwärts **Buckel**, nach abwärts **Mulden**; eine doppelte zugerundete Krümmung aber wird **Sattel** genannt.

Die Gewinnung, **Förderung** der Erze und Mineralien geschieht mittelst des **Grubenbaues**, deren Verarbeitung am Tage zum Kaufmannsgute, **Aufbereitung**, mittelst des **Hüttenbaues**.

Erstere wird innerhalb der bergordnungsmäßig zugewiesenen Räume, **Grubenfeldmaaßen**, welche **alte**, **neuere**, und **neueste** heißen, jenachdem selbe vor der Wirksamkeit des Patents vom 23. März 1805, oder nach derselben aber vor jener des Hofkammerdekrets vom 21. Juli 1819, oder endlich nach der Kundmachung des lezteren verliehen wurden, und deren Hälfte eine **Wehr**, das Viertheil **ein Lehn**, dann der keine ganze Maaß betragende Flächenraum zwischen verliehenen Feldern eine **Uiberschar** genannt wird, betrieben. Dieser Betrieb, nemlich die Förderung der Erze und sonstigen Mineralien geschieht theils auf **Schächten**, das ist länglich viereckigen, vom Tage zur Erzlagerstätte seiger oder donlegig hinabgetriebener, **abgeteufter**, **abgesenkter** Oeffnungen, theils auf **Stollen**, fast ebensöhlig, höchstens schwebend, mit möglich geringer Steigung der untern Fläche, **Sohle**, in ein Gebirge getriebenen künstlichen Räumen. Die **Schächte** und **Stollen** werden gegen das Ausfüllen, **Verstürzen** derselben von dem daran und darüber befindlichen Gesteine oder Erdarten durch Ausmauerung mit Stein oder Ziegeln, oder durch **Verzimmerung** mit Holz gesichert, den-

selben durch die Beförderung des freien Luftzuges reine Luft, gutes Wetter, verschafft, aus solchen die Grubenwässer durch Maschinen, Künste, gehoben, oder durch freien Abfall mittelst gelegter oder ausgehauener Rinnen, Wasserseige, abgeleitet, und sowohl die Mineralien und Erze, als auch die werthlosen Bergarten, Berg, taubes Gestein, in hölzernen gut beschlagenen, an Seile oder Ketten befestigten Eimern oder Tonnen, Bergkübeln, mittelst Winden, Haspeln, die zwei Kurbeln, Hörner haben, über die Hängebank, den Ausstürzungsort der Kübeln bei der obern Einfassung des Schachtes gebracht, gefördert, oder aus Stollen auf Laufkarren, Hunden, die vierrädrig, Hunde ohne, zweirädrig aber Hunde mit Sparnagel heißen, über die oberhalb der Wasserseige eines Stollens wagrecht gelegten Hölzer, Gestänge, oder Bretter, Trágwerk an den Tag gebracht, herausgelaufen, die Erze und tauben Berge werden dann auf Haufen, Halden gestürzt. Bei Schächten heißen die längeren, gewöhnlich gegen das hangende und liegende der Lagerstätten gerichteten Seiten die langen, die zwei andern gegen die Stunde des Streichens gesezten kürzern Seiten aber die kurzen Stösse, man steigt, fahrt, in selbe entweder über Leitern, Fahrten genannt, die in Entfernung von 3 bis 6 Lachtern, Ruheplätze, Bühnen haben, oder am Sattel einer Vorrichtung zum Sitzen, die am Grubenseil angebracht ist, und mittelst des Haspels hinabgelassen wird, zu dessen tiefsten Punkt, Teufe.

Bei Stollen nennt man die untere Ebene die Sohle, die obere die First oder Förste, die Seitenwände Ulmen, die in der Sohle ausgehauene Wasserlaufrinne, die Wasserseige, den Eingang in den Stollen vom Tage, das Mundloch, und dessen entferntesten Punkt Stollort.

Nach der Bestimmung dieser Grubengebäude gibt man denselben auch verschiedene Benennungen, als Schurf- und Such-

Förderniß = Zubau = oder Wetter = Stollen; dann Schurf= Förder = Fahr = Kunst und Wetterschächte.

Insbesondere nennt man jenen Stollen einen Erbstollen, welcher die Erbteufe, nemlich wenigstens 9½ Lachter vom Rasenseiger hinab ins Gebirge einbringt, und jenen Schacht einen Erbschacht, welcher auf dem Bergwerke das Haupt = und gewöhnlich auch das tiefste Grubengebäude ist. Strecken sind ebensöhlige stollenartige Räume, welche unterirdisch Schächte mit einander oder mit Stollen verbinden, und keine Mundlöcher haben. — Flügenörter sind Auslenkungen vom Hauptstollen ins Hangende oder Liegende auf erreichte überfahrene, Gänge oder auf Seitengebäude. Füllörter sind Aushöhlungen, um darin erhauene Erze oder Berge zur leichtern Ausförderung aufzustürzen. Die Erzielung des freien Zuges der äußern Luft, Wetterwechsel, durch sämmtliche Grubengebäude ist für den Bergbau sehr wichtig, weil sonst in selben wegen der wenig Sauer = und meistens Stickstoff enthaltenden, durch Ausdünstung der Mineralien, der Wässer, des faulenden Zimmerholzes, und durch den Dampf bei Sprengungen mit Pulver verdorbenen Grubenluft, die man bergmännisch böse Wetter, Schwaden, nennt, die Lampen der Bergleute, Grubenlichter, nicht brennen würden, und die Arbeiter selbst nicht athmen könnten. Dieser Wetterwechsel wird am zweckmäßigsten durch Verbindung der Schächte mit Stollen oder jener mit diesen erzielt, und so lange dies nicht geschehen kann, muß bei erstern mit Maschinen, welche die äußere Luft in die Gruben schaffen, Wetter an die Schlägel bringen, und nach ihrer mechanischen Construirung, Wetterlutten, Wetterräder, Wettersauger, Wettersätze, heißen, bei leztern aber mittelst Uibersichbrechens, oder Abteufens eines Wetterschachtes der freie Zug der athmosphärischen Luft, frisches Wetter, in derselben bewirkt werden.

Die sich oft in den Berggebäuden theils von unterirdisch erschrottenen Quellen, theils vom einbrechenden Tagwaßer

in beträchtlicher Menge sammelnden Grubenwässer werden, wenn selbe nicht zu häufig zufallen, durch Wassertonnen, bei starkem Andrange aber durch kostspielige Pumpmaschinen, die mit Pferden, Wasserrädern, Wassersäulen und Dampf in Bewegung gesezt werden, und Künste heißen, herausgeschafft, gewältigt. Diese Künste haben Abtheilungen der Röhren, Säẞe, mit daran befestigten Wasserkästen, und es wird das Wasser von einem Kasten zum andern bis zu Tage gehoben.

Der Hüttenbau umfaßt mehrere Verrichtungen, nemlich die Absondernng des Erzes vom tauben Gestein und Abtheilung desselben nach dem größern und kleinern Gehalt in Stuff- oder Scheide- und Wascherz, Erzscheidung, welche mit einer Art Hammer, Scheidefäustel genannt, geschieht. Das Kleinstoßen, Pochen der ergiebigen reichen Erze, wird mit einem großen von Menschenhand bewegten Hammer, Pochschlag, trocken verrichtet, jenes der weniger metallhältigen ärmern Erze auf dem Pochwerke — einer Maschine, die mehrere Pochstampfen treibt, entweder trocken oder naß bewerkstelligt.

Das verkleinerte gepochte Erz wird durch Vermischung mit Wasser, Schlemen, oder durch dessen öfteres Eintauchen auf Sieben ins Wasser, Siebseßen, von fremdartigen Theilen gesondert, und zum gut gereinigten Erze, Schliche, bearbeitet.

Die Schliche werden dann auf offenen, von unten heiz- und unterzündbaren Heerden, Roststätten, stark erhizt, geröstet, um daraus die Nässe, die Kohlensäure, den Schwefel, Arsenik u. d. g. zu verflüchtigen, dann werden selbe in den Schmelzofen gegeben, das Metall durch heftiges, mit Blasebälgen, Gebläse, im gleich hohen Hitzgrade erhaltenes Feuer daraus zum schmelzen, Fluße, gebracht, mittelst Abstechen, das ist mittelst Oeffnen des zu diesem Behufe im Schmelzofen angebrachten, während des Schmelzens aber verschmierten Loches, Abstich, genannt, im geschmolzenen Zustande herausgelassen, welches dann nach Verschiedenheit der Metalle auf mannigfaltige Weise behandelt wird.

Das Silber wird zum Beispiel aus silberhältigem Blei in einem mit einem Hute und mit Gebläse versehenen Ofen, **Treibherd** genannt, durch allmählige Oxidirung des Bleies mittelst fortwährender Zuführung der äußern Luft zum **Blicken** gebracht, das ist vom Blei geschieden, unreines Zinn dagegen nochmal auf dem **Floßherde**, das ist einer dazu eingerichteten Werkstätte eingeschmolzen, **geflößt**, wo das reine Zinn in eine daselbst vorgerichtete Grube ausläuft, dann herausgeschöpft gitterartig auf eine Steinplatte gegossen, **gegattert**, und nach dessen gänzlicher Abkühlung in Ballen zusammengerollt wird.

Nebst dem Schmelzen wendet man bei edlen Metallen auch das **Amalgamiren**, oder **Anquicken** als Aufbereitungsart an, welches in der Vermischung der klar gepochten und rein gewaschenen Erze oder Schliche mit Quecksilber besteht. Dieses Gemänge wird in horizontalen Fässern durch 24 bis 48 Stunden gedreht; während welcher Bewegung sich das Quecksilber mit den Gold- oder Silbertheilen vereinigt, nnd eine feste Masse, **Amalgama, angequicktes** Gold oder Silber bildet; dann wird das Quecksilber im Glühofen aus dem unter einem **Glühtopfe** auf **Glühschüsseln** gelegten Amalgam bei gelindem Feuer sublirirt, das edle Metall bleibt als **ausgeglühtes** Gold oder Silber zurück, und wird endlich auf dem Feinbrennheerde **Feinbrenngaden** unter einem kleinen mit Löchern versehenem Gefäße aus feinem festen Ton, **Muffel** genannt, zum feinsten Gold oder Silber geläutert.

Nun erübriget noch einiger bei der Gruben- und Hüttenarbeit üblichen Ausdrücke zu erwähnen. Unter **Schichtarbeit** wird die, eine gewiße Zeit von täglich 6, 8 höchstens 12 Stunden betragende, und wöchentlich nach der Anzahl der in Arbeit zugebrachten 6, 8 bis 12stündigen Zeiträume, **verfahrenen** Schichten, **gelohnte** das ist bezahlte Beschäftigung in der Grube oder Hütte verstanden, sie unterscheidet sich von der **Gedingarbeit**, welche nach bestimmten Leistungen gelohnt, und von der **Weilarbeit**, welche nebst der täglichen Schichtarbeit verrichtet wird.

Werden auf einem Bergwerke die Bergleute täglich einmal abgelößt, mithin Früh und Nachmittags Schichten angefahren, so steht dasselbe in Zweidrittel= geschieht die Ablößung zweimal in 24 Stunden, werden daher auch Nachtschichten gemacht, in Dreidrittelarbeit.

§. 34.

Durch die Berg= und Hüttenbaukunde erlernt man die Art und Weise die Metalle und sonstige zum Bergregal gehörige Fossilien zweckmäßig sicher und möglichst ausdauernd zu gewinnen, auszufördern, dann mit dem geringsten Kostenaufwande, und mit der möglichst größten Ausbeute am reinem mineralischen Material zum Kaufmanns= und Fabriksgute zu bearbeiten, aufzubereiten. Die erstere dieser beiden Wissenschaften beschäftigt sich mit der Auffindung, Gewinnung und Ausförderung der Erze und anderer Bergbaugegenstände, mittelst Schürfung, Anlegung und Sicherung der Grubengebäude, mit den Vorrichtungen zur Ableitung oder Gewältigung der Grubenwässer, zur Zuführung frischer Wetter, und mit der Herstellung der zur Erz= dann Bergförderung nöthigen Maschinen. Die Leztere umfaßt die Anweisungen für die Arbeiten zur Aufbereitung der gewonnenen rohen Erze und sonstigen Mineralien außerhalb der Grube, am Tage, durch das Pochen, Schlemmen, Waschen, Rösten, Schmelzen, Flößen, Abtreiben, Anquicken, Feinbrennen u. d. g. dann die Lehre zur zweckmäßigen Erbauung und Erhaltung der Poch= und Waschwerke, der Rost und Schmelzhütten, der Oefen und Vorrichtungen zum Flößen, Abtreiben, Anquicken, Feinbrennen und dergleichen.

§. 35.

Durch die Markscheidekunst, welche nichts anders, als die auf den Bergbau angewendete Geometrie und Trigonometrie ist, folglich die Kenntniß dieser mathematischen Wissenschafften voraussezt, erhält man die Fähigkeit und Geschicklichkeit einen Grubenbau nach den für zweckmäßig anerkannten Richtungen pünktlich zu regu-

liren, die am Tage befindlichen Punkte senkrecht, **seiger**, in die Gruben und umgekehrt aus der Grube an den Tag zu bringen, dadurch die Gränzen, **Markscheiden**, zwischen nachbarlichen Gewerkschaften genau zu bestimmen, das Streichen und das Verflächen, dann die Mächtigkeit der Gänge, Lager und Flötze, Stöcke, Stockwerke, Schichten und Bänke verläßig anzugeben, den körperlichen Inhalt der auf den Bergbau sich beziehenden Gegenstände gehörig zu berechnen, bereits bestehende Bergwerksgebäude auszumessen, auf eine verständliche Weise mittelst Sohlen-, Seiger- und Kreuzrissen genau zu Papier zu bringen und den innern Bergbau dadurch in jeder Hinsicht anschaulich zu machen. **Der Sohlenriß** ist die Darstellung eines Bergbaues nach verjüngtem Maßstabe aus dem Vogelperspektive; **der Seigerriß** aber die Zeichnung eines Bergbaues im verjüngten Maßstabe nach einem senkrechten Durchschnitte; des **Kreuzriß** endlich ist die Vereinigung dieser beiden Risse in einem Plane. Die Markscheidekunst wird mittelst eigener theils zum Messen, **Zug**, bestimmter, und nach dem Bedürfniße der unterirdischen Messungsarbeit eingerichteter Instrumente, das **Schienzeug** genannt, zu welchen der Berg- und Hängkompaß, der Gradbogen, die Schnur sammt Verziehschemmeln, Klafterstäben und Senkel gehört, theils mit den zum Auftragen, **Zulegen**, gewidmeten Instrumenten nemlich dem Zulegkompasse, Transporteur, Linial, Winkelhaken, die zusammen das **Zulegzeug** heißen, ausgeübt und die Berechnungen der Donnlegen, Ebensohlen und Seigerteufen geschehen nach trigometrischen, jene der Längen-, Flächen- und kubischen Maaßen nach geometrischen Grundsätzen mit Zuhülfnahme der Logarythmischen Tabellen.

IV. Abtheilung.

Litteratur des böhmischen Bergrechts.

§. 36.

So reichhaltig die Litteratur der Hülfs- und Verbereitungswissenschaften der Bergjurisprudenz überhaupt ist, so unbedeutend

und mager stellt sich jene des böhmischen Bergrechts den wißbegierigen Blicken des, dem Bergwesen sich widmenden Geschäftsmannes oder desjenigen Rechtsforschers dar, welcher den Hang fühlt, sich diesen seit Jahrhunderten in den meisten wesentlichen Bestimmungen unverändert gebliebenen Zweig der vaterländischen Legislatur eigen zu machen; denn außer den wenigen alten Werken des 17. Jahrhundertes nemlich:

Deucerus corpus juris metallicum, welches nebst mehreren Abhandlungen die Iglauer, und die Wenzeslaischen Bergrechte, die Bergwerksverträge, die Joachimsthaler Silberberg- dann die Schlaggenwalder und Hengster Zinnberg-Ordnung, ferner einige andere Bergordnungen benachbarter Staaten, eine Berginformation nebst einem Register der berg- und hüttenmännischen Redensarten enthält, und mehrere Auflagen erlebt hat, deren lezte zu Frankfurt am Main im Jahre 1698 herauskam;

Spanns Bergrechtsspiegel, einer Zusammenstellung der in den böhmischen und nachbarstaatlichen Berggesetzen vorkommenden Verfügungen. Dresden anno 1698; und

Spanns 600 Bergurtheilen, Schied- und Weisungen mit beigedrückter chursächsischen Bergordnung. Wolfenbüttel anno 1673, sind im achzehnten Jahrhunderte blos ans Licht getreten:

Peithners Versuch über die Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien im Jahre 1780; worin auch der lateinische Wortlaut des Iglauer und Wenzeslaischen Bergrechtes vorkommt.

Wagnerus corpus juris metallici recentissimi et antiquioris, welches, nebst einem allgemeinen Verzeichnisse der Berggesetze der meisten europäischen Staaten, den Abdruck der österreichischen, ungarischen, tirolerschen, baierischen, harzischen, schlesischen und vieler ausländischer Bergordnungen umfaßt. Leipzig anno 1791.

Im 19ten Jahrhunderte erschien blos

Dr. Grimms Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung zu Prag anno 1804.

Dr. Tausch Handbuch des Bergrechts in den k. k. österreichischen, ungarischen, böhmischen und galizischen Staaten. Klagenfurth anno 1817.

Dr. Tausch Bergrecht der österreichischen Erbstaaten. Klagenfurth anno 1822.

Dr. Jung's Bergrecht der sämmtlichen österreichischen Staaten zum Leitfaden der Vorlesungen für dasselbe an der k. k. Wiener Universität. Wien anno 1822.

Endlich wurde zu Ende des Jahres 1831

von Dr. Franz Anton Schmidt die Herausgabe einer vollständigen chronologisch geordneten Sammlung der böhmischen Berggesetze in 6 Bänden angekündigt, und es sind hievon bereits drei Bände, enthaltend die alten Berggesetze bis zum Jahre 1586, erschienen.



I. Hauptstück.

Von dem öffentlichen Bergrechte oder Bergregal im Königreich Böhmen.

§. 37.

Die Verwaltung eines jeden Staates benöthigt zur Bestreitung der bedeutenden, mit der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit verbundenen Auslagen ein möglichst bestimmtes Einkommen, und erlangt dasselbe theils durch die Benützung der Staatsgüter, theils aus dem Erträgnisse der dem Staate ausschließend vorbehaltenen Erwerbsquellen, Regalien genannt, theils durch die von den Unterthanen im Wege der Besteuerung eingehoben werdenden Beträge.

Zu Regalien wurden von jeher und werden bis izt in allen Staaten solche Erwerbszweige gewählt, welche einer Seits wegen ihrer großen Ausdehnung und wegen der für das allgemeine Wohl wichtigen Bestimmung den einzelnen Staatsbürgern füglich nicht überlassen werden können, anderer Seits aber einen beträchtlichen, und für den einzelnen Beitragsleister nicht drückenden Ertrag liefern.

Die Hauptgattungen dieser Staatseinkünfte sind so wie in den meisten europäischen Staaten, auch im Königreiche Böhmen das Post-, Tabak-, Münz- und Bergregal, welches leztere als das Objekt des öffentlichen und als der Entstehungsgrund des Privatbergrechts im Königreiche Böhmen, der eigentliche Hauptgegenstand dieses Werkes ist.

I. Capitel.

Begriff, Grundlage und Umfang des böhmischen Bergregals.

§. 38.

Das böhmische Bergregal ist die dem Könige von Böhmen durch Fundamentalgesetze zugewiesene ausschließende Befugniß, die Schätze des Mineralreiches innerhalb dieses Staates aufzusuchen, auszufördern, aufzubereiten, die daraus gewonnenen Erzeugnisse und die davon herrührenden Gegenstände bestmöglichst zu benützen und die hiedurch erzielten reinen Einkünfte zu den Bedürfnissen des Staates zu verwenden.

§. 39.

Die ursprünglichen Fundamentalgesetze, durch welche den Herzogen und Königen von Böhmen das Bergregal eingeräumt worden seyn mag, können wegen Abgang von Urkunden, die vor dem Ende des 11ten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung errichtet wurden, nicht nachgewiesen werden, doch stimmen die ältesten Chronisten Hajek, Stransky, Balbin, Pulkawa, Petrus Albinus und andere darin überein, daß schon die ersten bekannten böhmischen Regenten aus dem Stamme Přemisls ihre Haupteinkünfte aus dem Ertrage der einheimischen Bergwerke bezogen haben, mithin im Genusse des Bergregals sich befanden, und es bewähren die aus dem 13ten, vielleicht auch aus frühern Jahrhunderten abstammenden Iglauer Bergrechte, dann deren Bestätigungen vom Přemisl Ottokar als Statthalter in Mähren, und von dessen Vater König Wenzel I. (§.4.), ferner der Schenkungsbrief König Ottokars an Heinrich den ältern von Plauen über das Schloß und die Bergwerke von Graßlitz [118]),

---

118) Donationsbrief König Ottokars in Böhmen an Heinrich den ältern von Plauen über das Schloß und Bergwerk zu Graßlitz ddo. 13. Juli 1272 in Peithner von Lichtenfels manuscriptlicher Darstellung der Bergrechtsgeschichte Böhmens, Beil. Nro. 1.

daß die Könige von Böhmen das Belehnungsrecht über die Bergwerke als Ausfluß des Bergregals ausübten. Weiters läßt die Landesbergordnung Wenzels II. (§. 5.) keinen Zweifel übrig, daß den böhmischen Königen das Bergregal im ganzen Umfange zustand, nur maaßten sich noch einige römischdeutsche Kaiser, welche irrig das Königreich Böhmen als Lehen des deutschen Reiches ansahen und darnach behandeln wollten, ein Recht auf das böhmische Bergregal an. So verlangte Kaiser Albrecht die sechsjährige Einräumung der neuentdeckten Kuttenberger Silberbergwerke, oder die baare Bezahlung von 80000 Mark Silbers als Ablösung des hievon dem deutschen Reiche angeblich schuldigen Zehents vom König Wenzel II., lezterer wies dieses Begehren als widerrechtlich zurück; diese Weigerung hatte einen Krieg zur Folge, dessen für diesen Kaiser unglücklicher Ausgang selben auch veranlaßte, allen Anmaßungen auf das böhmische Bergregal mittelst einer eigenen Urkunde [119]) zu entsagen.

Diesen Einstreuungen machte Kaiser Karl IV., zugleich König von Böhmen, durch die §. 6 bezeichneten zwei Urkunden [120]) u. [121])

119) Der Wortlaut dieser in Goldasts Werke de jur. et priv. regni Bohemiae appendix n. 26 pag. 93 abgedruckten Urkunde ist:

Ipse Wenzeslaus Bohemiae et Poloniae rex, haeredes et successores sui, Bohemiae et Poloniae reges, praedicta regna, principatus terras et omnia suprà dicta cum pleno dominio, juribus, jurisdictionibus, utilitatibus in terra et supra terram, debuit optinere in perpetuum et ea libere et pacifice possidere.

120) In der Urkunde des Mainzer Erzbischofs Gerlach als Reichsvikars ddo. Nürnberg 5. Jänner 1356, welche in Goldasts Appendix n. 48. pag. 98 vorkommt, heißt es:

Nec non auctoritate imperiali de certa scientia declaravit (Carolus IV.) quod ipse et omnes successores sui reges Bohemiae, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, ferri, plumbi et alterius cujuscumque metalli gravis et etiam salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscumque temporibus in regno suo Bohemiae praedicto ac terris dominiis, territoriis et districtibus eidem regno subjectis, et omnibus pertinentiis suis juste possint et poterint in perpetuum et legitime possidere.

121) Der 9te Titel der goldnen Bulle Kaiser Karls IV. Nürnberg den 10. Jänner 1356 lautet:

ein glückliches Ende, und bestätigte dadurch nicht nur das Bergregal der Könige Böhmens, sondern sicherte dasselbe auch vor allen weitern Eingriffen der römisch-deutschen Kaiser. Seit dieser Zeit wird das Bergregal im ganzen Umfange des Königreichs Böhmen von dessen Königen ungestört genossen.

§. 40.

Aus dem Begriffe und aus den Grundlagen ergibt sich der Umfang des Bergregals von selbst, insbesondere aber sind bisher durch ausdrückliche Gesetze folgende Mineralien als zum böhmischen Bergregal gehörig bezeichnet.

1) Gediegene und vererzte Metalle jeder Gattung [122]), wozu gerechnet werden Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen, Quecksilber, Kobalt, Arsenik, Braunstein, Wißmuth, Nikl, Zink [123]), Graphit [124]).

2) Salzarten und Salzquellen, namentlich Koch- und Steinsalz, Alaun, Vitriol [125]), Salniter [126]).

3) Inflammabilien, als Schwefel [127]), Steinkohlen, auf welche leztern der Bau anfangs gegen Belehnungserwirkung ganz freigegeben [128]), dann deren Benützung als Industrialgegenstand

---

Praesenti constitutione in perpetuum valitura statuimus et de certa scientia declaramus, quod successores nostri Bohemiae reges nec non universi et singuli principes, Electores ecclesiastici et saeculares, qui perpetuo fuerint, auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujuscumque metalli et etiam salis tam inventas quam inveniendas in posterum, quibuscumque temporibus in regno praedicto ac terris et pertinentiis suis tenere juste possint et optime possidere, cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt, et consueverunt talia possideri.

122) Die Anmerkungen 120 und 121, wie auch der Ferdinandische und Maxmilianische Bergwerksvertrag enthalten die Specification der meisten Metalle.

123) Hofdekret vom 27. Septbr. 1799.

124) Patent vom 25. Septbr. 1811.

125) Maxmilianischer Bergwerksvertrag ab anno 1575.

126) Salniterpatente vom 13. April 1743 und 21. Dezember 1807.

127) Maxmilianische Bergwerksvertrag ab anno 1575.

128) Hofdekrete vom 27. Jänner 1766 und 13. Juni 1768.

den Grundeigenthümern im Allgemeinen [129]), bald darauf nur vorzugsweise vor fremden Muthern [130]) zugestanden, später aber erklärt wurde, daß auch von den Grundeigenthümern die Belehnung erwirkt, die bergordnungsmäßigen Gebühren entrichtet, dann die Verpflichtungen der Gewerken erfüllt werden müssen, und jeder Vorzug derselben vor dem ersten Finder und Muther aufzuhören habe [131]).

4) Edelsteine, als: Diamanten, Rubine, Jaspiße, welche an die königliche Kammer gegen billige Bezahlung auszuliefern sind [132]), mit Ausnahme der Granaten, die, mögen solche auf eigenen oder Unterthansgründen gefunden werden, den Obrigkeiten gegen dem gehören, daß selbe dem Grundeigenthümer einen angemessenen Arbeitslohn für die Eroberung zu zahlen, und die Vergütung für den allenfalls auf den Grundstücken verursachten Schaden zu leisten haben [133]). Dagegen wurden von jeher im Königreiche Böhmen Steinbrüche aller Gattung, als Kalk, Marmor, Bau- und andere nicht edle Steine, dann sämmtliche Erdarten, wie auch der Torf für, den betreffenden Grundbesitzern allein gehörige, Industrialgegenstände betrachtet, und auch als solche später gesetzlich erklärt [134]).

II. Capitel.

Von den aus dem Bergregal fließenden Rechten des Königs von Böhmen.

§. 41.

Aus der im §. 37 festgestellten wesentlichen Bestimmung und aus dem Umfange des Bergregals entspringen für die Regenten Böhmens folgende Rechte:

---

129) Hofdekret vom 8. Jänner 1789.

130) Hofdekret vom 6. August 1789.

131) Hofdekrete vom 6. August 1790 und 16. März 1793.

132) Patent ddo. 6. Dezbr. 1589.

133) Hofdekret vom 30. November 1789.

134) Normalresolution vom 26. Septbr. 1772, Hofdekret vom 8. Jänner und 6. August 1789 und Gubernial-Verordnung vom 27. Jänner 1803.

1) alle mineralischen Naturprodukte mit Ausnahme derjenigen, welche durch ausdrückliche Gesetze als zum Bergregal nicht gehörig erklärt, und den Eigenthümern der Grundstücke, in welchen selbe vorgefunden werden, zur freien Benützung oder Nichtbenützung überlassen worden sind, im ganzen Königreiche aufsuchen, ausfördern und aufbereiten zu lassen;

2) diese Befugnisse an andere Personen entweder durch allgemeine Bergordnungen oder durch besondere Begnadigungen unter beliebigen Bedingungen zu übertragen;

3) die zum Berg- und Hüttenbaue nöthigen Räume auf der Oberfläche, gegen eine dem Eigenthümer derselben zu leistende billige Ablösung für den Flächenraum und für die darauf befindlichen Gegenstände, dem Staate oder den zum Berg- und Hüttenbaubetriebe belehnten Personen zuzueignen, und

4) den Verschleiß der Bergwerksprodukte zu führen, oder solchen unter beliebiger Bedingung Andern zu überlassen.

§. 42.

Diese allgemeinen Rechte des Bergregals bringen nachstehende daraus abgeleitete Befugnisse hervor:

1) Die bereits bestehenden Berggesetze, Bergordnungen, Freiheiten und Privilegien abzuändern, und neue Bestimmungen dieser Art zu erlassen.

2) Den eigenen sowohl als den privatgewerkschaftlichen Bergwerksbetrieb zu reguliren und zu überwachen.

3) Zu diesem Zwecke Bergbeamte anzustellen, Berggerichte und Bergämter zu organisiren, und dieselben den Obergerichten und eigenen Oberämtern zu unterordnen.

§. 43.

Die Könige von Böhmen haben bisher die Gewinnung des Salzes aus Lagern und Quellen, Sohlen genannt, sich ausschließend vorbehalten [135]), die Einfuhr fremden Salzes wiederholt

135) Brg. Vrtg vom Jahre 1534 u. 1575 (in Ld. Ordg. Z. XIII.)

untersagt [136]), und erst kürzlich ist der früher blos den Stadtgemeinden und Obrigkeiten zugestandene Handel mit dem aus Staats-Legstätten abgenommenen Salze, zur Vermehrung der bürgerlichen Nahrungszweige, gegen Bezug desselben aus den Aerarialmagazinen allgemein freigegeben worden [137]).

Die Aufsuchung und Gewinnung des Salniters, welcher gleichfalls ein ausschließendes Eigenthum des Landesfürsten ist, wird durch das hierortige k. k. Artillerie-Distrikts-Commando den dazu fähig erkannten, und zu dieser Beschäftigung mit eigenen Erlaubnißscheinen versehenen Individuen gegen die Verbindlichkeit gestattet, allen gewonnenen Salniter gegen die dafür von Zeit zu Zeit bemessene Vergütung in die landesfürstlichen Magazine einzuliefern; übrigens ist auch die Einfuhr ausländischen Salniters streng verboten [138]).

Weil diese beiden Gegenstände des böhmischen Bergregals, nemlich das Salz und der Salniter, nicht unmittelbar der Aufsicht, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der montanistischen Behörden, sondern die Salzangelegenheiten der k. k. Bankaladministration, nunmehr Kammeralgefällen-Verwaltung genannt [139]), die Salnitersachen aber, wie vorerwähnt, dem k. k. Artillerie-Distrikts-Commando zugewiesen sind, so wird auch von solchen in diesem Werke nicht weiter gehandelt.

§. 44.

Hinsichtlich der übrigen zum Bergregal gehörenden Metalle und Mineralien haben die Regenten des Königreichs Böhmen, deren Aufsuchung, Aufförderung und Aufbereitung gegen bestimmte Leistungen theils in Gelde, theils in Bergprodukten und gegen vorschriftsmäßige Bauführung von jeher an jeden Privaten, der den Bergbau hierauf betreiben will, und hiezu die Belehnung gehörig

---

136) Salzpatente vom 1. Septbr. 1692, 15. Oktbr. 1706 und 2. April 1800.

137) Allerhöchste Entschließung vom 6. Oktober 1829.

138) Salniterpatente vom 13. April 1743, 1. Septbr. 1801 und 31. Dezbr. 1807.

139) Allerhöchste Entschließung vom 23. Febr. 1830.

ansucht, überlassen [140]), dagegen haben sie sich die ausschließende Einlösung der gewonnenen edlen Metalle, nemlich des Goldes und Silbers, um die nach den Zeitverhältnissen bestimmten Preise vorbehalten [141]). Die ausführliche Darstellung der Rechte, Obliegenheiten und Leistungen der Gewerken in Beziehung auf den Staat erscheint im Verfolg dieses Werkes.

III. Capitel.

Von den Rechten der Stände Böhmens auf das Bergregal.

§. 45.

Durch die in der Landesbergordnung Wenzels [142]) den Bergleuten zugestandenen Ansprüche auf bedeutende Flächen-Räume innerhalb der Obrigkeiten Erbgut, und zwar a) auf einen Platz von 16 Hofstätt Flächeninhalt für die Nothdurft einer jeden Fundgrube, b) auf einen Umkreis so weit man mit einem Bogen schießen konnte, zu Weideplätzen für ihr Vieh und c) auf den Holzschlag für den Grubenbedarf in den obrigkeitlichen Waldungen wurde die Veranlassung gegeben, daß die Güterbesitzer, denen lediglich der 3te Theil des königl. Urbars und ein 32ter Theil in einer jeden vermessenen Fundgrube zugestanden worden war [143]), die bergbaulustigen Gewerken in der Aufsuchung, Entblößung

---

140) Wenzels Landesbergordnung II. B. I. Cap. Ferdinandäischer Bergwerksvertrag vom Jahre 1534. art. 2. Marm. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (aufgenommen in der verneuerten Landesordnung sub Z. VIII.)

141) Marm. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 u. 1575 (in der Landesordnung Z. X.) Rescript vom 11. Jänner 1751. Hofdekret vom 27. Dezbr. 1799. Hofdekret vom 27. August 1801. Hofkammerdekret vom 31. August 1815. Hofdekret vom 24. Juli 1820. Hofkammerdekret vom 28. Oktbr. 1826.

142) Wenzels Bergordnung II. B. 3tes Cap.

143) Ebendaselbst II. B. 2tes und 3tes Cap.

Erschürfung von neuen, dann in dem Baue auf bereits entblößte und verliehene Erzlagerstätten vielseitig hinderten. Um sonach den Grundobrigkeiten mehr Vorliebe für die ungehinderte Zulassung des Bergbaubetriebes auf ihren Gütern einzuflößen, ihr eigenes Interesse mit jenem der Bergbau-Unternehmer zu vereinigen, und dadurch unmittelbar den Bergbau, mittelbar aber die Erträgnisse des königlichen Bergregals zu heben, hat Kaiser und König Ferdinand I. mit dem Herrn- und Ritterstande, dann der alten und neuen Stadt Prag im Jahre 1534 den bereits (§ 11.) erwähnten Bergwerksvertrag abgeschlossen, welcher von dessen Sohne Kaiser Maxmilian II. durch den mit eben diesen Ständen im Jahre 1575, wie §. 13 schon berührt wurde, zu Stand gebrachten zweiten Bergwerksvertrag Theils bestätigt, Theils abgeändert worden ist. Durch diese beiden Uebereinkünfte wurden den gedachten Ständen des Königreichs einige aus dem Bergregal entspringende Rechte überlassen.

§. 46.

In dem ersten Vertrage wurde festgesezt:

Art. 2. Daß Jedermann die Befugniß habe, auf sämmtlichem, wem immer gehörigen Grunde und Boden des Königreichs Böhmen Mineralien ungehindert aufzusuchen, darnach zu schürfen, und die Verleihung auf die gefundenen Bergbaugegenstände zu begehren, solche auch ohne Anstand von dem Bergmeister des Grundherrn zu erlangen, wofür dem Grundherrn von dem auf seinem Gute gefundenen und aufbereiteten, gemachten, Golde und Silber der halbe Zehent gebühren, der Uiberkauf aber und der Schlagschatz den Königen von Böhmen verbleiben solle.

Der Art. 3 verfügt, daß die Mark feines Silber weniger ein Quintel Nürnberger Gewichts vom Könige um 7 Gulden reinisch 14 Weißgroschen 7 Pfennig den Gewerken bezahlt werden wird, und daß leztere nicht berechtigt seyn sollen, das Silber künftig wohlfeiler zu verkaufen.

Der Art. 4. verpflichtet die Gewerken, daß sie dem Grundherrn auf allen Gold- und Silberbergwerken 4 Erbkuxen (das

ist den 32ten Theil jeder Maaß, da solche stets als in 128 Theile Kuren getheilt gedacht wird) auf eigene Kosten, Darlag, für immer, erblich, gegen dem zu verbauen, daß derselbe den Gewerken das zur Auszimmerung der Schächte, Stollen und sonstige im Baue unter der Erde benöthigende Holz aus eigenen Waldungen unentgeldlich, jenes zu Häusern, Taggebäuden, und zu Kohlen aber gegen billige, Bezahlung verabreiche.

Art. 5. Sollen die auf dem Gebiethe eines Grundherrn sich niederlassenden Gewerken uud Bergleute der Gerichtsbarkeit desselben mit Unterthänigkeit und Mannschaft unterstehen.

Art. 6. Kann der Grundherr den Bergmeister, die Hauptleute, Richter und Austheiler, Geschworene und andere Bergbeamte allein, Zehenter und Silberbrenner aber nur gemeinschaftlich mit dem Könige bestellen, beeiden und besolden, jedoch sey auch der Bergmeister dem Könige wegen dessen Einkommen mit Eidespflicht zu verbinden, ferner sey der Oberstmünzmeister befugt, alle Bergwerke, von welchen der König ein Einkommen hat, zu besichtigen und die Mängel derselben abzustellen.

Art. 7. Auf Pfandgütern, bei welchen sich der König die Bergwerke vorbehalten hat, soll den Pfandinhabern der durch den Bergbau an ihren Einkommen und Nutzungen zugefügte Schade billig vergütet, und gemäß

Art. 8 dort, wo ein Gold- oder Silberbergwerk die zum Verlag einer Münzstätte erforderliche Menge edlen Metalls erzeugt, — solche errichtet werden.

Art. 9. Die Gewerken, denen der Oberstmünzmeister den Silbervorrath binnen 14 Tagen nicht bezahlen könnte, dürfen zwar das Silber anderweitig verkaufen, müssen aber dem Könige den über den im Art. 3 bestimmten Preis erzielten Verkaufs-Mehrbetrag Ueberkauf abgeben.

Art. 10. Die bestehenden Freiheiten und Fristungen einiger Einwohner haben bis zum Ausgang der bestimmten Zeit ungehindert aufrecht zu verbleiben.

Art. 11. Die Appellation in Prozeßsachen auf neuen Bergwerken soll nach Joachimsthal oder an ein anderes Berggericht, wo

dasselbe Bergrecht, wie auf dem Bergwerke, von dem die Appellation ausging, besteht, angebracht, endlich

Art. 12 von den niedern Metallen, als Messing, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber, die auf den Gütern des Herren- und Ritterstandes, dann der alten und neuen Stadt Prag gewonnen werden, wie dies seit altersher üblich war, dem Könige kein Genuß zustehen.

§. 47.

Der kurzgefaßte Inhalt des 2ten Bergwerksvertrags ist folgender: Es wird

a) die allgemeine Bergbaufreiheit erneuert, wie auch die Befugniß der ständischen Grundherrn durch eigene Bergmeister die Muthungen anzunehmen, und die Belehnungen zu ertheilen wiederholt ausgesprochen.

b) Den Ständen wurde nebst dem halben Zehent von edlen Metallen noch eine Hälfte des landesfürstlichen halben Zehents, daher ³/₄ des ganzen Zehents auf 25 Jahre zugestanden; weiters

c) der Preis des Silbers für die Mark prager Gewichtes auf 10 fl. und des Lothes Gold auf 7 fl. 12 Groschen bestimmt.

d) Es wurde gestattet, Vorschüße, Fürlehn, auf gemachtes Gold und Silber zu geben.

e) Für den Fall, daß das Gold und Silber binnen 14 Tagen von dem Münzamte den Grundherrn oder Gewerken nicht bezahlt würde, wurde denselben erlaubt, solches auch anders wohin, jedoch nicht außer Landes, zu verkaufen; ferner wurde

f) dem Herrn- und Ritterstande, wie auch der alten und neuen Stadt Prag die Begünstigung des ganzen Zehentbezuges von niederen Metallen und Mineralien, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol, mit der Beschränkung bestätigt, daß wenn diese Metalle und Mineralien gold- und silberhältig sind, selbe zuerst gesaigert, das ist hieraus das Gold und Silber geschieden, das gewonnene edle Metall verzehentet und das übrige zur Einlösung in die Münze eingeliefert werden müsse, auch wurde

g) den Grundherren und Gewerken gestattet, solche Scheidungswerkstätten, Saigerhütten, selbst zu errichten, jedoch sollten auch drei königliche Saigerhütten hergestellt, und die dahin geschickten gold- und silberhältigen Metalle und Mineralien nach dem Gehalte und Preise des edlen sowohl als des unedlen Erzes vergütet werden.

h) Das Salz, sowohl Salzstein, als Salzbrunnen, wurde dem Könige von Böhmen als hohes privilegirtes Regal zum ausschließigen Gebrauche, Verleihung und Genuß mit dem Beifügen vorbehalten, daß, wenn auf ständischen Gründen Salzbergwerke oder Salzbrunnen entdeckt würden, den ständischen Grundherrn gegen deren Pflicht zur möglichsten Beförderung dieses Salzwesens der 10te Theil des reinen Nutzens verabfolgt würde; auch sollten die Entdecker und Anzeiger von Salzlagern und Brunnen nach Verhältniß der Sache Belohnungen erhalten.

i) Den Grundherren wurde, wenn selbe die Gewerken mit allem unterirdischen Grubenbauholzbedarfe unentgeltlich versehen, bei sämmtlichen auf ihren Gründen befindlichen Gold- und Silberfundgruben, Maaßen und Stollen von vier, falls aber die Gewerken jenes Zimmerungsholz anders woher erkaufen müßten, von zwei frei zu verbauenden Erbkuxen der Ausbeutgenuß zugesichert; weiters wurde

k) verordnet, daß die Grundherrn das Holz zu Taggebäuden, Häusern und zum Aufbereitungsbedarfe den Gewerken um einen billigen, leidlichen, Waldzins aus eigenen Waldungen überlassen, oder ihnen solches aus der Nachbarschaft zu verschaffen sich bemühen sollen; nebstdem wurde bestimmt, daß

l) bei Gold- und Silberbergwerken außer den grundherrlichen, noch für die Kirchen, Schulen und Spitäler zwei Kuxen frei zu bauen, und wenn eine Ausbeute entfällt, solche den Vorstehern dieser Anstalten zu verabreichen sey.

m) Bei den Ausbeuten von niedern Metallen und Mineralien wurde die Zuwendung eines Theils derselben zu frommen Zwecken dem frommen Ermessen der Stände anheimgestellt.

n) Den **Quardeinen** (Probirern der Mineralien auf Gold- und Silbergehalt) wurde verbothen, aus einem **Brandstücke** (bis auf 15 Loth fein gebrannten Stücke) Silbers mehr als ein Quintel zur Probe herauszuschlagen, und selben anbefohlen, wenn die Gewerken solches nach der Probe wieder haben wollen, ihnen dasselbe gegen 4 weiße Groschen Zulage zum Probiergelde zurückzustellen.

o) Den Gewerken und Bergleuten wurde freier Zu- und Abzug auf den Gründen der Stände, jedoch nach Bezahlung der daselbst gemachten Schulden zugestanden, und

p) den Grundherrn der Bezug der frühern Leistungen, dann der Genuß der dinglichen Rechte von Besitzungen und Grundstücken, welche Bergleute auf ihren Gütern erworben hatten, mit Ausnahme der Leibeigenschaft verwahrt.

q) Die Fälligkeiten von erblosen beweglichen Gütern der Bergleute, dann die Geldbußen derselben wurden zur Verwendung auf nothwendige Bergwerksgebäude bestimmt, hinsichtlich der Grundfälligkeiten aber die Rechte der ständischen Grundherrn aufrecht erhalten.

r) In Betreff der Bergstädte Kuttenberg, Eule, Knin, Bergreichenstein, die ihre eigenen Gebräuche und Ordnungen haben, wurde bedeutet, daß selbe dabei erhalten werden sollen.

s) den Herrn- und Ritterstandspersonen dann sonstigen **Landleuten** (die die Landmannschaft haben) wie auch den Grundherrn, falls selbe den Bergbau betreiben wollen, wurde anbefohlen, alles dasjenige, was andern Bergbauunternehmern obliegt, zu leisten, und sich den bergämtlichen Entscheidungen zu unterziehen; ferner wurde

t) den Grundherrn aufgetragen, den Gewerken die Wassernehmung und Führung über obrigkeitliche Gründe zur Bergwerksnothdurft gegen billige Vergleichung zu gestatten.

u) Die Zufuhr von Bergwerksnothdürften und Victualien zu den Bergwerken wurde von aller Zollabgabe befreit, doch sollte

v) diese Vergleichung denjenigen, welche zuvor erbliche oder andere Fristungen und Begnadigungen auf Bergwerke haben, unnachtheilig seyn; endlich wurde

w) ausgemacht, daß von königlichen Bergwerksverständigen, Räthen und Personen, dann von deputirten ständischen Ausschüßen (wie schon §. 13 erwähnt worden) zwei neue Bergordnungen in deutscher und böhmischer Sprache, eine für die Kuttenberger und für die nächst dabei gelegenen, die andere für die Joachimsthaler und für die dahin zuständigen Bergwerke errichtet, berathen, beschlossen und durch Druck zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht werden sollen. Am Schluße wird noch

x) der Ferdinandische Berkwerksvertrag vom Jahre 1534 in allen hier nicht speciell abgeänderten Punkten als gültig und kräftig bestätigt.

Die übrigen, in diesem zweiten Bergwerksvergleiche vorkommenden, blos auf die Gerichtsbarkeitsbestimmung und auf die Gerichtsordnung sich beziehenden Normative werden, da solche ohnedies durch spätere Gesetze theils behoben, theils abgeändert sind, hier übergangen.

§. 48.

Die aus den vorstehenden drei Absätzen ersichtlichen Rechte der Theilnahme an dem königlichen Bergregal, welche in Kürze zusammengefaßt die Befugnisse

a) der Berglehensgerichtsbarkeit,

b) des Zehentbezuges von edlen Metallen zur Hälfte, von den niedern Metal'.n und andern bergregalischen Mineralien zur Gänze;

c) des Ausbeutgenußes bei Gold- und Silberbergwerken von zwei ganz frei zu bauenden Erbkuxen, dann von zwei Holzkuxen, wenn das Zimmerholz zum Grubenbau auf die edlen Metalle unentgeldlich hergegeben wird;

d) des Bezuges des zehnten Theiles vom reinem Nutzen bei Salzwerken und

e) der Anstellung eigener Bergbeamten begründen,

wurden ursprünglich blos dem Herrn- und Ritterstande, dann der alten und neuen Stadt Prag zugestanden, und selbe sind, bis auf einige, in Betreff der von den berglehnsbefugten Obrigkeiten anzustellenden Bergbeamten und deren Wirkungskreis geschehene Abänderungen, die im Verfolge dieses Werkes vorkommen werden, bis izt im aufrechten Zustande geblieben, wie dies mehrere Gesetze der ältern, neuern und neuesten Zeit [144]), worin sich auf die beiden Bergwerksverträge Ferdinands und Maximilians ausdrücklich bezogen wird, bewähren.

Unter der Regierung Kaiser und Königs Ferdinands des **II.** hat auch der geistliche Stand die Begünstigung der Theilnahme am Bergregal aus dem Grunde erlangt, weil der Prälatenstand schon zu Zeiten Kaiser Karls **IV.** vorhanden gewesen [145]), und nur während den spätern Religionsunruhen nicht mehr unter die Stände gezählt worden ist, weshalb auch damals dessen Wiederaufnahme unter die Stände und zugleich dessen Erhebung zum ersten und vornehmsten Stande des Königreiches [146]) erfolgte, doch gebührt diese Begünstigung auch bei dem geistlichen Stande nur jenen Mitgliedern desselben, welche landtäfliche Güter, auf denen Bergwerke sich befinden oder emporkommen, besitzen und die Landmannschaft erlangt haben.

In den neueren Zeiten wurden dem Religionsfonde die Rechte der Theilnahme an dem Bergregal, gleich einer andern berglehensbefugten Obrigkeit, auf den demselben zugewiesenen Gütern der aufgehobenen Stifte und Klöster zugestanden [147]); den Käufern der ehemaligen Religionsfondsgüter aber nur in so fern, als

---

144) Landesordnung Ferdinands **II.** A. 21. Hofdekr. vom 15. Oktbr. 1785. Hofdekret vom 20. August 1816 und Hofdekret vom 2. Jänner 1818. Hofentscheidungen vom 31. Mai 1821 und 22. August 1825.

145) **Majestas Carolina** im Absatze **XII. De conventu et congregatione Baronum.**

146) Verneuerte Landesordnung vom Jahre 1627 **A. XXIV.**

147) Hofdekret vom 20. März 1795.

solche zur Kathegorie des geistlichen, Herrn- oder Ritterstandes gehören [148]); ferner wurde auch dem Prager Theresianischen Damenstifte auf dessen Dotationsherrschaften der Bezug des Bergzehents zugewiesen [149]).

Eine Ausnahme von dem, den höhern drei böhmischen Ständen, dann der Stadt Prag durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 zugestandenen Mitgenuße an den Rechten des königlichen Bergregals findet bei den meisten ständischen Besitzern der ehemals der gräflich Schlikischen Familie gehörig gewesenen, unter der Regierung Kaiser und Königs Ferdinand I. der Kammer sammt allen Berggerechtsamen abgetretenen, von selber mit Vorbehalt der Bergwerke und Waldungen wieder veräußerten, später unter Ferdinand II. den damaligen Besitzern neuerlich confiscirten und abermals mit gleichem Vorbehalte der Berwerke und Waldungen wieder an Private verkauften Herrschaften und Güter des Ellbogner Kreises statt, welche in der Regel die Rechte der ständischen Regalstheilnahme nicht genießen, wie dies aus den im §. 8 und 9 der Bergrechtsgeschichte angezogenen Verträgen und Urkunden, insbesondere aber aus zwei Rescripten Kaiser Rudolphs des II. [150]) hervorgeht, worin ausdrücklich gesagt wird, daß die Stände, Ritterschaft und Städte des Ellbogner Kreises sich der Vorrechte des Bergwerksvergleichs vom Jahre 1575 nicht zu erfreuen haben, ferner, aus den im §. 16 angeführten Verordnungen Kaiser Ferdinands II. ersichtlich und endlich durch mehrere Gubernial- und Hofentscheidungen der neuesten Zeit [151]) bekräftigt wird, daher muß nach meiner Ansicht jeder Gutsbesitzer jenes Kreises, wenn er auch sonst zu den ersten drei Ständen des Königsreichs gehöret, um die Berglehensbefugniß und Berg-Gerichtsbarkeit auf seinem Gute ausüben zu dürfen, vorläufig die hiezu von seinen Vorfahrern oder von ihm selbst durch spätere Verträge oder Begnadigungen erlangte Befähigung nachweisen.

---

148) Hofdekret vom 19. August 1813.

149) Hofdekret vom 26. August 1826.

150) Rescripte Rudolphs II. vom 9. und 14. März 1607 im Gub. Archiv. Hofkammerbefehl vom 1. Septbr. 1666 im Gub. Archiv.

151) Gub. Entscheidung vom 26. Oktbr. 1809. Hofentscheidung vom 21. Mai 1821 und 22. August 1825.

§. 49.

Von dem vierten Stande des Königreiches Böhmen, welcher aus den königlichen Städten gebildet wird, ist einzig und allein die Stadt Prag Berglehns befugt, das ist zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit und zum Genuße der in den Berkwerksverträgen aufgeführten ständischen Bergregalsrechte auf dem städtischen Territorio sowohl, als auch auf den der Stadtgemeinde gehörigen landtäflichen Gütern befähigt, indem nur diese Stadt in den beiden oft gedachten Bergwerksverträgen als Mitpaziszentin aufgeführt ist; die übrigen königlichen Städte bleiben, weil selbe in diesen Verträgen nicht mitbegriffen sind, von der Bergregalstheilnahme ausgeschlossen [152]). Nach diesem allgemein angenommenen Verfassungs- und Rechtsgrundsatze wurden auch die Städte Budweis und Rokitzan mit ihrem in den neueren Zeiten rege gemachten Anspruche auf das Prärogativ der Berggerichtsbarkeit zurückgewiesen [153]), welcher Fall auch noch später bei der Stadt Eger mit Berufung auf die im §. 8 erwähnten Schlikischen Verzichtsreverse eintrat [154]).

§. 50.

Aus dieser Darstellung der ständischen Bergregalsgerechtsame ergibt sich der wichtige Grundsatz, daß der vorwärts bezeichnete Mitgenuß am Bergregale kein obrigkeitliches aus dem rechtmäßigen Besitze landtäflicher Güter entspringendes, sondern blos ein durch Gesetze und Verträge den drei höhern Landständen des Königreichs, der Stadt Prag, dem Religionsfonde und dem Theresianischen Damenstifte zugestandenes Recht sey, daher haben die begüterten Glieder des niederen Adels und die unadelichen Besitzer landtäflicher Realitäten keinen Anspruch auf denselben, sondern der Ertrag der Erbkuxe und der Bergzehent fließt während deren Besitzdauer in das landesfürstliche Montan-Aerarium, und die Berggerichts-

152) Patent vom 18. Oktbr. 1785 §. 1.

153) Hofentschließung vom 8. März 1786.

154) Gubernialdekret vom 26. Oktbr. 1809.

barkeit wird an ein anderes landesfürstliches Berggericht übertragen [155]).

§. 51.

In Betreff des Rechtes der Erkuxe wurden von mehreren Schriftstellern, insbesondere vom Doktor Grimm in der Abhandlung von der Bergwerksbelehnung (Anmerkung ad §. 80) vom Doktor Tausch im Handbuche des Bergrechts ab anno 1817 (§. 134) und im Doktor Jungs Bergrecht der österreichischen Staaten ab anno 1822 (§. 122) die Behauptungen aufgestellt, daß die Erbkuxe

a) den Grundherrn nicht so wie der Zehent kraft der Regalstheilnahme, sondern als Vergütung für den durch den Bergbau beeinträchtigten oder beschränkten Genuß des Grundeigenthums gebühren, und

b) daß nach dem gemeinen Bergrechte solche vom Territorio unzertrennlich seyen. —

Nach meiner Ueberzeugung sind diese beiden Meinungen aus folgenden Gründen ganz unrichtig, jene sub lit a deshalb, weil

1) wenn es wahr wäre, daß die Erbkuxe blos eine Entschädigung für das beeinträchtigte oder beschränkte Eigenthum sind, solche nicht den Grundherrn, das ist den ständischen Herrschafts- oder Gutbesitzern, sondern dem Eigenthümer des Grundes, dessen Oberfläche und Tiefe durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 zugestanden worden wären;

2) solche wenigstens jedem Grundherrn ohne Rücksicht, ob selber berglehnsbefugt ist, oder nicht, zuständig seyn müßten, was aber bei den unadelichen oder andern durch Concession zu dem landtäflichen Besitze eines ständischen Gutes gelangten Privaten nach der im ganzen Königreiche bestehenden Uebung nicht der Fall ist, folglich kann das Recht der Erbkuxe auch nur als ein Ausfluß der Theilnahme der höhern drei Stände und der Stadt Prag, dann

---

155) Hofentscheidung vom 26. Septbr. 1800 und 26. Septbr. 1806, Hofkammerdekret vom 20. Mai 1813 und vom 30. August 1816.

der später begnadigten Korporazionen an den Rechten des Bergregals, und nicht als Entschädigung für die Beeinträchtigung oder Beschränkung des Grundeigenthums anerkannt werden.

Jene ad b aber ist deßhalb nicht folgerecht, weil

1) die Landesbergordnung Wenzels II., welche, wie bereits §. 25 u. 26 gezeigt worden, im Königreiche Böhmen das in den spätern Bergordnungen angerufene gemeine Bergrecht ist, im 2ten Buche 3ten Capitel, 3ten Absatze, wo von der Erbkuxe gehandelt wird, die Untrennbarkeit derselben von dem Territorio des betreffenden Dominiums nicht verfügt;

2) weder in den Bergwerksverträgen, noch in den übrigen Bergordnungen eine Verfügung dieser Art vorkommt; und

3) wenn auch angenommen werden könnte, daß die Berggesetze anderer Staaten unter dem Ausdrucke gemeines Bergrecht zu verstehen seyen, aus solchen die Rechtfertigung jener Behauptung sich doch nicht ergeben würde, denn obgleich mehrere Bergordnungen der ehemaligen Staaten des deutschen Reichs [156]) die Untrennbarkeit der Erbkuxe vom Grunde festsetzen, so gilt dies nur von jenen Erbkuxen, die dem Besitzer jenes Grundes, auf welchem Bergbau getrieben wird, als Entschädigung für die durch das Schürfen verrizte und zum Haldensturz verwendete Oberfläche gesetzlich gegen dem zugewiesen werden, daß selber keine weitere Grundvergütung anzusprechen berechtigt sey, nicht aber von jenen Erbkuxen, die den Gutsherrn durch die böhmischen Bergwerksverträge zugestanden worden sind.

Da nun im Königreiche Böhmen den Grundeigenthümern keine Entschädigungskuxe als Erbtheil gebühren, und denselben von den Schürfern, Muthern und andern bergbauenden Gewerken für den an der Oberfläche zugefügten Schaden und Nutzensentgang eine angemessene Vergütung nach wechselseitiger Uebereinkunft oder bergämt-

---

156) Nassauische Bergfreiheit vom 1. Septbr. 1559. art. 28.

Pfalzzweibrückische Bergordnung	vom 5. Jänner 1565 art. 85.	
Saalfeldische	do.	vom 19. Febr. 1575 art. 14.
Würtembergische	do.	vom 1. Juni 1597 III. Thl. art. 3.
Brandenburgische	do.	vom 1. Dezbr. 1619 art. 22.
Churkölnische	do.	vom 2. Jänner 1669 III. Thl. art. 19.
Bayerische	do.	vom Jahre 1784 art. 8.

licher Bestimmung geleistet werden muß, die Erbkuxe aber blos dem berglehnsbefugten Gutsherrn zustehen, so ergibt sich, daß die Erbkuxe von dem Dominio nicht untrennbar, mithin unter den für die Alienirung anderer Dominicalgerechtsame, z. B. Roboten, Grundzinse, Naturalabgaben und dergleichen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen allerdings veräußerlich seyen.

§. 52.

Nach dieser Begründung meiner Behauptung, daß die Erbkuxe eben so wie der Bezug des Zehentes und der übrigen berggerichtlichen Gebühren ein Ausfluß der Regalstheilnahme des berglehnsbefugten Gutsherrn sey, kommt die Frage zu erörtern, wieviel im Falle, wenn ein Grubenfeldmaaß auf dem Territorio zweier berglehnsbefugten Gutsherrn liegt, jedem derselben von den Erbkuxen, von den berggerichtlichen Taxen und von dem Zehente gebühre. Meiner Ansicht nach steht jedem Grundherrn das Recht zu, von den Erbkuxen und von den berggerichtlichen Taxen jenen Antheil zu beziehen, der nach dem Flächenmaaßverhältnisse des innerhalb seiner Gutsgränzen befindlichen Feldes auf jeden derselben entfällt, denn da nach den Berggesetzen jede Bergwerks-Entität in 128 (ideale) Theile zerfallend angenommen wird, von selben aber zwei als Erbkuxen den Grundherrn frei zu verbauen sind, so muß hierfalls jedem der beiden Grundherrn von dem concretalen Erbtheilsnutzen der nach dem Flächenmaaßverhältnisse auszumittelnde Antheil zufallen, und weil nach den Bergwerksverträgen und den spätern Verordnungen [157]) jedem dieser Grundherrn die Berggerichtsbarkeit mit dem Bezugsrechte der gesetzlichen Gebühren auf seinem Territorio zusteht, so muß auch kraft der Realjurisdiction das dem Muther zuzumessende, zwei Grundherrn unterstehende, Grubenmaaß als in zwei Ueberscharen getheilt betrachtet, in die Bergbücher beider nachbarlichen Bergämter verschrieben, und auch jedem derselben von den zu entrichtenden Tabular-, Quatember- und Fristengebühren der nach dem angedeuteten Maaßstabe zu berechnende Antheil gehören;

157) Berggerichtl. Manipul. Instruction vom Jahre 1783 §. 56.

dagegen fällt von den gewonnenen Metallen und Mineralien der Zehent nur demjenigen Grundhern zu, in dessen Gebiethe solche erhauen wurden, weil nach den Bergverträgen jenem Grundherrn, „wo das Gold, Silber oder sonstiges Mineral gefunden wird," der halbe oder ganze Zehent gebührt mithin im vorliegenden Falle jeder der beiden Grundherrn nur insofern auf solchen Anspruch machen kann, als das Erz oder Mineral innerhalb der Gränze seines Territoriums erhauen worden ist.

Dieselben Grundsätze dürften auch bei Erb- oder Suchstollen, die der Läage nach keine bestimmte Gränze haben, mithin bei ihrer oft auf mehr als 1000 Klaftern sich erstreckenden Gewältigung leicht in zweier Grundherrn Gebieth einkommen können, ihre volle Anwendung finden, nur mit dem Unterschiede, daß der zweite Grundherr erst dann, wenn der Stöllner mit seinem Stollorte in sein Gebieth kommt, den Nutzgenuß der Erbkuxe und des Quatembergeldes nach dem angedeuteten Verhältnisse anzusprechen berechtigt ist, da früher sein Gebieth nicht benützt oder verliehen worden ist, und er von der Verschreibung des Stollens in seine Bergbücher keine Gebühr verlangen darf, weil der Stöllner solche bereits bei Aufnahme des Stollens dem Grundherrn, in dessen Gebieth das Mundloch liegt, entrichtet, und lezterer solche befugterweise bezogen hat, der Stöllner aber für die bereits erlangte Stollengerechtigkeit nochmals ein Muth- und Verschreibnißgeld zu berichtigen keineswegs verhalten werden kann, dagegen müßte der Stöllner, wenn er sein in des nachbarlichen Grundherrn Territorium vorgebrachtes Ort aus gültigen Ursachen nicht forttreiben könnte, und den Stollen durch Fristen vor dem Verfallen ins Freie sichern wollte, solche bei dem Bergamte des leztern ansuchen, und auch diesem das Fristgeld bezahlen, weil nur jenem Grundherrn, in dessen Gebiethe der baufest zu haltende Belehnungsgegenstand sich befindet, die Jurisdiction in Beziehung auf dessen Fristung zusteht.



II. Hauptstück.

Vom Privatbergrechte.

§. 53.

Das böhmische Privatbergrecht, welches in subjektiver Hinsicht bereits §. 23 definirt wurde, besteht, objectiv betrachtet, in dem Inbegriffe sämmtlicher gesetzlichen und gewohnheitlichen Bestimmungen, unter welchen in diesem Königreiche Private berechtigt sind, die zum Bergregal gehörigen Mineralien aufzusuchen, darauf den Bau zu betreiben, die dadurch gewonnenen rohen Erze aufzubereiten und die daraus hervorgehenden Nutzungen sich zuzueignen.

§. 54.

Weil die Könige Böhmens von jeher, so weit nemlich die geschichtlichen Nachrichten sich zurückerstrecken, das ihnen kraft des Bergregals ausschließlich gebührende Recht zum Bergbaue, mit Ausnahme der Gewinnung des Salzes, unter gewissen Bedingungen an Private überlassen haben, so ist der Ursprung des Privatbergrechts der grauen Vorzeit angehörig, die Ausbildung und Vervollkommnung desselben aber, welche von dem Fortschreiten des Bergbaues, von neuen Entdeckungen im Gebiethe der Metallurgie, Chemie und Mineralogie, dann von der Läuterung der Erfahrungen im Berg- und Hüttenwesen abhängt, bis zu den neuesten Zeiten fortdauernd, wie dies die fortwährende Erscheinung vielfältiger Gesetze in dem Montanwesen bewährt.

I. Capitel.

Von dem Berglehn und dessen Gattungen.

§. 55.

Durch das nach dem Sturze der römischen Weltherrschaft sowohl in den einzelnen abgerissenen Stücken dieses Staatskolosses, als auch in den übrigen, der römischen Bothmäßigkeit nicht unterworfen gewesenen europäischen Ländern eingeführte Feudalsystem sind die schon ehemals nach Ausweis der römischen Gesetze bestandenen verschiedenen Gattungen eines getheilten Eigenthums in eine einzige, nemlich in jene zusammen geschmolzen, welche das Lehn genannt wurde, und darin bestand, daß der Lehnsherr anfangs blos Antheile von seinen unbeweglichen Besitzungen, später aber auch Rechte und Befugnisse an Lehnsleute, Vasallen, gegen Zusicherung einer besondern, durch die Begleitung desselben auf seinen Heerzügen Heerbannsfolge, an Tag zu legenden Treue zur Benützung überließ; als aber in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters nach erfolgter Consolidirung der einzelnen durch Eroberungen begründeten Staaten, nach Unterdrückung des Faustrechts und nach Errichtung stehender Heere das Bedürfniß der Lehnsherrn, sich eine bedeutende Kriegsmacht durch Lehnsleute zu verschaffen, geringer wurde, fing man an, ohne sich von dem eingewurzelten Verhältnisse des Lehnsbandes trennen zu wollen, Lehne gegen Natural- und Geldabgaben zu verleihen, und da aus diesen Zeiten die ältesten bekannten Berggesetze herstammen, so bezeichnete man auch in denselben die den Bergbaulustigen ertheilte Befugniß, auf einem bestimmten Stücke Landes Bergbau zu betreiben, mit dem beliebten Namen der Belehnung, und nannte das verliehene Feldmaaß Berglehn, obgleich durch die hiemit entstandene Theilung des Eigenthums kein eigentlicher Lehnsnexus begründet wurde, da Berglehne freivererblich und verkäuflich, dagegen Lehne im eigentlichen Sinne auf den Lehnsträger und dessen männliche Abstammung nach den Grundsätzen der Primogenitur und gegen bei jeder Veränderung in

der Person des Lehnsherrn und des Vasallen neuerlich anzusuchende Investitur beschränkt, ferner in der Regel nur mit Bewilligung des, das Heimfallsrecht verwahrt habenden, Lehnsherrn verkäuflich und verschuldbar sind.

§. 56.

Nach den aus den bestehenden Berggesetzen hervorgehenden Bestimmungen ist das Berglehn eine Gattung des getheilten Eigenthums, und zwar dasjenige entgeltliche Nutzeigenthum, welches dem gehörig muthenden Bergbauunternehmer auf den von ihm ausgebetenen bergfreien Berglehnsgegenstand gegen dessen fortwährende von Zeit zu Zeit mittelst Rechnungsvorlegung auszuweisende Bauhafthaltung gegen Entrichtung gewisser Natural- und Geldgiebigkeiten und gegen Ersatz der dem Grundbesitzer an der Erdoberfläche verursachten Beschädigung von dem berglehnsbefugten Obereigenthümer überlassen werden muß.

Die Rechtfertigung dieser Definition eines Berglehns ergibt sich aus folgender Darstellung.

Das Berglehn ist:

1) kein vollständiges, sondern blos ein Nutzeigenthum, weil dem Obereigenthümer ein frei zu verbauender Antheil, **Erbkuxe**, bei edlen Metallen, ein Naturalzins, **Zehent**, und Gerichtsgebühren **Verleih-, Vermeß-, Quatember- und Fristengelder**, bei allen Metallen und Mineralien, dann der Heimfall, **das Fallen ins Freie**, einer jeden Zeche oder Grube, bei nicht gehöriger Bauhafthaltung, Verrechnung und Quatembergeldesentrichtung gesetzlich verwahrt wird; dagegen ist dasselbe

2) wirklich ein Nutzeigenthum, und kein bloßes Nutzgenußrecht, weil es frei vererbt, veräußert und belastet werden kann, welche Befugnisse einem bloßen Nutznießer in Bezug auf den Benützungsgegenstand nicht zustehen;

3) wird das Berglehn dem Aufnehmer entgeltlich, nemlich unter der Verpflichtung ertheilt, daß von demselben dem Obereigenthümer ein Antheil der gewonnenen Erze in natura gestürzt oder

ein Aequivalent geleistet [158]), solches fortwährend im baufesten Stande gehalten [159]), hierüber der Ausweis durch vierteljährige Rechnungslegung, Verrezessirung, geliefert [160]), und dem Grundbesitzer, dessen Erdoberfläche beschädigt, verrizt, worden ist, der zugefügte Schade, wie auch der demselben entgehende Nutzen ersezt werde [161]);

4) ist das Berglehn nicht die Folge eines zwischen dem Ober- und Nutzeigenthümer abgeschlossenen Vertrags, sondern die Wirkung einer gesetzlich erlaubten Erwerbungsart, daher ist der Obereigenthümer nach Maßgabe der noch immer aufrecht bestehenden Berggesetze verpflichtet, jedem die Muthung auf bergfreie Bergbauobjekte vorschriftsmäßig ansuchenden, muthenden, Baulustigen die Belehnung zu ertheilen.

§. 57.

Das Berglehn hat drei Hauptgattungen, nemlich:

a) das Grubenlehn, oder Berglehn im engeren Sinne, welches zur Gewinnung der Erze und zu deren ersten Vorbereitung mittelst Pochen, Waschen, Schlemmen, Scheiden 2c. zum Hüttengute;

b) das Hüttenlehn, welches zur Vollendung der Aufbereitung des Hüttengutes durch Rösten, Schmelzen, Abtreiben, Anquicken, Feinbrennen, Saigern, Einsieden, Sublimiren 2c. zur Kaufmannswaare, und

c) das Wasserlehn, welches zum leichtern Betriebe des Gruben- und Hüttenbaues durch Anwendung der Kraft des

158) Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 (Landesordnung Z. IX, X, et XI). Rescript vom 2. März 1564. Resolution vom 7. März 1573. Hofdekret vom 17. April 1666, 1. Juni 1708, 4. Jänner 1816, 29. Mai 1824.

159) Wenzels Bergordnung II. Buch I. Cap. und Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 6, 7, 30 u. 39.

160) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 53 u. 76. Hengster Zinnbergordnung art. 17 u. 37.

161) Hofdekrete vom 6. August 1789, 6. August 1790 und 16. März 1793

Wassers gemuthet wird. Die erste dieser Berglehnsgattungen ist primär, das heißt den beiden andern vorangehend, die zwei leztern aber sind secundär, das heißt vom vorläufigen Bestande der erstern abhängig, und ohne selben nicht gedenkbar; jedoch ist es nicht unerläßlich nöthig, daß der Besitzer der leztern zwei Berglehnsgattungen jedesmal auch Eigenthümer von einem Berglehn erster Gattung sey.

II. Capitel.

Von der Fähigkeit zur Erwerbung eines Berglehns.

§. 58.

Da im Königreiche Böhmen durch ausdrückliche Gesetze [162]) die Bergfreiheit, nemlich das von dem Landesfürsten als Bergregalsoberherrn einem jeden nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unterthan oder Fremden ertheilte Befugniß, Mineralien, die zum Bergbau gehören (§. 40) und nicht reservirt sind (§. 48), aufzusuchen, zu erschürfen, die entdeckten, entblößten, Erzlagerstätten zum Bau aufzunehmen, zu muthen, sich deren Gewinnung für die Folgezeit innerhalb eines bestimmten Raumes, Feldes, zu sichern, die Belehnung zu erwirken, und die gewonnenen rohen Erze mit technischer Behandlung zum Kaufmannsgute vorzurichten, aufzubereiten, — zu Gute zu bringen, besteht, so ist auch in der Regel jedermann fähig, unter gewissen in den folgenden Capiteln dieses Hauptstückes auseinander gesezten Bestimmungen ein Berglehn zu erwerben.

---

162) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Bergverträge vom Jahre 1534 und 1575. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 1. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1. Hofdekret v. 6. August 1790 und 16. Mai 1793.

§. 59.

Obzwar nach den ältesten Berggesetzen ehemals die Bergfreiheit ganz unbeschränkt war, so wurden doch durch spätere Verordnungen mehrere Ausnahmen festgesezt, welche gewissen Körperschaften, Ständen und Personen die Befugniß zum Bergbau entweder zur Gänze oder zum Theile benehmen.

§. 60.

Ausgenommen von der allgemeinen Bergfreiheit sind

I. zur Gänze, das heißt bezüglich aller Berglehnsobjekte:

1) Die einzelnen Glieder eines Stiftes oder Klosters, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben, weil solche für ihre Person kein Privateigenthum erwerben dürfen, und alles, was selbe nach Zulaß des Amortisationsgesetzes und der Erläuterungen desselben ins Kloster bringen oder später acquiriren, nicht ihrer Person, sondern der betreffenden geistlichen Körperschaft eigenthümlich zufällt [163]).

2) Juden, welchen nach den bestehenden Verordnungen [164]) nicht nur die Betretung der Bergwerke untersagt, sondern auch durch eine spätere ausdrückliche Verfügung [165]) die Erwerbung eines Berglehns oder eines Theils desselben verboten ist.

3) Türkische Unterthanen und deren Gattinnen, weil selbe hierlands zum Besitze von Realitäten überhaupt, mithin auch von Bergentien nicht geeignet sind [166]).

---

163) Amortisationsgesetze, nemlich Patent vom 26. August 1771. Hofdekret vom 2. Mai 1772, Patent vom 28. Jänner 1775, Patent vom 9. Dezbr. 1780 und Patent vom 9. November 1781.

164) Mandat vom 6. August 1568. Circularverordnung vom 10. Juni 1779. Hofdekrete vom 7. Septbr. 1782 und 17. Juli 1786, Verordnungen vom 22 Novbr. 1796 und 10. Juni 1802. Hofdekret vom 11. Mai 1811 und Gub. Verordnung vom 10. Mai 1815.

165) Gub. Verordnung vom 2. Juni 1815.

166) Hofdekrete vom 23. Dezbr. 1775, 3. Jänner 1776. Hofkammerdekret vom 28. Juli 1806, §. 10 und Hofdekret vom 24. Febr. 1816.

II. Zum Theil, d. h. rücksichtlich einiger gewisser Bergbaugegenstände sind von deren Erwerbung ausgeschlossen:

1) Stifte und Klöster, welche dem Amortisationsgesetze unterliegen, und nicht so wie jene der englischen Fräulein, Ursulinerinnen, Elisabethinerinnen, barmherzigen Brüder, Piaristen, Melchitaristen und anderer einzelnen bestimmten Klöster bis zur gehörigen Dotationserlangung [167]) davon befreit worden sind, denen es zwar noch ferner erlaubt bleibt, Bergwerke zu bauen, Bergantheile und Kuxe sammt Zugehör zu kaufen und zu besitzen, die jedoch hinsichtlich der Erwerbung im Wege der Erbschaften und Geschenke durch die Amortisationsgesetze beschränkt sind, daher ihnen die Acquisition von Bergwerken mittelst dieser jezt bemerkten zwei Erwerbungsarten nur insoweit zusteht, als hierdurch die Mitgift (dos), worunter alles, was ein Noviz ins Kloster mitbringt, verstanden wird, nicht überstiegen wird, deren Betrag auf höchstens 1500 fl. sich belaufen darf [168]).

2) Die landesfürstlichen und lehnsobrigkeitlichen bei Berggerichten und Bergämtern angestellten Beamten, welchen schon durch die ältern Gesetze [169]) der Bergbau und der Besitz einiger Bergtheile in jenen Bezirken, wo selbe dienen, verboten war, und deren ersteren nach spätern Bestimmungen [170]) nur mit Bewilligung der Hofkammer gestattet ist, außer dem Bezirke ihrer Amtshandlung und ihres Wirkens Bergwerksentien an sich zu bringen, wobei zugleich zu bemerken kömmt, daß dieser Verbot auf die Gattinnen und auf die noch in väterlicher Verköstigung befindlichen Kinder dieser Beamten ausgedehnt, und die Strafe der

167) Hofdekrete vom 7. Mai 1805, 19. Juli 1805, 30. August 1805, 11. Oktbr. 1806, 5. April 1811, 10. Dezbr. 1812, 25. Jänner 1815, 18. Febr. 1815, 27. April 1816, 26. April 1818, 8. April 1828, 23. Dezbr. 1830, und 17. Febr. 1831.

168) Hofdekret vom 13. Mai 1781.

169) Joachimsthaler Bergordnung I. Thl. art. 1 und 2. Kuttenberger Resolution vom 28. Mai 1568. Patent vom 23. Febr. 1573. Mandat vom Montag nach Martini 1588. Verordnung vom 10. April 1770.

170) Hofdekrete vom 16. Septbr. 1807, 3. Novbr. 1814 und 21. Dezbr. 1815.

Confiskation jener Bergtheile, welche unerlaubter Weise von Bergbeamten besessen werden, festgesezt wurde. Diese beschränkenden Vorschriften erstrecken sich jedoch nicht auf privatgewerkschaftliche Beamte und auf Eigenlöhner, die bei Gewerken als Steiger angestellt sind [171]), auch gelten selbe nicht in Betreff jener Bergtheile, welche zu Joachimsthal auf Häusern und Grundstücken radizirt sind, und es bedürfen jene landesfürstlichen Beamten, welche solche Realitäten besitzen, bei denen solche Bergtheile mit zu gewährt sind, bezüglich der leztern weder eine Legitimation, noch sonstige Erlaubniß [172]) der obern Bergbehörden.

8) Die Hof- und sonstigen Bergräthe, welchen es untersagt ist, bei den ihrer Leitung unterstehenden Bergwerken Bergtheile zu haben [173]).

III. Capitel.

Von der Erwerbung eines Berglehns.

§. 61.

Zur Erwerbung eines jeden Rechtes wird ein gültiger Grund **Rechtstitel**, und eine erlaubte thätige Willensäußerung, **Erwerbungsart**, erfordert, daher auch zur Erwerbung eines Berglehns.

Der Rechtstitel zur Acquirirung dieser Gattung des Nutzeigenthums entspringt bei bergfreien Objekten aus der allgemeinen Bergfreiheit (§. 58), bei bereits verliehenen Bergbaugegenständen aber aus der Berechtigung durch Verträge, leztwillige Anordnungen, gesetzliche Erbfolge oder Verjährung, ein, einem andern zuständiges Berglehn zu erlangen.

---

171) Gubernialdekret vom 25. Jänner 1797.

172) Gubernialdekret vom 5. März 1796.

173) Hofentschließung vom 13. Oktbr. 1797

Die Erwerbungsart ist zweifach, die **ursprüngliche** durch Zueignung (occupation) eines noch von Niemandem aufgenommenen **im Freien liegenden**, oder eines bereits verliehen gewesenen, aber durch Nichterfüllung der dem Belehnten obliegenden Verbindlichkeiten wieder zueignungsfähig, **auflässig**, gewordenen, dem Obereigenthümer wieder heim, **ins Freie**, gefallenen Berg- oder Hüttenbaugegenstandes, dann die **abgeleitete**, durch gesetzliche oder vertragsmäßige Uebergabe und Uebernahme eines im rechtlichen Nutzeigenthume eines Dritten befindlichen Objektes dieser Gattung.

I. Abschnitt.

Von den verschiedenen Erwerbungsarten eines Berglehns überhaupt.

§. 62.

Wenn gleich Berg- und Hüttenbaugegenstände nicht an und für sich als freistehende Sachen, welche Jedermann durch Zueignung erwerben darf, angesehen werden können, weil solche beinahe in jedem Staate, so auch im Königreiche Böhmen zu den Regalien des Landesfürsten gehören, so können selbe doch hiezu aus Rücksicht der gesezlich eingeführten Bergfreiheit, insoweit als diese sich erstrekt, ganz füglich gerechnet werden, deßhalb wird auch die Zueignung gesezlich als ursprüngliche Erwerbungsart der bergfreien Objekte des Bergregals angeführt. [174])

Im Freien befindet sich jeder Bergbelehnungsgegenstand, wenn selber, wie vorerwähnt,

1) noch von Niemanden aufgenommen, oder

2) von dem Aufnehmer wieder verlassen worden ist.

Die Zueignung dieser beiden Gattungen von Bergbelehnungsobjekten geschieht durch die Muthung, jedoch mit dem Unterschiede, daß selbe bezüglich der ersten Gattung solcher Gegenstände, die vorläufig der Ordnung nach erfolgte Auffindung der aufzunehmenden Erzlagerstätte voraussetze, bei auflässigen, früher schon verliehen

---

714) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap.

gewesenen Grubenmaaßen aber eine neuerliche Entblößung der inzwischen etwa verstürzten Lagerstätte, da deren Vorhandensein schon durch die frühere Belehnung außer Zweifel gesezt ist, nicht erfordert werde.

§. 63.

Es könnte scheinen, daß auch ohne eingelegter Muthung durch Ersitzung ein freiliegender Berglehnsgegenstand erworben werden könne, allein da der rechtliche Glaube (bona fides) und der daraus entspringende redliche und rechtmäßige Besitz ein Haupterforderniß der Ersitzung ist, jedes Berg- oder Hüttenbauobjekt bis zur Muthung und Belehnungserwirkung für einen Bestandtheil des landesfürstlichen Bergregalshoheitrechts angesehen, mithin ein eigenmächtiger Eingriff in dasselbe durch unbefugten Bergbaubetrieb für eine widerrechtliche gleich beim Beginnen rechtsungültige Besitzergreifung anerkannt werden muß, so läßt sich mit Grund behaupten, daß wegen Abgang des Prinzipalrequisits des rechtlichen Glaubens kein freier Bergwerksgegenstand durch Ersitzung gegen den Landesfürsten erworben werden könne.

§. 64.

Mittelst abgeleiteter Erwerbungsart kann ein durch Muthung und durch Belehnung gehörig erlangtes Gruben- oder Hüttenlehn von dem Belehnten, so lange er desselben wegen Vernachläßigung der bestehenden Betriebsvorschriften mittelst Freifahrung von Amtswegen oder durch Freimachung zu Gunsten eines neuen Muthers nicht verlustigt erklärt worden ist, durch erlaubte lebzeitige, entgeltliche oder unentgeltliche Verträge [175]), wie auch durch leztwillige Anordnungen auf andere übergehen, nicht minder von dessen gesetzlichen Erben kraft der Intestat-Erbfolge durch Antretung der Erbschaft

---

175) Wenzels Bergordnung III. Buch 1. bis 4., dann 6. u. 7. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung. II. Thl. art. 9 u. 19. Berggerichtliche Manipulations-Instruktion vom Jahre 1783. §. 56.

und Erwirkung der Einantwortung erworben werden, da jeder Muther durch die Belehnung ein verkäufliches mithin auch vererbliches Nutzeigenthum erwirbt, daher obgleich in den alten Berggesetzen von dem Vererbungsrechte des Berglehns nur eine oberflächliche Erwähnung [176]) geschieht, über dessen Bestand um so weniger ein Zweifel erhoben werden darf, als die spätern Gesetze [177]) ausführliche Verordnungen über das Benehmen der Gerichte, wenn sich unter dem Nachlaß eines Verstorbenen eine Bergentität befindet, enthalten, endlich kann selbst durch Ersitzung ein bereits verliehenes Berglehn acquirirt werden, wenn bei dem Präskribirenden alle gesezlichen Erforndernisse eintreten, weil, obzwar von dieser Erwerbungsart die Berggesetze gleichfalls ganz schweigen, solche nach dem hier als Hülfsquelle dienenden Privatrechte unter gewissen Bedingungen hinsichtlich aller erwerbbaren Gegenstände zuläßig und bei bereits gemutheten Bergbauentien ein rechtlicher und redlicher Besitz aus einem gültigen Rechtstitel während der ganzen Verjährungszeit, in der Person des Ersitzenden vereinigt, allerdings gedenkbar ist.

II. Abschnitt.

Vom Schürfen und von der Schurflizenz.

§. 65.

Die Erzlagerstätten gehen, heißen, sehr selten bis zum Tage aus, und müssen daher nach dem gewöhnlichen Anzeichen von deren Vorkommen in den Gebirgen, wozu hauptsächlich und insbesondere auf höflichen Gebirgen

a) die zwischen, nach frühern Erfahrungen meistens Erzgänge enthaltenden Steinarten entdeckten, wenn auch am Tage scheinbar tauben Gänge und Klüfte,

b) derselben gleichartiges Streichen, paralelle Lage und gleiches oder ähnliches Nebengestein am Hangenden sowohl

176) Wenzels Bergordnung III. Buch 7. und 8. Capitel. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575.

177) Patent vom 1. Novbr. 1781, §. 4 u. 7. Hofdekrete vom 14. Oktbr 1784, 9. Mai 1785, 14. Oktbr. 1785, 7. Juni 1791 und 10. Novbr. 1791.

als Liegenden mit andern erzführenden Flötzen oder Gängen der nemlichen Gegend,

c) daselbst sich zeigende Quellen, endlich

d) aus dem Gesteine hervordringende, farbige Flüßigkeiten Guhren, und andere dergleichen Merkmahle gehören, durch Abräumung der Dammerde und tieferes Eindringen, Einschlagen, in die Erdoberfläche aufgesucht werden.

Diese Arbeit wird das Schürfen genannt.

§. 66.

Weil es im Königreiche Böhmen keine herrenlos liegenden Gründe gibt, so kann man nur auf Grundstücken, deren Oberfläche schon occupirt und Jemanden eigenthümlich ist, schürfen; um aber gesichert zu seyn, bei dieser Arbeit von dem Grundbesitzer, der nach den aus dem Eigenthumsrechte ihm gebührenden Befugnissen, jeden Dritten von Betretung und Benützung seiner Realität abhalten darf, nicht gehindert zu werden, muß der Ausweis geliefert werden können, daß man seinen Willen, von der allgemeinen Bergfreiheit Gebrauch zu machen, dem Bergregalsoberherrn, respektive dem gehörigen, von demselben bestellten Berggerichte oder Bergamte bekannt gegeben und dieses solchen zur Wissenschaft genommen habe.

Diesen Ausweis erlangt man durch das Ansuchen und die Erwirkung der Schurfbewilligung bei dem competenten Berggrichte oder Bergamte. Nach den ältern Berggesetzen, kraft welchen es Jedermann freistand, auf jedem beliebigen Orte zu schürfen [178]), war die Erwirkung einer besondern Schurflicenz nicht ausdrücklich angeordnet, aber wegen vielen durch das Schürfen ohne bergämtliche Bewilligung entstandenen Unzukömmlichkeiten wurde diese Vorsichtsmaaßregel im vorigen Jahrhunderte mit dem Beifügen vorgeschrieben, daß jeder Schurflicenzwerber seinen Namen und die

178) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 1.

Benennung der Gebirgsgegend, wo er einzuschlagen gedenkt, anzeigen solle [179]). Blos im Joachimsthaler Bezirke war das Muthen eines Freischürfens, wodurch Jemand auf einem bestimmten Grunde für eine bemessene Zeit das Vorrecht zur Fundgrube vor jedem auch frühern Finder erlangte, von altersher üblich [180]), jedoch durfte es, wegen der häufig zwischen den ersten Findern und den in deren Schürfe mit Berufung auf ihre frühere Muthung sich einlegenden Freischürfern entstandenen Mißhelligkeiten, nicht erlängt, das ist die ursprünglich hiezu bemessene Zeit nicht weiter erstreckt werden [181]). Im Hengster Bezirke war die Verleihung eines Freischürfens gänzlich untersagt [182]), und im Kuttenberger Bezirke scheint selbe nie im Gebrauche gewesen zu seyn, weil weder die Bergordnung Wenzels, noch die späteren Reformationen hievon etwas erwähnen.

§. 67.

Obgleich nach den neuern und neuesten Berggesetzen die Ansuchung der Schurflicenz angeordnet ist, so kann doch nicht behauptet werden, daß die vorläufige Erwirkung derselben ein unerläßliches Erforderniß zu jeder Muthungseinlegung sey, und daß folglich eine ohne deren Grundlage angesuchte Muthung nicht angenommen werden dürfe; denn da die Schurflizenz nur die Sicherstellung des Schürfenden gegen die Einwendungen des betreffenden Grundbesitzers bezweckt, so entfällt deren Nothwendigkeit

1) wenn von Jemand ohne vorgehende eigentliche Schürfung eine auf was immer für eine Art entblößte Erzlagerstätte als solche erkannt und gemuthet wird;
2) wenn Jemand in was immer für einer Absicht auf eigenem Grunde entweder selbst einschlägt oder einem Dritten einzuschlagen erlaubt, und durch diese Arbeit ein Erzlager ent-

179) Berggerichtliche Manipulations-Instruktion §. 58 und 142.
180) Joachimsthaler Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.
181) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art 5.
182) Hengster Zinnbergordnung art. 3.

deckt wird; indessen würde in beiden Fällen weder dem Finder noch dem Grundeigenthümer, welcher keine Schurflizenz erwirkt hat, ein Vorrecht vor einem frühern Muther zustehen;

3) wenn ein Erb- oder Suchstollen gemuthet wird, da in diesen Fällen die Muthung solcher Bauführungen das Ansuchen der Schurflizenz in sich begreift.

§. 68.

Durch die Schurflizenz erlangt deren Erwirker das Recht, gegen Vorweisung derselben auf einem jeden ihm beliebigen im Umfange der darin angezeigten Gegend gelegenen Grunde, ohne sich die Zugestehung des Grundeigenthümers verschaffen zu müssen, die zum Bergregal gehörigen Mineralien mit Ausnahme des Salzes und Salniters (§. 43) während eines gewissen Zeitraumes, welcher durch die neueste Bestimmung auf 6 bis 12 Wochen bemessen wird, jedoch verlängert werden darf [183]), aufzusuchen, zu diesem Zwecke die Erdoberfläche aufzugraben, zu verritzen, in die Dammerde sowohl, als auch in die tiefern Gebirgsschichtungen mit Schachtabteufen oder Stollentreiben einzudringen, das Erdreich, Gerölle oder Gestein aus dem Schurfe am Tage aufzuhäufen, auf die Halde zu stürzen, ferner nicht nur die schon bestehenden Wege und Stege zu benützen, sondern auch zu den gelegten, geworfenen, Schürfen eigene Fuß-, nöthigenfalls auch Fahrwege zur Herbeischaffung von Werkzeugen und Baumaterialien vorzurichten [184]) und falls es ihm gelingt, eine Erzlagerstätte zu erreichen, darauf das Fundrecht zu erwerben [185]), welches leztere noch jezt darin besteht, daß dem schurfberechtigten Entdecker eines unterirdischen Berglehnobjektes

---

183) Hoffammerdekret vom 12. August 1826.

184) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 und 1575.

185) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art 1.

1) vor demjenigen, der ihm mit Einlegung der Muthung auf das durch seinen Schurf erreichte Erzlager voreilt, insofern das Vorrecht auf die Muthung einer Fundgrube gebührt, wenn er selbe binnen drei Tagen gehörig ansucht, und daß ihm

2) nach ordnungsmäßig erwirkter Belehnung das Alter im Felde hinsichtlich der gefundenen Erzlagerstätte gebührt, obgleich darauf die Anhangsmaaßen früher als die Fundgrube ausgebeten worden wären.

Von den Wirkungen des Alters im Felde wird im §. 132 ausführlich gehandelt werden.

Das sub 1 angeführte Vorrecht gründet sich zwar auf kein, die Zeit, während welcher dem ersten Finder vor jedem andern Muther der Vorrang bei der Muthung zusteht, bestimmt ausdrückendes hierländisches Berggesetz; da jedoch nach den Joachimsthaler Berggebräuchen ad art. 2 Joachimsthaler Bergordnung II. Theil sub §. 4 eine Fundgrube nur gegen dem einem andern als dem Finder verliehen werden darf, wenn er das Feld der Ordnung nach frei macht, dieses aber zufolge Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 6, Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1, Hengster Zinnbergordnung art. 5 nur dann geschehen darf, wenn selbe durch drei anfahrende Frühschichten nicht bauhaftig gehalten wurde, so muß auch angenommen werden, daß dem ersten Finder durch drei Tage sein Vorrecht vor jedem ihm voreilenden Muther gebühre und daß der in Wenzels Bergordnung Buch II. Cap. 1, dann in §. 5 der Berggebräuche ad art. 2, Joachimsthaler Bergordnung II. Theil vorkommende Ausdruck: der erste Finder solle die Fundgrube alsobald bei Verlust des Fundrechts muthen, auf keine kürzere Frist, als jene von drei Tagen ausgelegt werden könne. Mit dieser Ansicht stimmt auch die bisherige, wahrscheinlich von der sowohl in den Rudolphinischen Landesbergordnungsentwürfen für Böhmen, als auch in Ferdinands I. Bergordnung für die Niederösterreichischen Länder vom 1. Mai 1553 art. XII. ausgedrückten Weisung, daß der erste Finder, wenn er binnen drei Tagen das Lehn ansucht, von Niemanden ihm voreilenden verdrängt werden dürfe, abgeleitete Bergwerksübung überein.

§. 69.

Weil die alten Berggesetze die Erwirkung einer Schurflizenz gar nicht vorschreiben, die Muthung eines Freischürfens nur in dem Joachimsthaler Bezirke gestattlich war, die Berggerichtsinstruktion vom Jahre 1783 (§. 58), durch welche das Ansuchen der Schurflizenz verordnet wird, über die durch deren Bewilligung dem Anwerber ertheilt werdenden Rechte nichts näheres festsezt, und die im vorigen §. 68 angeführten Rechte gemäß der Bergfreiheit den Schürfenden überhaupt, ohne daß die Erwirkung einer bergämtlichen Schurflizenz vorangegangen seyn mußte, gesetzlich eingeräumt worden sind, so ist es von der höchsten praktischen Wichtigkeit, zu erörtern, ob durch die Schurflizenz von dem Erwerber derselben ein ausschließendes Recht zum Schürfen in der darin bezeichneten Gegend erlangt werde. Nach meiner Ueberzeugung und nach der bestehenden Berggerichtsübung ist dies nicht der Fall, denn

a) es würde dadurch die für das Beste des Bergregals so nothwendige allgemeine Bergfreiheit sehr beschränkt und das möglichst schleunige Emporkommen neuer Bergwerke gehingert werden;

b) läßt sich aus den die Schurflizenzerwirkung anordnenden neueren Berggesetzen ein solches Präclusivrecht nicht ableiten, vielmehr geht

c) aus den späteren auf die alten Bergwerksverträge sich beziehenden Hofdekreten vom 6. August 1790 und 16. März 1793 hervor, daß erst durch die Muthungseinlage für den Muther ein ausschließendes Recht zum Bergbau innerhalb einer bestimmten Feldmaaß begründet werde, folglich nicht durch die erwirkte Schurflizenz; weiters

d) geben die alten, eine allgemeine Schurffreiheit aussprechenden Berggesetze durchaus keinen Anhaltspunkt zur Annahme einer solchen Prärogative, da man gemäß denselben in bereits verliehenen, aber noch nicht vermessenen Lehen, nach neuen Gängen und Flötzen, worauf die frühere Muthung nicht lautete, zu schürfen berechtigt war [186]) und das bereits erlangte

186) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap.

Alter im Felde nur auf den Abbau aller in einer bestimmten vom Hangenden und Liegenden des verliehenen Ganges vermessenen Breite, **Vierung** genannt, einbrechenden Erzlager sich erstreckte [187]), endlich

e) durfte man selbst, wenn von einem andern ein Freischürfen gemuthet worden war, in eben derselben Gebirgsgegend Metalle und Mineralien aufsuchen, mußte es sich aber gefallen lassen, bei deren Entblößung dem Freischürfer die Fundgrube einzuräumen, wenn er sich darum während der Dauer seiner Freischurfbewilligung meldete, jedoch konnte man die Anhangsmassen sogleich muthen [188]), mithin gab selbst das Freischürfen kein ausschließendes Schurfrecht in einem bestimmten Bezirke, folglich kann solches auch gegenwärtig durch eine einfache Schurflizenz nicht erlangt werden.

Es könnte aber scheinen, daß man durch eine Schurflizenz gegenwärtig die mit der ehemaligen Muthung eines Freischürfens verbunden gewesenen Vorrechte erwirke, allein auch diesfalls dürfte die gegentheilige Meinung die richtigere seyn, weil

a) dem Freischürfer ehemals die Befugniß zustand, sich innerhalb des ihm zugewiesenen Distriktes in die von Andern geworfenen Schürfe, durch welche Gänge entblößt wurden, kraft der erworbenen **blinden** Muthung einzulegen [189]), dieses Vorrecht aber gegenwärtig einem Schurfberechtigten gegen einen zweiten, der auf dasselbe Revier die Schurflizenz erlangt hat, nicht eingeräumt wird, und weil

b) die Schurflizenzen gegenwärtig über Ansuchen der während der bemessenen Schurffrist die Entblößung des aufgesucht werdenden Erzlagers zu bewerkstelligen nicht vermögenden Schürfer anstandlos erlängt werden können [190]), was sonst

---

187) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 77.

188) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 5 und Joachimsthaler Berg-Gebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2 u. 3.

189) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 5.

190) Hofkammerdekret vom 12. August 1826.

bei der Muthung eines Freischürfens nicht zuläßig war, überhaupt auch

c) die Schurflizenzerwirkung keine Muthung in sich begreift, mithin auch die Rechte derselben nicht gewähren kann, endlich

d) durch die Einführung, daß zum Schürfen ordentliche Schurflizenzen eingeholt werden müssen, der sonstige, blos auf den Joachimsthaler Bezirk beschränkt gewesene Gebrauch der Muthung eines Freischürfens um so füglicher für aufgehoben angesehen werden darf, als jede Muthung die bereits erfolgte Entblößung einer Erzlagerstätte voraussezt, das Freischürfen auffallend zur Abschreckung vom Bergbaue gereicht, und von selben in den spätern Gesetzen nicht die geringste Erwähnung geschieht.

§. 70.

Da bisher gezeigt worden ist, daß durch die Schurflizenz kein ausschließendes Recht für den Schürfenden zur Aufsuchung der bergregalischen Mineralien auf einem bestimmten Raume ertheilt werde, so entsteht die Frage: wie nahe darf der spätere Schürfer bei dem Schurfe des früheren ansitzen? Die gewöhnliche Meinung, welcher auch Dr. Tausch in seinem Handbuche des Bergrechts §. 35, dann in seinem Bergrechte des österreichischen Kaiserstaates §. 43 beipflichtet, geht dahin, daß Schürfer, die in der nemlichen Gegend einschlagen, sich so weit von einander halten müssen, daß jeder seine freien Feldmaaßen erlangen könnte; allein dieß ist wohl in den Niederösterreichischen Ländern nach der Bergordnung Ferdinands art. 22 Bergrechtens, aber nicht in Böhmen, wo über diesen Punkt, da diesfalls weder die kuttenberger Reformation vom Jahre 1604, noch die Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572, auf welche beiden Gesetze sich Dr. Tausch im erstern Werke bezieht, eine Weisung ertheilt, lediglich die in der Bergordnung Wenzels enthaltene, durch kein späteres einheimisches Berggesetz abgeänderte klare Anordnung zur Richtschnur dienen kann, nach welcher die Gruben und Schächte, so in freien Feldern eingeschlagen werden, zum wenigsten eines Lachters weit von einander entfernt angefangen

werden sollen, „damit Jeglicher seines Haspels und Rhunbaumes (Rundbaumes) ohne Hinderung des andern frei brauchen mag," daher kann ein späterer Schürfer nicht gezwungen werden, sich weiter als eine Lachter von den Schürfen des frühern entfernt zu halten, welche gesetzlich begründete Ansicht durch eine hie und da ordnungswidrig angenommene Uebung um so weniger entkräftet werden kann, als nach Rechtsgrundsätzen kein Gesetz durch eine Gewohnheit aufgehoben werden darf, und wenn der eingangserwähnten bisher gewöhnlichen Meinung beigepflichtet werden wollte, angenommen werden müßte, daß durch jede Schurflicenz nicht blos der darin angedeutete Raum, sondern auch um dessen Gränzen eine Einfassung in der Breite von 224 Klaftern gesperrt werde, da der Schurfberechtigte an jedem Punkte der Gränze seines Schurfraumes während der Dauer der Schurflicenz einschlagen und bei entbößtem Erzlager seine Maaß beliebig streken kann, mithin wenn ihm überall innerhalb des Schurfraumes die Möglichkeit der Strekung seiner Maaßen reservirt beiben sollte, dies nicht anders als durch die angedeutete Sperrung eines sehr beträchtlichen Bezirks zur größten Beeinträchtigung der Bergfreiheit gedenkbar wäre.

§. 71.

Nach möglichster Entwicklung der Rechte eines Schürfers wird zu dessen Verpflichtungen übergangen, diese bestehen im wesentlichen darin, daß

1) Der Schurflustige sich die Bewilligung zu dieser Unternehmung bei dem im Bezirke, wo er schürfen will, bestehenden Berggerichte oder delegirten Bergamte, falls aber keines von beiden daselbst bestellt wäre, bei dem nächst dabei befindlichen, der Berglehnsertheilung befugten, Berggerichte oder Bergamte erwirke [191]), daher um solche zu erlangen, daselbst sein Gesuch unter Angabe seines wahren Namens [192]), Wohnorts und mit genauer Bezeichnung durch Benennung der Herrschaft, des Dorfs, Waldes, Berges jener Gegend, in welcher er zu schürfen gedenkt, einreiche.

---

191) Berggerichtl. Manipulations-Instruktion vom Jahre 1783 §. 56 u. 58.
192) Nach Analogie der Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 20.

2) Daß er vor Beginn seiner Arbeit, um vor Verhinderungen gesichert zu seyn, sich mit der erlangten Schurflicenz bei dem betreffenden obrigkeitlichen Amte anmelde, und dann mit der gewöhnlich von selben ihm schriftlich mitgegeben werdenden Anmeldungsbestätigung bei dem Grundbesitzer, in dessen Flächenraum er einschlagen will, ausweise.

3) Daß er keine muthwillige Beschädigung und Kränkung des Grundeigenthümers bei sonstiger Bestrafung sich erlaube [193]) die Feldfrüchte und Gebäude möglichst schone, wobei füglich angenommen werden dürfte, daß an jenen Orten, wo es einem berechtigten Salnitererzeuger nicht gestattet ist, salniterhältige Erde herauszunehmen [194]), auch einem Schürfer anzusitzen nicht erlaubt seyn könne, weil diejenigen Beschränkungen, welchen sich der Landesfürst selbst bei Ausübung des Bergregals unterzieht, auch für einen andern Bergbauunternehmer gelten müssen.

4) Daß er die fruchtlos gemachten, von ihm aufgelassen werdenden Schürfe, mit welchen zwar kein Erzlager, doch aber ein auf dessen Existenz hindeutender Gang entblößt wurde, bei sonstiger Bestrafung zur künftigen Nachrichtung für andere Baulustige offen lasse [195]), jedoch würden solche zur Verhütung des Hineinfallens von Menschen und Vieh gemäß den bestehenden Polizeivorschriften gehörig gedeckt oder wenigstens verschränkt werden müssen.

5) Daß er bei Entblößung einer Erzlagerstätte binnen 3 Tagen nach dem Funde [196]) auf selbe die Muthung bei Verlust des Fundrechtes, wenn nach deren Verlauf ihm Jemand mit der Muthung zuvorkäme, gehörigen Orts ansuche, und

6) daß er dem Grundeigenthümer den durch die geworfenen Schürfe an seinen steuerbaren Grundstücken verursachten Schaden und entgehenden Nutzen, entweder nach Inhalt einer mit demselben getroffenen gütlichen Uebereinkunft oder falls solche nicht

---

193) Schlaggenwalder Reformation vom 28. August 1572.

194) Salniter- und Pulverpatent vom 31. Dezbr. 1807 §. 7.

195) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564. Maximilianische Resolution vom 1. August 1569. Schlaggenwalder Reform. vom 28. August 1572. Kuttenberger Reform. vom Jahre 1604 art. 12.

196) Siehe Deduction ad 1 bei §. 68.

erzielt würde, nach dem Ermessen des Berggerichts ersetze [197]), über welche Verbindlichkeit die nähern Bestimmungen im §. 201 vorkommen werden.

Nach der von Doktor Tausch in seinem Handbuche des Bergrechts Seite 73 und 121, dann in seinem Bergrechte der österreichischen Staaten Seite 134 und 135 aufgestellten Behauptung soll gemäß den Berggesetzen Böhmens, nemlich Joachimsthaler Bergordnung II. Theil art. 6. nebst Reformation und art. 30, ein Schürfer verbunden seyn, den Schurf bauhaft zu halten, und wenn ein Schurf drei Tage ohne Arbeit gelegen wäre, könne derselbe durch die Berggeschworenen freigefahren werden; allein es gehet eine solche Anordnung weder aus dem 6ten noch aus dem 30ten Artikel der Joachimsthaler Bergordnung hervor, auch ist mir keine Joachimsthaler Reformation bekannt, welche die angedeutete Verfügung enthalten würde, ich muß daher die Richtigkeit dieser Behauptung um so mehr bestreiten, als

a) durch einen geworfenen Schurf kein Feld aufhört im Freien zu liegen, folglich auch nicht freigemacht zu werden braucht;
b) eine Schurflizenz auf bestimmte Zeit ertheilt wird, und binnen derselben der Schürfer in seinem Schurfrechte nicht beeinträchtigt werden kann, nach deren Verstreichung aber an und für sich alles Schurfrecht verliert, wenn selber keine Erlängung der Schuflizenz erwirkt, mithin eine Freimachung unnöthig wäre;
c) die Berggesetze nur denjenigen, dessen Muthung bestätigt worden ist, zur Baufesthaltung seines Lehns verbinden, keines derselben aber dem bloßen Schürfer eine solche Verbindlichkeit auferlegt; endlich
d) in Böhmen, wo ein Schürfer von dem andern sich nicht weiter als eine Lachter entfernt halten muß, eine Vorsicht dieser Art nicht nothwendig wird.

Ferner pflegt man auch die Zufüllung und Einebnung der erfolglos gebliebenen und deßhalb verlassenen Schürfe zu den Verbindlichkeiten des Schürfenden zu rechnen, welcher Meinung Doktor

197) Hofdekrete vom 6. August 1789, 6. August 1790 und 16. März 1793.

Tausch in seinem Handbuche des Bergrechts §. 36 und Doktor Jung in seinem Bergrechte §. 54 sub 4tens beipflichtet; allein nach meiner Ueberzeugung ist diese Ansicht nicht nur unrichtig, sondern auch den böhmischen Berggesetzen geradezu entgegen:

das erstere, weil der Schürfer dem Grundeigenthümer zwar die Entschädignng leisten muß, zu welcher allerdings die Wiederherstellung des verrizten Grundes in den vorigen, eine landwirthschaftliche Kultur zulassenden Stand, mithin die Ebnung der Oberfläche gehört, jedoch nicht verhalten werden kann, es selbst oder durch von ihm gedungene Arbeiter zu bewerkstelligen, sondern blos schuldig ist, wenn die Verstürzung und Einebnung des fruchtlosen Schurfes zuläßig erkannt wird, die Kosten dazu herzugeben, falls er es für seine Rechnung vortheilhafter findet, solche zu berichtigen, als den fortwährenden Nutzensentgang von dem Raume des offenen Schurfes und des Haldensturzes, dann den Aufwand auf die aus Polizeyrücksichten nothwendige Deckung des erstern, dem Grundeigenthümer in verhältnißmäßigen Terminen zu vergüten;

das leztere, weil dem Schürfer eben so wie dem Grundeigenthümer oder Nutznießer nach den bestehenden Berggesetzen [198]) bei schwerer Ahndung untersagt wird, ohne bergämtliche Bewilligung die geworfenen Schürfe auszufüllen oder einzuebnen, mithin ihm auch eine allgemeine und unbedingte Verbindlichkeit hiezu nicht obliegen kann.

§. 72.

Es kann sich leicht ereignen, daß ein Schürfer durch den gemachten Schurf Steine und Erdarten gewinnt, und zu Tage fördert, die zwar keinen bergregalischen Gehalt, aber dennoch wegen ihrer Tauglichkeit zum Baue oder zu verschiedenen Fabrikationen

---

198) Joachimsthaler Begnad. vom Jahre 1564. Maximilianische Resolution für Joachimsthal vom 1. August 1569. Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. XII.

z. B. Erden zu Porzellain oder Steingut, zu Pfeifen, Sanitäts- und andern Geschirren, zum Walk- oder Flußgebrauche, Gips, zum Düngen, Abgießen, zu Mauer-Verkleidungen ꝛc. Marmor zu Tischplatten, Fußböden, Monumenten, Flußspate, Quarze oder Kiese zur Schmelzung und Glasbereitung einen bedeutenden Werth haben, es entsteht diesfalls die Frage, ob der Schürfer sich diese von ihm erhauenen Mineralien ohne vorläufige Genehmigung des Grundbesitzers zueignen, solche veräußern und vom Schurfe wegführeu lassen dürfe? — Daß die Antwort verneinend ausfallen müsse, ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung [199]), daß Steine, Erdarten und sonstige Mineralien, die nicht ausdrücklich als zum Bergregal gehörig benannt, und dem Privateigenthume entzohen sind, für, dem Grundbesitzer ausschließend gebührende, Industrialgegenstände zu betrachten seyen, daher kann auch der Schürfer durch deren Gewinnung kein anderes Recht erwerben, als jenes, welches einem Geschäftsführer ohne Auftrag nach dem bürgerlichen Rechte (§. 1037. B. G. B.) gegen denjenigen, dessen Geschäfte er zu dessen klaren überwiegenden Vortheil führt, zur Rückforderung der darauf verwendeten Kosten zukömmt, jedoch kann der Schürfer die gebrochenen Steine zur Befestigung seines Schurfes verwenden, weil er dadurch dem Grundeigenthümer nichts von seinem Eigenthum entzieht; da die Steine in dem Grunde verbleiben, und nur aus ihrer frühern natürlichen Lagerung in eine andere gebracht werden.

Eben so wenig darf sich der Schürfer, bevor er die Muthung einlegt und die Bestätigung erlangt, von den entblößten und erhauenen Erzen etwas zueignen, weil er erst durch die Belehnung das Eigenthumsrecht darauf erlangt [200]), dagegen ist es auch dem Grundeigenthümer nicht erlaubt, von denen durch den Schurf gewonnenen Erzen sich etwas zuzueignen, weil solche an sich zum Bergregal des Landesfürsten gehören, und der Schürfer auf diese Erze als erster Finder einen gültigen Rechtstitel erworben hat.

---

199) Normalresolution vom 26. Septbr. 1772. Hofdekret vom 8. Jänner und 6. August 1789. Gub. Verordnung vom 27. Jänner 1803.

200) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap.

III. Abschnitt.

Vom Muthen.

§. 73.

Unter Muthung versteht man das von einem Berg- oder Hüttenbau-Unternehmer ordnungsmäßig angebrachte Ansuchen um die Verleihung eines Berglehns, selbe ist daher die von dem Muther bezüglich eines gewissen Berg- oder Hüttenbauobjektes gehörig abgegebene Erklärung, dasselbe auf Grundlage der allgemeinen Bergfreiheit in Baubetrieb nehmen zu wollen.

§. 74.

Da es Berglehne verschiedener Gattung gibt, (§. 57.) so bestehen auch dem Gegenstande nach verschiedenartige Muthungen, und müssen, um ordnungsmäßig angebracht zu werden, nach den natürlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die bei jeder Berglehnsgattung eintreten, eingerichtet seyn, es ist also nöthig, die Erfordernisse, welche jede Muthung überhaupt, und jene, welche die Muthung jeder einzelnen Berglehnsgattung insbesondere haben soll, damit solche für ordnungsmäßig und sohin annehmbar anerkannt werden könnte, hier mit möglichster, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes zusagender Genauigkeit aufzuführen.

§. 75.

Die wesentlichen Erfordernisse jeder Muthung überhaupt bestehen darin, daß solche

a) schriftlich unter der Fertigung des Muthenden
b) bei dem Einreichungsprotokolle des competenten Bergggerichts oder Bergamts,
c) mit deutlicher Bezeichnung des als Berglehn begehrten Objekts nach seiner Beschaffenheit und Lage eingebracht werden müsse.

Ehemals mußte auch eine Gebühr, **Muthgroschen**, erlegt werden, dies ist jedoch nach den gegenwärtigen Taxeinhebungsvorschriften, gemäß welchen wegen nicht berichtigter Taxe die Erledigung einer Eingabe nicht aufgehalten werden soll, nicht mehr unerläßlich nothwendig.

Der Beweis über die Wesenheit dieser Erfordernisse wird durch folgende begründete Auseinandersetzung geliefert.

ad a. Sonst konnte sowohl in den böhmischen als deutschen Bergwerksbezirken des Königreichs Böhmen die Muthung mündlich angesucht werden [201]), in den erstern, weil die alten Bergordnungen von einer schriftlichen Einlage der Muthung keine Erwähnung machen, und in dem Oppersdorfischen Entwurfe der Landesbergordnung für den Kuttenberger Bezirk eben auch nur vom Begehren gesprochen wird, unter diesem Ausdruke aber nach der damaligen Uebung, daß in Rechtsangelegenheiten fast alles mündlich angebracht wurde, füglich nichts anders als eine mündlich vorgebrachte Bitte verstanden werden kann, in den leztern, weil obgleich die Joachimsthaler Bergordnung art. 2. II. Theils vorschreibt, daß der Bergmeister von jedem Muther einen Zettel nehmen solle, dadurch noch nicht verordnet ist, daß der Muther seinen Zettel mitzubringeu habe, sondern blos befohlen wird, daß der Bergmeister dem Muther einen Muthzettel abzufordern, **von ihm zu nehmen**, habe, überdies in allen deutschen Bergbezirken, die aus den Berg-Gebräuchen §. 1. ad. art. 2. Joachimsth. Bergordnung II. Theils und aus dem Oppersdorfischen Entwurfe der Landesbergordnung für den Joachimsthaler Distrikt ersichtliche Observanz bestand, daß die Muthung zwar mündlich angebracht werden konnte, jedoch der Muthzettel binnen 3 Stunden bei deren sonstiger Unkräftigkeit nachgetragen werden mußte. Seit Erfließung der Berggerichtsinstruction aber darf eine Muthung nur schriftlich geschehen, weil solche einzureichen [202]), das heißt bei dem Exhibitenprotokoll dem Berggerichtsaktuar zu übergeben ist, [203]), beim

---

201) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.

202) Berggerichtl. Manipulations-Instruktion vom Jahre 1783 §. 56.

203) Dieselbe Instruktion §. 13.

Einreichungsprotokoll nichts mündlich angebracht werden darf [204]) und bei Tabulareingaben, wozu Muthungen allerdings gehören, da selbe verbüchert werden müssen, die Priorität durch die erlangte Exhibitenzahl bestimmt wird [205]), indessen ist es auch erlaubt, daß der Muthende bei dem Bergrichter oder Berggerichtssubstituten die Muthung mündlich vorbringe, welche dann nach der gegenwärtigen Praxis eben so wie eine mündliche Klage, Nothdurftsverhandlung oder sonstiges Anbringen mittelst Aufnahme eines Protokolls zu Papier gebracht, und dieses dem Einreichungsprotokolle überreicht wird, jedoch würde ein Dritter, der während der Aufnahme des Protokolls bei einer mündlich vorgebrachten Muthung seine schriftliche Muthung über den nemlichen Bergbaugegenstand bei dem Einreichungsprotokolle einbrächte, einen Vorrang, ein früheres Alter, vor dem mündlichen Muther, dessen protokollarisch aufgenommenes Anbringen noch nicht dem Exhibitenprotokoll übergeben ist, in jenen Fällen, wo keine unzuläßige Muthungsvoreilung obwaltet, behaupten.

Die Unterfertigung der schriftlichen Muthung mit dem wahren Namen des Muthenden ist deshalb nöthig, weil nach den Berggesetzen [206]) das durch selbe erlangte Recht jenem gebührt, auf dessen Namen die Muthung erwirkt wurde, und ein mit fingirtem Namen gemuthetes Berglehn dem Landesfürsten anheim, ins freie, fällt.

ad b. Die Ueberreichung der Muthung konnte ehemals in der Behausung des Bergrichters geschehen, und bei seiner Abwesenheit an dessen Weib, Kinder oder an jenen, dem er sein Amt einstweilen anvertraut hatte, oder wenn keiner derselben vorhanden war, an einen Geschworenen, wie auch an sonst eine angesehene Person in Beisein von Zeugen erfolgen, welche die Zeit der Einlegung bestätigen mußten, ja der Bergmeister mußte selbst eine außer seinem Amts- und Wohnorte z. B. auf dem Gebirge ihm übergebene Muthung annehmen, jedoch hatte im lezteren Falle

---

204) Hofdekret vom 5. April 1791.

205) Patent vom 12. Dezbr. 1785.

206) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 20.

derjenige, der früher die Muthung in des Bergmeisters Wohnung brachte, das Vorzugsrecht, und es mußte der Bergmeister deshalb die Zeit, in welcher ihm eine Muthung außer dem Hause übergeben worden war, genau aufzeichnen. [207]). Gegenwärtig kann die Muthung nur beim Einreichungsprotokolle des competenten Berggerichtes oder des gehörigen Bergamts überreicht werden, weil der zur Exhibirung befugte Aktuar oder Bergschreiber außer dem Amtsorte keine Eingabe annehmen soll [208]) und von einer Behörde, die über das ausgebetene Berglehnsobjekt die Gerichtsbarkeit nicht ausübt, eine daselbst eingereichte Muthung nicht bewilligt werden kann, sondern dem Einleger mit dessen Verweisung an das zuständige Gericht rückgestellt werden muß. Nur in dem einzigen Falle, wenn das Einreichungsprotokoll der competenten Behörde während der gesetzlichen Amtsstunden verschlossen gefunden würde, und daher dort die Ueberreichung der Muthung nicht geschehen könnte, würde deren Einbringer sich den Vorrang dadurch verwahren können, daß er über diesen Umstand sich Zeugen zu verschaffen und mit Berufung auf dieselben die neuerliche Muthungseinbringung unter genauer Angabe der Zeit, zu welcher er bereit war, solche zu überreichen, zu veranlassen hätte.

ad c. Die deutliche Bezeichnung des gemutheten Berglehnsobjekts ist deshalb vorgeschrieben [209]), damit die Behörde in die gehörige Kenntniß komme, was eigentlich ausgebeten werde, und weil es untersagt ist, unvollständige, blinde, Muthungen anzunehmen [210]), jedoch braucht man nicht schon bei der Muthung, die damals ohnedies gewöhnlich noch unbekannte Lagerung der Erzlagerstätte nach dem Streichen oder Verflächen anzugeben, sondern es genügt den Ort und Gegenstand der Muthung bestimmt anzuzeigen, weil die nähere Beschreibung dessen, was ausgebeten, und in

---

207) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II Thl. §. 2. Berggebr. ad art. 2. Joachimsth. Bergrdn. II. Thl. §. 6.

208) Berggerichtl. Manipul. Instruction §. 13.

209) Wenzels Bergordnung II. Buch. I. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.

210) Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.

welcher Lage es begehrt wird, zu dem Gesuche um Bestätigung der Muthung gehört [211]).

§. 76.

Die besondern Erfordernisse der Muthung sind nach der Gattung der Belehnungsgegenstände verschieden, und zwar muß nebst dem Vorbesagten

1) bei der Muthung eines neuen Grubenlehns, welches noch Niemanden verliehen war, durch Beibringung des Wahrzeichens (einer Stuffe von dem von Rasen hinab erschürften, oder in der Grube erreichten, oder auf sonstige, wenn auch zufällige Art entdeckten Erzlager, erprobt werden, daß innerhalb der Gränzen des Grubenfeldes, welches ausgebeten wird, ein erzhältiger Gang, Flötz, Lager, Stock- oder Seifenwerk vorhanden sey, weil keine blinde Muthung angenommen werden darf [212]); weil die Wahrzeichensbeibringung die, bei Muthung von Fundgruben von jeher nach der Bergwerksübung beobachtet, solche auch durch mehrere Entscheidungen in neuerer Zeit als nothwendig anerkannt wurde [213]) und weil endlich gegenwärtig seit Einführung der größern gleichförmigen Maaßen jedes Grubenfeld für eine Fundgrube angesehen wird, die Muthung von Anhangsmaaßen ohne Entblößung der Erzlagerstätte in jeder derselben, die sonst gestattet war [214]), nunmehr verbothen ist, und überdies nach der neuesten Belehrung [215]) die Muthung nur auf eine einzige Maaß angenommen werden soll, mithin auch bei jeder Muthung jene Erfordernisse nachgewiesen

---

211) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 3. Patent vom 19. Juli 1819.

212) Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.

213) Hofentscheidung vom 1. Mai 1805. Gub. Verordnung an alle Berggerichte vom 15. Mai 1805.

214) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 1. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2 und 5. Hofdekret vom 12. Febr. 1790.

215) Gubernialdekret vom 16. Febr. 1830, ergangen an das Berggericht Mieß, nachdem schon früher eine gleiche Belehrung der Landesstelle an das Berggericht zu Joachimsthal vom 27. Febr. 1822 erlassen worden war.

werden müssen, die sonst zur Muthung einer Fundgrube vorgeschrieben waren. Gewöhnlich wird auch der Muthung eines neuen Grubenfeldes die Bitte um dessen Freifahrung beigefügt.

2) Bei der Muthung von bereits verliehenen aber wieder ins Bergfreie gefallenen Feldmaaßen, Erbstollen, Taggebäuden, Wässern und Plätzen muß der Grund, aus welchem das betreffende namentlich zu bezeichnende Berglehnsobjekt muthbar sey, angezeigt und um dessen Freimachung angesucht werden, weil derjenige, welcher das Freimachungsbegehren beizufügen unterlassen hat, einem Dritten, der bei der Muthung derselben verlegenen, unbauhaft gehaltenen, Grube oder Zeche, wenn auch später, jedoch vor der Bestätigung der frühern neuerlichen Muthung, zugleich um die Freimachung gebeten hatte, weichen muß [216]. Bei Aufnahme alter Zechen ist die neuerliche Entblößung der zum wiederholtenmale gemutheten Erzlagerstätte nicht mehr nöthg, eben so auch die Beibringung eines Wahrzeichens nicht erforderlich, weil der Bestand einer frühern angenommen gewesenen Muthung die bereits geschehene Aufdeckung eines Erzlagers voraussezt.

3) Bei Muthungen von Such- und Erbstollen muß deren Anschlagspunkt und die Richtung genau angegeben werden, um das betreffende Berggericht oder Bergamt in den Stand zu setzen, nach der Lage des Reviers und mit Rücksichtsnahme auf die bereits bestehenden Grubenlehnsmuthungen beurtheilen zu können, ob der erstere im freien Felde angelegt und wie weit getrieben — dann ob der leztere eine Erbteufe den vorliegenden Gruben einbringen könne, ob folglich die Muthung anzunehmen sey oder nicht.

4) Werden Plätze zu Taggebäuden, Poch- und Waschwerken, Haldenstürzen, Teichen, Dämmen und andern Bergwerksnothdürften, die am Tage außerhalb den Gränzen der schon verliehenen Maaßen aufgerichtet werden sollen, und nach den Berggesetzen [217] insbesondere ausgebeten werden müssen, gemuthet, so ergibt sich aus der

---

216) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.

217) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. IX.) Berg-Gebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1. Hengster Zinnbergordnung ad art. 18.

Natur der Sache, daß die Grubenlehne, zu deren Bedarf man die fraglichen Räume benöthigt, angezeigt, wie auch die Grundstücke, welche man dazu verwenden will, bezeichnet, ferner die Ursachen, aus welchen man gerade diesen oder jenen Raum, und in der begehrten Ausdehnung verliehen zu haben wünscht, dargestellt werden müssen, um dem Berggerichte oder Bergamte die Prüfung der Zuläßigkeit, Zweckmäßigkeit und Nothdurft solcher Muthungen, welche blos zur Beförderung des Bergbaues unter gewissen später vorkommenden Beschränkungen, Bedingungen und Vorsichten gestattlich sind, möglich zu machen [218]). Sollte jedoch der Muther nicht im Stande seyn, alle vorbezeichneten Notizen gleich bei Einlegung der Muthung anzugeben, so muß er solche später durch besondere Anzeige nachtragen;

5) eben so und aus denselben Rücksichten müssen bei Muthungen von Hüttenlehen die Zechen und Gewerkschaften, deren Erze durch den Schmelzprozeß, oder durch eine sonstige Aufbereitungsart daselbst mit Vortheil zu Gut gebracht werden könnten, nahmhaft gemacht, und der Beweis, daß der hiezu erforderliche Holz- oder Kohlenbedarf ohne Nachtheil für die schon bestehenden Berg- oder Hüttenwerke beigeschafft werden könne, geliefert [219]), endlich

6) bei Muthungen von erschrottenen Grubenwässern und bei der Ausbittung von Wasserleitungen aus Erbbächen und Erbflüßen, (das heißt solchen, welche fortwährend fließendes Wasser liefern,) muß die Nothdurft derselben zum Berg- oder Hüttenbaubetriebe angegeben und nachgewiesen werden [220]). Hiebei wird jeoch bemerkt, daß Erbbäche und Flüße Niemanden ausschließend verliehen, sondern nur Wasserleitungen aus denselben gestattet, dann, daß Brunnenquellen von den Berggerichten gar nicht verliehen werden dürfen, weil selbe nicht zur Bergjurisdiktion gehören [221]), indeß, wenn das Wasser aus solchen Brunnenquellen zum Berg-

218) Hofdekret vom 2. Juli 1807 und vom 28. Juli 1808.

219) Patent vom 29. Dezbr. 1781. Hofdekret vom 10. August 1792, 1. Mai 1800, 6. Febr. und 5. März 1810 und 20. Jänner 1816.

220) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 104. Hengster Zinnbergordnung art. 19.

221) Berggebräuche ad art. 104. Joachimsth. Bergordnung II. Thl. §. 1.

baue nöthig wäre, und dafür gerichtlich anerkannt würde, könnte der Grundeigenthümer verhalten werden, den Platz, wo die Quelle entspringt, eben so wie einen andern zum Bergbau erforderlichen Raum am Tage gegen Entschädigung abzutreten.

§. 77.

Weil in der Regel (vide Ausnahme §. 68) die frühere Muthung das Vorrecht gibt, so erhellet daraus, daß jeder, der eine entdekte Erzlagerstätte verliehen erhalten will, sich möglichst beeilen müsse, die Muthung bei dem zuständigen Berggerichte oder Bergamte einzulegen. Wenn in dem Orte oder Bezirke, wo die Entblößung sich ereignete, ein ordentliches Berggericht bestellt ist, so muß die Muthung bei demselben, in andern Bergamtsbezirken aber bei dem delegirten königlichen oder ständischen Berggerichtssubstitution, wenn jedoch an dem Orte, und in dem Bezirk, wo gemuthet werden will, weder eins noch das andere besteht, muß solche bei der nächst befindlichen der Berglehnsertheilung befugten Berggerichte oder Bergamte eingereicht werden [222]). Diese allgemein lautende gesetzliche Disposition erleidet eine Ausnahme, wenn auf dem Territorio einer berglehnsbefugten Obrigkeit, welche noch keinen Berggerichtssubstituten angestellt, mithin kein eigenes Bergamt, sondern blos ein Wirthschaftsamt hat, eine Erzlagerstätte entdekt wird, und ein Muthunsgsfall eintritt, wie auch wenn eine Schurflizenz auf dortige Gründe angesucht wird, denn in diesen Fällen ist das Schurfgesuch und die Muthung nichts desto weniger bei dem Wirthschaftsamte derselben Obrigkeit, und nicht bei einem nächst gelegenen Berggerichte oder Bergamte einzubringen, weil die Berglehnsgerichtbarkeit den hiezu befugten Obrigkeiten auch dann nicht benommen werden kann, wenn selbe bisher kein zu deren Ausübung geeignetes Individium bestellt haben, nur darf das Wirthschaftsamt dieser Obrigkeit in Berglehnsangelegenheiten für sich allein nichs verfügen, sondern muß alle diesfälligen Gesuche dem Bezirksberggerichte zur Erledigung vorlegen [223]);

222) Berggerichtl. Manipul. Instruction §. 56 und 58.

123) Maximilianischer Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordn. Z. VIII.) und Hofentscheidung vom 23. Oktober 1816.

es kann also der Fall, daß bei einem nächst gelegenen k. Berggerichte oder Bergamte die Schurflizenz oder Muthung angesucht werden müsse, nur dann eintreten, wenn das betreffende Dominium keinen berglehnsbefugten Besitzer hat.

§. 78.

Ueber den eigentlichen Sinn, welchen das Gesetz [224]) mit dem Ausdrucke (nächst gelegenes Berggericht oder Bergamt) verbindet, bestehen verschiedene Ansichten, insbesondere wurde hierüber von Doktor Grimm in der Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung (1te Anmerkung §. 14 Seite 44) die Meinung aufgestellt, daß im Falle, wenn in dem Bezirk, wo geschürft oder gemuthet werden will, kein Berggericht, welches zugleich für solchen das Bergamt ist, und kein delegirtes Bergamt bestellt wäre, die Schurfbewilligung oder Muthung bei demjenigen Berggerichte, welchem der Bezirk zur Jurisdiktionsausübung in Bergstreitsachen durch das Patent vom 10ten Juli 1783 zugewiesen ist, anzusuchen sey.

Nach meiner Ueberzeugung wäre diese Auslegung, welche die Schurfansuchung und Muthung bei einem, dem Such- oder Fundorte näher als das Distriktualberggericht befindlichen, königlichen Bergamte desselben Distriktes ausschließen würde, ganz dem Zwecke jener gesetzlichen Bestimmung, der augenscheinlich dahin geht, daß die Muthungseinlegung möglichst erleichtert und zu deren Einreichung so nahe als thunlich bei dem Fundorte der Erzlagerstätte Gelegenheit verschafft werde, widerstrebend und obzwar die bestehende Gerichtsübung der von mir bestrittenen Auslegung hie und da beipflichtet, so glaube ich dennoch mit Recht behaupten zu dürfen, daß wenn hier Landes ein Schurf oder Muthungsfall auf dem Territorio einer nicht berglehnsbefugten Obrigkeit eintritt, die Schurfbewilligung oder Muthung bei demjenigen königlichen Bergamte, welches innerhalb des betreffenden Berggerichtdistriktes dem Schurf- oder Fundorte am nächsten liegt, ohne Rücksicht, ob selbes mit dem Distriktualberggerichte selbst oder mit einer königlichen Berggerichtssubstitution vereinigt ist, begehrt werden müsse.

---

224) Berggerichtl. Manipul. Instruktion §. 58.

Die Gründe meiner Behauptung sind folgende:

Zur Zeit, wo die Manipulationsinstruktion für die Berggerichte und Bergämter erschien, war das ganze Königreich Böhmen nebst Mähren und Schlesien durch das Patent vom 10ten Juli 1783 in 3 Hauptbergdistrikte bereits abgetheilt, in jedem derselben war schon bei dem bedeutendsten Bergamte ein Distriktualberggericht organisirt und zu jedem derselben wieder kleinere königliche Bergamtsbezirke, in denen früher eigene königliche Berggerichte sich befanden, und sodann in der Eigenschaft als königliche delegirte Bergämter und Berggerichtssubstitutionen fortbestehend belassen wurden, mit gehöriger Unterordnung zugewiesen, daher war bei Kundmachung jener Manipulationsinstruktion der Fall nicht mehr gedenkbar, daß an einem hierländischen Orte, der in keinem der 3 Distriktualberggerichtsbezirke gelegen wäre, eine Erzlagerstätte entdekt würde; da nun der §. 58 jener Instruktion in dem gegebenen Falle anordnet, daß die Schurflizenz oder Muthung bei dem nächst gelegenen königlichen Berggerichte oder Bergamte anzusuchen sey, so muß auch angenommen werden, daß meine Auslegung des vorstehenden gesetzlichen Ausdrucks mit Bezug auf die hierländische Berggerichtsbarkeitsbestimmung dem Willen des Gesetzgebers angemessener sey, besonders da solche weder auf ein näher gelegenes Distriktualberggericht oder landesfürstliches Bergamt eines andern Hauptbergbezirks, noch auch auf eine ständische Berggerichssubstitution gedeutet werden kann, weil die königlichen Bergbehörden nur für ihre Bezirke [225]), die ständischen aber nur auf dem Territorio der betreffenden berglehnsbefugten Obrigkeit das Recht, die Bergbücher, aus welchen ersehen werden kann, ob ein gewisser Raum noch im Bergfreien liege, zu führen berechtigt sind [226]), mithin ohne Verwirrung der Evidenz in Berglehnsangelegenheiten und ohne Behebung der eingeführten Berggerichtsbarkeitsregulirung die Handhabung des Schlußabsatzes beim obgedachten §. 58, welcher vorschreibt, daß das nächstgelegene Berggericht oder Bergamt mit dem daselbst eingebrachten Schurf- und Muthungsansuchen nach Maaßgabe des

225) Berggerichtliche Manipulations-Instruktion §. 56.

226) Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575, dann Patent vom 19. Oktbr 1785.

§. 56 verfahren, daher solche annehmen, wie auch die Belehnung, Feldvermessung und Einverleibung in die Bergbücher bewilligen und vornehmen solle, nicht ausführbar wäre, wenn der hier beleuchteten Gesetzstelle der Sinn unterlegt würde, daß überhaupt nur die Nähe eines Berggerichtes oder Bergamts die Gerichtsbarkeit für Orte und Gegenden, welche weder in dem Bergamtbezirke eines Distriktualbergerichts oder landesfürstlichen Bergamtes noch in dem Territorio einer berglehnsbefugten ständischen Obrigkeit gelegen sind, ohne Rücksichtsnahme auf den betreffenden Hauptbergdistrikt bestimme.

§. 79.

Die Hauptwirkung der angenommenen Muthung für den Muther besteht in der Erlangung des bedingten, nemlich, von der Erfüllung der im folgenden §. 83 ad b angeführten Verbindlichkeiten abhängigen, Vorrechtes zur Belehnung mit dem ausgebetenen bergfreien oder ins Bergfreie gefallenen Berg- oder Hüttenbauobjekte vor jedem andern spätern Anwerber [227]), vor der berglehnsbefugten Obrigkeit, vor dem Grundbesitzer, ja selbst vor dem ersten schurfberechtigten Finder, wenn er die bergübliche Muthungsfrist (§. 68) verstreichen läßt.

§. 80.

Dieses Vorrecht wird bei Bestand der im §. 75 erläuterten Gesetzbestimmung wegen Muthungsanbringung bei dem Einreichungsprotokolle des betreffenden Berggerichts oder Bergamts durch die frühere Exhibitenzahl begründet; wenn jedoch der Fall sich ereignen sollte, daß gleichzeitig zwei oder mehr Muthungen auf denselben Bergbaugegenstand einkommen sollten, welche dann den nemlichen Exhibitennumerus zu erhalten haben [228]) und folglich einerlei

227) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in verneuerter Landesordnung sub Z. VIII.) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 2. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1. Verordnung vom 6. August 1790.

228) Hofdekret vom 6. Oktbr. 1785. Patent vom 12. Dezbr. 1785.

Vorrecht genießen, so hat der Bergrichter mit Vorladung der gleichzeitigen Aufnehmer den Gegenstand zu untersuchen, und wenn nicht einem derselben als ersten Finder aus dem Fundrechte bei Beobachtung der bergüblichen Muthungsfrist der Vorrang gebührt, für welchen Fall die Muthung des zweiten oder der übrigen zurückzuweisen, und nur die des erstern anzunehmen wäre; — ein gütliches Abkommen zwischen diesen Partheien auf die Theilung des ausgebetenen Lehns zu versuchen, und dahin zu wirken, damit, falls einer der Muther sich ins Feld gelegt und die Erzlagerstätte entdekt, der andere aber dabei nichts gethan hätte, diesem die angewandte Mühe gelohnt oder im Vertrage etwas zuvorgemacht werde [229]); sollte jedoch keine gütliche Ausgleichung erzielt werden können, so dürfte es am zweckmäßigsten seyn, die sämmtlichen gleichberechtigten Aufnehmer so zu betrachten, als ob selbe nur ein Gesuch eingebracht hätten, und die sämmtlichen gleichzeitigen Muthungseingaben durch die Ertheilung eines Muthscheins, in welchem alle gleichberechtigten Muther namentlich vorkommen, zu erledigen, wo dann den hievon verständigten Partheien freisteht, entweder in der Nutzeigenthumsgemeinschaft zu verbleiben, oder dieselbe auf eine gesetzlich zuläßige Art aufzulösen. Bei Ueberschaaren zwischen verpflöckten Grubenfeldmaaßen ist in diesem Falle deren Theilung unter die Angränzenden vorgeschrieben [230]).

§. 81.

Nebst dieser Hauptwirkung der Muthung erhält der Muther durch deren Einlegung und Annahme nachfolgende Befugnisse:

1) Den freien Zugang und Fahrweg zum Aufnahmsorte [231]),

2) in einem bergfreien Reviere auf eine Feldmaaßlänge in der Runde um den gemutheten Schurf, Einschläge, Schächte,

---

229) Berggebräuche ad art. 8. Joachimsthaler Bergordnung. II. Thl. §. 5.

230) Hofkammerdekret vom 18. März 1822 sub 3.

231) Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 (alte Landesordnung W. 4 und verneuerte Landesordnung Z. VIII.) Joachimsth. Reform. vom Jahre 1557 und 1564. Schlaggenwalder Reform. v. Jahre 1572. Patent vom 1. Novbr. 1781 §. 2.

Röschen und andere zweckmäßige Entblößungarbeiten ohne Rücksicht, ob früher eine Schurflizenz, oder nur auf einen kleineren Flächenraum, erwirkt wurde oder nicht, zu machen, um sich über das Streichen und Verflächen, die Ausdehnung und Mächtigkeit der entdekten Erzlagerstätte die zur Bestätigungsbitte nöthigen Notizen zu verschaffen [232]).

3) Die nächsten Feldnachbarn, welche ihre Maaßen noch nicht abgegränzt, verlochsteint, oder wenigstens beiläufig bestimmt, überschlagen, haben, zur Streckung ihrer Maaßen zu verhalten, um dadurch in die Kenntniß zu gelangen, in welcher Richtung er seinen Fund verfolgen und seiner Zeit die Legung seiner Feldmaaß begehren könne, da bei dem, binnen zwei Monaten einzureichenden Anlangen, um Bestätigung die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaaß so gestaltig angezeigt werden muß, daß der Aufschlagpunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen der Maaß sich befinde, und die Richtung derselben der Länge nach, zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden ausgedrückt werde [233]);

4) seinen Fund nach Thunlichkeit zu entblößen, die Mächtigkeit und Bauwürdigkeit desselben dem Erzgehalte nach zu erforschen, und die gewonnenen Erze über die Hängebank auf die Halde zu bringen, ohne selbe jedoch vor der erwirkten Bestätigung sich zueignen zu dürfen [234]);

5) bleibt dem Muther, wenn er die Lagerung der ausgebetenen Erzlagerstätte gehörig entblößt hat, die Wahl während der gesezlichen Frist zur Einbringung des Bestätigungsgesuches, wie auch während des Zeitraums vom Ansuchen bis zur Erwirkung der Bestätigung den Fund belegt oder unbelegt zu halten, weil die Pflicht zur Bauhafthaltung eines Grubenlehns, erst mit dem Tage

---

132) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 3. Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5 und 8, und Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3.

233) Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3.

234) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergorduung II. Thl. art. 23.

der Verleihung anfängt [235]), somit früher die Freimachung einer ordnungsmäßig geschehenen Muthung nicht Platz greift.

§. 82.

Da nach den ältern Berggesetzen [236]), welche zum Ansuchen um die Bestätigung der Muthung eine 14täge Frist bestimmen, ein Muther für den Fall, wenn er binnen dieser Zeit die Entblößung der Erzlagerstätte aus standhaften Ursachen nicht so weit bewerkstelligen konnte, um die Richtung seiner Feldmaaß andeuten zu können, die Bestätigung zweimal erlängen, und auch nach Verlauf der doppelten Fristerweiterung bei Fortdauer der Hinderungsgründe die Einlegung seiner Muthung ins Bergbuch begehren durfte, das Bergamt aber, wenn es nach Untersuchung der Sache die Bitte zuläßig fand, dem Muther sowohl das Erlängen ohneweiters, die Einlegung des Muthzettels aber nur gegen seinerseitige Belegung des Fundes auf die zur Hebung der Hindernisse als nöthig erkannte Zeit gestatten mußte [237]), so dürfte es auch scheinen, daß noch gegenwärtig die längere Frist von zwei Monaten zur Bestättigung aus standhaften Gründen erweitert, und allenfalls auch die Einlegung des Muthzettels, (welcher die Einbringung der Muthung bestätigt, und vom Muthscheine, welcher Ausdruck mit Lehnsbrief gleichbedeutend ist, wohl zu unterscheiden kömmt) ins Bergbuch bewilligt werden könne, allein bei den nunmehrigen wesentlich geänderten Bergbaubestimmungen, kann in der Regel die Fortdauer der Anwendbarkeit der frühern gesetzlichen Berechtigungen eines Muthers zur Erlängung der Bestätigungsfrist nicht mehr angenommen werden, weil

1) das ehemals zuläßige Muthen von Anhangsmaaßen bezüglich einer erschürften und aufgenommenen Fundgrube, ohne

---

235) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 3, 4 und 8. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 9.

236) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 3.

237) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 4.

vorläufiger Entblößung der Erzlagerstätte in jeder derselben [238]), gegenwärtig nach Einführung der großen Feldmaaßen nicht mehr erlaubt ist, da jede Maaß für eine Fundgrube angesehen wird, und deshalb auch mit einer Muthung nicht mehr als eine einzige Maaß ausgebeten werden darf [239]), weil

2) durch die eingeführten bedeutend größern Grubenfeldmaaßen mit geviertem Felde und mit der Befugniß nicht nur die erschürfte Erzlagerstätte, sondern alle innerhalb der Maaß befindlichen Gänge, Lager, Flötze, Stöcke und Stockwerke abbauen zu dürfen, der größte Theil der von der ehemaligen Gangbelehnung herbeigeführten Bestätigungsanstände entfallen ist; weil

3) die, durch das Hofdekret vom 21ten Juli 1819 §. 3 eingeführte, gegen die vorige dreimal längere Frist, zur Bestätigungsbitte die ehemaligen Erlängungs- und Einlegungsfristen des Muthzettels ins Bergbuch dem Muther, ohne besonders darum ansuchen zu müssen, in voraus einräumt; weil

4) mittelst der durch dieses Hofdekret dem Muther ertheilt werdenden Befugniß die Richtung der Längeumaaß seines ausgebetenen Feldes zwischen drei fortlaufenden Kompaßstunden anzugeben, der Beeinträchtigung desselben durch eine voreilige genaue Grenzbestimmung seiner Feldmaaß vorgebeugt wird, weil

5) von einer Erweiterung der Bestätigungsfrist in jenem Hofdekrete nichts erwähnt wird, ohngeachtet sich dasselbe bezüglich des Befugnisses des jüngern Muthers, den ältern zur Verpflöckung seiner Maaß anzuhalten, und hinsichtlich der Bauhafthaltung jedes Grubenfeldes auf die ältern Gesetze beruft, endlich weil

6) nach der darin ausgedrükten Tendenz des Gesezgebers, durch unbestimmte Muthungen die Sperrung der bergfreien Gründe möglichst zu hindern, der durch das ehemals zuläßige Einlegen der Muthzetteln ins Bergbuch begünstigte Unfug des **Lauerns im Felde**, das ist der Abwartung des ältern Muthers mit der Bestätigung, bis ein jüngerer einen vortheilhaften Fund vor sich bringen

238) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 1. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2 u. 5.

239) Gubernialdekrete vom 27. Febr. 1822 und 16. Febr. 1830.

wird, um solchen sodann mit dem Ansuchen der Bestätigung auf den Grund des Alters in der Richtung des neuen Fundes abtreiben oder ihm möglichst nahe kommen zu können, abgestellt werden will. Es dürfte daher gegenwärtig als Regel anzunehmen seyn, daß eine Erweiterung der gesetzlichen Frist von zwei Monaten zum Ansuchen der Muthungsbestätigung nicht zu ertheilen sey und nur in folgenden 3 Fällen könnte eine Ausnahme von derselben Platz greifen, wenn

a) die Entblößung der gefundenen Erzlagerstätte wegen binnen der gesetzlichen Frist unbezwingbaren natürlichen Hindernissen nicht bewerkstelligt werden kann; wenn

b) wegen der eintretenden Nothwendigkeit, den ältern Feldnachbar oder mehrere derselben zur Streckung der Maaßen zu verhalten, der neue Aufnehmer außer Stande wäre, die Richtung seiner Längenmaaß zwischen drei fortlaufenden Kompaßstunden vor erfolgter Vermessung der ältern Grubenfelder anzugeben; dann

c) wenn die Einleitung der Freifahrungs- oder Freimachungs-Verhandlungen oder deren Erledigung und Rechtskräftigwerdung vor Ausgang der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nicht erfolgt wäre,

weil bis dahin noch unbekannt ist, ob die eingelegte Muthung von Rechtswirkung sey, mithin auch von einer Bestätigung dieser Muthung keine Rede seyn kann.

§. 83.

Die Verbindlichkeiten des mit einem Muthzettel versehenen Muthers sind

1) zum Theil solche, die ihm als einem mit einem Fundrecht begabten Schürfer obliegen;

2) zum Theil aber solche, die aus seiner neuen Eigenschaft als Muther entspringen.

ad 1) Die erstern umfassen, wenn in den §. 76 erörterten Fällen, ohne vorläufig erlangte Schurflizenz gemuthet wurde, jene Obliegenheiten, die der berechtigte Schürfer nach §. 71 sub

2., 3, 4, und 7 zu erfüllen hat, mit dem Unterschiede, daß der Muther sich statt der Schurflizenz mit dem Muthzettel bei der Obrigkeit und dem Grundbesitzer auszuweisen hat, wenn aber die Muthung die Folge einer vorhergegangenen und benützten Schurflizenz war, so entfällt der ohnedies bereits beim Schürfen geschehene Berechtigungsausweis.

ad 2) muß der Muther

a) die gemuthete, früher nicht schon verliehen gewesene Erzlagerstätte entweder in der Fundgrube oder aber in einem solchen Umkreise um dieselbe, wie §. 81 sub 2 und 3 bemerkt wurde, auf eine solche Art entblößen, daß das Streichen und Verflächen, das Hangende und Liegende, daher auch die Mächtigkeit derselben augenscheinlich werde [240]);

b) muß er diese Arbeit binnen zwei Monaten bewerkstelligen, um bis dahin die Bitte um Bestätigung der Muthung bei dem competenten Berggerichte oder Bergamte einreichen zu können, in welcher, wie bereits erwähnt wurde, der Anschlagspunkt des Baues und die Richtung der Feldmaaß, der Länge nach, zwischen drei fortlaufenden Kompaßstunden anzugeben ist. [241]);

c) ist der Muther verpflichtet, binnen zwei Monaten nach eingelegter Muthung um so sicherer deren Bestätigung zu begehren, als sonst sein Fund ins Freie fallen würde, und von Jedermann ohne Rücksicht, ob derselbe belegt oder nicht belegt ist, nach vorhergegangener Freimachung neuerlich gemuthet werden dürfte [242]);

jedoch kann der Muther gleich bei der Muthungseinlage um die Bestätigung bitten, wenn er schon damals im Stande ist, die beiläufige Richtung für die ausgebetene Feldmaaß anzuzeigen.

§. 84.

Zum Schluße dieses Abschnittes wird noch angeführt: der bergrechtliche Hauptgrundsatz, daß die frühere Muthung vor jeder

240) Hofdekret vom 25. April 1829.

241) Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3.

422) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 4.

spätern ein Vorrecht gebe, lasse, nebst dem im §. 68 und 76 erörterten, noch eine weitere Ausnahme bei der Wasserverleihung zu, indem zur Beförderung des Grubenbaues das für Pochwerke, Brettmühlen und Seifen gemuthete und verliehene Wasser, falls solches zu Künsten, oder Heinzen, (welches leztere Wort eine Wasserhebungsmaschine mit ledernen Eimern bedeutet) benöthigt wird, ohne Rücksicht auf die frühere weniger wichtige Muthung eines solchen Wassers den Gewerken, die es später zu diesem Zwecke begehren, verliehen werden darf. [243]).

IV. Abschnitt.

Vom Freifahren und Freimachen.

§. 85.

Es wurde bereits soviel vom Freifahren und Freimachen gesprochen, daß die Nothwendigkeit eintritt, die eigentliche Bedeutung dieser bergmännischen Ausdrücke, und die Wesenheit der dadurch bezeichneten bergbehördlichen Amtshandlungen genau zu bestimmen. Um den gehörigen Sinn eines jeden dieser zwei Worte, und den zwischen denselben, in praktischer Hinsicht bestehenden Unterschied genau auffassen zu können, muß vorläufig bemerkt werden, daß in der bergmännischen Sprache der Ausdruck frei ein Berglehnsobjekt bedeutet, welches entweder noch von Niemanden aufgenommen, oder von dem Aufnehmer wieder verlassen worden ist, mithin sich im occupationsfähigen Zustande befindet.

Dieser Zustand unterliegt entweder keinem Zweifel, wie dies bei einem Berglehnsobjekte der Fall ist, welches in einem noch ganz unbebauten Reviere oder Bezirke liegt, und bei einem solchen, welches von dem frühern Erwerber ausdrücklich aufgegeben, oder demselben von der Bergbehörde, wegen Außerachtlassung der später erörtert werdenden Verpflichtungen, zu Gunsten des berglehnsbefugten Obereigenthümers bereits abgenommen, und noch an Niemand wieder verliehen wurde, oder aber ist derselbe zweifelhaft,

243) Berggebräuche ad art. 104. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1

z. B. bei einem schon verliehenen Berglehnsgegenstande, der angeblich nicht gehörig bauhaft gehalten wurde, und erfordert daher die Untersuchung, ob die Behauptung des neuen Anwerbers, daß das fragliche Berglehn ins Bergfreie gefallen sey, in der Wahrheit bestehe.

Der vorstehend angegebene Unterschied zwischen unbezweifelbar und zweifelhaft freien Berglehnsobjekten, führt zur nähern Bestimmung der Begriffe von Freifahren und Freimachen.

Das Wort Freifahren wird bald im weiteren, bald im engeren Sinne gebraucht, im ersteren bedeutet selbes, die der Verleihung eines überhaupt als bergfrei gemutheten Berglehns, vorgehende bergbehördliche Erhebung: ob dieses Objekt wirklich die angegebene Eigenschaft habe, im leztern aber diese Vorerörterung bezüglich eines, als ins Bergfreie unstreitig zurückgefallenen, neuerlich aufgenommenen Berglehnsgegenstandes.

Auf ähnliche Art bedient man sich des Wortes Freimachen, theils in weiterer, theils in engerer Bedeutung, in ersterer dann, wenn man die Voramtshandlung der Bergbehörde bezüglich eines schon früher verliehenen Berglehns überhaupt, in lezterer aber dann, wenn man solche in Betreff eines zeitweilig, ohne Fristerwirkung unbelegten Grubenlehns insbesondere bezeichnen will. Beide Worte im engeren Sinne genommen, sezen ein schon verliehenes Grubenlehn voraus, jedoch ist dem Erfolge nach ihre Bedeutung verschieden, denn das Freifahren ist die bergbehördliche Anerkennung, daß ein bestimmter Berglehnsgegenstand bereits im Bergfreien liege; das Freimachen dagegen ist die bergbehördliche Entscheidung, daß ein solcher noch einem dritten zugeschriebener Berglehnsgegenstand ins Bergfreie gefallen sey, das erstere erfordert in der Regel weder die vorläufige Besichtigung an Ort und Stelle, noch die Einvernehmung der vorigen Gewerken, ja es ist sogar bei Aufnahme von aufgelassenen, losgesagten, und bücherlich gelöschten Bergbauen die Besichtigungsvornahme untersagt [244]), bei lezterem hingegen

244) Verordnung vom 28. Juni 1822.

sind diese beiden Amtshandlungen unerläßlich [245]); das erstere sezt voraus, daß Niemand mehr einen Anspruch auf das ausgebetene Berglehn habe, wo dagegen das leztere, ohne Bestand eines erst streitig gemacht werdenden Rechts des frühern Lehnsträgers nicht gedenkbar ist, und die Untersuchung bezweckt, ob dieses Recht noch bestehe oder erloschen sey; das erstere hat demnach eine blos behauptende, das leztere aber eine absprechende Tendenz, es kann sich also bei dem erstern immer nur um die Frage handeln, ob ein bereits wirklich bergfreies Berglehnsobjekt neuerlich gemuthet worden sey, bei dem leztern aber um die Beurtheilung, ob ein noch zugewährter Berglehnsgegenstand dem frühern Erwerber ab- und dem neuen Muther zuzuerkennen sey.

Es wird zwar in den Berggesetzen der hier aufgestellte Unterschied, zwischen Freifahren und Freimachen nicht festgesezt, ja sogar in denselben das Wort Freimachen auch dann gebraucht [246]), wenn es sich um die Wiederverleihung alter längst verlegenen, mithin unbezweifelbar wieder bergfrei gewordenen Zechen handelt, allein um eine genaue Bezeichnung der in ihren Wirkungen so verschiedenen Begriffe des Aufnehmens, eines bereits verliehen gewesenen, aber wieder auflässig gewordenen und dafür anerkannten Berglehns, dann der Muthung eines erst für ins Bergfreie gefallen zu erklärenden Belehnungsobjektes zu erzielen, dürfte die hier angetragene, dem gegenwärtig bei den Berggerichten üblichen Sprachgebrauche zusagende und selbst aus der ethimologischen Bedeutung der Worte Freifahren ued Freimachen hervorgehende Erklärung derselben nicht nur Entschuldigung verdienen, sondern auch willige Aufnahme finden.

§. 86.

Sobald die competente Berglehnsbehörde bei Vorlage einer Muthung, aus den darin vorgebrachten Umständen, die Vornahme

245) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 5.

246) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2, 5, 7, 8 und 14.

einer Lokalerhebung entweder bezüglich einer angeblich, auf was immer für eine Art entdeckten Erzlagerstätte, oder hinsichtlich der angezeigten Nichtbauhafthaltung eines bereits verliehenen Berg- oder Hüttenbauobjektes nöthig findet, hat dieselbe hiezu zwei Berggeschworene oder wenigstens einen Berggeschworenen, und einen verläßlichen Steiger abzuordnen, der Bergmeister selbst aber darf die Befahrung nicht vornehmen, weil er der Richter ist [247]) und nach den Resultaten der Besichtigung zu entscheiden hat, ob die Freifahrung oder Freimachung zuläßig, sonach die Bestätigung zu ertheilen oder abzuweisen sey, auch ist es den Berggeschworenen untersagt, ohne Auftrag der Berglehnsbehörde eine Amtshandlung dieser Art vorzunehmen, weil alles Freimachen mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen soll [248]).

§. 87.

Zur Vornahme der Freifahrung sollen nebst dem Muther auch die etwa vorhandenen Feldnachbarn zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zu jener der Freimachung der Aufnehmer bezüglich Freimacher, dann der bisher beliehene Gewerk-Lehnsträger zur Anbringung seiner Einwendungen gegen die angebliche Zuläßigkeit der Freimachung vorgefordert werden [249]), jedoch mit dem Unterschiede, daß die Vorladungszustellung zur Freifahrungs-Commission an den Muther und an die Feldnachbarn wie gewöhnlich, jene zur Freimachungskommission aber an den Lehnsträger, dessen Berglehnsobjekt frei gemacht werden will, erst dann, wenn die Freimachungskommission sich schon am Ort und Stelle befindet oder wenigstens mit einer solchen Vorsicht veranlaßt werden soll, daß er die Vorladung nicht früher erhalte, bis es ihm unmöglich wird, den Commissären zum Freimachungsorte vorzueilen, weil sonst, wenn selber früher die Anordnung der gedachten Commission erführe,

---

247) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.
248) Ebendaselbst.
249) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6. Hengster Zinnbergordnung art. 5. Gubernialverordnung vom 15. Mai 1805.

den Zweck derselben nemlich zu erheben, ob die Grube gehörig belegt sey oder nicht, von ihm sehr leicht durch Wiederbeginnen der Bergarbeit mit eigener Hand oder mittelst dahin gesendeten Bergleuten vereitelt werden könnte. Uebrigens darf während der Freimachung, nemlich innerhalb des Zeitraumes von Anbeginn der Besichtigungscommission, bis zur eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung über die Freimachungsverhandlung in der betreffenden Grube nicht gearbeitet werden [250]), weil es während dieser Periode ungewiß ist, wer die Grube zu belegen berechtigt sey, und wem das etwa gewonnene Erz gehören solle, nur müßte, da bei dem gegenwärtigen Geschäftsgange die Entscheidung der Freimachungsverhandlung und deren Rechtskräftigwerdung sich durch längere Zeit verzögern kann, in jenen Fällen, wo der Vortheil der Grube (z. B. damit selbe nicht verstürze, oder nicht wassernöthig werde) die längere Einstellung der Bergarbeit verbiethet, oder deren sogleiches Wiederbeginnen erheischt, oder wo die Partheien selbst die Grubenbelegung aus diesen oder andern Gründen vergehren, die Sequestration der Grube eingeleitet werden. [251]).

§. 88.

Die übrigen gesetzlichen Weisungen, nach welchen die Zuläßigkeit einer Freifahrung oder Freimachung beurtheilt, wie auch die nähern Bestimmungen der Art und Weise, wie diese Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, werden im Verfolg dieses Werkes am gehörigen Orte vorkommen, nur wird hier noch bemerkt, daß wenn Jemand bei dem Begehren um Freifahrung oder Freimachung sich in der Bezeichnung des ausgebetenen Berglehns nach dessen oder des bisherigen Lehnsträgers Namen geirrt hätte, ihm diese irrige Angabe, wenn sonst an dem Orte, wohin derselbe die

---

250) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 12.

251) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 78. Berggebräuche ad art. 78. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl §. 1. Allgemeine Gerichtsordnung §. 292 und 293. Patent vom 1. November 1781 §. 23.

Besichtigungscommission geführt hat, die vorgeschriebenen Freifahrungserfordernisse als vorhanden erhoben werden, nicht schade. [252]).

V. Abschnitt.

Von der Muthungsbestätigung oder Belehnung.

§. 89.

Die Bestätigung einer Muthung, oder die Bergbelehnung, ist die von der competenten Berglehnsbehörde dem um selbe auf Grundlage der Bergfreiheit ordnungsmäßig ansuchenden Muther entgeldlich, und unter der auflösenden Bedingung einer genauen Erfüllung der gesetzlichen Baubetriebsvorschriften geschehende Verleihung eines im Freien liegenden Berglehnsobjekts, zum in der Regel schuldenfreien Nutzeigenthume.

§. 90.

Zur Bewährung der Richtigkeit dieser Definition wird nachstehendes angeführt:

a) Kraft des Bergregalhoheitsrechtes hatte ehemals nur der König die Macht, ein Berglehn innerhalb der Gränzen des Königreichs Böhmen gültig zu verleihen, weil jedoch durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575, und durch spätere Gesetze einige Bestandtheile dieses Regals dem geistlichen, Herrn- und Ritterstande, dann der Stadt Prag überlassen wurden, wozu die Belehnungsbefugniß mit den auf den Territorien dieser Stände gemutheten nicht reservirten Mineralien gehört, so ertheilt selbe

1) auf Staatsgütern und auf den Besitzungen der nicht berglehnsbefugten Obrigkeiten der Landesfürst durch das nach den im §. 78 aufgeführten Bestimmungen als competent sich darstellende königl. Distriktualberggericht, oder königl. Bergamt [253]).

---

252) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 14.
253) Berggerichtl. Manipulations-Instruktion §. 56.

2) Auf den Herrschaften und Gütern der im §. 48 erwähnten berglehnsbefugten Stände, gibt der Grundherr die Belehnung durch das von demselben bestellte Bergamt mit jenen Rücksichten, welche in Betreff der Ertheilung von Schurflicenzen und Annahme von Muthungen gleichfalls im §. 78 auseinander gesetzt wurden, wobei zugleich berührt wird, daß die königl. und landständischen Bergämter, die von ihnen vorgenommenen und verbücherten Belehnungshandlungen dem königl. Distriktualberggerichte zur Vormerkung in den Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern ausführlich anzeigen müssen [254]).

b) Die Bestätigung darf nie von Amtswegen, sondern nur über ordnungsmäßiges Ansuchen des Muthers ertheilt werden, weil ein Berglehn Niemand aufgedrungen werden darf, und von dem Anwerber erst durch die Belehnungsbitte das Versprechen der Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten in Hinsicht auf das begehrte Berglehnsobjekt gemacht werden muß, ehe die durch die Bergfreiheit schon vorhinein zugesicherte Annahme desselben und die als Folge dieser Uibereinkunft sich darstellende Belehnung gedenkbar ist, deshalb wird auch die Bitte um Bestätigung der Muthung durch die alten und neuen Berggesetze als wesentliches Erforderniß zur Erwerbung eines Berglehns aufgestellt [255]), und die Außerachtlassung desselben zieht den Verlust des durch die Muthung erlangten Vorrechts (§. 59) zur Belehnung mit einem bestimmten Berglehn nach sich; dagegen

c) darf anderer Seits diese Bitte, wenn selbe ordnungsmäßig gestellt wird, nicht abgewiesen werden, weil deren Gewährung schon vorhinein durch die allgemeine Bergfreiheit zugesichert ist, und weil dasjenige, was das Gesetz zuspricht, von dem Richter als dessen Diener, nicht versagt werden kann.

---

254) Berggerichtl. Manipul. Instr. §. 56.

255) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 3 und 4. Hengster Zinnbergordnung art. 3. Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3.

d) Die Verleihung geschieht entgeldlich, nemlich gegen Zehentsstürzung, dann Entrichtung der Taxen und Quatembergelder bei sämmtlichen, nebstdem gegen Erb=, Kirchen= und Spitalkuxenfreibauung und Einlieferung der gewonnenen edlen Metalle bei Gold und Silberbergwerken. [256]).

e) Die Belehnung wird unter der auflösenden Bedingung ertheilt, daß der Aufnehmer die im 5. Capitel des II. Hauptstückes ausführlich erörtert werdenden Verbindlichkeiten der Baufesthaltung und Verrezessirung, auf deren Vernachläßigung das Gesetz den Verlust des Berglehns verhängt, erfülle.

f) Die Muthungsbestätigung kann nur auf ein im Freien liegendes, das heißt ursprünglich bergfreies oder ins Bergfreie zurückgefallenes Berg= oder Hüttenbauobjekt ertheilt werden, weil nur dasjenige verliehen werden darf, was im Bergfreien liegt [257]).

g) Durch selbe erlangt man ein Nutzeigenthum wie §. 56 bereits auseinander gesezt wurde, und zwar in der Regel ein schuldenfreies, weil der früher Beliehene ebenfalls nur ein bedingtes Nutzeigenthum erhielt, mithin wenn dieses wegen Nichterfüllung der Bedingungen wieder aufgelöst wird, das Berglehn dem Obereigenthümer in dem schuldenfreien Zustande, wie es verliehen wurde, wieder zurückfallen muß, somit derselbe keine andern Schulden als die er darauf zu machen etwa eigends gestattet hätte, beim Heimfall zu übernehmen hat, daher auch das aufgelassene, ungebaut liegende oder wie immer erwirkte Lehen wieder schuldenfrei einem andern verleihen kann [258]).

---

556) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 52, Hengst. Z. B. O. art. 42, dann Bergtaxordn. vom 8. Oktbr. 1806 u. 18. Juli 1819.

257) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 4 und ad art. 8. II. Thl. §. 3. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1.

258) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 72. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1588.

Die in Doktor Tauschs Bergrechte der österreichischen Staaten §. 74 Seite 164 bis 166 aufgestellte gegentheilige Meinung wird durch die hier aufgeführten Berggesetze hinreichend widerlegt, besonders wenn erwogen wird, das die spätern über Privatrechte erschienenen Gesetzbücher die fortdauernde Wirksamkeit der Berggesetze ausdrücklich bestätigen [259]) und die Berufung dieses Schriftstellers auf die von den Rechten der Pfandgläubiger handelnden Gesetze, nemlich Patent vom 5ten April 1792, dann Hofdekret von 24ten November 1783, kann deshalb nichts wesentliches zur Unterstützung seiner den Berggesetzen widersprechenden Behauptung beitragen, weil ein jedes Pandrecht zu dem Rechte des Schuldners auf das Pfand corelativ ist, und bei einem unter einer auflösenden Bedingung erworbenen Gegenstande nur für die Dauer des schuldnerischen Rechtes auf denselben erlangt werden kann, folglich sogleich erlöschen muß, wenn das Recht des Schuldners auf denselben behoben wird; aus eben diesem Grunde werden auch die intabulirten Schulden eines nur zeitweiligen Grundbesitzers bei Ausgang der bestimmten Zeit, und jene eines sonstigen Eigenthümers unbeweglicher Entien, die bei der exekutiven Feilbietung aus dem lizitatorischen Kaufschillinge nicht zur Zahlung gelangen, ohneweiters gelöscht, übrigens werden bei Annahme meiner aus rechtswirksamen Gesetzen abgeleiteten Meinung die berggerichtlichen Einverleibungs- und Vormerkungsbücher keineswegs überflüssig, weil selbe die Rechte der Gläubiger für den Zeitraum sichern, während welchen der Lehnsträger durch genaue Erfüllung seiner bergordnungsmäßigen Obliegenheiten sich in dem Nutzeigenthume seines Berglehns erhält. Endlich mußte

h) weil es allerdings gedenkbar ist, daß der Landesfürst, als Bergregals-Obereigenthümer, einem Lehnsträger auf sein Berglehn Schulden zu machen und solche hierauf sicher zu stellen ausdrücklich bewilligen, und dadurch eine auch wider ihn bezüglich des betreffenden Berglehnsobjekts rechtswirkende

---

259) Patent für Gallizien vom 7. Mai 1788. Einleitungspatent des bürgerlichen Gesetzbuches für Westgallizien und Einleitungspatent des neuen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, dann §. 1277 des bürgerl. Gesetzbuches.

Belastung zulassen könnte, in der Definition angedeutet werden, daß es Ausnahmen von der Regel: „Es werde ein Berglehn schuldenfrei verliehen" geben könne, wobei zu bemerken kommt, daß eine berglehnsbefugte Obrigkeit die Verschuldungsbefugniß eines Berglehns mit der Rechtswirkung, daß dasselbe auch nach dem Rückfall ins Freie dadurch belastet bleibe, zu ertheilen nicht berechtigt sey, weil selbe bezüglich des Bergregals nur jene Befugnisse erlangt hat, welche aus den Bergwerksverträgen vom Jahre 1534 und 1575 hervorgehen, unter denen keineswegs das Recht einem Lehnsträger eine bleibende, auch über die Zeit seines Nutzeigenthums und Dispositionsrechtes wirksame Belastung seines Lehns zu erlauben begriffen ist; und weil nur der Landesfürst eine Ausnahme von dem Gesetze, daß der Aufnehmer eines Berglehns dasselbe schuldenfrei erlangen soll, gestatten kann.

§. 91.

Da nur bergfreie Objekte des Berg- und Hüttenbaues verliehen werden dürfen, so muß vor der Ertheilung einer Muthungsbestätigung oder Belehnung

a) bei einer noch nicht verliehen gewesenen, zum erstenmal ausgebeten werdenden Erzlagerstätte die Besichtigung und Freifahrung (im weiteren Sinne) zur Erlangung der Ueberzeugung von der Existenz derselben erfolgen [260];

b) bei einem bereits gemuthet gewesenen, aber ohne weiters d. h. durch die keinen weitern Beweis erheischende Auserachtlassung gewisser, den sogleichen Verlust des Lehns nach sich ziehender Obliegenheiten, z. B. Unterlassung der Bestätigungsbitte, Nichtverrezessirung der Zeche durch 3 Quartale u. d. gl. ins Bergfreie gefallenen Berglehn die vorläufige Freifahrung (im engeren Sinne) nach Einvernehmung

260) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Capitel. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 3. Berggebräuche ait art. 8. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2. Gubernialverordnung vom 15. Mai 1805.

der allenfalls noch im Bergbuch vorgeschriebenen Lehnsträger [261]), und nur dann, wenn ein gemuthetes aber noch nicht besichtigtes Berglehn wieder ins Freie fällt, auch die Besichtigung vor sich gehen;

c) bei einem blos unbauhaft gehaltenen Berg- oder Hüttenlehn, jedoch muß die Freimachung (im engeren Sinne) nach vorläufiger Befahrung desselben und Einvernehmung der bisherigen Lehnsträger [262]) eintreten; endlich bedarf es

d) bei losgesagten und im Bergbuch gelöschten Berg- oder Hüttenlehnen, die wieder aufgenommen werden, weder einer Besichtigung, noch einer Einvernehmung der früher vergewährt gewesenen Interessenten, weil eines Theils die Existenz jenes Lehnobjekts bereits durch die frühere Verleihung dargethan, anderntheils der Verlust des Rechts der frühern Gewerken durch die Löschung ihrer Rechte im Bergbuche außer Zweifel gesetzt ist.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß in den sub b et c bemerkten Fällen der Muthungsbestätigung, eine bergämtliche Vorentscheidung über die wieder eingetretene Occupabilität eines Berglehns vorangehen müsse, und sonach erstere vor Rechtskräftigwerdung der leztern nicht ertheilt werden dürfe, weil bis dahin die ausgesprochene Freiheit des wieder zu verleihenden Berglehns noch höhern Orts angefochten und daselbst der Ausspruch der untern Belehnungsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 92.

Das Ansuchen der Muthungsbestätigung oder Belehnung muß, um ordnungsmäßig zu seyn, folgende Requisiten enthalten, und zwar

1) bei ursprünglich bergfreien Grubenbauobjekten

a) den Bezug auf die eingelegte Muthung, welchen entfällt,

---

261) Joachimsthaler Reformation vom 31. März 1564. Berggebräuche ad art 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5.

262) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6 und 10. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5. Hengster Zinnbergordnung art. 5.

wenn schon in der Muthung die Bitte um Bestätigung gestellt wird;

b) die Anzeige der vorläufigen Lagerung des ausgebetenen Grubenmaaßes in der Art, daß der bereits vorhandene, bei der Muthungseinlage bezeichnete, Aufschlagspunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen desselben sich befinde, und die Richtung der Länge nach zwischen 3 fortlaufenden Kompaßstunden ausgedrückt werde [263]);

c) die Bitte um Bestätigung;

d) den Namen, welchen das Lehn führen soll, da nach der allgemeinen Bergübung jeder Berg- oder Hüttenbaugegenstand mit einem von dem Aufnehmer gewählten Namen bezeichnet wird;

e) die Anzeige, ob und welche bereits verliehenen Grubenmaaßen sich in der Nachbarschaft der neuen Muthung befinden, um deren Lehnsträger zu der bevorstehenden Besichtigungs-Commission (Freifahrung im weitern Sinne) vorladen zu können;

f) die Fertigung des Muthers, oder falls dieser sein aus der Muthung erlangtes Recht einem andern inzwischen abgetreten hätte, die Unterschrift von beiden, weil die Berglehnsbehörde nur dann auf den Namen eines andern als des im Muthzettel vorkommenden Muthers bestätigen darf, wenn der erstere persönlich und gerichtlich dasselbe an einen andern überträgt [264]), woraus zugleich sich ergibt, daß die Berglehnsbehörde, bevor selbe auf den Namen eines Dritten verleiht, sich von der wirklich erfolgten Uebertragung des Muthrechtes durch die Vorforderung des Muthers zur Contestirung seiner Unterschrift auf der diese Uebertragung anzeigenden Bestätigungsbitte überzeugen müsse.

2) Bei Muthungen von bergfreien Plätzen zu Taggebäuden, Poch und Waschwerken, dann andern Bergbauerfordernissen wird die Bitte um Bestätigung gewöhnlich bei der Muthungseinlegung

---

263) Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3. Hofdekret vom 25. April 1829.

264) Berggebräuche ad art. 8. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 6.

gestellt, weil der Anwerber schon zu dieser Zeit meistens in der Lage ist, den Gegenstand seines Bedarfs genau zu wissen, und sonach alle im §. 76 sub 4tens angedeuteten Bestimmungen der Berglehnsbehörde anzuzeigen; wäre derselbe aber aus besonderen Rücksichten veranlaßt, früher, bevor er alle Bestätigungsnotizen erlangt hat, die Muthung zu begehren, so müßte er diejenigen, welche damals nicht angedeutet werden konnten, bei der binnen des gesetzlichen zweimonatlichen Zeitraums einzureichenden Bestätigungsbitte nachtragen, übrigens muß dieselbe, wenn sie abgesondert eingebracht wird, die sub 1tens unter a, c, d und f bemerkten Förmlichkeiten haben.

3) Das Nemliche gilt in Hinsicht auf Bestätigung der Muthungen von Hüttenlehnen und von erschrottenen Wässern, mit Rücksichtnahme auf die im §. 76 sub 5tens und 6tens dargestellten Erfordernisse; endlich

4) bei bereits verliehen gewesenen Berg- und Hüttenbaulehnen muß das Ansuchen um Bestätigung nebst den sub 1tens a, c et f bemerkten Erfordernissen auch noch

a) die Berufung auf die gebetene Freifahrung oder Freimachung enthalten, und

b) falls eine unbauhafte Grube von alter, vor dem Jahre 1805 bestandener Maaß, in deren Umgebung freies Feld vorhanden ist, aufgenommen wird, muß in selben die Richtung, nach welcher das neue Lehn in der Länge verliehen werden soll, deshalb angezeigt werden, weil auch bei Aufnahme alter Zechen sich nach dem die neuesten Grubenmaaßen bestimmenden Patente vom 19ten Juli 1819 zu richten ist [265]).

c) Wenn ferner diese alte Grubenmaaß zwischen verpflöckten oder theils verpflöckten, theils unverpflöckten Maaßen liegt, ist es zweckmäßig, die Lehnsträger derselben in der Bitte um Bestätigung namhaft zu machen, damit die Belehnungsbehörde die Andeutung erhalte, wen selbe zu vernehmen habe, um die bei Verleihung von Ueberschaaren (d. ist

---

265) Hofdekret vom 18. Mai 1822 sub 1.

von solchen Feldantheilen, die zwischen verliehenen Maaßen sich befinden, aber ihrem Flächenraume nach die Größe einer neuesten Feldmaaß nicht erreichen) zu welchen nunmehr nach den neuesten Vorschriften [266]) aufgelassene Gruben von alter Maaß zu rechnen, sind die gesetzlich vorgeschriebenen, im folgenden §. 170 vorkommenden Weisungen zu erfüllen, jedoch ist diese Namhaftmachung der Nachbarn kein unerläßlicher Bestandtheil der Bestätigungsbitte, weil das Bergamt bei einem solchen Anlasse von Amtswegen die Nachbarn aus den Bergbüchern erforschen muß, um den gesetzlichen Bestimmungen Genüge leisten zu können.

d) Wenn aber eine auf schwebenden und donlägigen Flötzen nach dem Patente von 23ten März 1805, in der gegen die jezt übliche, noch einmal so großen Breite von 112 Klaftern verliehen gewesene freigemachte oder freigefahrene Grubenmaaß der Bestätigungsgegenstand wäre, müßte aus der diesfälligen Bitte ersichtlich seyn: ob von dem neuen Aufnehmer entweder diese neuere, als zwei neueste Grubenmaaßen, jede in der Breite von 56 Klaftern, oder aber nur die Hälfte hievon, und welche der beiden Hälften begehrt werde; wo zugleich, wenn die neueste Maaß der Breite nach nicht von einem Gränzpunkte der vorigen Scherm- oder Breitenmaaß, sondern in einer Entfernung davon gestreckt werden soll, anzuzeigen kömmt, von welchem Punkte der vorigen größeren Breite der Wiederaufnehmer die jezt vorgeschriebene kleinere Breite zugewiesen haben will.

§. 93.

Ist durch die Besichtigung, Freifahrung oder Freimachung die Occupabilität des Berg- oder Hüttenlehnsobjekts erhoben, und jede dagegen etwa von den Feldnachbarn oder von dem vorigen Lehnsträger geschehene Einwendung durch rechtskräftige Entscheidung für unzulänglich erkannt worden, so wird dem Bestätigungswerber die Belehnungsurkunde, Lehnbrief, und zwar entweder von dem

266) Hofdekret vom 18. Mai 1822 sub 5.

betreffenden Distriktualberggerichte [267]) oder von der landständischen Berggerichtssubstitution (§. 90) ertheilt und bezüglich der leztern, dem Lehnsträger von dem Distriktualberggerichte in Erledigung der an selbes geschehenen Verleihungsanzeige das Certificat über die geschehene Vermerkung des Lehnbriefes in den Hauptbelehnungsbüchern mittelst der Substitution hinausgegeben [268]). Durch den Lehnsbrief wird der Muther zum Lehnsträger.

In diese Urkunde wird mit Bezug auf die eingelegte Muthung und bei etwa vorgefallenen Einwendungen auf die erfolgten Entscheidungen

a) der Vor- und Zuname des Lehnsträgers angesezt;
b) das Objekt der Belehnung mit allen Umständen und Bedingnissen der Verleihung beschrieben, sonach besonders bei Grubenmaaßen die beiläufige Bezeichnung der Gränzen nach dem Anschlagspunkte und der Längenrichtung innerhalb dreier fortlaufenden Kompaßstunden angeführt, falls aber eine deutlichere Angabe der Gränzen aus dem Bestätigungsgesuche, oder aus der Verhandlung bei der Freifahrung (im weitern Sinne) hervorgeht, diese in den Lehnsbrief aufgenommen und im Falle, wenn eine Vermessung und Begränzung mit sichtbaren Gränzpfählen oder Steinen, Verlochsteinung, eingetreten wäre, diese genaue Gränzbestimmung in demselben ersichtlich gemacht;
c) wird dabei angemerkt, ob und welcher Gestalt etwa Pläze zu Haldensturzen, zu Taggebäuden, ob Wasserleitungen oder sonstige nach dem Patent vom 1. November 1781 der Berggerichtsbarkeit unterstehende Gegenstände mit verliehen werden;
d) wird mit allgemeinen Ausdrücken die Erinnerung beigefügt, daß der Lehnsträger die Pflichten der Bauhafthaltung, der ordentlichen Bauführung, der Zehentstürzung, der Verrezessirung und Verquatemberung hinsichtlich des verliehenen Berg-

267) Berggerichtliche Manipulations-Instruktion §. 56 und Hofdekret vom 26. Febr. 1788.

268) Berggerichtl. Manipulations-Instruktion §. 56.

lehns, dann die Obliegenheit der etwaigen Entschädigung der Grundeigenthümer bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erfüllen habe;

e) ferner wird die Klausel beigefügt, daß die Belehnung den landesfürstlichen und ständischen Gerechtsamen, wie auch jenen der nachbarlichen, ehebevor schon belehnten, Lehnsträger unnachtheilig seyn soll;

f) wird der Tag der Verleihung, endlich

g) die berggerichtliche Fertigung mittelst Unterschrift des betreffenden Bergmeisters oder ständischen Berggerichtssubstituten, dann mit Beidrückung des Amtssiegels beigefügt.

In die Belehnungsurkunde auf edle Metalle muß jedoch nebst diesem Allen noch die Verbindlichkeit zur monatlichen Einlieferung der edlen Erze, trockenen und nassen Gefälle, bei Confiscationsstrafe in die Aerarialeinlösung [269]), und in jene auf Alaun die drückliche Bedingung beigesetzt werden, daß der ausgelangte und zur weitern montanistischen Benützung unbrauchbare Rückstand, Schlier, dem Grundeigenthümer zur Bebauung seiner Aecker unentgeltlich überlassen werden solle [270]). Diese Urkunde wird dann von Amtswegen in die Bergbücher einverleibt [271]), was auch mit den ertheilten Schurflizenzen, Muthzetteln und Fristbewilligungen zu geschehen hat [272]), und nachdem selbe mit der Ingressirungscertificirung, d. h. mit der Bemerkung, in welchem Buche und auf welchem Blatte die Eintragung geschehen ist, versehen worden, dem Bestätigungwerber sammt Taxnote zu eigenen Handen zugestellt; das leztere deshalb, weil von dem Zustellungstage die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnsträgers ihren Anfang nehmen, und weil

269) Hofkammerdekret vom 31. August 1815.

270) Hofkammerdekret vom 5. April 1809.

271) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 8. Manipulations-Instruktion §. 56 und 57.

272) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 4. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 7. Manipulations-Instruktion §. 142 a und b.

Tabularerledigungen den betreffenden Partheien zu eigenen Handen zugestellt werden müssen [273].

§. 94.

Die Wirkungen der Bestätigung eines Berg- oder Hüttenlehns beziehen sich

I. bei neuen Verleihungen

a) auf den Landesfürsten,

b) auf den Verleiher,

c) auf den Lehnsträger,

d) auf den Grundeigenthümer,

e) auf die benachbarten Lehnsträger,

f) auf Schürfer und Muther, die in der Nähe des verliehenen Lehns ansitzen;

II. bei Wiederaufnahme bereits verliehen gewesener Berg- oder Hüttenbaulehne auf die vorgenannten Personen, und nebstdem noch auf jene

g) der frühern Lehnsträger und Gewerken, dann

h) auf die Gläubiger derselben,

und diese Wirkungen werden in den folgenden, von den Rechten und Pflichten der Lehnsträger handelnden Capiteln ausführlich erörtert werden.

Wie schon im vorstehenden §. 90 angedeutet wurde, dürfen nicht alle Gattungen von Berglehnsobjekten von den Berglehnsunterbehörden, nämlich Berggerichten und Bergämtern, verliehen werden, sondern es ist deren Erlangung von andern höhern Behörden abhängig, und wird, wenn solche aus Staats- und politischen Rücksichten als zuläßig, und über Gutachten der einvernommenen Berggerichte als zweckmäßig sich darstellt, hiezu die Belehnung unter der eigenen Benennung Concession ertheilt.

Die Gegenstände, wozu eine besondere Concession erfordert wird, sind

1) der Bau auf reservirte Mineralien;

---

273) Hofdekret vom 29. August 1818.

2) die Benützung des Wassers von Erbflüssen und Bächen zum Berg- oder Hüttenbaubetriebe;

3) die Errichtung von Schmelz-, Saiger-, Sud- und andern Hütten, ebenso von Hämmern und sonstigen, vielen Brennstoff benöthigenden Aufbereitungswerken.

§. 95.

Im Königreiche Böhmen hat sich der Landesfürst nur das Salz in Lagern und Sohlen [274]), dann den Salniter [275]) ausschließend vorbehalten; zur Aufsuchung und Gewinnung des leztern werden die Concessionen bei dem k. k. Artilleriedistriktscommando angesucht, und nach besondern Normativen ertheilt (§. 43), zu jener des erstern müßte die unmittelbare Concession des Landesfürsten durch die k. k. Hofkammer angesucht werden, deren Ertheilung oder Zurückweisung ganz dem allerhöchsten Ermessen kraft des Salzregalhoheitsrechts anheimgestellt bleibt *).

Im Ertheilungsfalle ist die über die dießfällige, so wie über jede andere hohen Orts erwirkte Concession ausgefertigte Urkunde in die Bergbücher einzuverleiben, welche auch zu diesem Ende von der Hofstelle an die Berggerichte expedirt, und erst nach vollzogener Verbücherung von letztern an die Partheien zugestellt wird [276]).

§. 96.

Das Wasser aus Erbflüssen und Erbbächen wird zum Berg- und Hüttenbau in zweierlei Hinsicht benöthigt, nemlich

---

274) Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 (in Landesordnung Z. XIII).

275) Salniterpatente vom 13. April 1743, 1. Septbr. 1801 und 31. Dezb. 1807.

*) Mit Majestätsbrief vom 6. Oktbr. 1829 ist dem Friedrich Wesser und der mit ihm verbundenen Gesellschaft die Befugniß ertheilt worden, im Königreiche Böhmen durch 6 Jahre Bohrversuche zur Auffindung von Salzquellen und Steinsalzlagern anzustellen, Salinen anzulegen und zu besitzen, jedoch gegen Ablieferung des gewonnenen Salzes zu festgesetzten Preisen an die Regierung.

276) Manipulations-Instruktion für die Berggerichte §. 57.

a) als die Kraft zur Treibung der Förderungs- und Aufbereitungsmaschinen;

b) als die Straße, auf welcher der Holzbedarf zum Gruben- und Hüttenbau am leichtesten und wohlfeilsten herbeigeschafft werden kann.

Ehemals war nach den Berggesetzen und Verträgen [277]) die Verleihung des Wassers sowohl zur Leitung auf die oberwähnten Maschinen, als auch zur Holzschwemme, ferner die Entscheidung der dießfalls entstandenen Streitigkeiten den Berggerichten mit der Beschränkung, daß kein Erbfluß oder Bach ausschließend oder zur Gänze, sondern nur ein Theil des Wassers nach Maaß der Nothdurft des Berg- und Hüttenbaues verliehen werden durfte, überlassen, weil jedoch das fließende Wasser zu höchst mannigfaltigen, die dringendsten Bedürfnisse herbeischaffenden landwirthschaftlichen, Fabrikations- und Commerznothdürften gebraucht und benützt wird, diese höhern politischen Zwecke aber von den Berglehnsunterbehörden öfters außer Acht gelassen wurden, so erfolgte die allerhöchste Weisung [278]), daß nicht nur die Aufsicht über Wasserflüsse und Hut- oder Hufschläge den politischen Stellen obliege, sondern daß auch jeder, der ein Rißwerk, Klausen, Rechen, Schwemme und Lendgebäude, einen Kohlplatz, Kohlbarre oder Unterlegkohlbarre anlegen will, hiezu die Erlaubniß bei den politischen Landes- und Hofstellen erwirken müsse, und zwar dergestalt, daß er zuerst bei dem Kreisamte solche ansuchen solle, dieses aber vor Ertheilung der Erlaubniß die Grundobrigkeit, die Unterthanen oder andere Grundbesitzer und Partheien, welche an der Sache einen Antheil haben, wie auch das Berggericht und die Baudirektion, damit wegen allenfalls eintretender Entschädigung die nöthige Vorsorge getroffen werden möge, zu vernehmen, und dann diese Vorerhebungen mit dem Gutachten zur weitern hochortigen Erledigung vorzulegen habe. Hieraus ergibt sich, daß jede Wasserverleihung aus Flüssen und Bächen

---

277) Bergvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXXVII). Berggebräuche ad art. 104. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 19.

278) Hofdekret vom 2. Jänner 1795.

zum Betriebe der Berg- und Hüttenbaumaschinen, so wie auch die Bewilligung zur Holzschwemme auf denselben die Concession der politischen Behörden erfordere.

§. 97.

So wie die Wasserverleihung stand auch sonst die Ertheilung eines Hüttenlehns ausschließend den Berggerichten und Bergämtern zu [279]); allein da in den neueren Zeiten bei gestiegener Bevölkerung und dadurch sowohl, als durch Fabriken und Manufakturen bedeutend vermehrtem Holzbedarfe die Nothwendigkeit zur möglichsten Schonung der Waldungen eintrat, so fand sich die Staatsverwaltung bewogen, die Ertheilung der Concessionen zu allen Holz verzehrenden Feuergewerben den politischen Behörden zuzuweisen [280]), und es wurde sogar die Vermehrung, wie auch die Erweiterung dieser Befugnisse insofern untersagt, als solche nicht mit Steinkohlen oder Torf betrieben werden wollen [281]); bald darauf ist aber die Absicht dieses Verboths dahin aufgeklärt worden, daß selbe blos darauf abziele, in Gegenden, wo das Brennholz seltener wird, und wo die Waldungen vorzüglich für dieses Bedürfniß benützt werden müssen, die großen eigentlichen Feuergewerbe nicht zu vermehren oder zu erweitern [282]).

Durch diese neuen Bestimmungen verlohren die Berggerichte und Bergämter die selbstständige Befugniß zur Verleihung von Hüttenlehnen, und obgleich noch gegenwärtig die Muthungen solcher Lehne bei denselben eingelegt werden [283]), so darf deren Amtshandlung dabei sich nicht weiter erstrecken, als auf die Erhebung der Nothwendigkeit, oder wenigstens Zweckmäßigkeit in montanistischer Rücksicht, und die Bergbehörde muß dann das Muthungsgesuch, in welchem die Gattung, die Menge und der Bezugsort des zu dem

279) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesbergordnung Z. IX). Hofdekrete vom 3. August 1792 und 27. Septbr. 1799.

280) Hofkammerdekrete vom 2. April 1797, 1. Mai 1800 und 20 Jänner 1816.

281) Hofdekret vom 6. Februar 1810.

282) Hofdekret vom 15. März 1810.

283) Hofdekrete vom 27. September 1799.

beabsichtigten Hüttenbaubetriebe erforderlichen Brennstoffes auszu-weisen ist, mit seinem Gutachten der politischen Behörde zur Prüfung der Zuläßigkeit desselben nach öffentlichen Rücksichten einbegleiten.

§. 98.

Zum Schlusse dieses Capitels erübrigt noch die Fragen zu erörtern, ob auch

1) der Landesfürst überhaupt, und

2) ob die berglehnsbefugten ständischen Obrigkeiten, wenn selbe auf ihren Dominien Bergbau treiben wollen, gehalten seyen, die Schurflizenz, Muthung und Bestätigung zu begehren.

ad 1. In Hinsicht der reservirten Mineralien entfällt bei dem Landesfürsten jeder Grund, die vorstehenden Einschreitungen durch seine Bergämter bei den betreffenden Berglehnsbehörden zu veranlassen, weil Niemand demselben bei diesen vorbehaltenen Bergbaugegenständen mit den erwähnten Erwerbungshandlungen zuvor kommen kann, bezüglich der übrigen Metalle und Mineralien aber dürfte die obige Frage allerdings bejahend beantwortet werden müssen, weil nach den bestehenden Berggesetzen nur gegen Schurflizenzerwirkung die Aufsuchung von nicht reservirten Bergbaugegenständen gestattet, durch die frühere Muthungseinlage ein Vorrecht gegen jeden spätern Anwerber begründet, und durch die Bestätigung das Objekt der Verleihung gehörig bestimmt wird, sonach auch der Landesfürst, wenn selber ein Vorrecht vor andern Schürfern, Muthern und Lehnswerbern erlangen will, den gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu thun sich um so weniger entschlagen dürfte, als derselbe gemäß der in mehreren Gesetzen [284]) ausgesprochenen höchsten Willensmeinung seine Vertreter angewiesen hat, sich gleichfalls nach den bestehenden Anordnungen zu benehmen, weßhalb auch von den administrativen Behörden und von dem Fisco bei jeder Erwerbungshandlung für den Staat oder für die Person des Königs selbst, die

284) Fiskalamtsverfassung und Instruktion vom 10. März 1783 §. 39. Patent vom 16. Jänner 1786. Bürgerl. Gesetzbuch §. 290. Hofdekret vom 10. Dezbr. 1819.

in den Landtafel- und Grundbuchspatenten, in den Gerichts- und Concursordnungen, in dem bürgerlichen Gesetzbuche, und in sonstigen Gesetzen vorgeschriebenen Handlungen genau erfüllt werden, mithin es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß auch die Berggesetze in Bergbaugegenständen von den Vertretern und Beamten des Landesfürsten nicht außer Acht gelassen werden können.

ad 2. Die ständischen berglehnsbefugten Obrigkeiten üben die Berggerichtsbarkeit nur als verfassungsmäßige Theilnehmer an dem Bergregalhoheitsrechte kraft der zwischen dem Könige von Böhmen und den Ständen des Königreichs geschlossenen Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 aus, selbe dürfen daher nicht mehr Rechte ansprechen, als jene Verträge ihnen gewähren, und da durch leztere keine Immunität von der Beobachtung der Berggesetze für die Stände, im Falle, wenn sie selbst Bergbau treiben wollen, begründet, vielmehr denselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, in Betreff ihrer eigenen Bergwerkstheile alles dasjenige zu leisten, was andere bauende Gewerken hievon zu leisten haben, und in vorfallenden Bergstreitigkeiten sich den Entscheidungen des Bergamts zu fügen, so kann bestimmt behauptet werden, daß die berglehnsbefugten Obrigkeiten zur Erlangung von eigenen Berg- und Hüttenlehnen, auch in ihren Bergamtsbezirken die Vorschriften der Berggesetze um so mehr befolgen müssen, als sich selben sogar der Landesfürst selbst unterzieht.

IV. Capitel.

Von dem Umfange eines Berg- und Hüttenlehns, dann von dessen Vermessung.

§. 99.

Durch die Belehnung erhält der Lehnsträger das bedingte Nutzeigenthum von dem verliehenen, in einem nach Länge, Breite und Tiefe bestimmten Raume, vorfindigen Berglehnsobjekte.

§. 100.

Die kubischen oder Körpermaaßen, durch welche die Gränzen für den unterirdischen Bergbau und für die hiezu auf der Oberfläche dieses Raumes nöthigen Vorrichtungen angewiesen werden, sind in den Berggesetzen ganz genau bestimmt, die quadratischen oder Flächenmaaßen, welche zu Wasserleitungen, zu Haldenstürzen, Taggebäuden, Poch- und Hüttenwerken gegen zu leistende Grundentschädigung verliehen werden, lassen aber keine vorhinein festgesetzte Bemessung zu, weil deren Ausdehnung von dem Bedürfnisse des Lehnsträgers, von Localverhältnissen und von der Beschaffenheit manigfaltiger Umstände, die bei jeder Gattung des Bergbaues verschieden sind, abhängig ist, leztere werden daher bei jeder Verleihung dieser Art nach dem vorläufig erhobenen Bedarfe bestimmt.

§. 101.

Die zum unterirdischen Bergbau bestimmten körperlichen Räume, Feldmaaßen, innerhalb deren Gränzen, Markscheiden, der Lehnsträger alle daselbst vorhandenen, einbrechenden, zum Bergregal gehörigen, und nicht reservirten Mineralien gewinnen, und sich zueignen darf, sind von zweierlei Gattung, nemlich

1) Gruben-, 2) Stollenmaaßen.

I. Abschnitt.

Von den eigentlichen Grubenmaaßen.

§. 102.

Die eigentlichen Grubenmaaßen wurden ehemals in Böhmen sehr verschiedenartig verliehen, und es bestand für selbe nicht nur im böhmischen, kuttenberger, Bezirke ein anderer, und im deutschen, Joachimsthaler, Bezirke wieder ein anderer Maaßstab, sondern es wurden auch in dem nemlichen Bezirke nach dem Unterschiede, ob Fundgruben oder Anhangsmaaßen, dann leztere auf

Gänge oder Flötze gemuthet wurden, Maaßen von verschiedener Ausdehnung verliehen, seit dem am 23ten März 1805 erschienenen Grubenmaaßpatente, wurden jedoch im ganzen Königreiche die Feldmaaßen nach einerlei Grundsätzen in einem größern Umfange ertheilt, und durch die allerhöchste Entschließung von 21. Juli 1819 wurde die bisher bei neuen Belehnungen zur Richtschnur dienende Gattung von ganz gleichartigen und genau begränzten Grubenmaaßen eingeführt; da jedoch hierlands noch Maaßen von jeder Gattung und Art mit den ursprünglich erlangten Rechten bestehen, so muß von jeder Gattung und Art derselben ausführlich gehandelt werden.

§. 103.

Nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Verleihung gibt es im Königreiche Böhmen Grubenfeldmaaßen

I. alter, II. neuerer und III. neuester Gattung.

ad I. Die erstern theilen sich wieder in 2 Arten, nemlich

1) in alte Maaßen des böhmischen, kuttenberger, Bezirks und

2) in alte Maaßen des deutschen, Joachimsthaler, Bezirks; ferner tritt bei der erstern Art ein Unterschied zwischen

a) jenen Maaßen, die vor der kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 und

b) jenen, die nach derselben verliehen wurden, dann bei der leztern Art die Unterabtheilung

α) in die erste auf einer neuendeckten Erzlagerstätte verliehene Maaß, Fundgrube, und

β) in die anderen auf eben jener Erzlagerstätte gemutheten Maaßen, Anhangsmaaßen, ein.

§. 104.

Die Maaß der ersten Gattung erster Art aus älterer Zeit, welche füglich die älteste kuttenberger Fundgrubenmaaß genannt werden dürfte, bestand aus einem schief nach dem Ver-

flächungswinkel des Ganges liegenden vierkantigen Prisma, das zur Oberfläche, ein Rechteck mit einer Länge dem Gange nach, von 7 Lehen zu 7 Lachtern, folglich von 49 Lachtern, und mit einer Breite von 4½ Lehen, nemlich: 3½ Lehen ins Hangende und ein Lehen ins Liegende des Ganges, sonach von 31½ Lachter nebst der Gangsmächtigkeit hatte, in der Ausdehnung nach Abwärts jedoch nicht begränzt war, in die ewige Teufe hinabging [285]).

Die Maaß erster Gattung, erster Art, aus dem Mittelalter, welche vom Jahre 1604 bis 1805 üblich war, und die man die alte kuttenberger Fundgrubenmaaß nennen mag, umfaßte ein vierseitiges, eben so schief liegendes, mit gleicher Länge und ebenfalls in die ewige Teufe, wie das vorige herabreichendes, jedoch blos eine Breite an jeder Gangsfläche, Saalbande, von einem Lehen oder 7 Lachtern nebst der Gangsmächtigkeit habendes Prisma [286]).

Hiebei wird bemerkt, daß im kuttenberger Bezirke blos Fundgruben, nemlich auf entblößte Gänge und wenn es Silbergänge waren, nur dann verliehen wurden, wenn solche maaßwürdig gewesen sind, d. h. wenn aus dem von dem Gange erhauenen Erze, bei der Probe ein Vierding, das ist der 4te Theil einer Mark Silbers über die Hüttenkost gewonnen wurde [287]).

Die Maaßen erster Gattung zweiter Art, wurden durch die Joachimsthaler Silberbergordnung der Grafen Schlik (§. 7.) eingeführt, durch die spätere Joachimsthaler Silberbergordnung Kaiser Ferdinands des I. (§. 10) beibehalten, und bestanden seit der Kundmachung dieser Silberbergordnungen bis zum Jahre 1805 ohne Abänderung. Nach den Bestimmungen dieser Bergordnungen, hat eine Joachimsthaler Fundgrube 42 Lachtern, nach dem Streichen des Ganges in der Länge, eine Breite, Gangsvierrung, von 3½ Lachtern auf jeder Seitenfläche, von jedem Saalbande des Ganges, mithin nebst der Gangsmächtigkeit 7 Lachtern mit unbegränzter, ewiger, Teufe.

285) Wenzels Bergordnung II. Thl. 2. Cap.

286) Kuttenberger Reformation vom Dienstag nach Jubilate 1604 art. 6.

287) Wenzels Bergordnung II. Thl. 2. Capitel.

Eine Joachimsthaler Anhangsmaaß aber, gewöhnlich Maaß ohne Zusatz, genannt, hat blos eine Länge von 28 Lachtern mit der nemlichen Gangsvierrung und Teufe, wie die Fundgrube [288]).

Die sämtlichen vorbezeichneten Maaßen wurden auf Gänge verliehen, welche ein eigentliches Streichen haben, folglich eine Vierung zulassen, weil jedoch die auf Flöze und Stockwercke, bei denen kein bestimmtes Streichen bemerkbar ist, ausgebetenen Fundgruben und Maaßen auch eine bestimmte Breite zugewiesen erhalten mußten, so wurde solche auf 14 Lachtern bestimmt, und sonach ein rechtwinklichtes, vierecktiges, gevierteß, Feld von 42 oder 28 Klaftern Länge und 14 Klaftern Breite dem Lehnsträger vermessen und verlochsteint [289]). Bei genauer Vergleichung der kuttenberger und Joachimsthaler Maaßen auf Gänge ergibt sich, daß die erstern gleich bei der Vermessung eine mit der Länge unter einem rechten Winkel stehende, mithin der Richtung nach genau bestimmte Breite, daher eine viereckige obere Fläche erhielten, die leztere aber nicht, weil sich bei selben die Länge nach dem Streichen, die Breite nach der Mächtigkeit des Ganges auf jedem Punkte der Vierung richtete, und somit der nach der Joachimsthaler Bergordnung Belehnte auf jeden Fall in der für eine Fundgrube oder Maaß erhaltenen Länge des ausgebetenen Ganges, mochte sich derselbe auch wenden, aus der Stunde fallen, und in der Vierung, mochte auch deren Breite durch Zunahme der Gangsmächtigkeit noch so groß werden, bis in die ewige Teufe abbauen konnte, wo dagegen der nach dem kuttenberger Bergrechte Beliehene, auf den aus der gleich zugemessenen Breite, auch innerhalb der Längenmaaß herausfallenden Gang aus der frühern Belehnung keinen Anspruch mehr machen durfte [290]).

---

288) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 28. Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 3. Hengster Zinnbergordn. art. 35. Hofdekret vom 12. Zebr 1790.

289) Hengster Zinnbergordnung art. 34.

290) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap.

§. 105.

Die zweite Gattung der Grubenfeldmaaßen, die man die neueren heißt, wurde zum Besten und zur Beförderung des Bergbaues eingeführt, und durch das diesfällige Gesetz [291]), in allen deutschen und böhmischen Erbstaaten die Verleihung von größern, überall eine gleiche Ausdehnung enthaltenden Grubenlehnen angeordnet, dergestalt, daß künftig auf streichenden und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaaß, es mag durch Schächte oder Stollen bebaut werden wollen, nach dem Streichen zum Längenmaaß 224, zum Scherm oder Breitenmaaß nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klaftern, mit einem Flächeninhalte von 12544 □ Klaftern, auf schwebenden und donlegigen Flötzen, jedoch für ein ganzes Feldmaaß ebenfalls 224 Klaftern in der Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite, als in die Teufe ausdehnen, 112 Klaftern in Scherm oder in der Breite, mit einem Flächeninhalte von 25088 □ Klafter seiger in die ewige Teufe; auf Saifenwerken endlich 500 Klaftern in der Länge, und 200 Klaftern in der Breite, mit einem Flächeninhalte von 100000 □ Klaftern verliehen werden sollten, wobei zugleich erwähnt wird, daß einem Lehnsträger oder einer Gewerkschaft, auch 2 oder mehrere Grubenfeldmaaßen gegen dem verliehen werden konnten, daß jedes einzelne Grubenfeldmaaß nach Vorschrift der Berggesetze, bis zum wechselseitigen Durchschlage oder Unterfahrung der Maaßen, und hiernach erfolgender gerichtlichen Zusammenschlagung derselben, unter sonstiger Erlöschung der Belehnung im besondern Bau erhalten, somit auch besonders verrechnet werden mußte.

§. 106.

Die III. bisher neueste Gattung der Grubenfeldmaaßen endlich, wurde nach dem Eingangswortlaute des hierüber ergangenen

---

291) Patent vom 23. März 1805.

Patents [292]) deshalb festgesetzt, weil die Erfahrung lehrte, daß die mit Patent vom 23ten März 1805 für die böhmischen und deutschen Erbländer eingeführten Grubenfeldmaaßen, zwar dem Zwecke der erreichten Gleichförmigkeit, und einer dem heutigen Bergbaubetriebe mehr zusagenden Ausdehnung größtentheils entsprachen, hingegen durch die allgemeine Bestimmung der Maaßnahme nach dem Streichen und Verflächen, welche beiden Richtungen mehr oder minder veränderlich sind, dann durch die daraus entstehende Unsicherheit der Begränzung und Vermehrung, der Streitigkeiten, der Bergbaulust nnd Sicherheit des Grubeneigenthums nachtheilig wurden.

Um nun den Vortheil der Einförmigkeit und Maaßenvergrößerung, so weit dieser nicht der Erweiterung des Bergbaues hinderlich wird, mit den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthums und der Vorbeugung vielfältiger Streitfälle zu vereinbaren, wurde in Rücksicht der lehnsherrlichen Verleihung der Grubenfeldmaaßen bestimmt: es solle

1) im Königreiche Böhmen und in den andern Erbländern, mit Ausnahme der hungarischen und venetianisch-lombardischen Königreiche, von Kundmachung jenes Patentes an, keine andere Grubenfeldmaaß, ohne Unterschied der mineralischen Erzlagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klaftern Länge und 56 Wiener Klaftern Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen 100 Wiener Klaftern hoch oder tief ist, folglich ein liegendes, rechtwinkliches Prisma von 1,254,400 Kubikklaftern bildet.

2) Solle die Richtung der Maaßen im freien Felde mit dem Längenmaaße weder auf das Streichen, noch auf die Kreuzstunde gebunden seyn, sondern von der Willkühr des Lehnsträgers abhängen, und nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn solche bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt werden.

3) Habe jeder Muther oder Lehnswerber, (wie es schon früher mehrmal erwähnt wurde, und hier blos deshalb wiederholt wird, um den ganzen Inhalt des wichtigen neuesten Grubenpatents darzustellen) entweder schon in dem Muthungs- und Belehnungs-

292) Hofdekret vom 21. Juli 1819.

gesuche oder längstens zwei Monate nach eingelegter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaaß sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagspunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen der Maaße sich befinde, und die Richtung des Längenmaaßes zwischen drei forlaufenden Kompaßstunden ausgedrückt werde, wodurch einer Seits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maaße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich anderer Seits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehn das freie Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde.

4) Gleich wie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den ältern zur Verpflöckung und Maaßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhaltung eines jeden Grubenfeldes aufrecht verbleiben, so müsse auch jede neu verliehene Grubenmaaß durch besondern Einbau bauhaft erhalten werden, nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden, seye dem Bergrichter die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehnswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein, und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier, in gleicher Stunde des Längenmaaßes, und in der Fortsetzung des Breitenmaaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaaßen, die Bauhafthaltung unter einem Einbaue zu bewilligen. Endlich

5) sollen diese neuen Bestimmungen nicht zurückwirken, und daher nur für jene Verleihungen, die nach deren Kundmachung erfolgen, ihre Anwendung haben.

§. 107.

Es ergibt sich häufig der Fall, daß zwischen vermessenen, verpflöckten, oder zwischen unverpflöckten, oder endlich zwischen theils verpflöckten, theils unverpflöckten Grubenfeldmaaßen ein Stückchen Feldes erübrigt, welches keine volle Maaß ausmacht, und wie bereits erwähnt worden, eine Ueberschaar genannt wird.

Bezüglich solcher Ueberschaaren war es sonst

1) im kuttenberger Bezirke gesetzlich [293]), daß dieselben, wenn sie sich beim Vermessen ergaben, dem Urbirer als Kammergut zuerkannt und zugeignet wurden;

2) im Joachimsthaler Bezirke aber, wenn solche keine volle Wehr, (nicht einmal soviel als eine halbe Feldmaaßlänge, folglich weder 14 Lachter) betrugen, wurde selbe unter die beiden anrainenden Zechen zu gleichen Theilen vertheilt, und nur dann, wenn sie eine Wehr oder darüber ausmachten, konnten dieselben insbesondere verliehen werden [294]); gegenwärtig jedoch bestehen

3) in Betreff solcher Ueberschaaren folgende neuerlich erflossene [295]) Bestimmungen:

a) Ueberschaaren sind in der Regel nur den angränzenden Feldnachbaren und zwar demjenigen, der selbe zuerst muthet, zu verleihen.

b) Meldet sich um eine anerkannte Ueberschaar ein nicht angränzender Fremder, so sind hievon die nächsten Feldnachbarn mit Präfigirung eines vierwöchentlichen Termins, während welchen selbe das Ausbittungsvorrecht haben, in die Kenntniß zu setzen, und es entscheidet unter denen hiernach muthenden Angränzern die Priorität der Ausbittung; bei gleicher Priorität hat eine Vertheilung in gleiche Theile statt; meldet sich jedoch binnen dieser Frist keiner der Angränzenden, so kann die Ueberschaar auch einem Fremden verliehen werden.

c) Eine Ueberschaar kann nur zwischen verpflöckten Grubenfeldmaaßen bekannt seyn.

d) Wenn ein Grubenmaaß zwischen unverpflöckten oder theils verpflöckten, theils unverpflöckten Berglehnen von Jemand gemuthet wird, und es sich bei der geforderten und vorzunehmenden Begränzung, Verlochsteinung, der ältern Maaßen zeigt, daß kein ganzes reguläres Maaß mehr

---

293) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap.

294) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 27.

295) Hofkammerdekret vom 18. Mai 1822.

erübrigt; so kann diese Muthung nicht mehr unwirksam gemacht werden, sondern bleibt rücksichtlich des freien Theiles mit ordentlicher Aufnahme und Begränzung in Kraft, weil zur Zeit der Muthung die Ueberschaar nicht anerkannt war, und weil den Angränzern bei der Lagerung und Verpflöckung ihrer Maaßen das Recht zukömmt, durch die im §. 3. des Patents vom 21ten Juli 1819 gestattete Maaßlegung eine sich ergebende Ueberschaar möglichst zu beschränken.

§. 108.

Belangend die Wiederaufnahme alter Zechen, so ist durch eben dasselbe Gesetz [296]) verordnet worden, daß

a) sich hiebei nach dem Patente vom 21ten Juli 1819 zu richten, (d. h.) wenn freies Feld vorhanden ist, soviel als nach dessen Bestimmungen zu der alten Maaß, um den Raum einer neuesten Grubenfeldmaaß zu erreichen, fehlt, in der von dem Wiederaufnehmer angezeigten Richtung zuzumessen, oder falls eine neuere Maaß, welche vom 13ten März 1805 bis zum 21ten Juli 1819, in einer größern Ausdehnung als jezt zuläßig ist, auf Flötzen oder Seifen verliehen worden wäre, nur soviel, als eine neueste Maaß beträgt, zu verpflöcken sey; ferner daß

b) wenn sich eine wiederaufgenommene alte Zeche, wegen nicht hinreichend vorhandenen freien Terrains, zu der Verleihung einer neuesten Grubenmaaß nicht qualifizirt, solche nach den vorstehenden, für Ueberschaaren gegebenen Anordnungen, zu behandeln sey.

II. Abschnitt.

Von den Stollenmaaßen.

§. 109.

Die Stollenmaaßen, worunter jene Räume verstanden werden, die man den Muthern von Erb- und Suchstollen zuweiset, haben

296) Hofdekret vom 18. Mai 1822.

eine von den Grubenmaaßen ganz verschiedene Ausdehnung, deren Begränzung noch gegenwärtig ganz nach den alten Berggesetzen bemessen werden muß, weil die neueren Gesetze hierüber nichts bestimmen, und die in dem Patente vom 23ten März 1805 vorkommende Anordnung, daß immer dieselbe Maaß zu verleihen sey, es mag die Erzlagerstätte mit Schächten oder Stollen bebaut werden wollen, auf Erb- oder Suchstollen nicht bezogen werden kann, da dieses Gesetz nur von den, dem Aufnehmer bereits erschürfter und gemutheter Erzlager zuzuweisenden Maaßen handelt, bei der Verleihung von Erb- oder Suchstollen aber auf keine bestimmte Erzlagerstätte Rücksicht genommen wird. Es wird also hier nicht von solchen Stollen (ebensöhlig mit allmähliger Steigung in den Berg hinein getriebenen Oeffnungen) die Rede seyn, die man in einem gemutheten Berglehn zur Gewinnung des auf dem bereits bekannten Erzlager vorhandenen Metalles oder regalmäßigen Minerals anlegt, sondern von solchen Grubengebäuden gehandelt werden, die entweder zur Wasserab- oder Wetterzuführung für schon vorliegend bestehende oder auf die bereits entblößten Erzlagerstätten noch künftig anzulegende unterirdische Baue bestimmt sind, oder mit denen die Ansuchung neuer Erzlagerstätten, wie auch bei deren glücklicher Auffindung ein vortheilhafter von Wetter und Wassernoth befreiter Abbau derselben bezwecket wird. Die erstern werden Erb-, die zweiten aber Suchstollen genannt.

§. 110.

Die Erbstollen haben keine gesetzlich bestimmten Längen- und Breitenmaaße am Tage, sondern es wird einem, in was immer für einem Bezirke aufgenommenen Erbstollen nach dem zwischen dem Verleiher, den Berggeschworenen und dem Ausbitter zu treffenden Uebereinkommen das Revier oder die Feldmaaß, in welcher der Stöllner die gesetzlichen und sonstigen, durch Vertrag näher bestimmt werdenden Vorrechte genießen solle, ausgewiesen und mit ansehnlichen Lochsteinen begränzt [297]).

---

297) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93.

Zwar enthält die Joachimthaler Bergordnung über den Umstand, daß der Umfang eines Erbstollenreviers durch eine eigene Verhandlung zwischen den vorbenannten Personen zu bestimmen sey, keine eigene Anordnung, allein selbe bezieht sich zeuge des Artikels 93 II. Theiles in Allem, was Erb- und sonstige Stollengerechtigkeiten betrifft, und nicht ausdrücklich durch ihren nachfolgenden Inhalt abgeändert wird, auf das gemeine Bergrecht, (welches, wie bereits im §. 25 und 26 erörtert wurde, kein anderes, als jenes des Königs Wenzels II. ist) und auf althergebrachte Uebungen, daher muß angenommen werden, daß sich auch in jenen Bezirken, wo die Joachimsthaler Bergordnung das Hauptgesetz ist, in Bezug auf Erb- und Suchstollenmaaßen nach den Verfügungen des Wenzeslaischen Bergrechtes geachtet werden müsse, nur kömmt zu bemerken, daß nach den Joachimsthaler Gebräuchen der Erbstollen unterirdisch eine Vierung mitbringt, welche in einer nebst der Stollenweite von einer halben Lachter [298]), $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Hangende, und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Liegende betragenden Breite, und in der Höhe von $\frac{5}{4}$ Klafter gewisse später (§. 151) aus einander gesezt werdenden Vorrechte gewährt.

§. 111.

Für Suchstollen ist die Längen- und Breitenmaaß gesetzlich bestimmt [299]), erstere beträgt vom Mundloche in der vom Aufnehmer angegebenen, nnd von dem Berggerichte bei der Besichtigung als zweckmäßig anerkannten Richtung vorwärts $3\frac{1}{2}$ Lehn und rückwärts eben so viel, folglich zusammen 7 Lehn oder 49 Lachtern, und zwar deshalb, weil ein Lehn einen quadratischen Flächenraum, dessen jede Seite 7 Lachtern hält, umfaßt, und folglich jedes der 7 Lehn, welche die Längenmaaß in der bestimmten Richtung bilden, diese Breite haben muß, weil eine andere Breite des Suchstollenfeldes im Gesetze nirgends vorkommt, und weil demnach dasselbe um so unbezweifelter für einen gewißen Flächenraum, und nicht

298) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.
299) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93.

blos für eine Linie gehalten werden muß, als im Bereiche desselben vom Tage Niemand ohne Wissen und Willen des Suchstollners einschlagen darf [300]).

III. Abschnitt.

Von der Vermessung.

§. 112.

Um sämmtliche vorwärts beschriebene Grubenmaaßen sicher zu stellen, muß die Vermessung und Begränzung derselben erfolgen. Diese wird von dem Berggerichte oder Bergamte nach den gegenwärtigen Bestimmungen, welche bei dem Ansuchen um die Bestätigung [301]), die Richtung der Längenmaaßen nur beiläufig, nemlich innerhalb dreier fortlaufenden Kompaßstunden anzugeben gestatten, niemals von Amtswegen, sondern blos dann, wenn entweder der Lehnsträger selbst darum bittet, oder wenn selber hiezu von einem angränzenden Feldnachbar aufgefordert wird, vorgenommen.

Ueber die Art und Weise, wie die Vermessung bewerkstelligt werden soll, enthalten die neueren Gesetze keine andern Vorschriften, als daß

a) im freien Felde die Richtung der Maaß weder auf das Streichen der Erzlagerstätte, noch auf deren Kreuzstunden gebunden, sondern der Willkühr des Aufnehmers mit der einzigen Beschränkung überlassen sey; daß der Aufschlagspunkt des Baues innerhalb der söhligen und seigern Gränzen der Maaß sich befinde, dann die Richtung der Feldlänge zwischen den angedeuteten drei fortlaufenden Kompaßstunden gewählt werde; weiters

b) daß, wenn zwischen Lehnsträgern, denen die Maaßen nach dem Patente vom 28ten März 1805 verliehen wurden, Gränzstreitigkeiten entstünden, die sich weder bei strenger Anwendung jenes Gesetzes entscheiden, noch durch gütliches

---

300) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap.
301) Hofdekret vom 21. Juli 1819 §. 3.

Einverständniß der streitenden Gewerken beilegen lassen sollten, der Fall mit instruirtem Gutachten von der Hofkammer Sr. Majestät zur Entscheidung vorzulegen sey [302]).

Es müssen also in allen Fällen, wo neueste Grubenmaaßen in der Nachbarschaft von alten und neuen aufgenommen, oder zwischen verliehenen, aber nicht vermessenen Lehnen befindliche, stillschweigend oder ausdrücklich aufgelassene Zechen freigefahren, wie auch unbauhaft befundene freigemacht werden, und die neuen Aufnehmer auf die Vermessung der anliegenden oder ringsherum befindlichen Lehne dringen, die ehemaligen auf solche noch immer anwendbaren, durch das vorangezohene neueste Grubenmaaßgesetz, welches keine rückwirkende Kraft hat, für die frühern Verleihungen nicht aufgehobenen Vermessungsvorschriften befolgt werden.

§. 113.

Bis zur Kundmachung der Joachimsthaler Bergordnung wurde ehemals im ganzen Königreiche Böhmen die Vermessung sogleich bei der Bestätigung einer, auf einen maaßwürdig (§. 104) befundenen Gang eingelegten Muthung, und zwar dergestalt vorgenommen, daß dem Aufnehmer

a) von der Mitte des Rundbaumes jenes Schachtes, in welchem derselbe den maaßwürdig befundenen Gang zuerst erreicht hat, dem Gange nach, im jeglichen Stoß des Schachtes 3½ Lehn, dann dem Könige, den Bürgern der Stadt, und der Herrschaft zu einem Lehn, ferner ins Hangende des Ganges 3½ und in dessen Liegendes ein Lehn vermessen, und falls

b) auf der einen Schachtseite diese Maaß nicht für voll eingebracht werden konnte, der Abgang auf der andern; wenn aber dies nicht thunlich war, auf der Seite des Verflächens ersetzt wurde [303]).

Zu Folge der spätern, gehörig zur Kundmachung gelangten Reformation Kaiser Rudolphs II. [304]), wurde in dem böhmischen

302) Hofdekret vom 21. Juli 1819 im Eingange.

303) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap.

304) Kuttenberger Reform. vom Dienstag nach Jubilate 1604 art. 6.

Antheile des kuttenberger Bezirks, eben auch sogleich bei der Bestätigung und auf dieselbe Länge, dann nach den nemlichen Grundsätzen wie früher, jedoch nach der (§. 104) angedeuteten geringen Breite, das Grubenfeld vermessen und verlochsteint, nur wurde die Weisung beigefügt, daß wenn ein Gang mit einem Vorschlage erreicht werden sollte, dieses Ort an den Tag gebracht, und von dem ober dem Gange aufgesteckten Pflocke, nach dem ermittelten Streichen des Ganges, die Maaß genommen werden solle. Nach diesen Weisungen geschahen die Vermessungen im gedachten Bezirke, mit jedesmaliger Zuziehung der angränzenden Feldnachbarn, bis zur Erfließung des Patents vom 23ten März 1805, und es wurden auch später bis zur Einführung der neuesten Grubenmaaßen, jene neueren größern Maaßen jedesmal gleich bei der Bestätigung den Lehnsträgern zugemessen, es dürfte daher im böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks, der Fall einer Vermessung nach den alten Normativen höchst selten, etwa nur dann, wenn die eingegangenen Lochsteine und Erbstuffen zwischen verliehenen alten Maaßeu auf Anlangen oder über Erkenntniß erneuert werden müßten, eintreten.

§. 114.

Seit Kundmachung der Joachimsthaler Bergordnung wurden in diesem Bezirke, und seit der für Schlesien vom Kaiser Rudolph gegebenen Bergordnnng, welche die erstere als Aushülfsgesetz ausdrücklich bezeichnet [305]), auch im schlesischen Antheile des kuttenberger Bezirks in Bezug auf das Vermessen nachstehende Grundsätze befolgt:

a) Es wurde zwar Jeder, mit einer Fundgrube belehnte Neufänger, der seinem Bau nicht mit einem Erbstollen anfieng, nach der Bestätigung angewiesen, zur Nachrichtung für andere sein Bleibens zu nehmen, und in den abzusenkenden Erbschacht-Kübel und Seil einzuwerfen [306]), aber die

305) Rudolphs Bergordnung für Ober- und Niederschlesien vom 5. Febr. 1577.

306) Joachimsthaler Berggebräuche ad art. 24. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 2.

Ueberschlagung und Vermessung der Maaßen, erfolgte erst auf Begehren der Gewerken, oder auf gerichtliche Anordnung, wenn es von Nöthen war zu wissen, wie weit sich des Neufängers Fundgrube erstrecke, nachdem der Bergmeister 14 Tage zuvor, die Zeit, wenn er vermessen wollte, durch einen öffentlich angeschlagenen Brief und durch Ausrufen zur Kenntniß eines jeden, den es betraf, hatte bringen lassen [307]).

b) Bei freiem Felde durfte zwar der Aufnehmer die Art und Weise, wie er vermessen haben wollte, in der Bitte um Bestätigung anzeigen, und es wurde dieselbe, nach der im Belehnungsbriefe festgesetzten Art vorgenommen [308]), war dies aber nicht geschehen, so wurde

c) an dem Punkte, wo der Gang, das Flötz- oder Stockwerk zuerst entdeckt oder entblößt worden, angehalten, und die Fundgrube auf Gängen nach dem Streichen derselben, halb auf und halb abwärts [309]), auf Flötzen und Stockwerken aber über das Kreuz, nemlich winkelrecht, nicht nur halb auf und halb abwärts, nach der vom Lehnsträger, der mit der Schnur voranzugehen hatte, angezeigten Richtung in die Länge, sondern auch auf beiden Seiten in die Breite vermessen [310]), und von dieser Regel

d) konnte nur dann abgegangen werden, wenn freies Feld vorhanden, folglich kein gegründeter Wiederspruch von irgend einem Feldnachbarn zu befürchten war [311]).

e) War der Erbbau mit einem Stollen angefangen worden, so mußte beim Vermessen im Mundloch, und wo man den Gang in der Wasserseige am Gestein zuerst erkennen konnte,

---

307) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 27. Berggebräuche ad art. 29. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.

308) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 3.

309) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 6.

310) Hengster Zinnbergordnung art. 34.

311) Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 8 in fine.

angehalten, und die Fundgrube zur Gänze vorwärts, das Gebirge hinan, gegeben werden [312]).

f) Wurde das Erzlager mit einem Suchstollen oder mit einer vom Schachte seitwärts getriebenen Strecke in der Grube erreicht und gemuthet, so mußte das Streichen desselben und der unterirdische Fundort vom Markscheider an den Tag gebracht, und dann konnte erst nach der gewöhnlichen Art, nach bergläufigem Gebrauche, vermessen werden [313]).

g) Beim Vermessen der Maaßen, welche nach der Fundgrube verliehen wurden, hatte man am Lochsteine der Fundgrube, oder an jenem der nächsten, vorliegenden, Maaß anzuhalten [314]).

h) Wurden Maaßen auf einen Gang aufgenommen, der einen Gegentrum hat, das heißt, der sich in zwei durch ein Thal, wo ein Fluß oder Bach läuft, getrennte Berge erstreckt, so mußten die, obgleich früher gemutheten Maaßen, wenn solche diesseits des Flusses, im Gegentrum, gestreckt werden wollten, denjenigen weichen, welche, wenn gleich später, zu einer auf den Gegentrum ausgebetenen Fundgrube aufgenommen worden waren, weil ein Erbfluß die Gebirge, Gründe und Namen derselben scheidet [315]).

i) Bei Vermessung einer Vierung, Feldbreite, wurde die Mächtigkeit des Ganges ganz außer der Maaß gelassen, und blos von den Saalbändern ins Hangende sowohl, als ins Liegende, die Maaß von 3½ Lachter gegeben [316]), theilte sich der Gang in mehrere Zweige, Trümmer, so mußte man sehen, ob alle Trümmer noch in der Vierung,

---

312) Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5.
313) Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung. II. Thl. §. 7.
314) Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 6.
315) Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.
316) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 3 und Hengster Zinnbergordnung art. 35.

nemlich in dem Körperraum von 7 Lachtern blieben oder nicht, im ersten Falle, wurde in der Mitte zwischen den Trümmern angehalten, in leztern mußte der Gangbelehnte einen Trum wählen, **kiesen**, den er künftig für seinen Gang betrachten, und darauf sein Alter und Vierung nehmen wollte; auf diesen wurde die Vierung vermessen [317]), und er durfte nicht mehr von dem gekießten Gange abgehen, und sich auf einen andern Trum wenden [318]).

k) Schlüßlich galt die Regel, daß jeder dort, wo er zuerst in einem abgeteuften Schachte, Kübel und Seil eingeworfen hatte, verbleiben, und zur Bekräftigung, daß er auf den rechten von ihm gemutheten Gang seine Maaß begehre, vor dem Vermessen einen Eid dahin leisten mußte, daß er die Fundgrube oder Maaß auf dem verliehenen Gange laut seiner Belehnung und auf keinen andern, daher Niemanden zum Schaden oder Nachtheil, vermessen haben wolle [319]).

Nach diesen Bestimmungen müssen noch gegenwärtig die Vermessungen bewerkstelligt werden, wenn in den Bezirken, wo sich nach der Joachimsthaler Bergordnung gerichtet wird, zwischen Gewerken, die noch mit alten Maaßen belehnt sind, Gränzstreitigkeiten vorfallen, oder Gränzerneuerungen vorgenommen werden sollten; [320]) würden jedoch gegenwärtig wo immer in Böhmen alte unbauhaft liegende Zechen wieder aufgenommen, so ist sich, falls freies Feld vorhanden wäre, nicht auf die Wiederverleihung der alten Maaßen zu beschränken, sondern nach dem Patente vom 19. Juli 1819 zu benehmen [321]). Wenn aber Gränzstreitigkeiten zwischen Lehnsträgern, welche neuere Maaßen nach dem Patente von 1805 erhielten, und Nachbargewerken, die mit den neuesten Maaßen von 1819 belehnt wurden, entstünden, die sich bei strenger Anwendung

---

317) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5. Hengster Zinnbergordnung art. 35.

318) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5 u. 8.

319) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 28. Berggebräuche zu diesem Artikel §. 1.

320) Hoffammerdekret vom 20. November 1810.

321) Hoffammerdekret vom 18. Mai 1822.

des früheren Grubenmaaßpatents nicht entscheiden lassen, muß falls kein gütliches Einverständniß der Partheien erzielt werden könnte, wie schon (§. 112 sub. b.) bemerkt wurde, der Gegenstand mit einem instruirten Gutachten, mittelst der Hofkammer Sr. Majestät zur höchsten Entscheidung vorgelegt werden [322]).

IV. Abschnitt.

Von der Verlochsteinung und Vererbstuffung.

§. 115.

Nach der Vermessung wird die sichtbare Begränzung der betreffenden Grubenfeldmaaßen, durch die Setzung von Gränzmarken, Lochsteinen, am Tage, und durch Einschlagung bleibender Merkmahle an den Wänden des Gesteins, oder der Zimmerung in der Grube, Erbstuffen, durch den beigezohenen Markscheider bewerkstelligt, die erstere Amtshandlung heißt die Verlochsteinung, die leztere die Erbstuffenschlagung oder Vererbstuffung, und wenn beide zugleich vorgenommen werden, so wird dies Geschäft die Feldverschienung genannt.

Hierüber wird durch das Berggericht oder Bergamt in Gegenwart des Lehnsträgers und der Feldnachbarn eine genaue Beschreibung, gewöhnlich mittelst eines Protokolls, aufgenommen, und in die Bergbücher einverleibt [323]).

§. 116.

Ueber die Vornahme dieser Begränzung, über deren Wirkung, dann über die Einbringung der Lochsteine in die Gruben, und gegentheilig der Erbstuffen an den Tag, wenn es nemlich zu wissen nöthig ist, wo entweder der am Tage befindliche Gränzpunkt seiger

---

322) Höchste Entschließung vom 21. Juli 1819.

323) Joachimsthaler Bergordn. I. Thl. art. 12. Berggebräuche ad art. 12. Joachimsthaler Bergordnung I. Thl. §. 7 und ad art. 28 II. Thl. §. 8. dann Manipulations-Instruktion §. 142 sub a.

den unterirrdischen Bau berührt, oder wo die in der Grube ermittelte Gränze, Markscheid, in senkrechter Richtung die Oberfläche erreicht, enthalten die Berggesetze folgende Vorschriften:

a) Es soll keine Gränzbestimmung durch den Markscheider, ohne Vorwissen des Bergmeisters (jetzt des Berggerichts oder Bergamts), selbe mag entweder in Setzung der Lochsteine am Tage, oder in deren Einbringung in die Grube, oder in Fortbringung der Erbstuffen bestehen, vorgenommen werden [324]).

b) Neben den Lochsteinen sollen 4 Gezeugen, das heißt andere Steine, oder sonstige, keiner Zerstörung unterliegende Gegenstände, als Kohlen, Glasscherben, Ziegelstücke und dergl., die in der Gränzbeschreibung anzumerken sind, jedoch gedeckt gesetzt werden [325]), um nemlich, wenn der Lochstein vorsetzlich oder zufällig herausgerissen würde, den ehemaligen Standort desselben leichter aufzufinden.

c) Ginge ein Lochstein verloren, von dem keine Stuffen in der Grube wären, und es würde von den Gewerken dessen neuerliche Setzung begehrt, so soll am nächsten Lochstein, der mit demselben Felde markscheidet, das heißt, einen Gränzpunkt desselben bezeichnet, oder falls auch dieser abhanden wäre, an den nächsten, noch auf dem Gange stehenden Lochstein, falls aber alle Lochsteine bei einer Fundgrube verloren wären, auf dem Erbschachte angehalten und die Maaßen aufs neue gegeben werden [326]).

d) Die Lochsteine und Erbstuffen sind auf gemeinschaftliche Kosten der angränzenden, markscheidenden, Zechen in die Grube hinein und darin fortzubringen; wollte jedoch ein Theil die halben Kosten nicht berichtigen, so kann der andere die Gränzbestimmung auf eigene Kosten vornehmen lassen, und ist nicht schuldig, dem Nachbar jene Lochsteine

---

324) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 9.
325) Berggebräuche ad art 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5.
326) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 13.

oder Erbstuffen anzuzeigen, bis ihm dieser die halben Kosten vergütet [327]).

e) Wenn eine Gewerkschaft keinen eigenen Schacht oder Stollen hat, durch welchen ihr Lochstein in die Grube hinein gebracht werden könnte, (welcher Fall in sofern gedenkbar ist, als ein durch den Bau eines Zweiten erreichter Gang von solchem bis zum Ende der Vierung verfahren, aber dann nicht aufgenommen, von einem andern gemuthet, und von diesem die Förderung der Berge und Erze durch den Schacht oder Stollen des zweiten Lehnsträgers gegen Steuerentrichtung bewerkstelligt, folglich von ihm kein eigener Schacht oder Stollen angelegt würde), so soll die Weigerung des Zweiten, jene Hereinbringung des Lochsteines mittelst seiner Gebäude zu gestatten, nicht berücksichtigt, sondern vom Berggerichte anbefohlen werden, daß diese Gränzbestimmung durch die offenen Schächte oder Stollen des Zweiten geschehe [328]).

f) Falls im Vermessen ein Lochstein nicht auf den Gang gesezt worden wäre, was geschehen kann, wenn in einer alten Joachimsthaler Maaß der Gang sein bisheriges Streichen verändert, sich wendet oder einen Hacken wirft, so ist das Berggericht auf Begehren des Lehnsträgers nur dann schuldig, den Lochstein von der vorigen Stelle auf den Gaug winkelrecht setzen zu lassen, wenn das Feld bis an den Ort, wohin der Lochstein zu setzen kömmt, verfahren, d. h. durchbrochen ist, jedoch muß sich der Gewerke gefallen lassen, so viel von der graden Länge seines Feldes zu verlieren, als die Wendung, Schmiegen, beträgt [329]).

g) Auch soll (in einer alten Joachimsthaler Maaß) wohl vorgesehen werden, daß ein Lochstein oder Erbstuffe nur auf den belehnten und auf keinen andern Gang gebracht werde, daher das Ort, wohin die Markscheid kommen soll, augen-

---

327) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 10.
328) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 16.
329) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 14.

scheinlich bewiesen, d. h. die Arbeit auf den belehnten Gang bis zu demselben vorgerückt seyn muß [330]).

h) Wäre aber das Feld bis dahin nicht verfahren, so soll der Markscheider in Gegenwart der Geschwornen an dem Orte, bis wohin der Bau reicht, ein Zeichen, Gemerke, schlagen, und bis die Strecke des Feldes, welche bis zur Markscheid noch zu gewältigen ist, verfahren seyn wird, mit Beiziehung beider Theile in Gegenwart der Geschwornen die Erbstuffe schlagen, [331]); übrigens liefern

i) die im Beisein der Geschwornen und der beiden nachbarlichen Gewerken von dem Markscheider ermittelten Lochsteine und geschlagenen Erbstuffen, wenn solche von den Partheien angenommen wurden, einen vollen Beweis über die Gränzbestimmung, und können ferner nicht mehr angefochten werden [332]), außer wenn ein unterwaltender gesetzlicher Behebungsgrund der freien Einwilligung bewiesen werden könnte [333]).

§. 117.

Obgleich es jedem Interessenten freisteht, bei Vornahme der Vermessung gegen die Art, wie solche bewerkstelligt werden will, seine in das Vermessungsprotokoll einzubeziehenden Einwendungen, Gegenrede, zu machen, so ist es dennoch verboten, wenn die Vermessung nichts desto weniger (mit Vorbehalt des Rekurses) vorgenommen würde, solche zu hindern, in die Schnur zu greifen, und es wurde ehemals derjenige, welcher vorsetzlich und muthwillig dies zu thun wagte, verhaftet, und falls bewiesen wurde, daß er ohne rechtlichen Grund diese Hinderung der Vermessung versucht hatte, mit einer Geldstrafe von 20 Mark Silber belegt [334]); ge-

---

330) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 15.

331) Berggebräuche ad art. 28. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 12.

332) Berggebräuche ad art. 12. Joachimsthaler Bergordnung I. Thl. §. 5. und ad art. 28 II. Thl. §. 11 und 15.

333) Bürgerliches Gesetzbuch §. 869 bis 876, dann §. 1380 bis 1388.

334) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 29.

genwärtig dürfte ein solcher Frevler nach dem Strafgesetze geahndet werden [335]).

§. 118.

Die vorsetzliche Verrückung und Herausreißung der Lochsteine, wie auch das betrügliche Heraushauen, Verschmieren, Verzimmern oder Verstürzen der Erbstuffen wurde schon ehemals peinlich bestraft [336]) und zieht auch noch gegenwärtig als Verbrechen des Betrugs die Strafe des Kerkers von 6 Monaten bis 5 Jahren nach sich [337]).

§. 119.

In ältern Zeiten waren in Bezug auf die äußerlichen Förmlichkeiten dreierlei Vermessungsarten üblich, nemlich

1) die feierliche Vermessung, das Erbbereiten, welches gewöhnlich bei Verleihung von Erbstollen eintrat, wobei gewisse Feierlichkeiten, nemlich dessen Ausrufen vor der Kirche, die Anwesenheit des Bergmeisters zu Pferde, die Beiziehung mehrerer Zeugen u. a. m. vorkamen, auch größere Gebühren entrichtet wurden;

2) die gewöhnliche Vermessung, die nach der vorwärts beschriebenen Art vollzohen wurde, und

3) die Ziehung der verlornen Schnur, welche blos in einer beiläufigen Ueberschlagung der Maaß durch die Markscheider auf Begehren des Lehnsträgers ohne Vorladung der Nachbarn und ohne Setzung von beweiswirkenden Lochsteinen mit Bewilligung des Bergmeisters im unvermessenen Felde zur Nachrichtung für den betreffenden Belehnten vorgenommen werden durfte [338]).

Gegenwärtig sind blos die beiden leztern Vermessungsarten in

---

335) Strafgesetzbuch I. Thl. §. 70 und II. Thl. §. 72.
336) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 28.
337) Strafgesetzbuch I. Thl. §. 178 sub e und §. 181.
338) Berggebräuche ad art. 12. Joachimsthaler Bergordn. I. Thl. §. 3.

der Uebung, und es sind für die Vornahme jeder derselben bestimmte Gebühren festgesezt [339]).

IV. Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Lehnsträger.

§. 120.

Aus der Belehnung entspringen für den Lehnsträger mannigfaltige Rechte und Pflichten, zu deren deutlichen Aufstellung und erschöpfenden Behandlung eine zweckmäßige Eintheilung derselben erforderlich wird.

§. 121.

Der nächste Theilungsgrund liegt in dem Umstande, daß es beim Bergbaubetriebe Rechte und Pflichten gibt,

a) die jedem Lehnsträger ohne Rücksicht auf die Gattung des aufgenommenen Berglehns und ohne Beachtung des Bergbaugegenstandes, d. i. der Art des Metalls oder Minerals, auf welches solcher betrieben wird, zukommen;

b) solche, die nur jenem Lehnsträger zustehen, der eine bestimmte Gattung von Berglehnen ohne Rückblick auf den Bergbaugegenstand erworben hat;

c) endlich solche, die blos nach den verschiedenen Arten der Bergbauobjekte dem Lehnsträger gebühren.

Dieses Bewandtniß führt zu der Haupteintheilung der Rechte und Pflichten eines Lehnsträgers in allgemeine, besondere und eigenthümliche.

§. 221.

Die Verhältnisse des Lehnsträgers, welche aus der Eigenschaft, Art und Gattung der Belehnung hervorgehen, erzeugen entweder

339) Taxnorme für Berglehnshandlungen vom 7. August 1819.

nothwendigerweise, oder aber nur zufällig, nemlich blos bei Zutritt mannigfaltiger Umstände gewisse Befugnisse und Obliegenheiten, daher zerfällt jede der obigen drei Hauptgattungen von Rechten und Pflichten in zwei Unterabtheilungen, nemlich in jene der wesentlichen und jene der zufälligen.

Diese Darstellung begründet die Eintheilung der Rechte und Pflichten eines Lehnsträgers

I. In allgemeine
   a) wesentliche
   b) zufällige Rechte und Pflichten.

II. In besondere
   a) wesentliche
   b) zufällige Rechte und Pflichten.

III. In eigenthümliche
   a) wesentliche
   b) zufällige Rechte und Pflichten,

und gewährt zugleich einen sichern Anhaltspunkt zur systematischen, möglichst vollständigen und gehörig geschiedenen Aufzählung und Beleuchtung derselben.

§. 123.

Nebst diesen Rechten genießen die Bergwerkseigenthümer, die Bergarbeiter, die hauptsächlich von den leztern erbauten Bergstädte und Bergflecken, ja sogar die bei Bergwerken hergestellten einzelnen Wohnsitze, bestimmte vorzugsweise Befugnisse und ausnahmsweise Befreiungen von verschiedenen, andern Staatsbürgern obliegenden Verbindlichkeiten, welche denselben von den Landesfürsten zur Erhebung und Beförderung des für den Staat höchst wichtigen Bergbaues ertheilt wurden, die den Namen der Bergfreiheiten führen, und in dem nachfolgenden sechsten Capitel insbesondere werden dargestellt werden.

I. Abschnitt.

Von den allgemeinen, wesentlichen und zufälligen Rechten der Berglehnsträger.

§. 124.

Durch die Belehnung erlangt der Beliehene überhaupt, d. i. bei jedem Berglehn und ohne Berücksichtigung auf seinen besondern Stand, der ihm etwa, wenn derselbe z. B. Gutsherr oder Grundeigenthümer ist, gewisse Rechte schon aus einem andern Rechtstitel gewährt, jene Befugnisse, welche jedem Nutzungseigenthümer zustehen, und aus diesem Rechtsbegriffe bei dessen Anwendung auf den Bergbau sich ergeben; er darf nemlich

1) das Belehnungsobjekt im ganzen Umfange zur Gewinnung und Aufbereitung der daselbst vorfindigen oder dahin gebrachten regalsmäßigen Metalle und Mineralien in einer zwar beliebigen, jedoch die in dem 4ten, 5ten und 6ten Abschnitte dieses Kapitels näher zu erörternde Begränzung des geringsten und größten Betriebs nicht überschreitenden Ausdehnung benützen, daher entweder selbst den Bau besorgen, oder hiezu nach freier Wahl Arbeiter aufnehmen, diese entweder selbst überwachen, oder mit Vorwissen der Bergbehörde eigene Aufsichtsbeamten zu diesem Zwecke bestellen, ferner ganz selbstständig oder in gesellschaftlicher Verbindung mit andern das Berg- oder Hüttenwerk führen [340]), die Betriebserforderniße woher und von wem er will, beziehen, endlich das Lehn, wenn er dessen Bau nicht mehr betreiben will, ausdrücklich oder stillschweigend auflassen [341]).

2) Er ist befugt, jedem Eingriffe, der von irgend Jemand in sein diesfälliges Rechtsgebieth gemacht werden sollte, sich zu widersetzen und den Schutz des Richters in Anspruch zu nehmen,

---

340) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Joachimsthaler Bergordn II. Thl. art. 7, 12, 15, 38, 46. Hengster Zinnbergordnung art. 7.

341) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. und 3. Cap. Joachimsthaler Reform. vom J. 1549 u. 1564. Bürgerl Gesetzbuch §. 361 bis 364.

ja selbst in den Fällen der Nothwehr von dem ausnahmsweisen Rechte der Selbsthülfe Gebrauch zu machen [342]).

3) Derselbe kann mit dem Verglehnsobjekte lebzeitig und leztwillig schalten, d. h. selbes nach Belieben an einen Dritten verkaufen, vertauschen, verpachten, verschenken, verpfänden und vererben, in so fern kein persönliches Vermögensverwaltungshinderniß entgegensteht, und keine gesetzliche Dispositionsbeschränkung eintritt [343]);

4) übergeht das Lehn, wenn der Beliehene darüber keine eigene leztwillige Verfügung getroffen hat, an seine gesetzlichen Erben. Ueberdieß erhält derselbe noch nachstehende wesentliche Vorrechte, als

5) die gewonnenen Erze sowohl, als die daraus erzielten Metalle und Mineralien nach hievon berichtigten bergordnungsmäßigen Gebühren mit Beobachtung der bei mehreren derselben theils fortwährend, wie bei Gold und Silber, theils zeitweilig, wie bei Blei, Zinn, Eisen und andern Mineralien bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, welche im 3ten Kapitel des III. Hauptstückes vorkommen, zu veräußern, und den dafür gelösten Kaufschilling eigenthümlich zu behalten [344]).

6) Die Privatwege, Steege und Brücken, welche zu seinem erlangten Berg- oder Hüttenlehn führen, zu benützen, und falls er nebst diesen noch die Herstellung neuer Communicationen auf fremdem Grunde benöthigen sollte, die betreffenden Eigenthümer um die Gestattung solcher Grunddienstbarkeiten anzugehen, und im Verweigerungsfalle selbe durch gerichtlichen Zwang sich zu verschaffen [345]); endlich

7) erwirbt der Lehnsträger überdies durch die Berglehnsverleihung das Vorrecht der privilegirten Berggerichtsbarkeit, in den, das verliehene Berglehnsobjekt betreffenden Belehnungs-, Verwal-

---

342) Bürgerliches Gesetzbuch §. 344.

343) Wenzels Bergordnung III. Buch 5., 6., 7. und 8. Capitel. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordn. Z. XXII u. XXIII).

344) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1775 (in Landesordnung Z. XXII).

345) Wenzels Bergordnung I. Buch 5. Cap. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordn. Z. I u. XXIX). Patent vom 1. Novbr. 1781.

tungs-, Besitzveränderungs- und Streitsachen, von welcher im V. Hauptstücke ausführlich gehandelt werden wird.

§. 125.

Bezüglich des unter 1. aus dem Benützungsrechte gefolgerten Befugnisses, das Berglehn ausdrücklich aufzugeben, aufzulassen, könnte der Zweifel erhoben werden, ob dieses Recht auch dann dem Lehnsträger zustehe, wenn Schulden auf diesem Objekte sicher gestellt sind. Meiner Ansicht nach macht dieser Umstand demselben keinen Eintrag, weil einerseits die Gläubiger, durch die Verhypothecirung ihrer Forderungen auf ein Berglehn, eben so wenig, wie bei deren Sicherstellung auf eine andere Realität ein Zwangsrecht gegen den Besitzer der Entität, solche zu benützen, erwerben, anderseits aber die stillschweigende Aufgebung durch Verlassung nicht hindern, folglich auch nicht der ausdrücklichen Auflassung sich gültig widersetzen können. Ob und in wiefern aber die auf ein Berglehn versicherten Gläubiger durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Auflassung vor der Wiederaufnahme von einem Dritten ihr Hypothekarrecht verlieren oder behalten, wird in dem 7ten Kapitel, wo von Erlöschung eines Berglehns gehandelt wird, näher untersucht und erörtert werden.

§. 126.

Nebst diesen aufgezählten wesentlichen, kommen auch folgende zufällige Rechte jedem Lehnsträger zu:

1) darf derselbe die zeitweilige oder fortdauernde Ueberlassung der zum Berg- und Hüttenbau nöthigen Plätze am Tage, wie auch der zur Herstellung von Wasserleitungen auf seine Gruben und Aufbereitungswerke nöthigen Grundstücke gegen billige Entschädigungsleistung von jedem Grundeigenthümer fordern [346]);

346) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. u. 3. Cap. dann Bergwersvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. IX).

2) ist jeder Lehnsträger befugt, auf Wasserleitungen aus Erbflüssen und Erbbächen zur Treibung seiner Erz- und Bergförderungs-, dann Wasserhebungsmaschinen, wie auch zum Aufbereitungsgebrauche bei den Poch-, Wasch- und Hüttenwerken, ferner auf die Benützung solcher Wässer, als Straßen zur Beischaffung seines Holz- und Kohlenbedarfs Anspruch zu machen, und um deren Verleihung bei der politischen Behörde das Ansuchen zu stellen [347]), wobei sich derselbe auf die im §. 96 angezeigte Art zu benehmen hat;

3) ist demselben gestattet, die sowohl aus Flüßen und Bächen zu leiten bewilligten, als auch die verliehenen erschrottenen Wässer über fremde obrigkeitliche und unterthänige Gründe bis zum Orte wörtlich ihrer Bestimmung zu führen [348]);

4) gebührt ihm das Recht, von einem Bauerngute einen zu seinem Berg- oder Hüttenwerksbetriebe etwa unumgänglich nöthigen Theil desselben, ja sogar nach Gestalt der Sachen ein ganzes Bauerngut selbst dann anzukaufen, wenn derselbe auch schon ein anderes Bauerngut besizt, jedoch nach folgenden gesetzlichen, hier wörtlich angeführt werdenden, Bestimmungen [349]):

I. Die zum Besten der Landeskultur, des Contributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes und zur Aufrechthaltung der Landes- und der Katastralverfassung erflossenen Gesetze, vermöge welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß, Niemand zugleich zwei oder mehrere mit Rustikalpfunden oder Rustikalkontribution belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmtliche zu einem Bauerngute gestifteten Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, haben noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen. Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von diesen Gesetzen gestattet, jedoch nur unter nachstehenden Beschränkungen und Bedingnissen.

II. Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerkschaft hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen Statt,

---

347) Hofdekret vom 2. Jänner 1795.

348) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXXVII).

349) Hofdekret vom 2. Juli 1807.

wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerks-errichtung oder zur unumgänglich nothwendigen Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erklärt wird. Bei der allfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jeder Zeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht, ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes, nur durch einen Theil desselben sogestaltig bedeckt werden könne, daß auf dem zum Bergbau nicht unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein behauster Rustikalsitz bestehen könne, so z. B. daß aus einem ganzen Bauerngut ein halbes, ein Viertel-Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich ist, auf dem erübrigenden Theile aber muß noch ein Rustikalsitz fortbestehen. Nebst diesen sind noch folgende Bedingnisse vorgeschrieben:

a) der Ankauf eines ganzen, oder eines Theils eines Bauerngutes soll nur für Radwerke oder sonstige Bergwerke, für Hämmer und Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werden.

b) Dieser Ankauf kann, insoweit nicht durch Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besitzer des Bauerngutes unter Bewilligung seiner Grundherrschaft zu treffendes freiwilliges Einverständniß, niemals aber durch Zwang zugelassen werden.

c) Wenn nur ein Theil eines Bauerngutes von einem Gewerken erkauft wird, so soll für den noch künftig zu bestehen habenden Rustikalsitz jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holze, Streu u. d. g. von den zu veräußernden Waldungen vorläufig sicher gestellt werden. Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten nach den wegen Zerstückelung der Bauerngütern bestehenden Vorschriften gehörig veranlaßt werden.

d) Wenn ein Gewerk nach den gegenwärtigen Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkauft, so soll er verpflichtet seyn,

die Wohn- und Wirthschaftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Rustikalbesitzer obliegenden Lasten, als: Vorspann, Einquartirung u. d. g. jedesmal genau zu leisten hat, wozu die Gewerkschaft sie ununterbrochen im Stande erhalten muß.

e) Alle auf dem verkauften Gute haftenden oder neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie immer Nämen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rustikal-Grundbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefälle mit der Grundherrschaft wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bei jeder Besitzveränderung solche gleich jedem andern Unterthan gehörig entrichten.

f) Solle kein solcher Kauf ohne vorherige Bestätigung der politischen Landesstelle gültig seyn, auch in jenem Falle, als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, könne solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, oder unter jenen Vorschriften, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rustikalbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind, geschehen.

III. Wenn bei einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfs noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an einen Berg-, Rad- und Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grundobrigkeitlicher Beistimmung hintangegeben werden will. —

Da es aber den Gewerken weniger um den Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmalige Abstockung zu überlassen, das Eigenthum des Waldes aber hat bei dem Bauerngute zu verbleiben. Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes

nothwendig und räthlich machen, so soll es unter folgenden Bedingnissen gestattet werden:

a) die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerken, und die Entbehrlichkeit des erkaufen wollenden Waldtheils zum eigenen Bedarf des Bauerngutes muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Hinsicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesezt werden;

b) die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben muß vorläufig von der Buchhalterei ordentlich rectificirt und der sogestältig ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten in gleichem Verhältnisse von dem kaufenden Gewerken übernommen werden.

c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkauft, so soll er verpflichtet seyn, solches zum Stockrecht anwachsen zu lassen.

d) In Hinsicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren soll auch hier jenes gelten, was im zweiten Absatze in c angeführt worden ist.

IV. Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zu einer Zerstückelung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Haldensturz oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freiwilligem Einverständnisse des Besitzers und Bewilligung seiner Grundherrschaft erkaufen wollen, so sind dabei jene Vorschriften zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückelung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind. — Durch diese Berücksichtigungen der Gewerkschaften in dem nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter wird die allerhöchste Absicht, ohne die Landes- oder Katastralverfassung im mindesten zu beeinträchtigen, und ohne die Conscriptions-, Rekrutirungs- und übrigen politischen Gesetze im geringsten zu verletzen, dem Bergbau in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung zu gewähren erreicht, besonders da derlei Begünstigungen ohnehin nur selten eintreten werden, maßen in jedem Falle die politische

Entscheidung vorhergehen, und die absolute Nothwendigkeit gehörig erwiesen werden muß.

5) Hat ein Berglehnsträger, wie schon aus dem dritten Absatze des vorstehenden Hofdekretes erhellet, auch das Recht, einen entbehrlichen Bauernwald zur einmaligen Abstockung, wenn das freiwillige Einverständniß des Eigenthümers vorliegt, und die politische Bewilligung hiezu ertheilt wird, anzukaufen, und es ist über die erhobene Frage: „ob, wenn ein Bauernwald einem Gewerken auf einmalige Stockräumung überlassen wird, der dießfällige Kaufschilling ganz oder ein Theil desselben fruchtbringend „angelegt werden, dann ob die Interessen davon dem jeweiligen „Besitzer des Bauerngutes als Entschädigung für den ihm entzohenen „Waldnutzen zukommen, oder ob der Verkäufer den ganzen Kaufschilling zur willkührlichen Verwendung erhalten solle?" die allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät dahin erfolgt [350]), daß denjenigen unterthänigen Waldbesitzern, welche ihre entbehrlichen Waldungen an Gewerker auf einmalige Abstockung überlassen, der dafür bedungene Kaufschilling zur freien Gebahrung ganz überlassen werden soll, ohne einen Unterschied zu machen, ob solche unterthänige Waldungen bereits vollkommen schlagbar, oder ob sie zwar theilweise schon schlagbar seyn, aber erst in einer gewissen Zeitperiode zur gänzlichen Abstockung gelangen werden. Jedoch sollen

I. solche Abstockungsverträge stets nur nach vorläufiger gründlichen Erhebung der Entbehrlichkeit dieser Waldungen bei dem Bauerngute und nach hierzu von den Landesbehörden unter den gesetzlichen Vorsichten erhaltener Bewilligung errichtet werden.

II. In jedem solchen Abstockungsvertrage soll das Maaß der in einem Jahre abzustockenden Oberfläche und die Zahl der Jahre, binnen welcher die ganze Oberfläche abgestockt werden muß, nach deren Verstreichung aber das Abstockungsrecht zu erlöschen hat, ausdrücklich bestimmt werden.

III. Soll jeder solcher nach vorläufiger Bewilligung der politischen Behörden und der Grundobrigkeit eingegangene Abstockungsvertrag in das Grundbuch ordentlich einverleibt werden und erst

350) Hofdekret vom 28. Juli 1808.

nach geschehener grundbücherlichen Einverleibung seine Wirksamkeit erlangen.

§. 127.

In Hinsicht des im vorstehenden Absatze sub I., II. und III. aufgeführten Rechtes des Lehnsträgers, die Ueberlassung der zu Haldenstürzen, Zimmerungsplätzen, Taggebäuden, Poch- und Hüttenwerken, Wasserleitungen u. d. g. anderen einen Raum am Tage erfordernden Bergbaunothdürften unentbehrlichen Grunde von dem Eigenthümer zu verlangen und allenfalls gerichtlich zu erzwingen, könnte die Streitfrage entstehen, ob die Gläubiger eines freien, landtäflichen oder stadt- und grundbücherlichen Grundes oder die Curatoren, Anwärter und sonstigen Interessenten eines Seniorat-, Majorat-, Fideikommiß- oder Substitutionsgutes sich mit Erfolg der Ablösung eines Theils solcher Realitäten nach den Bestimmungen der Patente vom 5. April 1782, 16. Februar 1792 und 1. September 1798; dann der §. §. 457, 633 und 634 des bürgerlichen Gesetzbuches zu widersetzen berechtigt, und sonach im Stande seyen, eine Ueberlassung dieser Art aus Rücksicht ihrer Pfand- oder sonstigen eventuellen Rechte zu hindern oder nicht?" — Nach meiner Ansicht wäre die Frage negativ zu beantworten, weil

a) die Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, die zum Berg- und Hüttenbaubetriebe unerläßlich nöthigen Plätze am Tage dem dießfälligen Unternehmer gegen billige Entschädigung zu überlassen eine gesetzliche Last jedes unbeweglichen Grundes ist, und sonach durch die Pfandrechte der Gläubiger eben so wenig, als durch anderweitige dingliche Rechte dritter Personen, da solche auf jeden Fall spätern Ursprungs sind, behoben werden können;

b) jeder Berglehnsträger den Bergbau kraft der durch das landesfürstliche Bergregal begründeten Bergfreiheit, mithin als Nutznießer eines dem Staate zuständigen Rechtes betreibt, und sowohl nach den frühern als nach den spätern Gesetzen [351]) jeder Staatsbürger verbunden ist, seine Eigenthums- und sonstigen Sachenrechte dem Staate zum all-

351) Bürgerl. Gesetzbuch §. 365.

gemeinen Besten gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten; weil überdies

c) diese Interessenten der etwaigen Beeinträchtigung ihrer Rechte dadurch vorbeugen können, daß selbe auf die gerichtliche Festsetzung des Entschädigungspreises, dann auf die Verwendung desselben zur theilweisen Depurirung des Schuldenstandes oder auf dessen fruchtbringende Anlegung in der Eigenschaft eines den abverkauften Gutsbestandtheil repräsentirenden ihnen verhaftet bleibenden Kapitals dringen dürfen.

Würde dagegen dieselbe Frage bezüglich der Abtretung von Grundantheilen zur Errichtetung solcher Radwerke, dann Hämmer und Sensenschmieden, welche das Roheisen zum Centnergut verarbeiten, und zu Wasserleitungen auf diese Werke aufgeworfen, so würde meiner Meinung nach deren Beantwortung affirmativ ausfallen müssen, weil die Grundeigenthümer selbst zur Abtretung von Grundstücken für solche Werke nach den Berggesetzen und nach dem Hofdekrete vom 2. Juli 1807 nicht verhalten werden können, und da mit bücherlichen Schulden oder sonstigen Tabularbeschränkungen belastete Grundeigenthümer in der Alienirung von Bestandtheilen ihrer befangenen Realitäten nach den im Eingang dieses §. angeführten Gesetzen von der Einwilligung der Pfandgläubiger und sonstigen Grundinteressenten abhängen, dürfte auch mit Recht behauptet werden, daß selbst bei Vorlage des Einverständnisses des Grundeigenthümers zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abtretung von einzelnen Grundstücken zu Eisenhämmern und Sensenschmiedwerken an deren Errichter oder Eigenthümer solche ohne vorläufige Zustimmungserwirkung der Tabularinteressenten nicht gestattlich sey.

II. Abschnitt.

Von den besondern, wesentlichen und zufälligen Rechten der Berglehnsträger.

§. 128.

Die besondern aus der Verleihung entspringenden wesentlichen und zufälligen Rechte eines Belehnten richten sich nach der Gat-

tung des von denselben erworbenen Berglehns; jede dieser Gattungen gewährt einige ausschließend nur derselben zustehende Befugnisse, es ist daher zu deren deutlichen Darstellung zweckmäßig und zur Vermeidung von Verwirrungen und Verwechslungen sogar nothwendig, diesen Abschnitt des Bergrechtes nach den Gattungen der Berglehne abgetheilt zu behandeln, deshalb werden die besondern, wesentlichen und zufälligen Rechte des Lehnsträgers aus der Belehnung

I. mit Grubenfeldmaaßen,

II. mit Erbstollen,

III. mit Suchstollen,

IV. mit erschrotenen Wässern,

V. mit Aufbereitungswerkstätten jeder Gattung, und

VI. mit alten wieder aufgenommenen Grubenlehnen oder Zechen hier abgesondert erörtert werden.

§. 129.

ad I. Durch die Belehnung mit Grubenfeldmaaßen erlangt der Lehnsträger A folgende wesentlichen Rechte:

1) das bedingte Nutzeigenthum auf alle innerhalb den Gränzen seines Grubenfeldes befindlichen zum Bergregal gehörigen Metalle und Mineralien mit Ausnahme des dem Landesfürsten reservirt bleibenden Salzes und Salniters, daher auch die daraus entspringende Befugniß solche durch einen bergordnungsmäßig geführten Abbau zu gewinnen, selbe beliebig aufzubereiten [352]), und damit in so weit frei zu verfügen, als es die über den Verkehr mit Bergprodukten bestehenden Verordnungen (III. Hauptstück 3tes Capitel) gestatten;

2) das Alter im Felde, welches in dem Rechte des älteren Lehnsträgers besteht, aus seinem auf Grundlage des frühern Fundes (§. 68) oder wenigstens der frühzeitigern Muthung (§. 79)

---

352) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 1 und 2. III. Thl. art. 8 und 9. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1549, 1557 und 1564.

erlangten Felde jeden jüngeren Schürfer, Muther oder Lehnsträger abzutreiben [353]), und

3) die Befugniß, die Vermessung seines Feldes zu begehren [354]).

§. 130.

ad 1. Da das bedingte Nutzeigenthum eines Lehnsträgers sich blos auf die innerhalb der Gränzen seines Grubenmaaßes vorkommenden regalmäßigen nicht reservirten Metalle und Mineralien erstreckt, so fließt hieraus

a) daß derselbe die außerhalb seines Feldes gewonnenen Erze sich zuzueignen nicht befugt sey, und solche daher dem betreffenden Feldnachbar, in dessen Maaß sie erhauen wurden, gegen Erstattung der Samkost rückstellen, wie auch die aus dieser widerrechtlichen Handlung entspringenden Folgen nach Maßgabe der den Vindikanten gegen einen redlichen oder unredlichen Besitzer oder Benützer seines Eigenthumsgegenstandes gesetzlich [355]) zustehenden Rückforderungsrechte vertreten müsse;

auch unterliegt es keinem Zweifel, daß bei Eintritt einer bösen Absicht ein solcher, seine Grubenmaaßgränzen wissentlich zum Nachtheil eines Dritten überschreitende Lehnsträger nach den Strafgesetzen zur Ahnung zu ziehen wäre, falls aber das Ort, wo die Erze außerhalb des Beliehenen Markscheid erhauen wurden, im Bergfreien läge, so kömmt derselbe als ein Neufänger zu betrachten, er kann also nach den in §. 68 entwickelten Bestimmungen die Muthung auf eine neue Maaß einlegen, und deren Bestätigung begehren, wäre jedoch das befragliche Feld bereits verliehen gewesen, und ein anderer würde dessen Freifahrung oder Freimachung verlangen, so

---

353) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 77. Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 3.

354) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 27. Berggebräuche ad art. 27. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 3. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 3.

355) Bürgerliches Gesetzbuch §. 326 bis 336.

muß dasselbe dem leztern ohne Rücksicht auf den ersteren, der darin ohne Befugniß baut, verliehen werden [356]).

b) daß dem Beliehen eben so wenig, wie dem bloßen Schürfer auf die geförderten, nicht zum Bergregal gehörigen, und stets dem Grundeigenthümer oder Besitzer zuständig verbleibenden Industrialgegenstände, nemlich auf alle Steingattungen und Erdarten ein anderer Anspruch als die Befugniß gebühre, solche wieder zum Einbau in seine Grubengebäude zu verwenden, oder wenn er deren hiezu nicht bedürfte und der Grundeigenthümer selbe für sich benützen wollte, gegen denselben die aus der Geschäftsführung ohne Auftrag hervorgehenden Anforderungen geltend zu machen, wie dies bereits im §. 72 ausführlicher angedeutet wurde.

§. 131.

Hier muß noch erwähnt werden, daß in einigen ausländischen Bergordnungen [357]) und selbst in dem für den Joachimsthaler Bezirk vom obersten Münzmeister Oppersdorf (§. 14) verfaßten Entwurfe zu einer neuen Bergordnung die Verfügung vorkomme, es müsse derjenige ältere Lehnsträger, welcher die Verleihung auf ein Flötz erlangte, dem mit einem Gange beliehenen Jüngern die Führung zugestehen, woraus die Frage entspringt: „ob diese Ausnahme von den in den böhmischen Bergordnungen aufgestellten Rechtswirkungen des Alters im Felde hierlands eine Anwendung finde?“

Nach meiner Ueberzeugung und nach den (§. 14 und 26) von mir entwickelten Ansichten dürfte diese Frage verneinend zu beantworten seyn, weil eine Ausnahme von einer gesetzlichen Anordnung nur durch ein gleichzeitiges oder späteres Gesetz gültig begründet werden kann, und für Böhmen bisher weder jene ausländischen Berggesetze noch der erwähnte Oppersdorfische Entwurf eine verbindliche Kraft erlangt haben.

---

356) Berggebräuche ad art. 8. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 8.

357) Churfürstl. Sächsische Silberbergordnung vom Jahre 1589 art. 22. §. 1 und 2. — Markgräflich Brandenburgische Bergordnung vom Jahre 1619 art. 7, §. 1 und 2.

§. 132.

Das sub 2. aufgeführte Recht des Alters im Felde bedarf wegen seiner Wichtigkeit, und wegen den besondern für alte und neuere auf den Gang nach dessen Streichen und Verflächen verliehene Grubenmaaßen in den Bergordnungen vorkommenden manigfaltigen Bestimmungen einer größern Beleuchtung.

Da vor der Einführung der größern Grubenmaaßen die Verleihung auf Gänge (mit welcher Benennung ehemals fast alle Erzlager bezeichnet zu werden pflegten) nach deren Streichen und Verflächen ertheilt wurde, und der Vermessung der kleinen alten Maaßen nur beiläufig, nemlich ohne Rücksichtnahme auf die jeweilige Mächtigkeit des Erzlagers erfolgte (§. 104), da selbst noch bei den neueren Grubenmaaßen vom Jahre 1805 nur der Flächenraum einer Maaß am Tage ohne Festsetzung ihres kubischen Gehalts, weil sich selbe nach dem Verflächen der Erzlagerstätte in die ewige Teufe erstreckte, bestimmt wurde (§. 105), und erst durch das neueste Grubenmaaßpatent vom Jahre 1819 die senkrechte Begränzung des am Tage vermessenen Feldes in eine Teufe von 100 Klaftern, folglich die Verleihung eines nicht nur nach allen Seiten am Tage genau bezeichneten, sondern auch in den Berg hienein untrüglich nach der sich immer gleich bleibenden seigern Richtung abgegränzten körperlichen Raumes eingeführt worden ist, so ergaben sich sonst häufig, und ereignen sich noch jezt, wiewohl seltene Streitigkeiten zwischen benachbarten Lehnsträgern über das Vorrecht des Abbaues eines Theiles ihrer Maaßen, und zwar deshalb, weil jeder derselben behauptet, daß sich das befragliche Ort innerhalb seiner Maaß befinde.

Wenn nun durch diesfalls eingeleitete Untersuchung des Sachverhaltes erhoben wird, daß jeder dieser Lehnsträger nach dem erlangten Lehnbriefe mit Rücksichtnahme auf das Streichen und Verflächen seiner gemutheten Erzlagerstätte auf den strittigen Raum ein Recht erworben habe, welcher Fall bei den so häufig vorkommenden Schaaren, Kreutzen und Auffitzen der Gänge oft eintritt, so muß für den Richter eine Richtschnur zur Entscheidung, welchem

der beiden collidirenden Rechte als dem stärkern ein Vorzug gebühre, vorhanden seyn. Diese Richtschnur gab von jeher, und gibt noch jezt das sogenannte Alter im Felde ab, und es wird jenem Lehnsträger, dem das frühere Alter zusteht, das Vorrecht des Baues am strittigen Orte zuerkannt. Dieses Alter richtet sich nach dem Zeitpunkte des erworbenen und gehörig ausgeübten Rechtes, die Verleihung zu begehren (§. 68, 75, 76, 83); folglich gebührt bei Fundgruben dem Finder, welcher in der gesetzlichen Frist gemuthet und die Belehnung angesucht hat, das Alter; bei den ehemals zu muthen erlaubt gewesenen Anhangsmaaßen aber gibt, weil bei solchen kein Fundrecht eintritt, die frühere Muthung für das Alter den entscheidenden Ausschlag [358]); sollten endlich bei Collidirung der Rechte zweier Grubennachbarn deren jeder, oder wenigstens einer derselben die Verleihung nach den Bestimmungen des Patents vom 23. März 1805 erlangte, diese jezt angedeuteten Grundsätze zur Entscheidung nicht zureichen oder nicht angewendet werden können, so muß, wenn zwischen den Partheien keine gütliche Ausgleichung zu erzielen wäre, der Fall Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden [359]).

§. 133.

Das Alter im Felde entsteht aus dem frühern dinglichen Rechte auf den verliehenen körperlichen Raum, es kann sonach nur innerhalb desselben seine Wirkung äußern, die darin besteht, daß der jüngere Lehnsträger dem ältern weichen, und daher auf Anlangen des leztern die Fortsetzung des Baues über Auftrag des Berggerichtes oder Bergamtes einstellen müsse [360]), dieser Bauverboth darf jedoch erst nach richterlicherseits eingeholter Ueberzeugung, daß der Jüngere im Felde des Aeltern baue, er-

358) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 1. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2. 3 und 5.

359) Hofdekret vom 21. Juli 1819 im Eingange.

360) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 77 und 78. Berggebräuche ad art. 78. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.

folgen; so lange dieser Umstand nicht erwiesen ist, und so lange die diesfällige, oft längere Zeit benöthigende Beweisführung dauert, kann der Jüngere aus seinem Baurechte zwar nicht ganz verdrängt, es muß aber wegen dessen Strittigkeit auf Andringen des Aeltern, falls derselbe den Bestand seines Vorrechts durch urkundliche Beweise, oder was am gewöhnlichsten geschieht, durch den zum ewigen Gedächtnisse vorgenommenen Beweis durch Kunstverständige, Markscheiderzug, glaubwürdig macht, die Sequestration des Baues bewilligt, ein tauglicher, entweder von den Partheien bei der ersten Tagfahrt zu wählender, oder bei nicht erzielter Uebereinkunft auf eine bestimmte Person vom Bergrichter zu ernennender Sequester zu dessen Fortführung bestellt, das gewonnene Erz abgesondert gestürzt, und der dafür etwa gelöste Betrag nach hievon bestrittenen Betriebsauslagen, Samkost, bis zum Ausgange des Rechtsstrittes in die gerichtliche Verwahrung eingelegt werden [361].

§. 134.

Ueber die Beweisführung zur Erprobung des Alters besteht in den Bergordnungen die besondere Bestimmung, daß zu derselben die Probe durch Markscheiderzüge, das ist, durch den mittelst trigonometrischer Messung und Berechnung ausgemittelten Kunstverständigenbefund, „daß der strittige Punkt im Felde des Aeltern liege," nicht zureichend sey, sondern vom Jüngern gefordert werden könne, daß der Aeltere den augenscheinlichen Beweis mittelst offener Durchschläge [362]) führe, diese Anordnung ist dem strengen Rechte entsprechend, denn der Markscheider kann zwar bei genauer und vorsichtiger Messung und Berechnung, Ziehung, genau und

361) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 78. Berggebräuche ad art. 78. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1 und 2. Patent vom 1. Novbr. 1781 §. 23.

362) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 77. Berggebräuche ad art. 12. Joachimsthaler Bergordnung I. Thl. §. 8. ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 3 u. ad art. 1. Joachimsthaler Bergordn. IV. Thl. §. 3.

mathematisch richtig bestimmen, ob ein Punkt in der Vierung des ältern Ganges liege, allein immer nur unter der Voraussetzung, daß der Gang, auf welchem das Alter behauptet werden will, und der Zug geschieht, seine Stunde beibehält, und daß selber bis zur strittigen Stelle fortsetzt, da der Markscheider jedoch eben so wenig, wie jeder andere, diese beiden Umstände mit Gewißheit behaupten kann, weil er die Vorkommnisse im Gebirge durch die bloße Messung zu ergründen nicht vermag, so ist es allerdings unerläßlich, daß jener Beweis, wenn der Jüngere es begehrt, mit offenen Durchschlägen geführt, und auf diese Art der Gang des ältern Lehnsträgers von dem Aufnahmsorte, vom Vater, bis zum strittigen Punkte mit beiderseits ins Hangende und Liegende kenntlichen Saalbändern gebracht, und dadurch dem Richter und der Parthei die volle Gewißheit verschafft werde, daß der Gang des Aeltern bis dahin streiche, und daß die strittige Stelle innerhalb der Vierung desselben liege.

§. 135.

Weil es sich manchmal ereignen kann, daß während der Beweisführung mit offenen Durchschlägen der verfolgt, fortgebracht werdende Gang sich in Trümmer theilt, so ist es nöthig, daß, wenn die Trümmer aus der ursprünglichen Gangsführung fallen, der den Beweis führende Lehnsträger sich bestimme, welchen Trumm er als seinen wahren Gang ansehen, und auf solchen sein Alter behaupten wolle, er muß also einen dieser Trümmer wählen, kießen, um diesen weiter bis zum strittigen Orte fortzubringen, hat er dies einmal gethan, so darf er diesen Trumm nicht mehr verlassen, und auf einem andern seine Beweisführung fortsetzen [363]). Wenn während einer solchen Beweisführung, Weisung, der Gang durch andere zu solchen kommende, zufallende, Quergänge, Flötze oder Klüfte verrückt würde, so hat zwar der Aeltere den strittigen Gang bis dahin fortzubringen; wenn aber an diesem Orte der Gang innerhalb

---

363) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5 und 8.

der Vierung wieder vorgefunden wird, so darf der Jüngere auf fernere Weisung nicht mehr dringen [364]), weil angenommen wird, daß sein Gang durch diese Lagerstätten nicht abgeschnitten, sondern blos verrückt worden sey, falls jedoch mächtige Lager von verwittertem, klüftigem Gesteine, Fäulen, oder festes Gestein, Festen, dazwischen kämen, vorfielen, daß der Gang nicht mehr erkennbar wäre, so müssen die Fäulen durchgearbeitet, durchsunken, die Festen aber durchdrungen, durchbrochen, und der Gang hinter denselben in der Vierung aufgesucht werden; findet man ihn wieder, so behält der Aeltere sein Recht, wo nicht, so verliert er dasselbe [365]); wenn endlich andere Erzgänge den Gang des Aeltern durchsetzen, oder solcher dieselben durchsetzen würde, und der Durchfall augenscheinlich ist, darf der Beweisführer nicht auf diese ausbrechen und dadurch seine Gerechtigkeit auf solche übertragen, sondern er muß bei seinem Gange bleiben [366]), hat jedoch die Befugniß den durchsetzenden oder durchsezten Gang bis zur Markscheid seiner Vierung abzubauen [367]).

§. 136.

Bevor der Aeltere dem Jüngern den Bau einstellt, oder wenigstens die Sequestration erwirkt, hat dieser das Recht, das innerhalb seiner Gangsführung oder überhaupt innerhalb der Gränzen seines verliehenen Feldes vorfindige Erz ohne Verantwortlichkeit zu gewinnen, und dasjenige, was er mit rechtlichem Glauben, bona fide, daß es ihm gebührt, bereits über die Hängebank gebracht hat, sich zueignen, und er kann, wenn auch später erwiesen würde, daß er selbes im Felde des Aeltern erhauen habe, zu dessen Rückstellung oder zum Werthsersatze nicht verhalten werden, weil er als rechtlicher Besitzer gehandelt hat, und überdies die Berggesetze, welche überhaupt verordnen, daß man auf fremde Gänge nur dann

364) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 6.
365) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 6.
366) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 7.
367) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 2.

wegen des Alters die Vierung und Gerechtigkeit erlangt, wenn man selbe wirklich erreicht hat, gebührlich zu selben gekommen ist [368]), jenes Recht dem redlichen [369]) Jüngern ausdrücklich bestätigen [370]), würde jedoch bewiesen werden, daß ein Jüngerer wohl wissend, er baue im Felde des Aeltern, mithin unredlich, mala fide, Erze gewonnen habe, so müßte er selbe nicht nur zurückstellen und Ersatz leisten, sondern würde auch als Entwender straffällig werden.

§. 137.

ad 3. In dem kuttenberger böhmischen Bezirke wurde bis zur Erscheinung des neuesten Grubenmaaßpatents vom Jahre 1819 jedesmal bei der Bestätigung — im Joachimsthaler und schlesischen Distrikte aber nur auf Begehren des Lehnsträgers oder auf Andringen eines jüngern Muthers das verliehene Feld vermessen, gegenwärtig werden nach den Bestimmungen dieses neuesten Gesetzes nur in den zwei letzt erwähnten Fällen Vermessungen vorgenommen, weil der Lehnsträger beim Ansuchen um die Bestätigung das ausgebetene Feld nur beiläufig, das heißt in der Richtung von drei fortlaufenden Kompaßstundeu zu bestimmen braucht, und die bergordnungsmäßigen Rechte des jüngern Lehnsträgers den Aeltern zur Streckung seiner Maaß aufzufordern, in dem besagten Grubenmaaßpatente ausdrücklich verwahrt worden sind.

§. 138.

ad I. B. Die zufälligen Rechte, welche durch die Belehnung mit Grubenfeldmaaßen erworben werden, sind:

1) die Anlegung der Werkstätten zur Aufbereitung der gewonnenen Erze;

---

268) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 77.

369) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Capitel.

370) Wenzels Bergordnung I. Buch 10. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 78. Berggebräuche ad art. 78, Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1 und 2.

2) die Benützung des erschrottenen Wassers zu seinen eigenen Bergbaunothdürften;

3) die Fristung seines Grubenbaues bei vorfallenden rechtsbeständigen Hinderungsursachen;

4) die Ausbittung der an sein Feld angränzenden Ueberschaar;

5) die Abweisung eines jeden Dritten, der in seinem vermessenen Felde am Tage einschlagen will, und die Austreibung desjenigen, der in dem verliehenen, aber noch nicht vermessenen Felde am Tage geschürft oder gemuthet hat, mittelst der Vermessung;

6) die Aufforderung des ältern Lehnsträgers zur Streckung seines unvermessenen Feldes;

7) die Freiheit, seine erhauenen Erze, wo und von wem er will, jedoch mit Beobachtung der berg- und zollordnungsmäßigen Vorschriften, pochen, schmelzen, oder wie immer aufbereiten zu lassen.

8) das Zwangsrecht gegen jeden Nachbar, daß er seine Grubenwässer so verwahre, halte, damit solche nicht in die fremden Grubengebäude fließen, auf selbe fallen, können; endlich

9) die Befugniß gegen eine durch Uebereinkommen oder richterliche Erkenntniß zu bestimmende Geldentrichtung, Steuer, die Grubengebäude des nachbarlichen Lehnsträgers ohne dessen Nachtheil zu seinen Bergnothdürften zu benützen.

§. 139.

ad B. 1. Die Aufbereitungswerkstätten, nemlich Poch-, Wasch-, Schlemm-, Mühl-, Schmelz- und andere Hüttenwerke auch Bergschmieden u. a. m. sind nothwendige Mittel zur Herausbringung des Metalls oder sonstigen regalmäßigen Minerals aus den gewonnenen Erzen, daher muß auch dem Grubenbelehnten die Befugniß zu deren Anlegung zustehn, um selben in den Stand zu setzen, aus seiner Verleihung den durch solche beabsichtigenden Nutzen im möglichst größten Umfange ziehen zu können, und nicht gezwungen zu seyn, einen Theil seines Bergsegens fremden Er-

richtern solcher Vorrichtungen zu überlassen. Diese zum beschwerlichen und kostspieligen Grubenbaubetriebe aufmunternde Befugniß räumen die Berggesetze [371]) dem Grubenbelehnten mit dem Beifügen ein, daß demselben die Grundobrigkeit die hiezu erforderlichen Plätze am Tage überlassen, wie auch die benöthigenden Wasserleitungen selbst über ihre Gründe gestatten müsse, jedoch sind die Lehnsträger gehalten, die Bewilligung zur Herstellung solcher Aufbereitungswerkstätten beim Berggerichte oder Bergamte anzusuchen, die Pläne, nach welchen dieselben errichtet werden wollen, um deren Prüfung nach technischen und politischen Rücksichten vornehmen zu können, vorzulegen und dasjenige zu befolgen, was über Muthungen und Verleihungen von Tagplätzen, Wasserleitungen und Hütten im §. 76 sub 4. und 5., wie auch im §. 90 und 97 angedeutet wurde.

§. 140.

ad B. 2. Die Benützung der durch Grubengebäude erschrottenen Wässer steht vorzüglich demjenigen Lehnsträger zu, der solche durch seinen Grubenbau zu Tage bringt; derselbe bedarf, um solche zu seiner Baunothdurft, hauptsächlich zum Aufbereitungsgebrauche, zu verwenden, keiner besondern Bewilligung, und es dürfen erschrottene Grubenwässer einem fremden Muther nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte verliehen werden, daß diese Verleihung dem Bergwerke, aus welchem selbe herkommen, unschädlich, und dessen Lehnsträger jederzeit gestattet sey, diese Wässer, wenn er selbe bedürfen sollte, ungehindert zu gebrauchen [372]).

§. 141.

ad B. 3. Bei dem unterirrdischen Bergbau treten öfters unvorhergesehene Umstände ein, welche den Bau in der Grube theils unmöglich machen, theils zeitweilig sehr erschweren, z. B. Ueberschwemmungen, Erdeinbrüche, hoher Schnee oder sonstige Zugangs-

---

371) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. IX).
372) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 104.

hindernisse, starker Andrang von Grubenwässern, zu deren Gewältigung Künste angelegt oder Stollen getrieben, böse Wetter, zu deren Beseitigung Wetterlutten und andere Maschinen verfertigt werden müssen, die Nothwendigkeit der Herstellung gewisser Vorrichtungen am Tage, zur Herbeischaffung und Bearbeitung von Grubenzimmerungsholz u. a. m.; in solchen Fällen hat der Lehnsträger das Recht, den Grubenbau zu fristen, das heißt, zu begehren, daß er für eine gewisse Zeit von der Verbindlichkeit in der Grube zu arbeiten, enthoben werde [373]), wobei bemerkt wird, daß jede bewilligte Frist in das hiezu bestimmte Bergbuch einzutragen sey.

§. 142.

ad B. 4. Hinsichtlich des Rechtes zur Ausbittung von anerkannten Ueberschaaren wird sich auf die im §. 107 sub a und b aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bezogen, und nur noch bemerkt, daß hierfalls das Vorrecht der frühern Muthung nur für die angränzenden Lehnsträger rechtswirksam ist, folglich hier der berggerichtliche Hauptgrundsatz, daß die frühere Muthung das Vorrecht zur Belehnungserwirkung erzeuge, bezüglich eines fremden Muthers eine Ausnahme erleide, wie auch, daß die bei andern Muthungen vorgeschriebene vorläufige Entblößung der Erzlagerstätte innerhalb des ausgebetenen Feldes bei der von einem angränzenden Lehnsträger geschehenden Ausbittung anerkannter Ueberschaaren nicht anbefohlen [374]), mithin nicht nöthig, und sonach ebenso, wie die ehemals übliche Muthung von Anhangsmaaßen zu behandeln sey, welche leztere Abweichung von der obenerwähnten gesetzlichen Regel höchst wahrscheinlich in der beinahe sichern Voraussetzung ihren Grund hat, daß die in zwei oder mehreren angränzenden Grubenfeldmaaßen vorhandene Erzlagerstätte auch innerhalb des zwischen denselben liegenden, auf jeden Fall unbeträchtlichen, keine ganze Maaß erreichenden Raumes vorfindig seyn müsse.

373) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 30. Hengster Zinnbergordnung art. 11.; dann Joachimsthaler Bergordnung I. Thl art. 10. und II. Thl. art 8.

374) Hofdekret vom 18. Mai 1822.

§. 143.

ad B. 5. Jedes bereits vermessene Grubenfeld hat seine bestimmten Gränzen am Tage, in deren Bereiche der Lehnsträger das ausschließende Bergbaurecht hat; dieses Recht erzeuget für einen Dritten die Verbindlichkeit, sich von jeder Störung desselben zu enthalten, daher kann der Lehnsträger einem Jeden, der in seinem Felde einschlagen will, und weder der Grundeigenthümer, noch ein befugter Salz= oder Salnitergräber ist, diesen Eingriff in sein Nutzeigenthumsrecht ohneweiters untersagen, und wenn sich derselbe diesem außergerichtlichen Bauverbothe nicht fügen will, die gerichtliche Einstellung der Berglehnsstörung begehren; dem Grundeigenthümer darf zwar der Lehnsträger das Einschlagen nicht verbiethen, weil derselbe befugt ist, die zum Bergregal nicht gehörigen Erd= und Steinarten zu gewinnen, eben so wenig einen befugten Salzgräber oder Salnitererzeuger, da jener Salz, dieser salniterhältige Erdarten aufsuchen darf, aber er hat auch gegen diese Personen das Recht, zu fordern, daß selbe ihre Gerechtsame nicht zur Beeinträchtigung seines Bergbaues ausüben, folglich auch die Befugniß, die von denselben errichteten Erzlagerstätten zu belegen, ja selbst das durch ihre Arbeit geförderte Erz gegen Vergütung der Gewinnungskosten sich zuzueignen, und selbe zu dessen Ueberlassung an ihn zu verhalten.

Da so lange ein Grubenfeld nicht vermessen ist, die eigentlichen Gränzen desselben nicht vollständig bekannt sind, und nur derjenige Antheil, welcher nach der bei der Bitte um Bestätigung angezeigten beiläufigen Richtung innerhalb dreier fortlaufenden Kompaßstunden nothwendigerweise in jenes Grubenfeldmaaß fallen muß, als des Lehnsträgers bereits bestimmt erworbenes Feld angesehen werden kann, so folgt, daß derselbe nur hinsichtlich dieses Raumes alle Rechte, die derjenige genießt, dessen Feld bereits vermessen ist, ausüben dürfe, nicht aber auch bezüglich jenes Raumes, der zwar bei der Vermessung in seine Grubenmaaß fallen kann, aber in solcher nicht nothwendiger Weise begriffen seyn muß; daher darf einem Dritten, welcher in der Nähe des zwar verliehenen, aber

bisher unverpflöckten Feldes schürfen will, die Bewilligung hiezu nicht unbedingt versagt, sondern solche kann auf diejenigen Gründe, welche nach den Belehnungsurkunden des Aelteren außerhalb der Maaß fallen könnten, wenn die Vermessung wirklich vor sich ginge, die Schurflizenz zwar anstandlos, jedoch mit beigesetzter Bedingung ertheilt werden, daß er dem Aeltern weichen müsse, wenn durch dessen Maaßlegung sein Schurf ausgemessen, das heißt von den Gränzen des Aeltern umfaßt werden würde. Unter dieser Bedingung kann selbst wenn der Schürfer ein Erzlager erreichen, und solches muthen würde, die Muthung angenommen werden, allein die Bestätigung derselben würde früher nicht erfolgen dürfen, bis über Aufforderung des jüngern Muthers der ältere Lehnsträger sein Feld gestreckt, und es sich gezeigt haben wird, daß der gemuthete Schurf von selbem nicht erreicht werde [375]. Bei einem solchen Muthungsfalle würde die im §. 82 sub b bemerkte Ausnahme Platz greifen, und es müßte der Bitte des Jüngern um Erweiterung der Bestätigungsfrist gewillfahrt werden.

Diese so eben entwickelten Ansichten werden, obgleich für selbe keine neuere gesetzliche Disposition ausdrücklich spricht, durch den Bestand der allgemeinen Bergfreiheit hinreichend gerechtfertigt, gemäß welcher es sonst, wo blos ein bestimmter Gang mit dessen Vierung verliehen wurde, sogar gestattet war, vor der Muthungsbestätigung selbst innerhalb des einem jeden Neufänger, der einen erschürften Gang gemuthet hatte, zur Ausrichtung desselben zugewiesen gewesenen Raumes, der ein Lehn auf jeder Seite, in jeden Stoß des Schurfschachtes betrug, andere Gänge aufzusuchen, wie auch Jedermann freistand, von dem gemutheten Gange ohne neuerliche Entblößung desselben, Anhangsmaaßen zu muthen [376]. Es kann daher auch noch jetzt, nach der für die neuesten Grubenmaaßen eingeführten Verleihungsart, Niemanden verwehrt seyn, in

375) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 2. Berggebräuche ad art. 8. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1 und 3.

376) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Berggebräuche ad art. 2. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2 und 5. Hofdekret vom 12. Februar 1790.

einem noch nicht unbezweifelbar verliehenen Raume ohne Beeinträchtigung des früheren Lehnsträgers, welcher auf dessen Zumessung ein bedingtes, von seiner eigenen Wahl der eigentlichen Richtung seiner Grubenmaaß, nach der Länge und Breite auf bestimmte, bei der wirklichen Vermessung anzuzeigende, jedoch nicht über die in dem Bestätigungsgesuche beiläufig angegebene Lagerung hinauslaufende Kompaßstunden, abhängiges Recht erlangt hat, Bergbaugegenstände aufzusuchen, woraus zugleich die Folgerung fließt, daß ein Muther, so lange derselbe das Ansuchen um die Bestätigung seiner Muthung der Ordnung nach nicht gestellt hat, keinen berechtigten Schürfer, welcher die im §. 70 — bemerkte Entfernung von einer Lachter rings um den Fundort des Muthers beachtet, in seiner Arbeit hindern dürfe, weil bis zur wenigstens beiläufig, nach 8 fortlaufenden Kompaßstunden, angedeuteten Richtung seiner ausgebetenen Grubenmaaß es durchaus unbekannt ist, nach welcher Himmelsgegend derselbe die Maaß legen wolle, und bei Annahme einer andern Meinung, die gewiß unzuläßige Sperrung des Reviers durch die Muthung einer einzigen Grubenmaaß in einem Umkreise, dessen Halbmesser die Länge von 224 wiener Klaftern hätte, dessen Flächeninhalt daher 2,360.523 □° betragen würde, zugegeben werden müßte, wo doch die erfolgte Bestätigung dieser Muthung, nur eine unbedingte Sperrung eines Flächenraumes von 12.544 □° herbeiführen kann.

§. 144.

ad. B. 6. Die Befugniß des jüngern Lehnsträgers, den Aeltern zur Streckung seiner noch unverpflöckten Grubenmaaß zu verhalten, ergibt sich nicht nur aus der Natur eines Grubenlehns, weil der Jüngere die Gränzen des älteren Feldnachbars kennen muß, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, seine Kosten auf eine Bauführung zu wagen, von welcher derselbe durch den Aeltern, wenn es diesem später beifiele, sein Feld in der Richtung jenes Baues vermessen zu lassen, verdrängt werden könnte, sondern wird auch durch die Berggesetze begründet [377]). Dieses Recht

377) Hengster Zinnbergordnung art. 34. Berggebräuche ad art. 29. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1. Hofdekret vom 21. Juli 1819.

findet seit der Erfließung des neuesten Grubenpatents, worin dessen Fortbestand ausdrücklich aufrecht erhalten wird, eine noch weit häufigere und allgemeine Anwendung als ehemals, wo es blos in den Bezirken, in welchen sich bei der Belehnung nach der Joachimsthaler Bergordnung benommen wurde, manchmal in Ausübung kam, im böhmischen Antheile des kuttenberger Distriktes aber nicht leicht zur Sprache kommen konnte, da nach der Bergordnung König Wenzels II. gleich bei der Bestätigung die Vermessung der verliehenen Grubenmaaß vollzohen wurde, oder wenigstens vorzunehmen war; denn da gegenwärtig die Richtung der Maaß nur nach drei fortlaufenden Kompaßstunden angegeben zu werden braucht, so kömmt ein jüngerer Muther sehr oft in den Fall, seine Grubengebäude erst dann mit Sicherheit vor dem Verlust des Kostenaufwandes anlegen zu können, bis er die eigentlichen Gränzen des nachbarlichen Grubenfeldes genau weiß, — und es muß daher von dem erwähnten Aufforderungsrechte gegen den ältern Lehnsträger häufig Gebrauch gemacht werden.

§. 145.

ad. B. 7. Es würde dem Bergbaue sehr nachtheilig seyn, und die Lust zu dessen Betreibung bedeutend verringern, wenn derjenige Lehnsträger, welcher nicht die Mitteln besitzt, um sich eigene Aufbereitungswerkstätten für seine gewonnenen Erze zu errichten, oder wegen der geringen Quantität seiner Erze es nicht lohnend findet, die großen Vorauslagen auf deren Herstellung zu verwenden, in der Wahl fremder Poch-, Schmelz- oder sonstigen Hüttenwerke zu seiner Aufbereitungsnothdurft beschränkt, wie auch bei der Aufbereitung selbst, an eine gewiße technische Procedur gebunden wäre, oder endlich sich hierbei bestimmter Personen, zu deren Kenntnißen, Geschicklichkeit und Redlichkeit er nicht das volle Vertrauen hat, bedienen müßte, daher gestatten die Berggesetze [378]) den Gewerken die sub B. 7. aufgeführte, blos durch

378) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 4 und 9. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. §. 2. Hengster Zinnbergordnung art. 23. und 25. Joachimsthaler Reform. vom Jahre 1549, 1557 und 1564.

die ans Kameral- und Kommerzrücksichten für nothwendig anerkannten im III. Hauptstücke dieses Werkes vorkommenden Vorschriften einigermaßen beschränkte, eigentlich nur geregelte Freiheit der Wahl, wo, wie und durch wen derselbe seine rohen Erze aufbereiten lassen wolle.

§. 146.

ad. B. 8. Die Anhäufung der Wässer in den Gruben ist das gewöhnlichste und am schwierigsten zu beseitigende Hinderniß des unterirdischen Bergbaues, die meisten Lehnsträger werden durch ihre eigene Grubenwässer hart genug gedrängt, und dürfen daher von ihren Nachbarn mit vollem Rechte fordern, daß diese Last durch deren Schuld nicht vergrößert werde. In Berücksichtigung dieses rechtlichen Anspruchs wurde auch schon in den ältesten Berggesetzen der Grundsatz aufgestellt, daß jede Zeche ihre Grubenwässer so zu verwahren, zu halten, habe, damit selbe nicht auf die nachbarlichen Grubengebäude fallen können, und über das Halten der Wässer sind folgende Vorschriften gegeben worden.

a) Jede Zeche soll ihre Grubenwässer in eine zu diesem Behufe eingehauene Vertiefung, Sumpf, genannt, zusammenführen, daselbst beisammen halten, und dann mit Haspeln, Rädern und andern Vorrichtungen, Gezeugen, herausziehen, damit solche andere Zechen nicht anfüllen, ertränken.

b) sollen die an den Orten der Sümpfe zur Befestigung derselben stehen gebliebenen Säulen von Gestein, die bei größerer Ausdehnung Straßen, bei kleinerer Bergfesten heißen, unter schwerer Ahndung nicht weggehauen werden.

c) Glaubt ein Lehnsträger, daß ihm ein nachbarliches Grubenwasser ungebührlich zufalle und seine Zeche ertränke, so hat er diesen Umstand dem Bergrichter zur Untersuchung anzuzeigen, und dieser ist verbunden, nachdem der Sachverhalt durch die Berggeschwornen genau mittelst einer Beaugenscheinigungscommission erhoben worden, dem Nachbar, aus dessen Zeche das Wasser augenscheinlich in des

Klägers Gebäude eindringt, aufzutragen, er habe sogleich, von Stund an, binnen drei nach einander fortlaufenden Tagen das Wasser aus seiner Grube um so sicherer zu gewältigen, widrigens solche dem ertränkten Lehn zugeignet, und überdies das Gewältigen dieses Wassers auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden würde, wenn aber der Befund dahin ausfiele, daß es nicht unbezweifelbar zu erörtern sey, ob das Wasser, wegen welchem Klage geführt wird, aus der angerufenen Zeche komme oder nicht, in diesem Falle hat der Bergrichter blos jeden Theil anzuweisen, sein Wasser gehörig zu halten; endlich

d) wenn ein Lehnsträger die Gewältigung der eigenen Grubenwässer zu bestreiten nicht vermöchte, und deshalb sein Lehn aufzugeben für räthlich fände, soll er diesen Umstand dem Berggerichte anzeigen, und bis zum Ausgang der Woche das Wasser zum Sumpfe ziehen, geschieht dieses, dann darf der Auffagende die Pferde, Seile und das andere zum Wasserhalten gebrauchte Geräthe, Gezeug, wegnehmen, nicht aber die Räder und Radekauen, welche eben so wie alles, was nitt und nagelfest ist, sammt allen zur Nothdurft der Grube errichteten Gebäuden unberückt an ihrer Stelle zu belassen sind, — würde aber der Lehnsträger das Auflassen nicht gehörig ankündigen, so soll derselbe nicht nur seiner zum Wasserhalten gebrauchten Pferde, Seile und anderes Gezeugs verlustigt seyn, sondern es soll auch nebst dem das aufgehende Wasser, falls es andern Zechen Schaden droht, oder verursacht hat, auf seine Gefahr und Kosten herausgezohen, gehalten werden [379].

Diese allerdings strengen, aber dem Besten des Bergbaues zusagenden Verfügungen dürften noch jetzt, da selbe bisher nicht aufgehoben sind, (§. 25.) bei vorkommenden Fällen ihre Anwendung im ganzen Königreiche Böhmen finden, weil weder die Joachimsthaler, noch die sonstigen Bergordnungen über das Halten der eigenen Grubenwässer eine Anordnung festsetzen.

---

379) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap.

§. 147.

ad B. 9. Auch abgesehen von den eigentlichen Verhältnissen bei dem, aus Staatsrücksichten besonders begünstigten Bergbaue war es von jeher und ist bis jetzt jedem Grundeigenthümer erlaubt, von seinem Nachbar eine Grunddienstbarkeit durch Verträge zu erwerben, und auch dem Richter gestattet, einem Grunde, welcher eine Dienstbarkeit an einem getheilten Gute dringend benöthigt, solche selbst wider den Willen des Anrainers, dessen Grund dienstbar werden soll, gegen dem zuzuerkennen, daß der Besitzer des erstern, dem Eigenthümer oder sonstigen Nutznießer des letztern, eine billige Schadloshaltung für die, durch deren Ausübungsgestattung erleidende Beschränkung der Freiheit seines Grundbesitzes entrichte [380]). Diese rechtlichen Maaßregeln wurden auch von Altersher bei dem Bergbaue, und zwar mit einer seinem Wesen entsprechenden Ausdehnung angewendet, und zeigen sich insbesondere wirksam, wenn

a) ein Lehnsträger seine Maaß unterirdisch entweder auf einem fremden Erbstollen oder an der Markscheid einer fremden Grube aufgenommen und bestätigt erhalten, aber keine eigenen an den Tag ausgehenden Grubengebäude hat, folglich in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich der nachbarlichen Grubengebäude bedienen zu müssen, um durch selbe in seine Grube einfahren, das Bergzeug, Zimmerholz, und andere Bergbaunothdürfte hineinbringen, dann seine erhauenen Berge und Erze fördern, und die ihm zufallenden Wässer herausziehen oder ableiten zu können [381]).

b) Wennn ein Lehnsträger zwar eigene Grubengebäude, die an den Tag ausgehen, besitzt, aber jene seines Anrainers weit vortheilhafter, als die eigenen zur Bergbaunothdurft benützen könnte, welcher Fall z. B. eintreten würde, wenn ein Erbstöllner mit seinem weit vom Tage entfernten Stoll-

---

380) Bürgerl. Gesetzbuch §. 842.

381) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 31. Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 8. ad art. 31 §. 20, 21 und 22.

orte, in der Nähe anderer im Betrieb stehender Gruben kömmt, und durch deren Schächte seine Berge und Erze mit geringern Kosten herausfördern, oder seine Baunothdürfte und Arbeiter zum Stollort hineinbringen, wie auch wenn ein Lehnsträger einen in seine Maaß gekommenen Erb- oder Suchstollen zur wohlfeilern Baubetriebsfortsetzung benützen könnte [382]).

c) Wenn eine Zeche der andern ihr Wasser, welches entweder von selbst in den nachbarlichen Sumpf fließt, oder dahin geleitet, und aus solchem durch den fremden Schacht mit Eimern, Zubern, Heinzen, oder sonstigen Künsten, herausgefördert, verschrottet, werden kann [383]).

In diesen Fällen entstehen, wenn die betreffenden Lehnsträger wegen dergleichen Gestattungen, und der dafür zu entrichtenden Leistungen gütlich übereinkommen, vertragsmäßige, wenn selbe aber durch gerichtlichen Ausspruch begründet und bemessen werden, richterliche Bergdienstbarkeiten und Steuern. — Die Bergsteuern führen nach dem Gegenstande, für dessen Benützung oder wegen welchen selbe zu entrichten kommen, verschiedene Namen als z. B. Schacht- oder Bergförderungssteuer, die für die Benützung eines fremden Schachtes zur Förderung der eigenen Berge oder Erze [384]), Gestängsteuer, welche für den Gebrauch des in einem Stollen liegenden Gestänges zur Förderung jeder Art [385]). Wassereinfallgeld oder Wassergeld, das für die Verschrottung der eigenen Grubenwässer durch fremde Schächte oder Stollen [386]) erlegt wird u. dgl. m.

Nebst den zwei oben erwähnten gibt es noch eine dritte Gattung von Bergdienstbarkeiten und von, durch selbe erzeugt werdenden, Lei-

---

382) Wenzels Bergordnung IV. Buch 6. Cap. Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 8. ad art. 31. §. 22 und ad art. 93, 94 und 95. §. 6 und 7.

383) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. und IV Buch 6. Capitel. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 20.

384) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl §. 22.

285) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 21

386) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 20

stungen, welche am füglichsten die **bergrechtlichen** genannt werden dürften, und zwischen den Erb- und Suchstöllnern, dann den Lehnsträgern, der durch diese besonders begünstigten, eben so sehr kostspieligen, als für den Bergbau nützlichen Gebäude, die Vortheile der Wasserbenehmung und Wetterbringung erlangenden, vor selben befindlichen, **vorliegenden**, Gruben durch die Berggesetze begründet werden. Von diesen wird in dem §. 157, 159, und 164. die ausführliche Erwähnung geschehen, und es wird hier im Bezug auf alle Gattungen von richterlichen Bergdienstbarkeiten und Steuern nur noch bemerkt, daß der Bergrichter, wenn derselbe in die Lage kömmt, einem Lehnsträger eine Dienstbarkeit zugestehen und dagegen eine Steuer auferlegen zu müssen, verbunden sey, sich vorläufig die genaueste Kenntniß sowohl von deren Nothwendigkeit für den ansuchenden, als auch von deren Zuläßigkeit bezüglich des verweigernden Theils, ferner von den Vortheilen, die der erstere erlangen, und von den Nachtheilen, die der leztere erleiden soll, zu verschaffen, und daß selber erst dann nach möglichster Billigkeit mit thunlichster Schonung des dienstbar werdenden Lehnsträgers und mit Rücksichtnahme auf die jederzeit hauptsächlich im Auge zu behaltende Beförderung des Bergbaues seinen Ausspruch einzurichten habe [387]; ferner daß jede gestattete oder zuerkannte Bergdienstbarkeit eben so wie jede bemessene Steuer in die Bergbücher von Amtswegen einzutragen komme [388]; daß die Zahlung dieser Steuer allwochentlich fällig, und deren Berichtigung bei jeder Rechnung nachzuweisen sey [389]; endlich, daß jener Lehnsträger, welcher ein dergleichen

---

387) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 31. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 20, 21 und 22, dann ad art. 1. Joachimsthaler Bergordnung IV. Thl. von Irrungen und Gebrechen §. 6. Manipulations-Instruktion §. 142 b.

388) Joachimsth. Bergordn. I. Thl. art. 10. II Thl. art. 8 und 9. dann 31. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1.

389) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 31.

erlangtes Dienstbarkeitsrecht nicht mehr benützen, folglich die dafür zu entrichtende Steuer nicht mehr leisten will, verbunden sey, solche dem Nachbar gerichtlich aufzukündigen, diesem aber besonders beim Wassergelde das Recht zustehe, wenn er vermeint, daß aus der Grube des aufkündigenden Lehnsträgers das Wasser noch fortwährend in sein Gebäude einfalle, eine Beaugenscheinigungs-Commission zur Erhebung dieses Umstandes zu begehren, und auf die fernere Entrichtung des Wassergeldes zu dringen [390]).

§. 148.

Es könnte scheinen, daß zu den besondern zufälligen Rechten eines Grubenlehnsträgers auch die ehemals vorgeschriebene [391]) Anbiethung der von ihm mit seinen Gebäuden überfahrenen und nicht belegten Gänge, welche von einem Dritten gemuthet werden wollen, zu rechnen sey, allein, da gegenwärtig nicht mehr auf Gänge und deren Vierungen, sondern blos auf ein, dem Flächen- und Körperraume nach, mit senkrechten Gränzen und in die Teufe von 100 Klaftern bestimmt ausgewiesenes Feld die Verleihung ertheilt wird, so kann der Fall nicht mehr eintreten, daß eine Muthung auf eine innerhalb einer fremden Maaß befindliche Erzlagerstätte angenommen werde, weil sonst zugelassen werden müßte, daß auch noch jezt ein Dritter in einer fremden Maaß Muthungsrechte erwerben könnte, und daß die Gangbelehnung noch fortbestehe, was doch den gegenwärtigen gesetzlich ausgesprochenen Verleihungsgrundsätzen entgegen läuft, mithin dürfte die Aufnahme eines im fremden Felde liegenden Erzlagers innerhalb den Gränzen desselben gegenwärtig nicht mehr zulässig seyn, und aus diesem Grunde wurde auch das Forderungsrecht der Anbiethung eines überfahrenen Ganges unter die besondern zufälligen Rechte eines Grubenlehnsträger nicht mehr aufgenommen. Hier entsteht aber die Frage: „ob die oberwähnten von der Anbiethung überfahrener Gänge handelnden Berggesetze, kraft welchen derjenige

390) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 20.

391) Wenzels Verordnung Buch II. 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl art. 22. Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1, 2 und 3. Hengster Zinnbergordn. art. 10.

Lehnsträger, dem die von ihm überfahrenen und nicht belegten Gänge auf Anlangen eines Dritten von dem Berggerichte durch zwei Geschworene angebothen, und binnen 14 Tagen von ihm nicht belegt wurden, die Verleihung dieser Gänge an jenen Dritten nicht mehr hindern durfte, und dadurch des Rechtes, diese Erzlager in seiner Vierung abzubauen, verlustig wurde, ganz außer Wirksamkeit gekommen seyen oder nicht?" Nach meiner Ansicht dürften diese den Bergbaubetrieb so sehr befördernden Anordnungen noch gegenwärtig eine, jedoch nach den nunmehrigen Verleihungsvorschriften modificirte Anwendung finden können, dergestalt nemlich, daß ein Grubenbelehnter, welcher die von ihm überfahrenen Gänge nicht belegt, von einem Dritten, welcher es für sich vortheilhafter findet, die auf die besagte Art entdeckte Erzlagerstätte in dem verliehenen Feldmaaß bis zu deren Markscheid zu verfolgen, als selbe vom Tage aus durch einen Schurfschacht zu entblößen, den Lehnsträger auffordern könne, solche binnen 14 Tagen um so sicherer zu belegen, und sein Fundrecht darauf auszuüben, als er sonst gestatten müßte, daß der Dritte die überfahrene Erzlagerstätte, gegen die auch ehemals anbefohlen gewesene Ueberlassung der aus derselben erhauenen Erze, um die Gewinnungskosten an den Lehensträger jener Grubenmaaß [392]), bis zu dessen Feldmarkscheid selbst abbaue, und dann die einem berechtigten Schürfer auf seinen Fund zustehenden Rechte (§. 68.) der Muthung und Bestätigung auf diese ins benachbarte Freie fortsetzende Erzlagerstätte geltend mache. Durch diesen Mittelweg würden die bisher nicht aufgehobenen, von Anbiethung überfahrener Gänge, Klüfte, Flötze und sonstigen Erzlagerstätten handelnden, dem Besten des Bergregals und der Beförderung des Bergbaues zusagenden ältern Gesetze mit den gegenwärtigen Verleihungsgrundsätzen am füglichsten in Einklang gebracht werden."

§. 149.

ad II. Die Verleihung eines Erbstollens begründet gleichfalls wesentliche und zufällige Rechte.

392) Berggebräuche ad art. 93, 94 und 95. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. § 5.

A. Die wesentlichen Rechte eines Erbstöllners, d. h. desjenigen Grubenlehnsträgers, dem die Befugniß, einen Erbstollen zu treiben, verliehen worden ist, theilen sich in unbedingte, die dem Erbstöllner überhaupt und bevor sein Erbstollen die Erbteufe erreicht hat, und in bedingte, die ihm erst nach dessen erlangter Erbteufe zustehen, die leztern zerfallen neuerdings in jene des gemeinen Bergrechts, welche im ganzen Umfange des Königreichs gleich, und in jene des besondern oder Bezirksbergrechts, die nach den Bergbezirken dieses Landes, wo die Wenzeslaische oder Joachimsthaler Bergordnung vorzüglich zu berücksichtigen kommt, verschieden sind.

§. 150.

Die wesentlichen unbedingten Rechte des Erbstöllners bestehen darin:

1) einem Jeden, welcher innerhalb des demselben gemäß der getroffenen Uibereinkunft (§. 110.) zugewiesenen und verlochsteinten Reviers später vom Tage aus schürfen, und überhaupt wie immer einschlagen, wie auch der im Stollen auf überfahrene Gänge ansitzen wollte, daran zu hindern, ihn abzutreiben [393]);

2) den Erbstollen innerhalb des Reviers in einer beliebigen Richtung ohne Rücksicht, ob der Raum, in welchem derselbe angefahren wird, bergfrei oder schon verliehen sey, fortzutreiben [394]);

3) im freien Felde auf jeden überfahrenen Gang oder sonstige Erzlagerstätte, so weit die unterirdische Vierung des Erbstollens (§. 110) ebensöhlig reicht, auszubrechen, das gewonnene Erz sich zuzueignen und eine Fundgrube hierauf zu muthen [395]);

---

393) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93. Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5 und 6.

394) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93.

395) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93.

4) jede Störung, die demselben durch die Gebäude eines Lehnsträgers zugefügt werden will, zu verhindern, und bei wirklicher Beschädigung die Herstellung des vorigen Standes, wie auch den Ersatz des Schadens zu begehren [396]);

5) den Erbstollen, welchen der Stöllner nicht weiter treiben will, verstuffen, d. h. durch das Bergamt darin den Ort bezeichnen zu lassen, bis zu welchem derselbe fortgetrieben wurde, bis wohin also die Erbstollengerechtigkeit reicht [397]).

§. 151.

ad 1) Das angeführte Befugniß des Erbstöllners zur Sperrung seines Reviers für jeden Dritten am Tage, gebührt demselben kraft der Belehnung mit einem Erbstollen, und ist gegenwärtig nicht mehr ein so wichtiges Vorrecht wie ehemals, wo es Jedermann erlaubt war, auch in vermessenen Feldern, noch nicht verliehene Gänge aufzusuchen.

Die Abtreibung eines Dritten, der in der Wasserseige des Erbstollens ansitzen will, ergibt sich als eine Folge des jedem Lehnsträger zugestandenen Nutzeigenthums auf das Belehnungsobjekt.

In dieser letzten Beziehung setzen die Berggesetze eine Ausnahme fest, daß nemlich, wenn ein Erbstöllner die von ihm überfahrenen Gänge, so weit solche in seiner Vierung sind, nicht belegt, und ein Dritter dieselben aufnehmen will, dieser leztere befugt sey, solche dem Stöllner durch das Berggericht anbiethen zu lassen, und wenn dieser hierauf binnen 14 Tagen das überfahrene Erzlager nicht belegt, so könne solches dem Anbiether nach vorläufiger Freimachung gültig verliehen werden [398]); jedoch nach meiner Ansicht immer nur mit der (§. 148) angeführten Beschränkung, daß selber die inner-

---

296) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93. Berggebräuche ad art. 97. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5.

397) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 103 und Berggebräuche zu diesem Artikel §. 1 und 2.

398) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 22. Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1, 2, 3, 5 und 6. Hengster Zinnbergordnung art. 10.

halb der Vierung des Erbstöllners erhauenen Erze diesem im freien Felde ohne Unterschied, in verliehenen Maaßen ihm nur dann, wenn derselbe die Erbteufe erreicht hat, bei geringerer Teufe aber dem betreffenden Lehnsträger gegen Erstattung der Gewinnungskosten überlassen müsse.

Weiters bestimmen die Berggesetze, daß die Anbiethung erst dann geschehen dürfe, wenn der Erbstöllner mit dem Gerinne und der Wasserseige über die angefahrenen Gänge hinaus ist [399]); ferner daß, wenn ein Erbstollen nicht weiter fortgebaut würde, läge, der überfahrene Gang ohne Anbiethung durch's Freimachen vom Aufnehmer erlangt werden könne, wie auch, daß überhaupt die vom Erbstöllner überfahrenen Gänge, mag derselbe bereits die Erbteufe erreicht haben oder nicht, immer zuerst demselben und nicht dem Lehnsträger jener Maaßen, in denen der Erbstollen getrieben wird, anzubiethen seyen [400]), wobei ich jedoch im Einklange mit meiner (§. 148) entwickelten Ansicht der Meinung seyn muß, daß gegenwärtig weder der Erbstöllner selbst, noch ein Dritter auf die in bereits verliehenen Maaßen überfahrenen Gänge ein größeres Recht als in jenem Absatze bemerkt wurde, erlangen könne, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Erbstöllner kraft seines besondern Vorrechtes das innerhalb seiner Vierung in der Erbteufe erhauene Erz behalten könne, ein Dritter aber dasselbe dem Erbstöllner und nicht dem Maaßner überlassen müsse.

§. 152.

ad 2) Die Hauptbestimmung eines Erbstollens ist, den vorliegenden Gruben Wasser zu nehmen, und Wetter zu bringen [401]), um diese zu erreichen, muß es dem Erbstöllner erlaubt seyn, zu den in verschiedenen Richtungen vorwärts befindlichen Grubenschächten mit mehrern Stollörtern zu fahren, um selbe zu erreichen,

399) Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.
400) Berggebräuche ad art 22. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 5 u. 6.
401) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap.

in dieselben durchschlägig zu werden, daher wird der Stöllner keineswegs auf die Treibung eines einzigen Stollorts beschränkt; vielmehr wird denselben oft von den Lehnsträgern der vorliegenden Maaßen, um ihn zu bewegen, in der Richtung gegen ihren wassernöthigen Bau zu fahren, oder diese Arbeit zu beschleunigen, eine Beihilfe an Häuern oder Geld oder an beiden zugleich willig verabreicht, welcher Beitrag zur Forttreibung des Stollorts, Stollensteuer (im engern Sinne) heißt, worüber die näheren Bestimmungen im §. 164 vorkommen.

§. 153.

ad 3) So lange der mit einem Erbstollen Belehnte denselben im freien Felde forttreibt, hat er das Recht, alle erhauenen Erze sich zuzueignen, ohne Rücksicht, ob sein Bau bereits die Erbteufe, bezüglich des Orts, wo das Erz bricht, erreicht habe oder nicht, und zwar durch die ganze Breite und Höhe seiner Vierung, weil er Niemanden in einem früher erworbenen Rechte einen Eintrag macht, im verliehenen Felde aber ist dieses Befugniß weit beschränkter, wie dies aus dem spätern §. 157 ersichtlich werden wird; — will der Erbstöllner jedoch die Erzlagerstätte über die Gränzen seiner Vierung abbauen, so muß derselbe hierauf die Muthung einlegen und die Bestätigung erwirken; er genießt aber diesfalls nicht nur die §. 68 erörterten Rechte des ersten Finders, sondern auch jenes, daß ihm die in seiner Wasserseige aufgenommen werden wollenden Erzlager früher angebothen werden müssen.

Hier dürfte der geeignete Platz zur Beleuchtung der Frage seyn, ob auch derjenige, welcher mit einem außerhalb des Erbstöllners Tagrevier vom Rasen hinab gelegten Schurfe ein durch den Erbstöllner angefahrenes Erzlager entblößt, dasselbe gleichfalls dem leztern anbiethen müsse, oder solches ohne weiters muthen könne, ohne von dem Erbstöllner kraft des Alters oder wenigstens des Fundrechts abgetrieben werden zu dürfen.

Nach meiner Ansicht haben hierfalls die bereits (§. 68) angeführten Grundsätze ihre volle Anwendung, weil die Belehnung mit einem Erbstollen kein Alter auf irgend eine Erzlagerstätte begründet,

nur müßte sich der neue Muther alles dasjenige gefallen lassen, was ein Lehnsträger dem in seine Maaß einkommenden Erbstöllner zu gestatten und zu verabreichen verbunden ist, weil durch seine spätere Muthung die dem Erbstöllner schon gesetzlich zustehenden Rechte nicht behoben werden können.

Der gegen diese Meinung zu streiten scheinende Einwurf, daß dem Erbstöllner ein von demselben überfahrenes Erzlager angebothen werden müsse, kann selbe nicht widerlegen, weil diese Anbiethung nur demjenigen, der in des Stöllners Wasserseige, folglich unterirdisch, ansitzen und muthen will, gesetzlich zur Pflicht gemacht wird, mithin auf denjenigen berechtigten Schürfer, welcher auf eigene Kosten vom Rasen hinab die besagte Erzlagerstätte außerhalb des Erbstöllners Tagrevier entblößt hat, nicht ausgedehnt werden darf.

§. 154.

Das ad 4) bemerkte Recht ergibt sich als eine nothwendige Folge aus dem sub 1) erörterten Befugnisse, und wird gesetzlich mit dem Beifügen ausgesprochen, daß derjenige, welcher dem Erbstöllner sein Gerinne aufreißen, oder sonst an der Wasserseige, mit Verhauen, Schaden zufügen würde, nicht nur zur Herstellung des frühern Standes und zum Schadenersatz angewiesen, sondern auch bestraft werden solle. [402]).

§. 155.

ad 5) Es wäre zu drückend für einen Erbstöllner, wenn derselbe verbunden wäre, einen Erbstollen fortwährend auch dann, wenn er aus der Arbeitsfortsetzung keinen weitern Vortheil für sich voraussieht, weiter zu treiben, daher geben die Berggesetze demselben die Befugniß, seinen Erbstollen verstuffen zu lassen, durch diese Begränzung sichert sich der Erbstöllner alle Erbstollenrechte, besonders den Bezug des Neuntels bis zu dem verstufften Orte [403]); er

402) Berggebräuche ad art. 97. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5.
403) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 103.

ist aber verbunden, die weitern §. 233 bis 238 vorkommenden Verpflichtungen zu erfüllen, jedoch darf die Verstuffung bei verhauhener und verstürzter Wasserseige, vor deren gehöriger Räumung und Ausförderung der eingestürzten, eingegangenen, Berge nicht vorgenommen, und es muß der Verstuffungsakt mit allen Umständen gehörig in die Bergbücher verschrieben werden [404]).

§. 156.

Die wesentlichen bedingten, d. h. nach erlangter Erbteufe eintretenden Erbstollenrechte des gemeinen Bergrechts sind:

1) der Stollenhieb, d. i. die Befugniß, das in fremden Maaßen angetroffene Erz ½ Lachter breit und ¾ Lachter hoch abzuhauen, und für sich zu behalten [405]).

2) Der 4te Pfennig, das ist das Recht von dem Lehnsträgern jener Maaßen, in welche der Erbstollen einkommt, und so lange derselbe darin verbleibt, die Berichtigung des 4ten Theils der Bauauslagen auf die Fortreibung des Stollens zu fordern [406]).

§. 157.

ad 1) Ueber das Recht des Stollenhiebes bestehen folgende nähere gesetzliche Bestimmungen

a) So lange der Erbstöllner mit seinem Bau die Erbteufe (§. 159 und 161) nicht erreicht hat, darf derselbe nur das im freien Felde, nicht aber das in fremden Maaßen erhauene Erz für sich behalten, und muß das letztere dem Lehnsträger jener Maaß, in welcher selbes gewonnen wurde, gegen Vergütung der Auslagen, Samkost, die auf das Ausbrechen und Ausfördern des Erzes verwendet wurden, überlassen [407]).

---

404) Berggebräuche ad art. 103. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1 u. 2.

405) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 94.

406) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93.

407) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordn II. Thl. art. 95.

b) Wenn der Gang, dem ein Erbstöllner nachfährt, sich theilt und derselbe auf jedem Trumm ein Ort treibt, so darf er so lange die beiden Trümmer in der nemlichen Maaß, die auf jenen Gang aufgenommen ist, sich befinden, nur von einem dieser Orte, jedoch nach seiner Wahl, von welchem er will, das Erz für sich wegnehmen, folglich muß er das auf dem zweiten erhauene dem Maaßlehnsträger gegen Ersatz der Unkosten erfolgen [408]).

c) Würde aber der Erbstöllner Quergänge überfahren, und Stöllörter darauf treiben, so kann er das in seiner Vierung angetroffene Erz für sich behalten [409]), ohne daß dadurch sein Recht des Stollenhiebes auf dem Gange, dem derselbe eigentlich nachfährt, beeinträchtigt würde, weil es zu den Vorrechten des Erbstöllners gehört, überfahrene Gänge in seiner Vierung für eigenen Vortheil, jedoch nicht weiter als bis auf den gesetzlich bestimmten körperlichen Raum von $\frac{5}{8}$ Kubikklaftern bei jeder Kurrentklafter zu behauen.

§. 158.

ad 2) In Betreff des vierten Pfennigs verordnen die Berggesetze:

a) daß derselbe in einer Maaß nur von einem Stollorte, wenn auch deren mehrere entweder auf die Trümmer eines getheilten Ganges oder auf Quergänge getrieben würden, begehrt werden könne [410]);

b) daß in die Unkosten, von welchen der 4te Pfennig zu entrichten kömmt, zwar alles dasjenige, was auf die Treibung eines Stollorts an Auslagen verwendet wird, folglich zur Bezahlung der Häuer, und sonstigen Arbeiter, z. B.

---

408) Berggebräuche ad art. 93, 94 und 95. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 4.

409) Berggebräuche ad art. 93, 94 und 95. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5.

410) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 12 und 14.

Förderleute, Hundesstößer, Zimmerlinge, u. dgl., dann zur Beischaffung des Sprengpulvers, des Werkzeugs, des Grubenlichtes, des Zimmerholzes, des Gestänges ꝛc. nöthig ist, eingerechnet, jedoch dasjenige, was außerhalb des Stollens auf Baulichkeiten der Häuser, Brennholz, Quatembergeld, Markscheiderlohn u. dgl. aufgeht, ohne Bewilligung der betreffenden Lehnsträger dazu nicht einbezohen werden dürfe [411]);

c) daß der Lehnsträger, welcher zur schnellern Forttreibung eines Stollens, Steuer gegeben hat, (siehe den späteren §. 164 —) wenn der Erbstollen in seine Maaß kömmt, die Hälfte derselben am vierten Pfennig abzurechnen befugt sey [412]);

d) daß wenn zwei Erbstollen in eine Maaß, der eine von der untern, der andere von der obern Markscheid kommen, und gegen einander angefahren werden, von dem Lehnsträger jedem der beiden Erbstöllner, so lange bis ihre Stollen einander erreichen, zusammenschlagen, oder falls der eine tiefer als der andere getrieben würde, selbe zu jenem Punkte gelangen, einander gleich kommen, von welchem man durch eine senkrechte oder donlegige Abteufung aus dem Obern in den Untern durchschlägig werden kann, der 4te Pfennig zu berichtigen sey [413]); endlich daß

e) auch dann der vierte Pfennig entrichtet werden müsse, wenn der Stollen zwar nicht auf dem Gange oder Erzlager, aber doch in dessen Vierung (eigentlich innerhalb der verliehenen Maaß) getrieben wird [414]).

§. 159.

Die weitern wesentlichen bedingten Rechte eines Erbstöllners sind, wie bereits erwähnt wurde, in dem böhmischen nach der

---

411) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 18.

412) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl art. 31.

413) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 13.

414) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 19.

Bergordnung Wenzels II. sich richten sollenden Antheile des kuttenberger Berggerichtsbezirks und in jenen Bezirken, wo die Joachimsthaler Bergordnung das Hauptgesetz ist, verschieden, nemlich

1) in dem erstern Bezirke erlangt der die Erbteufe von anderthalb Lehn oder wenigstens 10 Lachtern einbringende, und zugleich sowohl die Wässer benehmende, als auch frisches Wetter bringende Erbstöllner das Recht des ausschließenden Abbaues der oberhalb seiner Wasserseige in der betreffenden Grubenmaaß befindlichen Erze [415]);

2) in letztern Bezirken gebührt demselben bei erlangter Erbteufe von $9\frac{1}{2}$ Lachtern, bei erfolgten Durchschlage in die Gebäude des Lehnsträgers, wo das Erz bricht und bei gehöriger Wasserbenehmung, dann Wetterbringung, das Neuntel, d. i. der 9te Theil von dem später gewonnenen und geförderten Erze [416]), bei blos theilweiser Gewährung dieser Vortheile aber steht ihm nur das Recht auf das halbe Neuntel [417]), oder auf ein Wassereinfallgeld [418]) zu.

§. 160.

ad 1) Bevor ein Erbstöllner die Erbteufe erlangt hat, dürfen alle in seinem Reviere oberhalb seiner Wasserseige befindlichen Gruben von den Lehnsträgern ungehindert gebaut werden, von dem Zeitpunkte aber, als derselbe die Erbteufe erreicht, hört das Recht hinsichtlich der über der Wasserseige des Stöllners befindlichen Grubenmaaßantheile auf, und geht auf den Erbstöllner in so fern über, als er nebst der Erbteufe auch Wetter in die Grube bringt, derselben das Wasser benimmt, und keine andere Bestimmung bei dem Verleihen des Erbstollens vertragsmäßig festgesetzt worden ist, daher darf der Lehnsträger sodann nur unterhalb des Stöllners

415) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Capitel.

416) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93. Hengster Zinnbergordnung art. 17. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 39.

417) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 101 und 102. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 3. 9 u. 11.

418) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 7.

Wasserseige, den Abbau seines Ganges oder sonstigen Erzlagers, oberhalb derselben aber blos mit Zulassung des Erbstöllners vornehmen; es wird sonach der Erbstöllner zum Nutznießer des oberhalb der Sohle seines Erbbaues liegenden Fedantheiles. Dieses Vorrecht ist allerdings sehr bedeutend, und scheint beim ersten Anblicke für die obern Lehnsträger höchst drückend; wenn jedoch erwogen wird, daß die Belehnung mit einem Erbstollen in dem böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks nicht von Jedermanns Willkühr abhängt, sondern blos in Folge eines zwischen dem Bergamte und dem Aufnehmer eines Erbstollens, mit Rücksichtsnahme auf das Beste des Bergbaues abzuschließenden, die Rechte des Erbstöllners genau bestimmenden Vertrags verliehen werden kann, so ist eine zu große Beeinträchtigung der obern Lehrsträger nicht leicht zu besorgen, weil auf solche bei der Vertragsabschließung, über die Verleihung eines Erbstollens, allerdings billige Rücksicht genommen werden muß, und wenn dies nicht geschehen würde, jedem Lehnsträger der Rekurs freisteht. Gegenwärtig werden gewöhnlich auch im böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirks, die Bestimmungen der Joachimsthaler Bergordnung bei jeder Verhandlung über eine Erbstollenverleihung beobachtet.

§. 161.

ad 2) In den Bezirken, wo die Joachimsthaler Bergordnung das Grundgesetz ist, gebührt das Neuntel dem Erbstöllner, wenn derselbe in des Lehnsträgers Erbschacht oder in eine mit diesem zusammenhängende Strecke, wo Erz bricht, durchschlägig geworden ist, die Erbteufe von $9\frac{1}{2}$ Lachtern seiger einbringt, das Wasser benimmt, und Wetter verschafft [419]). Dieses Neuntel gehört demselben, wenn der Erbstollen gehörig bauhaft gehalten wird, auch von jenem Silber, welches aus Halden, Felsen, After, Schlacken und Ofenbrüchen, die bei den neuntelpflichtigen Gruben gewonnen worden, gemacht wird, wenn gleich diese Gegen-

419) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93 Hengster Zinnbergordn. art. 17. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 39

stände verkauft, oder sonst hinweggelassen worden wären [420]), so lange aber der Durchschlag in den Erbschacht, oder an den Ort, wo das Erz bricht, nicht erfolgt ist, darf der Erbstöllner von dem oberhalb seines Stollens vom Lehnsträger erhauenen Erze kein Neuntel ansprechen [421]), eben so ist derselbe nicht befugt, ohne berggerichtliche Bewilligung mit ungebührlicher, absatzweiser Erhöhung seiner Wasserseige, mit Gesprände, den Durchschlag, des Neuntels wegen, in den Bau des Lehnsträgers zu bewerkstelligen [422]); weiters hat derselbe nicht das Recht die Zechen zu zwingen, ihre Erze um seines Neuntels willen herauszuhauen [423]), und muß sich, wenn früher zu dem Stollen eine Steuer gegeben wurde, gefallen lassen, daß die Hälfte derselben, soweit solche durch Abrechnung von dem 4ten Pfennig nicht rückvergütet werden kann, vom Neuntel abgeschlagen werde [424]).

§. 162.

Weil es unbillig wäre, dem Erbstöllner, welcher, wenn gleich nicht alle, so doch einige wesentliche Vortheile den vorliegenden Gruben verschafft, dafür gar keine Theilnahme an den darin gewonnenen Erzen zuzuwenden, so wird gesetzlich bestimmt, daß das halbe Neuntel dem Erbstöllner in nachstehenden Fällen gebühre:

a) wenn der Erbstollen in der Erbteufe einer Zeche das ganze Wasser benimmt und Wetter bringt, allein den Ort, wo das Erz bricht, noch nicht erreicht hat [425]);

b) wenn eine Zeche zwei Schächte, folglich zwei Teufen hat, der Erbstollen zwar nur jene derselben erschlägt, wo keine Erzanbrüche stehen, jedoch der fündige Schacht denselben zu Wasser nehmen und Wetter bringen brauchen würde [426]);

---

420) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 100. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 8.

421) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 7.

422) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 96.

423) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 3.

424) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 31.

425) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 101.

426) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 102.

c) wenn der Erbstollen in eine von mehreren unterirdisch mit offenen Durchschlägen verbundenen, zusammengeschlagenen, Zechen kömmt, und mittelbar den übrigen das Wasser benimmt [427]);

d) wenn das Erz innerhalb eines verstufften (§. 155) Erbstollens bricht, jedoch dasselbe, dann die Berge und Wässer durch solche Gebäude gefördert werden müssen, hinsichtlich welcher einem Dritten, nemlich demjenigen, der den Stollen vom Stuffen aufgenommen und weiter fortgetrieben hat, die Erbstollengerechtigkeit zusteht, in diesem Falle wird das Neuntel zwischen den beiden Stolleneigenthümern der Billigkeit nach entweder gleich oder verhältnißmäßig getheilt [428]), endlich

e) dürfte nach den aus allen diesen Verordnungen klar hervorleuchtenden Billigkeitsgrundsätzen, wenn in ganz trockenen Gebirgen, wo keine Grubenwässer vorkommen, bei erreichter Erbteufe und erfolgten Durchschlage auf den Erbstollen die Förderung der Erze und Berge geschieht, dann von selben frisches Wetter an die Schlägel gebracht wird, dem Erbstöllner wenigstens das halbe Neuntel nicht versagt werden können.

Weiters kann der Erbstöllner in dem Falle, wenn sein Erbstollen denen Maaßen, welche auf selben noch nicht erschlagen haben, das Wasser auf andere Art z. B. dadurch benimmt, daß solches durch Klüfte und schneidiges Gestein ohne Durchschlag eigenwillig in denselben einfällt, zwar nicht auf das ganze oder halbe Neuntel, wohl aber auf die Entrichtnng eines Wassereinfallgeldes mit Recht Anspruch machen, und es muß ihm dasselbe nach gerichtlicher Erforschung der Sachenlage zuerkannt werden [429]).

---

427) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 9.
428) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 11.
429) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 7, 10 und 20.

§. 163.

Die zufälligen Rechte eines Erlstöllners werden gleichfalls wie die wesentlichen in die des gemeinen, und in jene des besondern Bergrechts eingetheilt; weiters sind die erstern eben auch nach dem Umstande, ob die Erbteufe erreicht sey oder nicht, verschiedenartig.

§. 164.

Die zufälligen vor erlangter Erbteufe eintretenden Rechte erster Gattung umfassen:

1) Die Befugniß von jenem Lehnsträger, welchem das Wasser seiner Zeche benommen wird, ein Wassergeld, und die Mithaltung der Wasserseige zu fordern [430]).

2) Die Gestattung zur Forttreibung des Stollorts bei vorfallenden wichtigen Hindernissen eine Frist zu erwirken [431]).

Nach erlangter Erbteufe darf der Erbstöllner

1) aus standhaften Gründen gleichfalls Fristen ansuchen, überdies aber bei Wettermangel Lichtlöcher abteufen, ja selbst mit Bewilligung des Bergamtes über sich brechen, daß heißt von unten hinauf arbeiten, um mit den obern Schächten oder Strecken durchschlägig zu werden, und dadurch frisches Wetter sich zu verschaffen [432]);

2) wenn ihm ohne sein Verschulden das Mundloch verschüttet wird, abgeht, das Wasser auf einen tiefern Stollen gegen Bezahlung der Wasserseige an den untern Stöllner mit Bewilligung des Bergmeisters leiten, und dadurch seine Gerechtigkeit erhalten [433]), wobei es sich von selbst versteht, daß die Erhaltung der Gerechtigkeit nur dann Platz greift, wenn der tiefere Stollen nicht geeignet ist, den obern zu enterben; er kann

---

430. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 31. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 20 und ad art. 97 §. 1.

431) Berggebräuche ad art 30. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.

432) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 99.

433) Berggebräuche ad art. 97. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 6.

3) wegen Nothdurft der vorliegenden wasser- und wetternöthigen Gruben mit Vorwissen des Bergamts, die Wasserseige höher als es gewöhnlich ist, heben;

4) mit Gesprenge, das ist mit absatzweiser Steigung der Wasserseige arbeiten; wenn Festen und Kämme, (schwer zu durchbrechendes Gestein) vorfallen, und das Bergamt nach vorläufiger Besichtigung diese Ausnahme für zulässig anerkennt, jedoch müssen alle in diesem und in den vorstehenden 3 Absätzen erwähnten Begünstigungen und ausnahmsweisen Gestattungen ins Bergbuch einverleibt wurden [344]);

5) es ist ihm erlaubt sich die Wasserseige von demjenigen, der innerhalb derselben ansitzt, um ein Stollort auf einen überfahrenen Gang zu treiben, in dem vom Bergamte zu bemessenden Betrage bezahlen zu lassen, und von ihm nebstdem die Mithaltung derselben zu verlangen, jedoch tritt diese doppelte Berechtigung erst dann ein, wenn der Aufnehmer mit seinem Orte über die Erbstollenvierung hinauskömmt [435]), weil selber dem Erbstöllner das in seiner Vierung erhauene Erz gegen Vergütung der Unkosten überlassen muß (§. 151), mithin zur Zahlung und Haltung der Wasserseige billiger Weise erst dann verhalten werden kann, wenn er das erhauene Erz sich zueignen darf; er ist auch berechtigt

6) für die Benützung des Erbstollens zur Förderung, eine Gestängsteuer und eine vom Bergamte zu bemessende Beihülfe zur Haltung des Gestänges zu begehren [436]);

7) endlich ist der Erbstöllner befugt, sich von jenen Grubenlehnsträgern, denen daran gelegen ist, damit der Erbstollen bald möglichst zu ihnen komme, und ihrer Wasser- oder Wetternoth abhelfe, zur stattlichern über die gesetzliche Ausmaaß der jährlichen Gewältigung hinausreichenden Fortreibung desselben, eine Beihülfe an Geld, Arbeitern und andern Baunothdürften sich auszubedingen, welcher Beitrag die Stollensteuer, im engeren Sinne, genannt wird, und eigentlich Stollenbeisteuer heißen sollte, um

---

434) Joachimsthaler Bergordnung II Thl. art. 96.

435) Berggebräuche ad art. 97. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1 bis 4.

436) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 22, und ad art. 93 §. 6.

solche von den übrigen gesetzlich einem Erbstöllner zu entrichtenden Leistungen, die auch gewöhnlich unter dem Ausdrucke Stollensteuer, (im weitern Sinne) begriffen werden, zu unterscheiden.

Bezüglich dieser Stollensteuer kommt zu bemerken:

a) daß solche, mag selbe durch bergämtliche Bestimmung oder durch vertragsmäßige Uebereinkunft festgesezt werden, in die Bergbücher einzutragen ist, und

b) daß von derselben, wie bereits §. 158 und §. 161 erwähnt worden, wenn der Erbstollen in die steuerpflichtige Maaß kömmt, die Hälfte, soweit der Beitrag in baarem Gelde geschah, vom vierten Pfennig, und falls dieser nicht zureicht, auch vom Neuntel rückvergütet werden müsse; daß jedoch

c) alles jene, was nebst der baaren Beisteuer auf zugelegte Häuer, Steiger oder Schichtmeister zum Erbstollen vom Lehnsträger verwendet worden wäre, zur haldscheidlichen Rückvergeltung außer dem Falle einer besondern vertragsmäßigen Festsetzung nicht geeignet, mithin dem Erbstöllner nicht aufzurechnen sey [437]).

§. 165.

Zu den, nach dem besondern oder Bezirksbergrechte zu beurtheilenden, zufälligen Rechten des Erbstöllners gehört hauptsächlich dasjenige der Enterbung des obern von dem untern Stöllner, welches darin besteht, daß die dem erstern, bezüglich dem Lehnsträger, in dessen Maaßen sich sein Erbstollen befindet, zustehenden vorwärts erörterten Gerechtsame an den später in die nemlichen Maaßen einkommenden untern Stöllner übergehen.

Bei diesem Rechte tritt ein wesentlicher Unterschied nach den Bergwerksbezirken ein, weil gemäß der Bergordnung Wenzels jeder tiefere Erbstollen den höher liegenden um seine Gerechtigkeit bringt [438]), nach der Joachimsthaler Bergordnung aber der untere

---

437) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.
438) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap.

Erbstollen den obern nur dann enterbt, wenn ersterer eine wenigstens um 6½ Lachter größere Erbteufe einbringt [439]); in welchem Falle das Bergamt auf Ansuchen des untern Stöllners dem obern die Erbgerechtigkeit aufzukündigen, und solche dem erstern zuzuerkennen verbunden ist.

Würde der untere Stöllner diese größere Teufe nicht einbringen, so entscheidet über ihre Gerechtsame das Alter der erlangten Erbgerechtigkeit [440]).

§. 166.

ad III. Die Rechte, welche man durch die Verleihung eines Suchstollens erlangt, ergeben sich aus dem darüber in der Bergordnung Wenzels II. im 2. Buche 5. Kapitel enthaltenen Bestimmungen, weil die Joachimsthaler Bergordnung in dieser Beziehung lediglich auf die gemeinen Bergrechte hinweist [441]).

Bevor zu deren Aufzählung geschritten wird, muß bemerkt werden, daß ein Suchstollenlehn eigentlich eine mit gewissen Vorrechten ausgestattete Schurflizenz sey, und nur dann verliehen werden darf, wenn durch eine vorläufige Besichtigung der Lage und des Orts, wo derselbe angefahren werden will, sicher gestellt worden ist; daß die Treibung desselben dem Bergbaue etwa wegen des wassernöthigen Feldes, wo die Schürfung vom Rasen hinab nicht leicht möglich ist, oder aus andern Gründen ersprießlich seyn dürfte, und daß bei erfolgter bejahender Entscheidung dieser Vorfrage nicht nur die Verleihung ertheilt, sondern auch darüber eine ausführliche Urkunde, in welche alle Umstände, Punkte, Eigenschaften und Freiheiten einzubeziehen sind, errichtet und verbüchert werden solle [442]).

Die Rechte eines Suchstollens sind wesentlich und zufällig.

---

439) Joachimsth. Bergordn. II. Thl. art. 98. Berggebräuche ad art. 31 Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 5. Hengster Zinnbergordnung art. 38.

440) Berggebräuche ad art. 77. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.

441) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 93.

442) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Capitel.

A. Zu den Erstern gehört:

1) die Zutheilung eines Feldes von 3 ½ Lehen auf- und 3 ½ Lehen abwärts vom Aufschlagspunkte in der Breite von 7 Lachtern (§. 111), wo Niemand mehr ohne Zulassung des Suchstöllners einschlagen darf;

2) Die Erweiterung dieses Feldes, wenn der Suchstöllner bereits so weit mit seinem Orte vorgefahren ist, daß derselbe das Feld in der Tiefe eines Lehns enträssert, treugt, bis zu dem Punkte am Tage, welcher senkrecht über seinem Stollorte sich befindet;

3) die Befugniß, sich auf jeden überfahrenen Erzgang eine Fundgrube vermessen zu lassen;

4) die Berechtigung, einen Andern gegen Ausbedingung eines Gewinnstantheils die Bearbeitung eines überfahrnen Ganges zu überlassen;

5) die Freiheit, durch jedes vorliegende Lehn mit allen Rechten, die ein Erbstöllner hat, zu fahren, und das Stollort zu treiben; folglich, wenn der Suchstollen die zur Erlangung der Erbgerechtigkeit im kuttenberger böhmischen Bezirke erforderliche Teufe von 10 Lachtern einbringt, die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze sich zuzueignen, den vierten Pfennig auf eben die Art und Weise, wie wenn der Suchstollen gleich Anfangs als Erbstollen aufgenommen worden wäre, zu beziehen, und die oberhalb seiner Wasserseige bauenden Lehnsträger aus ihren obern Gebäuden, um solche künftig selbst zu belegen, abzutreiben, im Joachimsthaler und schlesischen kuttenberger Bezirke aber, nebst dem Stollenhiebe und 4ten Pfennige auch das Neuntel zu beziehen.

B. Die Letztern nämlich die zufälligen Rechte des Suchstöllners umfassen:

1) die Befugniß, wenn selber eine Teufe von wenigstens einer Lachter erlangt, seine Wasserseige und Lichtlöcher zum Nutzen und Beförderung des Bergwerkes in baulichen Stand erhalten, und einen maaßwürdigen Gang erreicht hat — die Fundgrube nicht nur ganz vorwärts sich zumessen zu lassen, sondern auch jenen Theil des Feldes, welcher zwischen dem Thürlein, wo selber zuerst unterkrochen, und zwischen der Fundgrube, die er sich vermessen ließ liegt, für sich zu behalten.

2) die Zuständigkeit jenes Feldantheiles, welcher, wenn zwischen einem vermessenen Felde und dem Stollen ein maaßwürdiger Gang entblößt und gemuthet würde, von der Markscheid der Maaß dieser neuen Fundgrube bis zum Stollorte erübrigt; jedoch muß sich dagegen der Suchstöllner es gefallen lassen, daß, im Falle die Maaß der neuen Fundgrube nicht anders eingebracht werden könnte, als durch das Eindringen in sein ursprünglich mit 3 ½ Lehn auf jeder Seite bestimmtes, oder nach Maaßgabe der in den vorstehenden Absätzen ad A 2. et 3., und ad B 1. angeführten Rechte erweitertes Revier, dem Finder das Fehlende in der Maaß seines Suchstollens zugewiesen werde [443]); und

3) die Befugniß, bei vorfallenden Bauhindernissen die Forttreibung zu fristen (§. 164 sub 2.)

Gegenwärtig ist die Verleihung von Suchstollen beinahe ganz außer Uibung gekommen, weil Jedermann, der einen bedeutenden Aufwand auf den Bergbau mit einem Stollen wagen will, lieber eine Erbstollenbelehnung ansucht, da die Rechte dieser Grubengattung weit ausführlicher in den Berggesetzen behandelt, folglich weniger Streitigkeiten zu besorgen sind; indeß dürfte, besonders in Gegenden, wo noch kein Bergbau betrieben wird, mithin die dem Erbstöllner gebührenden Vortheile zur Aufnahme eines Erbstollens nicht anlocken, ein Suchstollenlehn zur Aufschließung eines unverrizten Gebirges hauptsächlich aus Rücksicht des sub A 1. angeführten Rechtes angesucht werden, und deshalb ist es nöthig, die gesetzlichen Bestimmungen über diese Gattung von Stollen genau zu kennen, um selbe bei vorkommendem Falle in Anwendung zu bringen.

§. 167.

ad IV. Wenn Jemanden erschrottene Wässer verliehen werden, so erlangt derselbe dadurch

A. das besondere wesentliche Recht, solche zu fassen und dahin zu leiten, wo er dieselben zum Grubenbaue oder zur Aufbereitung der geförderten Erze benöthigt [444]), nebstbei steht ihm

443) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 93 für alle sub A und B angedeuteten Rechte.

444) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 104.

B. das besondere zufällige Recht zu, wenn er wegen standhaft dargethanenen Hindernissen die Fassung dieser Wässer binnen einem halben Jahre zu bewerkstelligen nicht vermöchte, zu dieser Arbeit eine verhältnißmäßige Fristerweiterung zu begehren. Diese Frist darf zwar nur auf ein Monat ertheilt werden [445]), jedoch ist es nicht verboten, solche bei Fortdauer des Hinderungsgrundes wiederholt anzusuchen, und daher auch gestattet, selbe in einem solchen Falle mehr als einmal zu bewilligen.

§. 168.

ad V. Durch die Belehnung mit Aufbereitungswerkstätten jeder Gattung werden dem Lehnsträger:

A. die besondern wesentlichen Rechte zu Theil, daß er

1) dergleichen Vorrichtungen mit Beobachtung der politischen Bauvorschriften nach einem beliebigen Plane, jedoch zweckmäßig, herstellen, einrichten, und in einer solchen Ausdehnung benützen kann, welche die in der Bewilligung etwa enthaltenen Beschränkungen nicht übersteigt, und überhaupt die Gränzen der erlangten Befugniß nicht überschreitet [446]);

2) daß selber in der Art und Weise der Aufbereitung nicht beschränkt ist, mithin demselben z. B. freisteht, trocken oder naß zu pochen, — auf den Gang oder auf den Stich zu schmelzen [447]). u. d. gl.

B. Weiters erwirkt der Lehnsträger dadurch die besondern zufälligen Rechte:

1) nebst seinen eigenen auch fremde Erze in den errichteten Poch-, Wasch-, und Hüttenwerken zu Gut zu bringen, und dafür einen billigen Zins von den fremden Gewerken abzunehmen [448]);

---

445) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 104.

446) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 23.

447) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1549, 1557, 1564 u. 1588.

448) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 1. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. §. 2.

2) bei niedern Metallen und Mineralien diejenigen Abfälle an Schlacken, Gekrätz und After, welche die fremden Gewerken zurücklassen, und dasjenige, was bei dem Abläutern in den Sumpf fällt, zu behalten [449]);

3) diese Aufbereitungswerkstätten auch dann zu behalten, wenn er die Grubengebäude, wegen welchen hauptsächlich diese Werkstätten von ihm angelegt worden sind, durch die Außerachtlassung der gesetzlichen Obliegenheiten verliert, weil er darauf eine besondere Bewilligung erlangt hat, und in keinem Berggesetze verordnet wird, daß mit den Feldmaaßen, auch die dem nämlichen Lehnsträger gehörigen Poch- und Hüttenwerke ins Freie fallen; vielmehr das Gegentheil aus der Hengster Bergordnung hervorgeht. (Siehe §. 171.)

§. 169.

ad VI. Die Belehnung mit einem alten freigefahrenen oder freigemachten Grubenlehne gibt dem neuen Aufnehmer

A. folgende besondern wesentlichen Rechte:

1) die Erwerbung sowohl jener Rechte, die der frühere Lehnsträger bei Verleihung des nun auflässigen Lehns erlangt hatte, als auch derjenigen, die aus spätern Gesetzen für Wiederaufnehmer alter Zechen hervorgehen;

2) die unbedingte Erwerbung des bei der alten Zeche befindlichen Zugehörs, und des sämmtlichen in der Grube vorhandenen Bergzeugs- und Erzvorrathes [450]);

3) die bedingte Erwerbung des über die Hängebank gebrachten Erzvorraths bei Bergwerken auf edle Metalle gegen dem, daß die tiefsten Orte gebaut werden [451]), bei Zinn und andern Bergwerken auf niedere Metalle aber in dem Falle, wenn der Vorrath

449) Hengster Zinnbergordnung art. 20 und 25.

450) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Capitel. III. Buch 5. Capitel. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6 und 10.

451) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 21. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 6.

von den alten Gewerken binnen 3 Monaten nicht weggeführt werden sollte [452]).

§. 170.

ad A. 1. Wenn gleich ein freigemachtes oder freigefahrenes Grubenlehn nach den Berggesetzen als ein neues Lehn verliehen wird [453]), so muß dies dennoch jederzeit sowohl mit Rücksichtnahme auf die frühere Belehnung, weil das alte Lehn jedoch mit den Rechten eines neuen, d. h. frei von den Schulden des alten Lehnträgers verliehen wird, als auch mit Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften (§. 107 und 108.) geschehen, daher erlangt der neue Aufnehmer nicht nur die alte kleinere Feldmaaß des früheren Lehnträgers, sondern kann auch verlangen, daß ihm bei vorhandenem freien Felde der zur Größe einer neuesten Feldmaaß fehlende Antheil zugemessen, dagegen muß er wieder sich gefallen lassen, daß eine von ihm freigefahrene alte, zwischen verpflöckten Gruben liegende Maaß den angränzenden Lehnsträgern als anerkannte Ueberschaar von Seite des Bergamts angebothen, und ihm nur dann die Belehnung auf selbe ertheilt würde, wenn keiner der Nachbarn in der gesezlichen Frist solche aufnimmt, jedoch würde der Freimacher befugt seyn, von dem sich um eine solche alte Zeche anmeldenden Nachbar den Ersatz der Freimachungs- und Freifahrungskosten mit vollem Rechte nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu fordern. Nebstdem muß bei diesem Absatze bemerkt werden, daß, wenn der Aufnehmer einer alten Zeche, bei deren Muthung, in ihrem Namen sich geirrt, und eine unrichtige Benennung derselben angesezt hätte, und aus diesem Irrthume der alte Lehnsträger einen Grund zur Anfechtung dieser irrsamen Muthung herleiten wollte, diese Einwendung keine Kraft haben solle, wenn nur die Geschwornen das Feld, wohin selbe der Freimacher geführt hat, ungebaut liegend gefunden haben (§. 88.).

---

452) Hengster Zinnbergordnung art. 5.

453) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 72 u. 76. dann Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 und vom Jahre 1588.

§. 171.

ad A 2. Es ist schon einmal erwähnt worden, daß eine Zeche oder Grubenmaaß durch die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Obliegenheiten aus der Ursache ins Freie falle, und von einem sich um selbe anmeldenden Muther erworben werden könne, weil die Außerachtlassung der Baubetriebsvorschriften für eine stillschweigende Begebung des Rechts auf das verliehene Berglehn angenommen und solches für verlassen angesehen wird; da nun ein verlassenes Gut neuerlich und zwar in demjenigen Zustande erwerbbar ist, in welchem dasselbe angetroffen wird, so fallen dem Muther einer alten Grube oder Zeche alle bei derselben befindlichen, als Zugehör, mithin als integrirende Bestandtheile derselben anzusehenden Gegenstände [454]), folglich als dasjenige zu, was dort nitt- und nagelfest, oder zu dem Ende dahin gebracht ist, um daselbst zu verbleiben, wenn es auch nach seiner ursprünglichen Eigenschaft eine bewegliche Sache wäre, z. B. Werkzeuge, Seile, Kübel, Hunde, Fahrten u. d. gl. [455]), dann die Kauen und Zechenhäuser [456]), aber nicht die Poch- und Hüttenwerke [457]); ferner die in der Grube vorfindigen Vorräthe von erhauenem Erz, leztere deshalb, weil solche nicht für eine vom Grunde vollständig getrennte und bezohene Erträgniß betrachtet werden können, und der vorige Lehnsträger seine nach der gesetzlichen Vermuthung, welche eine Praesumtio juris et de jure ist, durch den Nichtbetrieb stillschweigend zu erkennen gegebene Absicht, das Berglehn, wie es steht und liegt, zu verlassen, durch eine spätere ausdrückliche Erklärung der gegentheiligen Meinung zum Nachtheile des Landesfürsten oder der berglehnsbefugten Obrigkeit nicht mehr gültig widerrufen, mithin auch dem neuen Aufnehmer, welcher das verlassene, ins Freie zurückgefallene Berglehn gemuthet und von dem berechtigten Verleiher bestätigt erhalten hat, nichts mehr von demjenigen entziehen darf, was derselbe als frei geworden erworben hat.

---

454) Bürgerliches Gesetzbuch §. 294 bis 297 inclusive.
455) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap.
456) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 86.
457) Hengster Zinnbergordnung art. 20.

Aus diesen Gründen kann ich in der Ansicht, welche Doktor Tausch in seinem Bergrechte der österreichischen Staaten in Bezug auf das Königreich Böhmen bei §. 72 sub 4. Seite 162 und bei §. 249 sub 1. Seite 322 aufstellt, daß nemlich die bei einer Grube befindlichen, zu deren Betrieb dahin gebrachten, ursprünglich beweglichen Sachen erst nach einer dreijährigen Verjährungszeit dem neuen Aufnehmer zufallen, und früher dem alten Lehnsträger auf Verlangen überlassen werden müssen, nicht beipflichten, und zwar um so weniger, als die Ursache, welche zur Unterstützung dieser Behauptung angeführt wird, daß weil eine Zeche durch die Auflassung ein Lehn zu seyn aufhört, die damit in bleibende Verbindung gesezten beweglichen und dadurch zu unbeweglichen gewordenen Gegenstände wieder in die Klasse der beweglichen zurücktreten, auffallend unrichtig ist, denn dasjenige, was einmal zum Zugehör einer unbeweglichen Sache geworden ist, behält, so lange es nicht aus der Verbindung mit lezterer kommt, die Eigenschaft der Unbeweglichkeit bei, fällt also bei einem Berglehn mit demselben ins Freie, und wird daher auch von dem berglehnsbefugten Obereigenthümer unmittelbar erworben, es kann sonach dem Leztern nicht mehr wieder seinen Willen von dem alten Lehnsträger, der sein Recht auf das verlassene Berglehn, bei dem auch jene Gegenstände als Zugehör mitbegriffen sind, aufgegeben hat, entzogen werden; ferner muß die Verjährungsfrist, welche den Verlust des Berglehns selbst begründet, auch auf das Zugehör wirksam seyn, da sonst dieselbe, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, zu gleicher Zeit bei dem nemlichen Gegenstande bezüglich seines wesentlichen Theiles für vollendet, und hinsichtlich des unwesentlichen Theiles für nicht beendigt anzuerkennen wäre.

§. 172.

ad A 3. Wenn gleich die bereits über die Hängebank auf die Halde gebrachten Erzvorräthe als ein noch nicht vollständig von der Sache getrenntes und bezohenes Erträgniß mit dem freigewordenen Berglehn dem Berglehnsobereigenthümer zufallen, so bestim-

men doch die Berggesetze, daß solche dem neuen Aufnehmer nur bedingungsweise gehören sollen, und zwar:

a) bei Gold- und Silberbergwerken nur dann, wenn derselbe bei einer neu aufgenommenen Zeche dieser Gattung die tiefsten Oerter baut, weil eine Freimachung blos zu dem Ende, um den alten Vorrath zu gewinnen, unzuläßig, und sogar verordnet ist, daß ein solches Unternehmen vom Bergamte nicht geduldet und der alte Vorrath verwahrt werden soll, bis Gewerken kommen, die eine dergleichen aufgelassene Zeche redlich und der Ordnung gemäß belegen wollen [458]).

Der Grund dieses Gesetzes ist das Interesse des Staates, dem daran liegt, damit die unterirdischen Schätze aus der größten erreichten Tiefe heraufgefördert würden, und deshalb soll auch nur demjenigen, der sich dieser schwierigen und kostspieligen Arbeit unterzieht, der Vortheil zugewendet werden, die bereits zu Tage gebrachten Erzvorräthe als eine Aufmunterung und als einen Beitrag zu den Kosten des tiefen Baues sich zueignen zu dürfen.

b) bei Zinnzechen und (nach meiner Ansicht wegen des nemlichen, bei andern Bergwerken auf niedere Metalle und Mineralien eintretenden Grundes der Begünstigung des Bergbaues auf dieselben,) auch bei Zechen auf die übrigen unedlen Erzlagerstätten, verbleibt der alte zu Tage geförderte, von der Grube noch nicht fortgeschaffte Erzvorrath durch drei Monate nach der Bestätigung der neuen Muthung ein Eigenthum des vorigen Lehnsträgers und fällt erst dann dem neuen Aufnehmer zu, wenn dieser solchen während eines Vierteljahrs nicht wegführt [459]).

§. 173.

B. Die besondern zufälligen Rechte bei Aufnahme alter Zechen bestehen

1) in der Befugniß, nach der Bestätigung einer freigefahrenen oder freigemachten Zeche durch Anschlagung eines Zubußbriefes die

---

458) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 21.
Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 6.

459) Hengster Zinnbergordnung art. 5.

frühern Gewerken, welche etwa darzuthun vermöchten, daß selbe ihre Bergantheile gehörig verzubußt haben, oder überhaupt an der Nichtbelegung der Grube keine Schuld tragen, aufzufordern, sich binnen einer peremtorischen Frist um die Zulassung zu ihren Bergtheilen anzumelden und durch Berichtigung der neu angelegten Zubuße ihr Recht zu denselben zu erhalten [460]);

2) in der sogleichen Erlangung des Rechts auf die nicht verzubußten, in Retardat stehenden, Bergtheile, Kuxen, einer freigemachten oder freigefahrenen Gewerkschaftszeche [461]);

3) in der Wahl, eine gemuthete und bestätigte alte Gewerkschaftszeche, wenn selbe während des ersten Quartals nach der jüngstverflossenen Rezeßrechnung, Raittung, freigemacht wurde, bis zur nächsten Rechnung, falls aber die Freimachung oder Freifahrung später erfolgte, binnen einer bei Bergwerken auf edle Metalle vierwochentlichen, bei jenen auf Zinn und andere Mineralien aber sechswochentlichen, von Anschlagung des Zubußbriefes zu laufen anfangenden Frist ungebaut liegen zu lassen, oder selbe gleich zu belegen [462]);

4) in dem Rechte, die sämmtlichen auf einer aufgenommenen alten Zeche verbücherten, nicht mit ausdrücklicher Bewilligung des Landesfürsten darauf sichergestellten Schulden löschen zu lassen [463]).

§. 174.

ad B 1 u. 2. Zur gehörigen Verständlichkeit dieser aus mehreren gesetzlichen Verfügungen abgeleiteten Befugnisse eines Aufnehmers alter Zechen muß Folgendes vorausgeschickt werden.

Weil die Landesfürsten durch die erlassenen strengen Bergbauvorschriften blos die Beförderung des Bergbaues beabsichtigten, keineswegs

---

460) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 10 und 76. Joachimsth. Reform. vom J. 1564. Kuttenberger Resolution vom J. 1568.

461) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 3 u. 5.

462) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 11. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564.

463) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 72. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1588.

aber schuldlosen Lehnsträgern nahe zu treten oder betrügerische Handlungen zu begünstigen Willens waren, so sollte hiedurch nur den schuldbar in Erfüllung ihrer Obliegenheiten saumseligen Lehnsträgern und Gewerken das Lehn wieder, als aufgelassen, entzohen, zugleich aber jeder Unredlichkeit vorgebeugt und dem ehemals bestandenen Unfuge gesteuert werden, daß einige von den Lehnsträgern oder Gewerken aufgenommene Aufsichtsbeamten und gedungene Arbeiter im Einverständnisse mit einem neuen Aufnehmer, der eine fündige Zeche zu erhaschen und solche dem Beliehenen mit listiger Herbeiführung eines gesetzlichen Vorwandes auf unredliche Weise zu entziehen trachtete, geflissentlich die Belegung der Grube unterließen, und dadurch dem betrügerischen Dritten Gelegenheit verschafften, dieselbe freizumachen und als ins Freie gefallen zu muthen. —

Aus dieser doppelten Rücksicht wurde in den Berggesetzen angeordnet, daß vor der Bestätigung einer Freimachung alter Zechen jedesmal der alte Lehnsträger einvernommen und demselben die Möglichkeit zur Vorbringung seiner Rechtfertigung hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Anschuldung der Vernachläßigung der Bergbauvorschriften verschaft werde [464]).

Diese Verfügung gewährt zwar dem Lehnsträger den gesetzlichen Schutz und ein geeignetes Rechtsmittel, falls das Lehn ohne seine Schuld unbelegt oder unverrezeßt geblieben wäre, diesen Umstand zur richterlichen Berücksichtigung vorzubringen; da jedoch die Bergwerke größtentheils von Lehnsträgern in Verbindung mit beigesellten Baulustigen, mithin gewerkschaftlich betrieben werden, so war durch selbe für die Mitgewerken in dem Falle nicht vorgesorgt, wenn sie ihrerseits die obhabenden Verbindlichkeiten erfüllt, dagegen der als Werkführer den Bergbau leitende Lehnsträger ohne ihrem Vorwissen die Belegung der Grube vernachläßigt, oder deren Verrezessirung außer Acht gelassen hatte, und da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen war, jede Abschreckung von der Eingehung des den Bergbau hauptsächlich emporbringenden Gewerkschaftsverhältnisses zu beseitigen, so wurde für zweckdienlich gefunden, die

464) Wenzels Bergordnung **III.** Buch 5. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung **II.** Thl. art. 6. Joachimsthaler Reformation vom J. 1564. Hengster Zinnbergordnung art. 5.

Folgen der Vernachläßigung der Bergbauvorschriften an Seite des Lehnsträgers oder seiner Beamten und Arbeiter, nicht sogleich und ohne weiters auch auf die daran schuldlosen Mitgewerken auszudehnen, und denselben Gelegenheit zu verschaffen, ihre Rechte auf die ihnen zuständigen Bergtheile, Kuren, auch gegen den neuen Lehnsträger aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende wurde jedem neuen Aufnehmer einer alten Gewerkschaftszeche zur Pflicht gemacht [465]), sogleich nach Bestätigung seiner Muthung einen Zubußbrief anzuschlagen, in denselben eine mäßige, in dieser Beziehung vom Bergamte zu prüfende Zubuße, die von jedem Bergtheil, Kux, zum Behufe des wieder eintretenden Bergbaues errichtet werden soll, anzusetzen [466]), und die alten Gewerken, welche erproben können, bisher die vom vorigen Lehnsträger verlangte Zubuße berichtigt zu haben, aufzufordern, wenn selbe zu ihren vorigen Bergtheilen wieder zugelassen werden wollen, binnen der gesetzlichen Frist, welche im kuttenberger böhmischen Bezirke für die einheimischen, im Orte des Bergamts befindlichen Gewerken auf 8 Tage, für die im Lande angesessenen auf 14 Tage, und für die ausländischen auf 4 Wochen [467]) bestimmt, im Joachimsthaler Bezirk und im schlesischen Antheile des kuttenberger Bezirkes aber bei Zechen, die während des ersten Quatals nach der jüngst verflossenen Raitung freigemacht werden, bis zu dessen Ausgang, bei andern freigemachten oder freigefahrenen gewerkschaftlichen Berglehnen hingegen auf 4 Wochen festgesetzt ist [468]), die ausgeschriebene Zubuße zu erlegen, und sich dadurch in dem ferneren Besitze und Genuße ihrer Bergtheile zu erhalten; überdies wurde zur Beseitigung des zwischen dem 10ten und 76ten Artikel der Joachimsthaler Bergordnung scheinbar bestandenen Wiederspruchs,

---

465) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 10. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564. Hengster Zinnbergordnung art. 6. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 4.

466) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 13 und Hengster Zinnbergordnung art. 6.

467) Kuttenberger Resolution vom 28. Mai 1568.

468) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 10 und 11. Joachimsth. Reformation vom 31. März 1564.

daß nach der erstern Gesetzstelle es das Ansehen hatte, als ob den Gewerken einer alten Zeche ohne Rücksicht, wie lange selbe ungebaut oder unverrezeßt geblieben, der Anspruch auf die Zulassung zu ihren Theilen gebühre, dagegen durch den letztern Gesetzabsatz eine durch 3 Quartale unverrechnete Zeche ohne alle Mittel ins Freie gefallen, und des Alters nebst aller andern Gerechtigkeit verlustigt erklärt werde, die Erläuterung erlassen, — daß die alten Gewerken die Zulassung zu ihren Bergtheilen bei der Freimachung und Wiederaufnahme ihrer Gewerkschaftszeche nur dann anfordern können, wenn solche Wiederaufnahme binnen den ersten drei Quartalen von Anbeginn der Unbauhaftigkeit oder Nichtverrezessirung eintritt; ferner wurde dabei angefügt, daß die Zulassung nur ein- und nicht mehrmal gestattet sey; daß aber nichts destoweniger der Aufnehmer solcher alter über 3 Quartale unverrechnet gebliebener Zechen, dennoch den Zubußbrief deßhalb anzuschlagen verbunden sey, damit die alten Gewerken, welche erweisen könnten, daß ihre Zeche nicht völlig 3 Quartale hindurch unverrezeßt im Freien gelegen wäre, an ihren Rechten nicht verkürzt, und auf jeden Fall in die Kenntniß gesetzt würden, daß ihre Zeche wieder gemuthet und aufgenommen worden sey [469]).

Endlich wurde die Verfügung, daß den alten Gewerken die Zulassung nur einmal bevorstehe, dahin näher aufgeklärt, daß wenn eine Zeche freigemacht, der Zubußbrief angeschlagen; dann aber selbe nicht gebaut und zum zweitenmale freigemacht würde, die alten Gewerken, falls selbe aufs erste Freimachen die Zubuße nicht gehörig entrichtet hätten, beim zweiten Freimachen auch gegen Erlag der Zubuße, und selbst dann, wenn ihre Bergtheile aufs erste Freimachen nicht im Gegenbuch gelöscht worden wären, nicht mehr zuzulassen seyen, wohl aber dann, wenn selbe das erstemal die Zubuße geleistet hätten, oder wenn damals die Anschlagung eines Zubußbriefes unterlassen worden wäre [470]).

Aus dieser Darstellung ergibt sich der eigentliche Sinn und Umfang des **sub 1. ad B.** angeführten Befugnisses der Aufnehmer

---

469) Joachimsthaler Reformation vom 31. März 1564.

470) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5.

alter freigemachten und freigefahrenen Zechen und zugleich das weitere auf das sub A 1. aufgeführte wesentliche Recht sich beziehende Resultat, daß nur wegen den Mitgewerken nicht aber auch bezüglich des Lehnsträgers, wenn derselbe allein das unbauhafte Berglehn besitzt, und keinen Mitgewerken aufgenommen hat, ein Zubußbrief angeschlagen werden müsse, weil der alte Lehnsträger vor der Bestätigung eines freigemachten Berglehns jedesmal gehört, und vorläufig entschieden werden soll, ob seine Einwendungen gegen den behaupteten Freifall des betreffenden Bergbauobjekts zu berücksichtigen seyen oder nicht, mithin im letztern Falle der Verlust des Berglehns an Seite des alten Lehnsträgers schon vor der erfolgten Verleihung an den neuen Aufnehmer ausgesprochen seyn muß, und daher von einer Zulassung desselben zu seinem verwirkten Rechte keine weitere Rede seyn kann, — deshalb finde ich mich auch veranlaßt, die Meinung, welche in Doktor Grimms Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung Seite 119, (Anmerkung zum §. 85,) und in Doktor Tauschs Bergrecht des österreichischen Kaiserstaats §. 71. Seite 161, dahin geäußert wird, daß der vorige Lehnsträger von dem neuen Aufnehmer, gegen Erlag der Zubuße zur Hälfte seines Lehns zugelassen werden müsse, aufzufechten; denn entweder erweißt der bei der Freimachung einvernommene alte Lehnsträger seine Schuldlosigkeit an der Unbauhaftigkeit des betreffenden Lehns, oder er erprobt solche nicht, im ersten Falle kann die Freimachung nicht bestätigt, und das Lehn als ins Freie gefallen nicht wieder verliehen werden, daher bleibt der alte Lehnsträger bei seinem vollen Rechte; im letztern Falle tritt die Wiederverleihung ein, und der alte Lehnsträger verliert sein ganzes früheres Recht; es ist also nach den gegenwärtig bestehenden Berggesetzen um so weniger gedenkbar, daß ein alter Lehnsträger, der Eigenlehner ist, zu dem halben Lehn von neuem Aufnehmer zugelassen werden müßte, als die Verbindlichkeit zur Aufschlagung eines Zubußbriefes nur bei Wiederaufnahme alter Zechen, d. h. in gewerkschaftlicher Verbindung betriebener und in den Bergbüchern mit einverleibtem Gewerkenverzeichniß inliegender Grubenlehne, und zwar lediglich wegen der bei der Freimachung nicht einvernommenen Mitgewerken eintritt, und die in den Entwürfen zu den neuen

Bergordnungen für Joachimsthal und Kuttenberg vorkommenden, für die bestrittene Meinung sprechenden Anordnungen bisher keine gesetzliche Kraft erhalten haben.

Endlich kömmt hier noch die Frage zu erörtern, ob die Zulassung der alten Gewerken nur bei Zubuß oder auch bei Verbau und Ausbeutzechen, die freigemacht werden, Platz greife? Es ist nicht zu läugnen, daß die Gesetzgeber bei den Verfügungen über die Zulassung der alten Gewerken, nur Zubußzechen vor Augen hatten, weil nicht vorauszusetzen ist, daß Zechen, die den gehörigen Geldverlag zur Bauführung liefern, oder sogar eine Ausbeute geben, ungebaut oder unverrezeßt bleiben sollten, und deßhalb auch nur den verzubußten Gewerken das Vorrecht der Zulassung zu ihren gehörig verlegten Bergtheilen eingeräumt haben; allein da es sich doch ereignen kann, daß durch Nachläßigkeit des Lehnsträgers, Schichtmeisters, Steigers und der von selben aufgenommenen Bergarbeiter, der Freifall einer solchen Verbau- oder Ausbeutzeche herbeigeführt werde, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in diesem Falle den schuldlosen Gewerken die Zulassung zu ihren Bergtheilen nicht versagt werden könne, weil selbe bei der Ueberzeugung, daß sich ihre Zeche selbst verbaue, oder sogar Ausbeute liefere, nicht in der Lage sind, eine Zubuße zu berichtigen, und folglich ihre Bergtheile als verlegt ansehen müssen, daher ihnen auch kein Saumsal bezüglich ihrer Bergtheile zur Last fällt, mithin denselben aus dem nemlichen gesetzlichen Grunde, wie bei Zubußzechen, die Zulassung zu ihren schon durch den Zustand der ohne ihr Verschulden ins Freie gefallenen Zeche gehörig verlegten Bergtheilen allerdings zukömmt.

§. 175.

ad B. 3) Aus der vorstehenden Darstellung ergibt es sich, daß der Aufneher einer alten Gewerkschaftszeche bei der Verleihung derselben noch nicht wissen kann, wieviel von den dabei befindlichen Gewerkenkuxen ihm verbleiben werde, weil ihm nicht im voraus bekannt ist, wie viele alten Gewerken sich um die Zulassung zu ihren Bergtheilen anmelden dürften, ob es ihm daher wünschens-

werth seyn werde, bezüglich der ihm etwa zufallenden geringen Anzahl von Bergtheilen, als Lehnsträger zu verbleiben und in der gesellschaftlichen Verbindung mit den zugelassenen Gewerken den Bergbau bei einer solchen Zeche zu betreiben; aus dieser Rücksicht wird demselben durch die Berggesetze die Wahl eingeräumt, während des obenerwähnten Zeitraumes die Zeche zu bauen oder ungebaut liegen zu lassen, zu welcher Verfügung der Gesetzgeber nebst dem durch den Umstand veranlaßt worden seyn mag, daß die alten Gewerken einer während der nächsten Rechnung freigewordenen Zeche, zu einer zweimaligen Zubußzahlung für das nemliche Quartal billigerweise nicht verhalten werden können, was doch geschehen würde, wenn der neue Aufnehmer verbunden wäre, die befragliche Zeche sogleich nach der Verleihung wieder zu belegen; findet der letztere es für vortheilhaft, die Zeche sogleich zu bauen, so muß er die Kosten hiezu selbst tragen, ohne bis zur Verstreichung der Anmeldungsfrist für die alten Gewerken eine Zubuße ansprechen zu dürfen, dagegen braucht er aber bis dahin keine Rechnung zu legen, und kann die inzwischen vorgeschossenen Betriebskosten in der nächsten Rechnung verausgaben, weil der Freimacher nicht mehr als die Zubuße, so er von den alten Gewerken empfängt, in der nächsten nach der Freimachung folgenden Rechnung zu verrechnen schuldig ist [471]).

§. 176.

ad B. 4) Es wurde bereits im §. 90 sub g. und h. auseinander gesetzt, daß jedes ins Freie gefallene und wiederaufgenommene Berglehn, frei von allen nicht mit besonderer Bewilligung des Landesfürsten darauf versicherten Schulden verliehen werde, hieraus folgt, daß alle dergleichen Haftungen, sammt denen auf den letztern etwa verbücherten Superconditionen, die den neuen Aufnehmer nichts angehen, mögen selbe auf das ganze Berglehn oder auf einzelne Theile desselben versichert worden seyn, gelöscht, eben so auch, daß alle Gewerken, welche ihr Theilnahmsrecht verloren

---

471) Berggebräuche ad art. 13. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 2.

haben, in den Büchern gestrichen werden können; — es frägt sich hier nur, ob diese Löschung der Schulden und Gewerken von Amtswegen, oder blos über Anlangen des neuen Lehnsträgers, durch das betreffende Bergamt zu veranlassen sey; nach meiner Ansicht ist zu unterscheiden, ob das Lehn von Amtswegen z. B. aus Strafe, für die durch 3 Quartale unterlassene Verrechnung, Verrezessirung, desselben als ins Freie gefallen erklärt, oder aber blos wegen nicht gehöriger Bauhafthaltung auf Ansuchen eines Dritten freigemacht worden sey, und die Antwort auf jene Frage wäre im ersten Falle, für die von Amtswegen, im zweiten Falle aber für die erst auf Anlangen vorzunehmende Löschung abzugeben, denn bei der Freifahrung von Amtswegen wird erkannt, daß ein dergleichen vernachläßigtes Lehn ohne Mittel, d. h. ohne daß dem Lehnsträger ein Rechtsmittel seine Belehnung aufrecht zu erhalten zusteht, ins Freie gefallen sey, der vorige Lehnsträger sowohl, als seine Mitgewerken verlieren das Alter sammt aller sonstigen Gerechtigkeit, und das freigefahrene Lehn ist bei dessen Wiederaufnahme als ein neues Lehn zu verleihen [472]), daher muß zur Nachrichtung für Andere diese Freifahrung verbüchert, und dabei zugleich die Löschung der frühern Gewerken veranlaßt werden; bei der Freimachung hingegen ist die gedachte Löschung eine bloße Partheisache, weil es für den Berglehnsobereigenthümer oder befugten Verleiher gleichgültig ist, ob ein wiederverliehenes Berglehn, mit oder ohne Mitgewerken, schuldenfrei oder verschuldet in den Bergbüchern vorkömmt, und in den Berggesetzen der Fall, wenn die alten Gewerken vom Aufnehmer beim ersten Freimachen nicht im Gegenbuch gelöscht, ausgethan, worden wären, aufgestellt und darüber entschieden wird [473]), daß wenn die alten Gewerken aufs erste Freimachen die Zubuße nicht entrichtet haben, selbe bei dem zweiten oder dritten Freimachen nicht mehr zuzulassen seyen, ohngeachtet selbe noch im Gegenbuch als Gewerken ungelöscht stehen, welcher Umstand

---

472) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5. Joachimsthaler Reformation vom 31. März 1564.

473) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5. Joachimsthaler Reformation vom 31. März 1564.

klar darauf hindeutet, daß beim Freimachen die Löschung der alten Gewerken von Amtswegen nicht geschehen solle.

Es könnte zwar eingewendet werden, daß auch bei dem Freifall eines Lehns wegen vernachläßigter Verrechnung die Löschung des alten Lehnsträgers und seiner Mitgewerken von Amtswegen nicht vorzunehmen sey, weil im Schlußsatze der durch die Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 über die art. 10 und 76 der J. B. O. gegebenen Erläuterung, der Aufnehmer der alten Zeche auch dann zur Anschlagung des Zubußbriefes angewiesen wird, wenn ihm eine über 3 Quartale unverrechnet gebliebene Zeche verliehen worden ist, um den alten Gewerken die Gelegenheit zur Entkräftung der Beschuldigung, daß ihre Zeche so lange nicht verrezeßt worden wäre, zu geben, welche Weisung voraussetzt, daß die alten Gewerken im Gegenbuche nicht gelöscht worden seyen, allein dieser Einwurf schadet der von mir aufgestellten affirmativen Meinung nicht, denn jene Gesetzstelle behandelt blos den Fall, wenn das Bergamt die amtswegige Freifahrung nicht vorgenommen, die Gewerken noch nicht gehört hätte, und deshalb deren Ausbücherung unterblieben wäre, verbiethet aber nicht die Löschung derselben in jenem Falle, wo das Bergamt in pflichtmäßiger Wahrnehmung der Rechte des Berglehnsobereigenthümers die Freifahrung eines vernachläßigten Berglehns, nach vorläufiger Einvernehmung des Lehnsträgers und seiner Gewerken ausgesprochen und diesen Spruch verbüchert hat.

III. Abschnitt.

Von den eigenthümlichen, wesentlichen und zufälligen Rechten der Lehnsträger.

§. 177.

Im Königreiche Böhmen erlangt der Lehnsträger bei einigen Gattungen von Bergwerken durch deren Betrieb gewisse eigenthümlichen Rechte, und zwar:

I. bei Gold- und Silberbergwerken,

II. bei Bergwerken auf gold- und silberhältige niedere Metalle,

III. bei Zinnbergwerken,
IV. bei Eisenbergwerken, und
V. bei Steinkohlenbergwerken.

§. 178.

ad I. Bei Gold- und Silberbergwerken gebühren

A. dem Lehnsträger folgende wesentliche eigenthümliche Rechte:

1) Die Wahl, seine gewonnenen Erze entweder im rohen Zustande zur Aerarialeinlösung (in den landesfürstlichen Erzkauf) zu bringen, oder aber solche auf einer eigenen oder fremden, jedoch inländischen Schmelz- oder Amalgamirhütte aufzubereiten, und das daraus auf nassem oder trockenem Wege erzeugte edle Metall in das landesfürstliche Münzamt gegen sogleiche Uiberkommung des tarifmäßigen Einlösungspreises abzuliefern [474]).

2) Der Anspruch auf die Bezahlung des Einlösungsbetrages in schwerer Münze [475]).

3) Die Befugniß, von der berglehnsbefugten Obrigkeit gegen Freibau zweier Holzkuxen die unentgeldliche Abgabe des zum unterirdischen Grubenbau benöthigenden Holzes, und die Uiberlassung des zu Taggebäuden, dann zur Erzeugung der Kohlen zum Schmelzen erforderlichen Holzes, wenn solches auf dem betreffenden Dominio vorhanden ist, um einen billigen, allenfalls durch gerichtliche Entscheidung festzusetzenden Preis zu verlangen, falls aber kein hiezu hinlänglicher und tauglicher Holzbestand auf dem Gute sich vorfände, vom Gutsherrn die Verwendung, damit ihm Lehnsträger

---

474) Mandat Montag nach Allerheiligen 1556. Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. X). Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1591, Silbererzkaufs-Taxbestimmungen vom 24. Juli 1725, 9. April 1727 und 30. April 1750, Hofdekret vom 27. Dezember 1799, 11. Mai 1807, 31. August und 23. Novbr. 1808, 12. Juli 1816, und 24. Juni 1820.

475) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. X). Hofdekret vom 11. Mai 1815.

sein dießfälliger Holzbedarf in der Nachbarschaft käuflich überlassen würde, zu begehren [476]).

§. 179.

ad A. 1. Seit der Errichtung der später durch Einbeziehung in die Landesordnung zur fortwährenden verbindlichen Kraft gelangten Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 sind alle auf Gold und Silber bauenden Gewerken nicht mehr berechtigt, die gewonnenen edlen Metalle Jemanden andern als dem Landesfürsten zu verkaufen; weil jedoch durch diesen gesezlichen Vorkauf von Seite des Staates hauptsächlich nur die Erlangung des zur Ausmünzung erforderlichen Vorraths von Gold und Silber beabsichtigt wird, so sind von Altersher die Einlösungspreise der edlen Metalle auf eine solche Höhe festgesetzt worden, daß die Gewerken eigentlich blos einen Tausch bei der Einlösung machen, indem selbe für das eingelieferte rohe edle Metall dem Gehalte nach beinahe eben so viel in der ihnen dafür bezahlten schweren Münze zurück erhalten, und nur der Prägeschatz dem Staatsoberhaupte als ein Theil des Einkommens von dem ihm zustehenden Berg- und Münzregale verbleibt.

Nach eben diesen Grundsätzen wurden sowohl die in den oberwähnten Bergwerksverträgen vorkommenden, als auch alle spätern [477]) Einlösungspreise des Goldes und Silbers regulirt, wovon insbesondere der neueste Einlösungstarif [478]) den sprechendsten Beweis liefert, dessen Inhalt im III. Hauptstücke 3. Kapitel dieses Werkes vorkommen wird. Uibrigens steht zwar jedem den Bergbau auf Gold und Silber betreibenden Gewerken das Recht zu, mit hochstelliger Bewilligung eigene Schmelzhütten zu errichten, wie auch seine edlen Erze, wenn selber keine eigenen Aufbereitungswerkstätten besizt, in einer fremden, innerhalb des Landes befindlichen königlichen oder Privatwerkstätte dieser Art, unter Beobachtung der gesezlichen, später im III. Hauptstücke vorkommenden Vorschriften, zu

---

476) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. XVI.)
477) Vide die bei 474 citirten Gesetze.
478) Vide Abschrift bei §. 350.

gut zu bringen [479]); weil jedoch von den wenigsten Gewerken der Bergbau auf edle Metalle in einem solchen Umfange, und mit solcher Ergiebigkeit geführt wird, daß dessen Ausbeute die Errichtung und Bauhafterhaltung eigener Schmelzhütten verlohnt, auch gewöhnlich die Lehnsträger nicht in der Lage sind, so viel Vorauslagen auf ihren Bergbau machen zu können, um nach Einrichtung der Schmelzhütten den zur vortheilhaften Beschickung eines Schmelz-Ofens und Bestellung eines Treibherdes, oder zur Vornahme eines Amalgamirprozesses nöthigen Vorrath an edlen Erzen zu erzeugen, und die Berichtigung des für das dadurch gewonnene Gold und Silber gebührenden Einlösungspreises abzuwarten, so fand sich die Staatsverwaltung veranlaßt, bei jedem von ihr selbst betriebenen Gold- und Silberbergwerke den Erzkauf einzuführen, und dadurch den Gewerken Gelegenheit zu verschaffen, ihre edlen Erze und Schliche im rohen Zustande und in beliebiger Qualität um einen nach dem darin befindlichen Metallgehalte, und nach dem zu deren Ausscheidung erforderlichen Aufwande verhältnißmäßigen Preis an die Staatsverwaltung abzusetzen [480]), von welcher Einrichtung gleichfalls im 3. Kapitel des III. Hauptstückes ausführlich gehandelt werden wird.

§. 180.

ad A. 2. Schon in dem Bergwerksvertrage vom Jahre 1575 wurde bestimmt, daß das zur Aerarialeinlösung gebrachte Gold und Silber den Gewerken in Dukaten und Thalern tarifmäßig bezahlt werden solle, diese Anordnung wurde auch nach Einführung des Papiergeldes mit der einzigen Abänderung, daß sich bei der Bezahlung nicht blos auf jene beiden Münzsorten beschränkt, selbe jedoch fast immer in konventionsmäßig, d. h. nach dem im ganzen

479) Joachimsthaler Bergordnung III. Theil art. 1. und 9., Mandat von Montag nach Allerheiligen 1556, Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575, (Landesordnung Z. IX.) Republikat. des obgenannten Mandats vom 2. März 1583.

480) Joachimsthaler Reformation vom 31. Dezember 1591 und die bei 474 angeführten Erzkauftariffe.

deutschen Kaiserthume durch die Konvention sämmtlicher Reichsfürsten im Jahre 1753 eingeführten 20guldigen Münzfuße ausgeprägter Münze geleistet wurde, mit einer einzigen, nur durch kurze Zeit bestandenen Abweichung aufrecht erhalten, und durch ein späteres Gesetz [481]) neuerlich bestätigt; daher noch gegenwärtig alles zur landesfürstlichen Einlösung oder in den ärarischen Erzkauf gebrachte Gold und Silber mit schwerer Münze bezahlt wird

§. 181.

ad A. 3. Nach den ältesten Berggesetzen [482]) gebührte ehemals jedem auf edle Metalle Bergbau treibenden Lehnsträger das Recht, das zum Grubenbau und Schmelzbedarf nöthige Holz gegen Freibauung des 32. Theiles in jeder vermessenen Fundgrube für die Obrigkeit frei und unentgeldlich in den Waldungen jenes Gutes, wo sein Bergwerk sich befand, zu hauen; — diese Befugniß gab zu sehr vielen Mißbräuchen und Bevortheilungen des berglehnsbefugten Gutsherrn den Anlaß, es entstanden hierwegen sehr häufige Zwistigkeiten und Beschwerden, bei welchen der Bergbau wesentlichen Abbruch litt, und es wurde endlich durch die Bergwerks-Verträge vom Jahre 1534 und 1575 dieses ehemalige Vorrecht der freien Beholzung der auf Gold und Silber bauenden Gewerken auf die sub A. 3. angedeuteten Ansprüche mit dem weitern Beisatze beschränkt, daß die Gewerken sowohl das gegen Freibau zweier Holzkuren anfordern dürfende Holz zum unterirdischen Grubenbaue, als auch das gegen billigen Waldzins ihnen zu überlassende Holz zu Taggebäuden, und zur Erzaufbereitung nur an den durch die obrigkeitlichen Förster oder Heger ihnen auszuweisenden Orten, von welchen jedoch dasselbe wohl und füglich zum Berg- oder Hüttenwerke gebracht werden kann, schlagen dürfen [483]).

---

481) Hofdekret vom 11. März 1815.

482) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Capitel.

483) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. XVI).

§. 182.

In Hinsicht des Holzbezugsrechtes der Gewerken zum unterirdischen Grubenbaue können zwei Streitfragen sich ergeben, nämlich: ob

a) die berglehnsbefugte Obrigkeit durch die Verzichtleistung auf das ihr zustehende Recht des Ausbeutbezuges von den derselben, nebst den zwei Erbkuxen bei Verabreichung des Grubenbauholzes ohne Waldzins frei zu verbauenden zwei Holz-Kuxen, sich von der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Holzabgabe zu befreien befugt, und

b) ob das Montanärarium bei Gold- und Silberbergwerken die auf Gütern nicht berglehnsbefugter, mit hinreichendem Holzbestande versehener Obrigkeiten bestehen oder aufkommen, verbunden sey, weil demselben die ungetheilten Territorial-Bergregalsgerechtsame des Zehent- und Erbkuxenbezugs für die Zeit, bis eine berglehnsbefugte Obrigkeit das Gut an sich bringt, gebühren, den Gewerken gegen Freibauung zweier Holzkuxen die unentgeldliche Abgabe des zum unterirdischen Grubenbau erforderlichen Holzes aus den Waldungen des betreffenden Gutes zu verschaffen.

Nach meiner Ansicht wäre die erste Streitfrage negativ, die zweite aber affirmativ zu entscheiden, und zwar aus folgenden Gründen:

ad a. ist 1. die durch alte Gesetze und Bergwerksverträge [484]) den berglehnsbefugten Obrigkeiten zur Verabreichung des zum unterirdischen Grubenbau nöthigen Holzes an die Gewerken ohne Waldzins auferlegte Verbindlichkeit zur Beförderung des Bergbaues auf Gold und Silber, und zur Begünstigung der Unternehmer desselben eingeführt worden, es ist demnach der den Obrigkeiten zuständige Anspruch auf die Ausbeute von zwei ihnen frei zu verbauenden Holzkuxen kein willkürliches, sondern blos ein Schadloshaltungsrecht, solches ist denselben nur als ein Entgelt für die,

---

484) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 (Landesordnung Z. XIV).

den auf edle Metalle bauenden Gewerken zukommende Befugniß, das unterirdische Bauholz, wenn hinreichender Waldstand vorhanden ist, von ihnen zu fordern, eingeräumt, und dadurch eigentlich vorhinein die den Gewerken für das erwähnte Holzbezugsrecht obliegende Gegenleistung festgesezt worden;

2) war ehemals der freie Holzschlag in den obrigkeitlichen Waldungen ein Hauptvorrecht der auf Gold und Silber bauenden Gewerken [485]) durch die Bergswerksverträge vom Jahre 1534 und 1575, welche in Beziehung auf Erb= und Holzkuxen bisher unabgeändert verblieben sind, wurde blos eine der Billigkeit zusagende Ermäßigung dieses früher uneingeschränkt gewesenen Beholzungs-Rechtes, keineswegs aber dessen Abhänglichkeit von der Willkühr des Grundherrn herbeigeführt;

3) ergibt sich aus dem Wortlaute jener beiden Bergwerksverträge die Schuldigkeit der Obrigkeiten zur Verabreichung des unterirdischen Grubenbauholzes an die auf Gold und Silber bauenden Gewerken, falls solches in ihren Waldungen vorhanden ist, denn es heißt in dem ersteren [486]) wörtlich:

„Die Gewerken sollen 4 Erbkux dem Grundherrn auf „ihre Darlage verbauen, und die Ausbeute davon dem Grund„herrn geben, dagegen soll der Grundherr den Gewerken Holz „zu Schächten, Fundgruben und Stollen, was sich zum Auszim„mern unter der Erde gebührt, umsonst und unbezahlt, so viel „sich das Holz auf seinen Gründen erstrecken mag, geben" — in dem leztern aber [487])

„die Gewerken sollen dem Grundherrn, auf dessen Grün„den sich Gold und Silber erzeugt, und gebaut würde, sofern „anders derselbe Grundherr die Gewerken mit der Nothdurft „Holz unter der Erde ohne Waldzins versehen, und befördern „kann, 4 Erbkuxen bei den Fundgruben, Maaßen, Schächten „und Stollen auf ihre Kosten zu verlegen, und zu verbauen „schuldig seyn."

485) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap.

486) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. IV.

487) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (einbezoben in Ferdinand. Landesordnung sub Z. XIV).

Diese Gründe und Gesetzstellen zeigen, daß den Obrigkeiten nicht erlaubt seyn könne, sich durch eine willkührliche Entsagung auf das Recht der zwei Holzkuxen zum Nachtheile für die Gewerken von der Verbindlichkeit der Verabreichung des unterirdischen Grubenbauholzes an dieselben ohne ein weiteres Entgelt als jenes der Freibauung zweier Holzkuxen von ihnen dafür fordern zu dürfen, zu befreien, und dadurch mittelbar das ehemalige freie Holzbezugsrecht der Gewerken noch mehr als es ohnedies später gesetzlich geschah, willkührlich zu beschränken.

ad b. Haben

1) die auf Gold und Silber bauenden Gewerken durch die erwähnten alten Gesetze und Bergwerksverträge das Recht des Holzbezugs zum unterirdischen Grubenbau gegen Freibauung zweier Holzkuxen unter der Bedingung zugesichert erhalten, wenn hinreichender obrigkeitlicher Holzbestand auf jenem Gute, in dessen Bereich ihre Bergwerke liegen, vorhanden ist, ohne daß die weitere Bedingung gemacht worden wäre, wenn dessen Obrigkeit berglehnsbefugt ist;

2) müssen selbe auf jeden Fall, mag das Gut, wo auf Gold und Silber gebaut wird, einer berglehnsbefugten Obrigkeit gehören oder nicht, zwei Erbkuxen frei verbauen, folglich dürfen sie auch bei Eintritt der einzigen gesetzlichen aufgestellten Bedingung, daß hinreichender Holzbestand auf jenem Gute vorhanden ist, das für die regalsmäßigen Territorialleistungen ihnen zugewiesene Holzbezugsrecht ansprechen, können jedoch diesen Anspruch nur gegen diejenige Person geltend machen, welcher der Nutzen von den Territorialgerechtsamen des Bergregals zusteht;

3) übergehen diese Gerechtsame bezüglich der Güter, welche nicht berglehnsbefugten Obrigkeiten gehören, an das Montanärarium (§. 50) folglich auch die damit verknüpften Verbindlichkeiten;

4) können jene Gründe, welche für die legative Entscheidung der sub a erörterten Streitfrage angeführt wurden, auch auf die bejahende Beantwortung des hier beleuchteten Satzes bezohen werden, und eines Theils das Resultat unterstützen, daß das Montanärarium in dem gegebenen Falle die Verbindlichkeit jener Holzverabreichung als berglehnsbefugte Obrigkeit zu erfüllen habe, anderen Theils aber den Einwurf entkräften, daß, weil das Montanärarium

als die diesfalls bestehende berglehnsbefugte Obrigkeit keinen eigenen Waldstand auf jenem Gute besitzt, selbes auch nicht zur Holzverabreichung gegen Bezug der Ausbeute von zwei Holzkuxen verpflichtet sey, denn es wird ein hinreichender Holzbestand, als auf jenem Gute vorhanden, vorausgesetzt, dem Aerario müssen von Jedermann, wenn es das allgemeine Beste erheischt, Eigenthumsgegenstände jeder Gattung gegen angemessene Schadloshaltung überlassen werden [488]), folglich ist dasselbe jederzeit in der Lage den Gewerken, die auf Gold und Silber bauen, auch dann das benöthigende Holz durch Ankauf von der nicht berglehnsbefugten Obrigkeit zu verschaffen, wenn der Staat nicht der Besitzer des Gutes ist, wo der Bergbau auf edle Metalle betrieben wird, und hinreichender Waldstand sich dort befindet.

§. 183.

ad I. B. Die eigenthümlichen zufälligen Rechte der auf Gold und Silber bauenden Lehnsträger bestehen:

1) in dem Befugnisse, die Hälfte der zu einem Stollen vor dem Durchschlage verschriebenen und bezahlten Stollensteuer seiner Zeit, wenn der Stollen in die Maaßen kömmt, von dem vierten Pfennig oder falls dieser nicht zureicht, vom Neuntel abzurechnen [489]);

2) in der Gestattung, die Schlacken und Ofenbrüche bei Fortsetzung des Schmelzens [490]) zu benützen, und den Abstrich bei Abtreibung der Werkbleie die Triebkörner, die Glätte und den Herd zu behalten [491]), dann den Ueberbrand [492]) bei der Einlösung vergütet zu bekommen, wie auch die benützbaren Abfälle und Rückstände bei andern Aufbereitungsmethoden beliebig zu verwenden;

---

488) Bürgerl. Gesetzbuch §. 365.

489) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 31. Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.

490) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 4. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1557.

491) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art 5. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1549 und 1557.

492) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1557.

3) in dem Vorzuge der Gewerken, welche gold und silberhältige Felsen oder Halden zu pochen haben, bei den Pochwerken vor den Wäschern [493]).

Das vormals [494]) bestandene Recht der Gewerken auf ihren Vorrath an edlen Erzen oder geschmolzenen, jedoch zur Ablieferung noch nicht ganz vorbereiteten Gold- und Silber Vorschüße, Fürlehn, aus der königlichen Münzkasse zu begehren, wurde später [495]) ganz aufgehoben, dann aber darauf beschränkt, daß den Gewerken nur mit Bewilligung der Hofkammer Vorschüße aus den königlichen Montankassen verabreicht werden dürfen [496]).

§. 184.

ad B. 1) Es wurde bereits im §. 158. 161. und 164 erwähnt, daß häufig von den vorliegenden Zechen an den Erbstöllner zur schnellern Fortreibung seines Stollorts, um früher in die Maaßen durchschlägig zu werden, und denselben mit Wassernehmung, dann Wettereinbringung Hülfe zu bringen, Beiträge, Stollensteuer, gegeben werden, tritt nun der Fall ein, daß zu einem, auf Gold- und Silberbergwerken getriebenen, Erbstollen, Stollensteuer gemacht, verschrieben und entrichtet, bezüglich des Umstandes aber wie es mit der Rückvergütung dieser Steuerzahlung zu halten sey, wenn einmal der Stollen in die Zechen einkommt, nichts bedungen wurde, so hat der zur Steuer verbundene Lehnsträger, welchen dann auch die Obliegenheit zur Zahlung des vierten Theils, Pfennigs, von der Samkost des Erbstöllners trifft, das Recht die Hälfte der in dieser Beziehung geleisteten Bezahlung von dem vierten Pfennige, und wenn dieser nicht zulangt, vom Neuntel bis zu deren Tilgung abzurechnen, weil die Hälfte der entrichteten Stollensteuer als eine Anticipation auf die nach dem Einkommen in die Maaß anfangende Gebühr des vierten Pfennigs gesetzlich angenommen wird [497]).

---

493) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 6.

494) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung sub Z. IX), dann Joachimsthaler Resolution vom 1. August 1569.

495) Bergordnung vom 16. Novbr. 1792.

496) Hofdekret vom 24. März 1815.

497) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 31.

Sollte sich bei dieser Abrechnung ein Streit ergeben, so ist bei dessen Entscheidung zur Richtschnur anzunehmen, daß dem Stöllner nur die Hälfte dessen, was als Steuer im Bergbuche verschrieben ist, nicht aber auch die Hälfte der von den steuerzahlenden Gewerken nebst dem auf etwa zugelegte Häuer, auf Steiger oder Schichtmeister, oder auf andere Nothdürfte des Stöllners gemachten Auslagen, in Abschlag und Aufrechnung gebracht werden soll, außer es wären hierwegen in den vom Bergamte genehmigten und bücherlich eingetragenen Uebereinkünften zwischen den Steuergewerken und dem Stöllner andere Bestimmungen enthalten [498]).

§. 183.

ad B. 2) Um das in diesem Satze angedeutete eigenthümliche, und zugleich, weil nicht jeder auf Gold und Silber bauende Lehnsträger seine gewonnenen Erze auf eigene Rechnung verschmelzt oder verschmelzen läßt, zufällige Recht gehörig zu verstehen, muß man einen deutlichen Begriff von dem besonders bei der Aufbereitung der Silbererze üblichen im §. 33 blos berührten Prozesse haben, und deshalb wird hier eine kurze Uebersicht desselben vorangeschickt.

Die sorfältig von allen unedlen Bergarten geschiedenen und gepochten edlen Erze, wie auch die auf den Waschwerken durch Schlemmen erzielten edlen Schliche werden nach vorläufiger Röstung mit einer Quantität von reinem Blei (falls die Schliche selbst nicht schon hinlänglich bleihältig sind) vermengt und mit Holzkohlen, dann mit Schlacken oder andern den Fluß befördernden Gegenständen vermischt, beschickt, in den Schmelzofen gethan, mittelst eines anhaltenden, durch das eingelassene Gebläse beförderten starken Feuers in flüssigen Zustand versezt, die aus den verglasten Bergarten sich bildenden Schlacken durch das offene Auge abgezohen und durch den Abstich die silberhältigen Bleie aus dem Schmelzofen in eine an demselben vorgerichtete Vertiefung herausgebracht; in eiserne runde Pfannen eingeschöpft, dort abgekühlt und dann ausgestürzt. — Diese Mischung von Blei und Silber,

498) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.

welche die Form von runden Kuchen hat, heißt man Werkblei. Die nach dem Schmelzen im Ofen an dessen Wänden und Boden angesezten Rückstände werden herausgehauen und führen den Namen Ofenbrüche. Hierauf wird der gemauerte Treibheerd zum Abtreiben dadurch vorbereitet, daß man seine innere Vertiefung mit einer, aus gemengter feingestoßener Kalk- und Tonerde, Mergel, zubereiteten Masse in concaver Form ausfüttert, beschlägt, die Werkbleie in demselben neben einander einlegt, und mittelst eines gehörig geregelten Feuers neuerlich zum Fluße bringt; auf der flüssig gewordenen Metallenmasse sammeln sich oben die in den Werkbleien noch vorhandenen fremdartigen Beimischungen, und bilden eine Oberhaut über das reine Metall, Werk, diese wird mit einem eisernen Instrumeute, Herdkrücke, von demselben ab- und durch die in der obern Einfassung des Treibherdes angebrachten Oeffnungen herausgezogen; — diese Haut heißt der Abstrich, und weil an demselben jedesmal kleine Sücke, Körnlein, von dem Werke hängen bleiben, so hat selber einigen Werth und wird wieder zum Einschmelzen verwendet.

Wenn der Abstrich abgezohen ist, wird auf den Herd der oberhalb desselben in Ketten hangende Hut niedergesenkt, aufgesezt, das aus großen Blasbälgen, die von einem meistens durch Wasser in Bewegung gesezten Räderwerke gehoben und gesenkt werden, bestehende Gebläse eingelassen, und das Treiben angefangen, durch welches mittelst des fortwährend aus dem Gebläse über die Werkbleie geführten Luftzuges von dem der athmosphärischen Luft beigemischten Sauerstoffe, das Blei zu Bleiglätte oxidirt, solche mittelst eigener im Treibherde angebrachter Oeffnungen herausgeschafft und diese Arbeit so lange fortgesezt wird, bis alles Blei verkalkt ist, ein regenbogenfarbiger Schein im Treibherde sich verbreitet und das zurückgebliebene Silber sichtbar wird, blickt, sofort stellt man das Treiben ein, wartet die Abkühlung des Blicksilbers ab, und nimmt dann solches, wie auch die Ausfütterung des Herdes, den Herd, in dessen, durch die starke Hitze entstandenen Ritzen sich gewöhnlich

ein geringer Theil des Silbers in Form von Körnern, Treib- oder Testkörner genannt, hineinzieht, heraus.

Das Blicksilber wird hierauf, weil es damals noch nicht den zum Ausmünzungsgebrauche erforderlichen Grad von Feinheit hat, bis zu einem Gehalte von 15 Loth 3 Quentchen in thönernen Gefäßen, Muffeln, auf dem Feinbrenngaden feingebrannt, und wenn bei diesem lezten Prozesse ein größerer Feingehalt erzielt wird, dieser mit der Benennung Ueberbrand bezeichnet.

Die in dieser kurzen technischen Darstellung vorkommende Erklärung der hüttenmännischen Kunstausdrücke „Schlacken, Ofenbrüche, Abstrich, Treibkörner und Ueberbrand" dürfte zur Verständlichkeit des sub B 2. aufgeführten Rechtes hinreichen, und es wird nur noch beigefügt, daß der Grund der dabei angezohenen Gesetze kein anderer gewesen seyn mochte, als jener, den auf edle Metalle bauenden Gewerken den ganzen Gehalt des in ihren zur Hütte gebrachten Erzen und Schlichen vorhandenen Goldes und Silbers zu sichern, und die bei den Schmelzhütten eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, es läßt sich daher auch aus selben nach den Grundsätzen der Analogie die Folge ableiten, daß alle bei der nach Erfließung der Joachimsthaler Bergordnung erfundenen und häufig eingeführten Aufbereitungsart durch das Anquicken sich ergebenden, noch einigen Erzgehalt habenden Abfälle, Rückstände und Bodensätze, eben so wie beim Schmelzprozesse der Abstrich, die Schlacken, Ofenbrüche und Treibkörner dem Gewerken so lange zur Benützung verbleiben, bis er selbst von deren Fortsetzung absteht, und mit der Fortschaffung der lezten Schlacken, Ofenbrüche und Anquickrückstände aus der Hütte auf die Halden einverstanden ist; endlich wird noch bemerkt, daß die aus den Schmelzhütten auf die Halden geschafften, ausgelaufenen, Schlacken und Ofenbrüche nicht den Hüttenherrn gehören, sondern ins königliche Freie fallen [499]), so lange nicht daraus Hüttensilber (siehe §. 258) gemacht wird.

---

499) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 4.

§. 186.

ad B 3. Das in diesem Absatze bemerkte Vorrecht gebührt jenen Lehnsträgern, welche ihre Maaßen auf edle Metalle in Ur-, Uebergangs- und Flötzgebirgen vor denjenigen, welche solche auf Seifengebirgen verliehen erhalten haben und durch das Waschen der aufgeschwemmten erzhaltigen Lagen, Bänke, das Gold- und Silbererz gewinnen; das besagte Vorrecht besteht darin, daß die leztern in jenen Pochwerken, deren sie sich sonst zum Aufpochen ihrer Erze bedienen, wenn Erstere mit ihren Scheid- und Wasch-erzen dahin kommen, die Arbeit einstellen müssen, und solche nicht eher wieder anfangen, auch von diesen Werken eher nichts weg-führen dürfen, bis Jene ihre Erze aufgepocht haben [500].

§. 187.

ad II. Die Gewerken, die auf solche niedere Metalle, welche gold- und silberhältig sind, den Bergbau betreiben, sind be-rechtigt:

1) mit Bewilligung der betreffenden Bergbehörde eigene Sai-gerhütten, jedoch im Lande, zu errichten [501], wenn sie dies aber nicht wollen;

2) auf den bestehenden königl. Saigerhütten ihre gold- und silber-hältigen, bereits geschmolzenen Metalle absaigern zu lassen, oder aber

3) die rohen Erze in den Aerarialerzkauf zu bringen, wo ihnen nach Ausweis der vorgenommenen Probe, dann nach Abzug der Schmelz-, Saigerungs- und sonstigen Scheidungskosten der aus-gemittelte tarifmäßige Preis sowohl für das edle, als für das un-edle Metall bezahlt wird [502].

---

500) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 6.

501) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575, vorkommend in Landesordnung sub Z. XI und XII.

502) Siehe Tariff im 3. Cap. des III. Hauptstücks.

§. 188.

Diese vorstehenden dreierlei Befugnisse gründen sich auf die in dem Bergwerksvertrage vom Jahre 1575 deutlich ausgesprochenen zwei Grundsätze, daß

a) dem Landesfürsten nicht nur der Zehent von dem wo immer und in was immer für einem Zustand gewonnenen Gold und Silber, sondern auch das ausschließliche Ankaufsrecht der edlen Metalle selbst gegen die Entrichtung der Einlösungsgebühr zustehe; dann

b) daß die unedlen geringern Metalle und Mineralien den Gewerken und der davon zu entrichtende Zehent dem berglehnsbefugten Verleiher gehören;

aus diesem ergibt sich als Folge, daß Gold und Silber enthaltende Metalle nicht sogleich frei verkauft, sondern erst der darin befindliche edle Gehalt herausgeschieden, verzehntet und zur Aerarialeinlösung gebracht werden müsse. Diese Scheidung geschieht entweder durch das Abtreiben allein, z. B. bei edlen Bleierzen, oder durch das Absaigern und darauf erfolgende Abtreiben z. B. bei Kupfererzen, welche oft gold- und silberhältig befunden werden; der diesfällige metallurgische Prozeß erfordert eigene Vorrichtungen und Werkstätten, Saigerhütten genannt, in denen aus dem auf den gewöhnlichen Schmelzhütten erzeugten rohen Kupfermetalle, Schwarz Kupfer, durch dessen neuerlich mit beigesetztem Bleie vorgenommenen Schmelzung, Verbleiung, wobei das zu dem Bleie, eine größere chemische Verwandtschaft, Affinität, habende Gold und Silber mit solchem sich verbindet, verbleite Werke in Scheiben, Seigerstöcke, gegossen, diese im Saigerofen mittelst zwischen jedes Stück eingeschütteter und unterzündeter Kohlen ausgeglüht werden, und durch diesen Vorgang das leichter flüssige Blei mit den aufgenommenen edlen Metallen, durch die in dem Saigerofen angebrachten Rinnen aus selben hinaus in die Vorlagen abläuft; die ausgeglühten Kupferscheiben, Kühnstöcke, werden überdies noch im Darrherde anhaltend und stark erhitzt, hiedurch das darin

noch etwa befindliche edle Blei herausgebracht, und dann wird das Werkblei auf dem gewöhnlichen Treibheerde abgetrieben, endlich aus dem göldigen Bleisilber das Gold durch Scheidewasser, welches das Silber auflöst das Gold aber nicht, geschieden.

Solche Saigerhütten darf zwar ein Lehnsträger, der gold- und silberhältige Kupfer- nnd Bleigänge abbaut, nach vorher hiezu eingeholter Bewilligung errichten, weil aber hiezu selten Jemand wegen der damit verbundenen Errichtungs- und Erhaltungskosten, dann wegen der Schwierigkeit, sich geschickte und erfahrene Saigerer zu verschaffen, sich entschließt, so hat die Staatsverwaltung in Böhmen ehemals drei Seigerhütten auf eigene Kosten errichtet und unterhalten, auf welchen jeder Gewerk gegen Entrichtung der Saigergebühr, mittelst Abrechnung derselben vom dem Einlösungspreiße des Goldes und Silbers, seine rohen, zum Theile edlen Metalle absaigern lassen konnte, auch wurde den Gewerken die Wahl eines dritten Weges, ihre Ablieferungspflicht der edlen Metalle zu erfüllen, und hiebei gleichzeitig einen billigen Preis für das unedle, in dem erstern vorkommende Metall zu erlangen, durch Einführung des Erzkaufes freigestellt.

Gegenwärtig bestehen in Böhmen keine Saigerhütten, weil kein gold- und silberhältiges Schwarzkupfer daselbst erzeugt wird; ehemals waren solche zu Joachimsthal, und besonders zu Kuttenberg im lebhaften Gange, die zu Přibram, Joachimsthal, Jungwoschitz und Ratibor gewonnenen silberhältigen Blei-Erze werden auf der Schmelzhütte zu Přibram geschmolzen und abgetrieben.

§. 189.

ad III. Die Lehnsträger, welche Zinnbergwerke bauen, haben folgende eigenthümliche Rechte:

1) Dürfen selbe das verzehntete Zinn beliebig, wie und wohin sie wollen, verkaufen [503]);

2) steht ihnen dieselbe Befugniß auch hinsichtlich der gewon-

503) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 15 und 16. Hengster Zinnbergordnung art. 28 und 29. Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584.

nenen Zwitter, nicht aber hinsichtlich des bereits gerösteten Zinnerzes, **Zinnsteines**, zu [504]);

3) ist denselben gestattet, ohne Arbeit in der Grube durch bloßes Zwitterführen oder Aufbereiten der Erze ihre Berglehne baufest zu erhalten [505]);

4) brauchen selbe dem Erbstollen, zu dessen Fortreibung sie Steuer gegeben haben, wenn derselbe in ihre Maaßen kömmt, keinen 4ten Pfennig zu bezahlen, sondern müssen blos die Entrichtung der Steuer so lange fortsetzen, als der Erbstöllner durch ihr Feld fährt [506]); endlich

5) hat eine Zinnzeche, von der Muthungsbestätigung an zu rechnen, eine 6wochentliche Frist zum Beginnen der Arbeit [507]).

§. 190.

Da die nähern Bestimmungen über die sub 1) erwähnte Zehententrichtung mit Erzen oder mit geschmolzenen Metall bei der Erörterung der Pflichten des Lehnsträgers ausführlich behandelt, daselbst auch die Vorschriften über die Baufesthaltung der Berglehne, auf welche sich der Absatz 3tens bezieht, vorkommen werden, und der eigentliche Sinn des sub 4. aufgeführten Rechtes aus der in §. 164. geschehenen Darstellung von selbst sich ergibt, so erübrigt hier nur noch ad 2. zu bemerken, daß zwar zu verschiedenen Zeiten, besonders so lange der Bergbau auf Zinn zu Schlaggenwald für Rechnung und auf Kosten des Montanaerars im großen Umfange betrieben wurde, den Privatgewerken der Zinnbergwerke Gelegenheit gegeben wurde, ihre Zinnerze im rohen Zustande in den königlichen Erzkauf zu bringen; daß aber niemals ein zwangsmäßiger Zinn-Erzkauf bestanden habe, und jederzeit bis itzt, zur Beseitigung von betrügerischen Handlungen und Entfremdungen, der Verkauf und Kauf von geröstetem, zum Schmelzen vorbereiteten Zinnerz, **Zinnstein**, verbothen war, wobei noch anzufügen

504) Hengster Zinnbergordn. art. 21

505) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 13.

506) Hengster Zinnbergordn. art. 36.

507) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1.

kömmt, daß dieses Verboth nicht auf jenes Zinnerz auszudehnen sey, welches auch Zinnstein heißt, und entweder in doppelt vierseitigen Piramiden, vierseitigen Säulen und piramidalischen Zwillingskristallen bricht, oder aber in einer Gebirgsart, wie in dem Oberhuber Stockwerke, bei Schlaggenwald überall in dem Gesteine eingesprengt vorkömmt, weßhalb auch der Bergart dieses ganzen Gebirgsstockes, der Name Zinnstein beigelegt wird.

§. 191.

ad IV. Die eigenthümlichen Rechte bei der Belehnung mit Eisenbergwerken, beziehen sich eigentlich nicht auf die Gewinnung der Eisenerze, sondern bestehen hauptsächlich in dem, den concessionirten Hochöfen- und Hammerwerksbesitzern zustehenden ausschließenden Befugnisse des Verkaufs und Ankaufs von Roheisen, worunter jenes Eisen verstanden wird, welches unmittelbar durch die Schmelzung der Eisenerze erzielt wird, und noch keiner Hämmerung unterzohen wurde [508]). Dieselben werden in dem Kapitel von dem Verschleiße der Bergwerksprodukte beleuchtet werden.

§. 192.

ad V. Den Lehnsträgern der Steinkohlenbergwerke war sonst, um selbe zu deren eifrigern, die Schonung der Wälder herbeiführenden Betriebe aufzumuntern, eine 10jährige, von der Muthung antagende Frohnfreiheit, das ist Befreiung von der Stürzung des Zehents, zugestanden [509]), jedoch erstreckte sich dieselbe blos auf jene Steinkohlenbergwerke, von denen das Montanärar den Zehent zu beziehen hatte; dieses Vorrecht wurde aber später [510]) behoben, und gegenwärtig genießen nur noch die Lehnsträger solcher Steinkohlenbergwerke, in denen Schwefel, Alaun und Vitriol als Hütten-Produkt auf demselben Dominio erzeugt wird, die Begünstigung, daß diejenigen Steinkohlen, aus welchen die erwähnten Erzeugnisse

508) Hofdekret vom 1. Mai 1807.

509) Hofkammerdekret vom 17. Jänner 1794.

510) Hofkammerdekret vom 26. Februar 1818.

gewonnen werden, keiner Frohne unterliegen, wohl aber jene, die bei deren Fabrikation als Brennstoff gebraucht werden [511]); damit nicht dasselbe Mineral zweimal, nemlich als Mineral und als Material des Hüttenproduktes der Verzehntung, zu Gunsten des nemlichen Zehentbezugs-Berechtigten, unterzohen würde.

IV. Abschnitt.

Von den allgemeinen, wesentlichen und zufälligen Pflichten der Berglehnsträger.

§. 193.

A. Jeder hierlands einen Bergbau führende Lehnsträger ist verbunden, folgende wesentliche Pflichten zu erfüllen, nemlich:

1) die bestehenden Betriebsvorschriften genau zu befolgen;

2) die Gränzen der Belehnung nicht zu überschreiten;

3) sich sowohl bei der ursprünglichen, als bei der abgeleiteten Erwerbung eines Berglehns von jeder Scheinhandlung zu enthalten;

4) die Gerichtsbarkeit der Bergämter in Belehnungs-, Baufesthaltungs- und Disciplinarangelegenheiten, dann jene der Berggerichte in Streitsachen über die zum Bergwesen gehörigen Objekte anzuerkennen und

5) die allgemeinen Berggebühren redlich, vollständig und zur gehörigen Zeit zu berichtigen.

§. 194.

ad A. 1. Dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Staatsverwaltung, zu deren Bedürfnissen das Bergregal einen wesentlichen Beitrag liefert, liegt sehr viel an dem möglichst ausgebreiteten, und anhaltenden Betriebe des Bergbaues, weil hiedurch eines Theiles die Produktion der zum täglichen Gebrauche, zu mannigfaltigen Gewerken und Fabrikationen, dann zum in- und ausländischen Handel nöthigen Metalle und Mineralien befördert,

---

511) Hofkammerdekret vom 5. Juli 1816.

das Staatsvermögen vermehrt, und der Nationalreichthum vergrößert, andern Theils aber zugleich das Einkommen des Aerariums gesteigert, und das Material zur vortheilhaften Ausübung des Münzregals gewonnen wird, deshalb sind auch schon in den ältesten Berggesetzen [512]), wie auch in den Bergordnungen des Mittelalters [513]), die strengsten Vorschriften zur Erzielung eines unausgesetzten und zweckmäßigen Bergbaubetriebs an Seite der Lehnsträger gegeben worden, und blieben mit geringen Abänderungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Diese Vorschriften sind nicht bei allen Gattungen der Berg- und Hüttenlehne gleich, sondern nach den bei jeder derselben eintretenden besondern Rücksichten verschieden, daher wird hier nur im Allgemeinen die Pflicht jedes Lehnsträgers zur pünktlichen Befolgung der demselben, nach der Gattung des ihm verliehenen Bergbauobjektes obliegenden Bauhafthaltungsverbindlichkeiten angeführt, und deren genaue Darstellung dem folgenden Abschnitte vorbehalten.

§. 195.

ad A. 2) Jedes Berglehn hat eine zweifache, nemlich eine physische und eine rechtliche Begränzung, die erstere bezeichnet den Umfang des Raumes, innerhalb dessen die durch die Verleihung erlangten Rechte ausgeübt, die letztere die Art und Weise, auf welche der Bergbau innerhalb des verliehenen Raumes betrieben werden darf.

Von der physischen Begränzung wurde bereits in den §. 102 bis 111 ausführlich gehandelt; die Angabe der rechtlichen Betriebsgränzen, um die Pflicht des Lehnsträgers, solche nicht zu überschreiten, können und beurtheilen zu lernen, wird bezüglich einer jeden Gattung des Berglehns im folgenden Abschnitte vorkommen, daher bedarf die sub 2. im Allgemeinen angedeutete Obliegenheit an diesem Orte keiner nähern Erläuterung.

---

512) Iglauer Bergrechte. Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap.
513) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6. Hengster Zinnbergordn. art. 5. Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 1.

§. 196.

ad A. 3. Den Bergbauunternehmern wird eine redliche Handlungsweise in den Berggesetzen ausdrücklich zur Pflicht gemacht; insbesondere aber verordnet,

a) daß keine betrügerischer Weise erschlichene Muthung bestätigt werden solle [514]);

b) daß ein zum Nachtheil für das gemeine Wesen oder für die Gläubiger unternommener Scheinkauf und Verkauf oder sonstige Verpflichtung unkräftig sey [515]); dann

c) daß die zum Schein einem Andern zugeschriebene Zeche oder Bergtheil, von welcher aber der eigentliche Eigenthümer den Nutzen selbst beziehen will, demjenigen, dem selbe zugeschrieben wurde, verbleiben, und wenn ein Betrug oder eine Bevortheilung dabei einträte, überdieß der Schuldige ernstlich bestraft, falls aber jener, an den die Zuschreibung geschah, das Objekt nicht haben wollte, oder eine fingirte (nicht im Wesen bestehende) Person wäre, solche Zechen und Bergtheile als ein verwirktes (verläugnet und verbühret) Gut dem Landesfürsten heimfallen sollen [516]).

Bezüglich der leztern Verfügung kömmt jedoch die doppelte Bemerkung zu berücksichtigen:

a) daß die einem Dritten zum Schein verschriebenen Zechen oder Bergtheile demselben nur dann zufallen können, wenn solcher von dieser unerlaubten Handlung keine Wissenschaft gehabt, und zu deren Verübung nicht mitgewirkt hat, weil aus der Mitschuld an einer verbothenen Handlung für den Mitschuldigen kein Recht hervorgehen kann;

b) daß ferner unter dem gesetzlichen Ausdrucke, es falle ein einem Dritten zum Schein zugeschriebenes, von selbem aber repudirtes, wie auch ein, auf eine fingirte Person verbüchertes Berglehn dem Landesfürsten anheim, nicht dessen

514) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap.
515) Wenzels Bergordnung III. Buch 6. Cap.
516) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 20.

Confiscation, sondern blos dessen Rückfall ins Freie zu verstehen seyn dürfte, weil das Wort Heimfall nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche den Rücktritt einer Sache in das vorige Verhältniß zu demjenigen, der solche befugter Maßen unter gewissen Bedingungen einem Dritten überlassen hat, bedeutet, und dieses Verhältniß bei Bergbauobjekten bezüglich des Verleihers kein anderes ist, als daß ein nicht gehörig verliehener Belehnungsgegenstand wieder ins Bergfreie zurücktrete, daher von einem neuen Aufnehmer gültig gemuthet werden dürfe;

auch wäre es, wenn hier der Sinn der Confiscation mit dem Worte Heimfall verbunden werden wollte, unbegreiflich, warum blos in diesem Falle die beim Bergbau nach den spätern Reformationen [517]) gar nicht gestattliche Confiscation Platz greifen solle, wo doch bei ähnlichen Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, z. B. bei nichtbegehrter Muthungsbestätigung und bei unterbliebener Verrechnung und Verrezessirung, nur der Freifall, aber nicht die Confiscation zu Gunsten des Verleihers eintritt.

§. 197.

ad A. 4. Wegen der eigenthümlichen, bei dem Bergbau gesezlich eingeführten, von den gewöhnlichen Bestimmungen der Eigenthums-, Nutznießungs- und übrigen Sachenrechte wesentlich abweichenden Rechtsverhältnisse und Vorschriften ist die Belehnung, Aufsicht und Gerichtspflege über die zu demselben gehörigen Gegenstände schon in den ältesten Zeiten eigenen, lediglich für diesen Kulturszweig angestellten Beamten und eingeführten Behörden zugewiesen, und diese zweckmäßige Einrichtung bisher beibehalten worden [518]).

---

517) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1549, 1557, 1564.

518) Wenzels Bergordnung I. Buch 2., 3., 4. und 5. Cap. II. Buch 1., 4., 5. und 6. Cap. Einleitung zur Joachimsthaler Bergordnung im I. Thl. von art. 1 bis 10, dann IV. Thl. 1. Abtheil. art. 1 und 35. 2. Abthl. art. 1. Einleitungen zur Schlaggenwalder u. Hengster Zinnbergordn. Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 art. 6. Berg-

Uiber den Wirkungskreis und die Einrichtung dieser Bergbehörden, wie auch über die Eigenschaften, Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen der bei denselben angestellten Beamten wird die vollständige Auseinandersetzung in den letzten drei Hauptstücken erfolgen.

§. 198.

ad A. 5. Die Berggebühren können am füglichsten eben so, wie die Pflichten des Lehnträgers überhaupt, in allgemeine, bei jedem Berglehn vorhandene, in besondere, bei jeder einzelnen Berglehnsgattung nebst ersteren, und zwar entweder nothwendig oder zufällig eintretende, dann in eigenthümliche, nur bei gewissen Bergwerken ausschließend vorkommende Leistungen eingetheilt werden.

Hier wird blos von den erstern gehandelt, von den übrigen wird an den geeigneten Orten die nöthige Erwähnung geschehen.

Die allgemeinen Berggebühren werden an den Verleiher theils zur Anerkennung seines Belehnungsrechts, theils zur Erleichterung der ihm obliegenden Tragung des mit der Verwaltung der Berggerichtsbarkeit verbundenen Aufwands auf Bergbeamte, ämtliche Lokalitäten, Bergbücher und Kanzleirequisiten entrichtet.

Die erstern bestehen aus den Muthungs-, Belehnungs- und Einverleibungsgebühren, die letztern aus den Berggerichtstaxen bei Streitsachen.

Die Ausmaaß dieser und jener dem Betrage nach kömmt im 4. Kapitel des V. Hauptstückes vor.

§. 199.

B. Die allgemeinen zufälligen Pflichten eines Lehnsträgers bestehen:

---

werksvertrag vom Jahre 1575 (in der Landesordnung sub Z. XIX, XXVIII u. XXIX). Patent vom 1. Novbr. 1781. Jurisdiktionsnorma vom 11. Februar 1784 §. 5. Patent vom 10. Jüli 1783. Berggerichtliche Manipulations-Instruktion vom Jahre 1783 rc.

1) in der Obliegenheit, zur Erhaltung der von selben benützt werdenden Privatwege, Stege und Brücken verhältnißmäßig beizutragen, und jene, die ausschließend zu seinem Bedarfe dienen, selbst herzustellen und zu erhalten;

2) in der Verbindlichkeit, die Grundeigenthümer, deren Grundstücke derselbe zu Haldenstürzen, Taggebäuden, Wasserleitungen, und sonstigen Vorrichtungen in Anspruch nimmt, zu entschädigen;

3) in der gehörigen Ablohnung der von ihm aufgenommenen Beamten, Berg- und Hüttenarbeiter,

4) in der zeitweiligen Versorgung der Berg- und Hüttenarbeiter bei Krankheiten und Unglücksfällen; dann

5) in der Schuldigkeit, die Aufnahme und Entlassung der Bergbeamten und Aufseher dem Berggerichte und Bergamte anzuzeigen.

§. 200.

ad B. 1. Wenn gleich jeder Lehnsträger befugt ist, (§. 124.) die öffentlichen sowohl als die Privatwege, Stege und Brücken zu benützen, so kann er doch nicht begehren, daß er von allem Beitrage zur Erhaltung dieser, durch seinen Mitgebrauch in schlechtern Zustand kommenden Gegenstände befreit werde; ehemals wurde zwar den Bergfuhren die gänzliche Mauthfreiheit auf allen öffentlichen Straßen und Brücken zugestanden [519]), solche ist jedoch durch das neueste Weg- und Brückenmauthpatent [520]) bedeutend eingeschränkt worden, wie dies in dem von den Bergfreiheiten handelnden 7. Kapitel dieses Hauptstückes näher angedeutet werden wird; hinsichtlich der Privatwege, Stege und Brücken aber, waren die Bergbauunternehmer jederzeit verpflichtet, nach dem Maaße, als solche durch den Gebrauch von ihrer Seite verschlechtert wurden, zu deren Verbesserung oder Wiederherstellung beizutragen, und

519) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (Landesordn. Z. XXXVIII). Hofdekret vom 7. Febr. 1778, 7. Dezbr. 1787, 31. Jänner 1788 und 2. Jänner 1818.

520) Hofkammer-Präsidialdekret vom 17. Mai 1821 §. 4 sub r.

dies nach den allgemeinen Rechtsregeln, daß derjenige, der von einer Sache Nutzen zieht, auch die Last ihrer Erhaltung verhältnißmäßig bestreiten müsse; daß sich Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichern dürfe, und daß ein Dienstbarkeitsbesitzer, die ihm dienende, und von dem Eigenthümer gleichzeitig auch benützt werdende Sache mit zu unterhalten verbunden sey, aus eben diesen Gründen ist auch der Lehnsträger verpflichtet, jene Communicationen, die derselbe auf fremdem Grund und Boden anlegen muß, um zu seinem Bergwerke den Zugang und die Zufahrt zu erlangen, nicht nur auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten, sondern auch den Grundeigenthümer für den ihm entgehenden Nutzen von der zu jenen Communicationswegen in Anspruch genommenen Oberfläche seines Bodens, eben so wie für jeden andern, zu den Nothdürften des Bergbaues überlassenen Raum einen billigen Ersatz zu leisten.

§. 201.

ad B. 2. In der Vorzeit, und selbst noch im Mittelalter, waren die Berglehnsträger nach den ursprünglichen Bergfreiheiten von der Schadloshaltung der Grundeigenthümer dadurch mittelbar enthoben, daß denselben zu jedem Berglehn ein beträchtlicher Theil der Oberfläche bei ihren Gruben, welcher nach der Bergordnung König Wenzels 16 Hofstädte betrug, unentgeldlich überlassen werden mußte; diese Begünstigung konnte damals um so leichter eingeräumt werden, als die Obrigkeiten die eigentlichen Grundbesitzer, die leibeigenen Unterthanen derselben aber blose Nutznießer der ihnen zugewiesenen Grundstücke waren, und nach dem Belieben der Herrschaft abgestiftet, oder auf andere Bauernhöfe übersetzt werden durften, — als kein nach dem Ertrage des Grund und Bodens regulirtes Steuersistem bestand, und als überhaupt die Grundstücke einen äußerst geringen Werth hatten, nachdem jedoch unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ein fester Steuerfuß eingeführt, und unter jener des Kaiser Josephs des II. die Leibeigenschaft aufgehoben, der Einkauf der Bauerngüter in Gang gebracht, und dadurch deren Vererblichkeit und Verkäuflichkeit bewirkt, endlich

durch die Steuerregulirung alle Grundstücke ohne Unterschied, ob selbe eine Dominikal- oder Rustikaleigenschaft hatten, der Versteuerung unterzohen wurden, trat die Nothwendigkeit ein, die ehemalige Immunität der Berglehnsträger von der Ersatzleistung für die zum Bergbaubetriebe am Tage verwendeten Räume zu beheben, und die nach dem Bergwerksvertrage vom Jahre 1575 (siehe Landesordnung Z. 37) blos auf eine billige Vergütung für die zu Wasserleitungen benöthigten Grundstücke beschränkt gewesene Entschädigungsverbindlichkeit auf sämmtliche zum Bergbau erforderlichen steuerbaren Tag-Plätze auszudehnen.

Nach dem Wortlaute der diesfalls gegebenen Verordnungen [521]) soll die Entschädigung

a) für die steuerbaren Grundstücke,

b) in einem billigen Betrage, und zwar

c) falls solcher durch eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bergbauunternehmer nicht auszumitteln wäre, nach dem Ermessen des Berggerichts geleistet werden;

hiedurch wird auf einer Seite der Beeinträchtigung des Bergbaues durch überspannte Entschädigungsanforderungen der Grundbesitzer für die in diesem Betriebe unentbehrlichen Grundstücke vorgebeugt, auf der andern Seite aber denselben eine solche Schadloshaltung für die abgetretenen Antheile ihres unbeweglichen Eigenthumes zugewendet, wie selbe jeder Staatsbürger für die Ueberlassung ihm gehöriger Sachen an den, solche aus öffentlichen Rücksichten benöthigenden Staat anzusprechen berechtigt ist.

§. 202.

Die Ueberlassung von Grundstücken zum Gruben- und Hüttenbau ist entweder nur für eine Zeit oder für immer nöthig, jenachdem die Nothdurft des Betriebs einen blos zeitweiligen Gebrauch der Oberfläche erheischt, z. B. um die Materialien zum Bau eines Zechen- oder Hüttenhauses auf einem, nach dessen Errichtung ent-

521) Hofdekret vom 6. August 1789, 6. August 1790 und 16. März 1793.

behrlich werdenden Wege aus einem nahegelegenen Steinbruche, Walde oder Ziegelschlage herbeizuschaffen, und um solche auf einem Platze, der, wenn das Gebäude aufgeführt ist, nicht mehr benöthigt wird, aufzuschlichten; oder aber die fortdauernde Benützung eines Raumes, welche mit Destruirung seines Culturstandes, oder wenigstens mit einer bleibenden Veränderung seiner Bestimmung verbunden ist, z. B. zum Haldensturz, zu Bäuplätzen, zu Wasserrinnsälen, zu Aufbereitungswerkstätten und dergleichen erfordert.

Durch die erstere wird der Grund der Landwirthschaft für eine Zeit, durch die leztere für immer, oder wenigstens für die Dauer des betreffenden Berg- und Hüttenbaubetriebs entzohen.

Diese doppelte Art der Anspruchnahme eines fremden Grundes zu Berg- und Hüttenbaunothdürften erzeugt auch eine zweifache Art der Schadloshaltung des betreffenden Eigenthümers, nemlich jene der Grundentschädigung, und jene der Grundablösung.

Die Grundentschädigung wird durch die Vergütung des, dem Eigenthümer während der Gebrauchszeit entgehenden Nutzgenußes von dem betreffenden Grundtheile und durch den Ersatz des an seinem Kulturzustande verursachten Schadens geleistet, der Grund selbst verbleibt dem vorigen Eigenthümer und die steuerbare Eigenschaft desselben wird nicht geändert.

Die Grundablösung geschieht mittelst Berichtigung eines übereinkunflichen Preises oder des erhobenen Schätzungswerthes für den abgetretenen Grund; bei derselben übergeht das Eigenthum des befraglichen Raumes an den einlösenden Lehnsträger, jedoch in der Art, daß solcher ein integrirender Bestandtheil seines Berg- oder Hüttenlehns wird, bei diesem Lehn für immer verbleibt, und sonach auch mit solchem ins Freie fällt, wenn sich der Lehnsräger eine mit dem Verluste der Belehnungsgerechtsame verpönte Außerachtlassung seiner Verpflichtungen zu Schulden kommen läßt, der vorige Besitzer hat daher das Recht, die Abschreibung der auf den überlassenen Tagplatz entfallenden Steuer von der Totalquote seiner Grundsteuerschuldigkeit zu verlangen, deren Entrichtung nach den neuesten Bestimmungen [522]), durch welche die vormals gemäß der

522) Hofkanzleidekret vom 2. Juli 1807 und Hofkanzleientscheidung vom 2. Jänner 1828.

früher bestandenen Bergwerksprivilegien für die zum Bergbau eingelösten Grundstücke eingetretene Steuerfreiheit aufgehoben wurde, dem einlösenden Lehnsträger von dem Zeitpunkte der Uebernahme obliegt.

Auf die Grundentschädigung nimmt das Bergamt oder Berggericht nur dann einen Einfluß, wenn der Lehnsträger mit dem Grundeigenthümer über den Betrag derselben sich im gütlichen Wege nicht vereinigen kann, und somit dessen gerichtliche Bestimmung nöthig wird, wie auch dann, wenn sich der Grundeigenthümer überhaupt weigert, dem Lehnsträger die zeitweilige Benützung seines Grundes zur Bergbaunothdurft zu überlassen; bei der Grundeinlösung hingegen muß das Bergamt oder Berggericht nicht nur in den jezt erwähnten zwei Fällen, sondern auch dann interveniren, wenn es sich um die Abtretung eines Theils von einer mit Schulden belasteten obrigkeitlichen Entität, oder eines unterthänigen, in der Regel von dem betreffenden Rustikalbesitze untrennbaren Grundstückes handelt, weil in diesen leztern Fällen die Entscheidung der Vorfrage vorangehen muß, ob das betreffende Grundstück wirklich zum Berg- oder Hüttenbaue nöthig sey, und solche blos von der hiezu competenten Bergbehörde geschehen kann.

Ueber den von den Bergämtern und Berggerichten bei diesem Zweige ihrer Amtswirksamkeit zu beobachtenden Vorgang werden die nähern Andeutungen im 2. Capitel des VI. Hauptstückes vorkommen; hier wird nur noch die in Bezug auf die früher zum Bergbau gewidmet gewesenen, dann aber bergfrei gewordenen Plätze und Gründe, welche mittlerweile zu einem andern Gebrauche verwendet wurden, erflossene Verordnung [523]) angeführt, welche dahin lautet, es werde zur genauen Befolgung anbefohlen, daß:

1) alle jene zu einem andern Gebrauch mittlerweile verwendeten freien Bergplätze und Gründe, sobald solche zum Bergbau wirklich oder nothwendig gebraucht werden, sogleich, wenn nicht in Rücksicht der Holz- und Landeskultur oder sonst betrachtungswürdige Umstände eintreten, worüber mit den betreffenden kön.

523) Hofdekret vom 8. Mai 1804 und Gubern. Verordnung vom 8. November 1804.

Kreisämtern Rücksprache zu führen ist, gegen Entrichtung der hierauf haftenden Contribution ad montanisticum abzutreten, und durch Assistenz der betreffenden Grundobrigkeit, und im Erfordernungsfalle auch des kön. Kreisamtes von dem jeweiligen Bestandinhaber zu übergeben sind;

2) daß von selben weder ein Domestikalzins, noch sonstiger Ablösungsbetrag der Regel nach, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, statt habe, und daher jeder gegenwärtige und künftige Besitzer sich die unentgeldliche Abtretung wenigstens binnen einer mäßigen Zeitfrist darum gefallen lassen müsse, weil er diese Gründe entweder unentgeldlich erhalten, oder sich wenigstens durch die mittlerweilige Nutznießung rücksichtlich des Ablösungs- oder Erkaufspreises entschädigt hat, und im Falle die Entschädigung auch nicht ganz erfolgt wäre, ihm der Regreß an den Verkäufer oder Ueberlasser wegen des unbefugten Verkaufes und unrechtmäßigen Besitzes eines ihm nicht zugestandenen Eigenthumes vorbehalten bleibt; *) zugleich wurde

3) verordnet, daß, wer von nun an bergfreie Gründe, worunter Haldenplätze, Pingen nnd ganze Bergwerkszüge, Stollen, Löcher und Schächte, Wasserführungen und Teiche, Hüttenschlackenhaufen, Hütten- und Pochwerksplätze, dann alle jene Räume, welche jemals zum Berg-, Poch- und Schmelzwesen gebraucht wurden, verstanden werden, zu was immer für einem andern Gebrauche und auf was immer für eine Art ohne Vorwissen des nächsten Bergamtes, und ohne Bewilligung des Kreisamtes, und, wenn es beträchtliche Strecken betrifft, selbst der Landesstelle an sich bringen würde, demselben nicht nur die Plätze und Gründe abgenommen, sondern auch für einen jeden solchen einzelnen, eigenmächtig an sich gezohenen Raum 10 fl. Strafe ad aerarium montanisticum unnachsichtlich eingetrieben werden würden, wogegen auch die königlichen Bergämter ohne Nothwendigkeit keine Hindernisse in Weg

*) Anmerkung. Der dritte Absatz dieser Verordnung, welcher die Einwirkung der Bergämter, damit solche Gründe wieder steuerfrei gemacht würden, betrifft, ist wegen dessen durch die Hofdekrete vom 2. Juli 1807 und 2. Jänner 1827 mittelbar erfolgter Behebung ausgelassen worden.

legen sollen, daß durch Benützung solcher unfruchtbringend liegenden Halden und Bergplätze die allgemeine Feld- und Waldkultur gewinne.

§. 203.

ad B. 3. Die Beamten des Lehnsträgers, nemlich Schichtmeister, Steiger, Schmelzer rc. sollen, in Gelde und nicht mit Erz oder Handsteinen, gebührend besoldet wereden [524]), und die Ablohnung der Berg- und Hüttenarbeiter soll wochentlich Sonntags in guter gangbarer Münze, nach einem billigen, ihrer Arbeit angemessenen Maaßstabe erfolgen, wobei zu bemerken kömmt, daß, wenn eine Zeche wegen Wassernoth oder sonstigen Ursachen während der Woche aufginge, und die Arbeiter feiern müßten, ihnen der ganze Wochenlohn gebühre [525]); ferner ist es ohne ausdrückliche Einwilligung eines Bergarbeiters nicht gestattet, demselben seinen Lohn schuldig zu bleiben, aufzuschlagen, [526]) falls aber dieses doch geschehen, uud der Arbeiter hierüber Beschwerde führen würde, soll ihm mit möglichster Beschleunigung, beim Sonnenschein, d. h. wo thunlich noch am nemlichen Tage vom Bergamte zu seinem Lohne verholfen werden, außer, wenn rücksichtswürdige Umstände zur Gestattung einer längern Frist eintreten, welche dießfalls auf 14 Tage gegeben werden kann [527]); auch war ehemals verordnet, daß wegen nicht gehöriger Ablohnung der Bergarbeiter die Zechen von Amtswegen unter Sequestration gesezt, und auf solche Art die schuldigen Berglöhne berichtigt werden sollen [528]), von welcher Bestimmung es aber abgekommen ist,

---

524) Wenzels Bergordnung I. Buch 7. und 12. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 46 und 47. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.

525) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 50. Berggebräuche ad art. 37. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.

526) Wenzels Bergordnung I. Buch 7. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 50 und 51. Hengster Zinnbergordnung art. 18. Joachimsthaler Reform. vom Jahre 1564. Kuttenberger Reform. vom Jahre 1604.

527) Berggebräuche ad art. 50. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1.

528) Schlaggenwalder Reform. vom Jahre 1572 und 1584.

weil in Partheisachen gegenwärtig der Regel nach keine Behörde, nicht einmal die politische in Dienstbothenangelegenheiten von Amtswegen, sondern blos über Anlangen der Parthei die nöthige Hilfe zu verschaffen hat, sonach auch bei Ablohnungsrückständen der Bergarbeiter das Anrufen der bergämtlichen Einwirkung, um zu denselben zu gelangen, abgewartet werden muß, bevor eine Zwangsmaaßregel gegen den mit der Zahlung säumigen Lehnsträger verfügt werden kann.

§. 204.

ad B. 4) Die Verrichtungen der Berg- und Hüttenarbeiter sind mit vielen Gefahren besonders bei dem Grubenbaue, verbunden, und es ereignen sich durch das Sprengen der Bergfesten mit Pulver, durch das Einstürzen, Eingehen, der Berge, durch die Entzündung der sich oft in den Berggebäuden entwickelnden brennbaren Luft, Schwaden, wie auch beim Ein- und Ausfahren, bei der Zimmerung, bei Durchschlägen in wassernöthige Schächte rc. häufige Unglücksfälle, welche die Beschädigung der Bergarbeiter an ihrer Gesundheit, an Gliedmaßen, ja oft auch am Leben selbst, zur Folge haben.

Um die Abschreckung von der Bergarbeit wegen diesen Gefahren durch die Aussicht auf eine Unterstützung beim Eintritt solcher Unglücksfälle zu vermindern, bestimmen die Berggesetze [529]), daß ein Berg- oder Hüttenarbeiter, wenn derselbe während der Bergarbeit beschädigt wird, durch 4 Wochen auf Kosten des leztern ärztlich behandelt, und ihm auch der Lohn, obgleich selber keinen Dienst verrichten kann, verabreicht werden soll.

Bei fündigen Silberzechen, welche nemlich Ausbeute abwerfen, hat der verunglückte Arbeiter auf die doppelte Unterstützung durch 8 Wochen Anspruch [530]).

---

529) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 85. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 21. Hengster Zinnbergordnung art. 48.

530) Wenzels Bergordnung I. Buch 7. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 15 und 16. III. Thl. art. 2 u. 3. Berggebräuche ad art. 15. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1. Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 4, 13 u. 15. Hengster Zinnbergordn. art. 8, 13, 22.

§. 205.

ad B. 5) Weil dem Landesfürsten als Bergregalsoberherrn das Recht der fortwährenden Aufsichtsführung über den von Privatpersonen betriebenen Bergbau zusteht, so muß auch derselbe jederzeit wissen, welchen Beamten und Aufsehern ein Lehnsträger die Leitung seines Bergbaues anvertraut hat, um deren Pflichterfüllung, soweit selbe auf die Rechte des Bergregals sich bezieht, überwachen zu können; deshalb verbinden die Berggesetze [531]) jeden Lehnsträger, taugliche, mit den vorgeschriebenen Eigenschaften ausgestattete Bergbeamte und Aufseher anzustellen, solche dem Bergamte anzuzeigen und bei demselben in Eidespflicht nehmen zu lassen; wie auch ohne Vorwissen des Bergamtes keinen gehörig aufgenommenen und beeideten Bergbeamten oder Aufseher zu entsetzen. Die Eigenschaften, welche jeder Bergbeamte und Aufseher besitzen soll, werden im IV. und VI. Hauptstücke vorkommen.

Ehemals wurden die Anzeigen über die Aufnahme und Entlassung der Privatbergbeamten an die königlichen Bergämter erstattet, und auch deren Beeidung bei denselben vorgenommen; seitdem aber durch die Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575 den berglehnsbefugten Obrigkeiten die Bergjurisdiktion über die auf ihren Dominien emporkommenden Bergwerke eingeräumt und die Bestellung eigener Bergämter zugestanden worden ist, geschehen die Anzeigen über die von den, auf Dominien berglehnsbefugter Obrigkeiten befindlichen, Lehnsträgern aufgenommenen Beamten und Aufseher, wie auch deren Beeidung nicht unmittelbar bei dem königlichen Bezirksberggerichte, sondern bei den obrigkeitlichen Bergämtern, und diese setzen dann von dergleichen Vorfällen die landesfürstlichen Distriktualberggerichte mittelst periodischen Eingaben in die Kenntniß.

531) Wenzels Bergordnung I. Buch 7. und 12. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 16. Kuttenberger Reformation v. J. 1604

V. Abschnitt.

Von den besonderen, wesentlichen und zufälligen Pflichten der Lehnsträger.

§. 206.

So wie die besondern Rechte, sind auch die besondern Pflichten eines Berglehnsträgers nach der Gattung des aufgenommenen und bestätigten Berglehns verschieden, daher geschieht die Darstellung derselben ebenfalls in jener Ordnung, welche bei Erörterung der erstern beobachtet wurde, nemlich es werden die Obliegenheiten der Bergbauunternehmer aus der Belehnung

I. mit Grubenfeldmaaßen,
II. mit Erbstollen,
III. mit Suchstollen,
IV. mit erschrottenen Wässern,
V. mit Aufbereitungswerkstätten jeder Art, und
VI. mit wiederaufgenommenen alten Grubenlehnen oder Zechen abgesondert behandelt.

§. 207.

ad I. Durch die Belehnung mit einer Grubenfeldmaaß werden dem Lehnsträger bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen

A. nachstehende wesentliche Verpflichtungen auferlegt:

1) den Bergbau fortwährend zu führen (die Grube bauhaft zu erhalten);

2) denselben ordnungsmäßig ohne Raubbau und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn zu betreiben, wie auch, die in Bezug auf die Bauführung, vom Bergamte ihm ertheilten Weisungen, zu befolgen;

3) den Zehent oder dessen Aequivalent an die zu dessen Bezug berechtigten Personen abzuführen, zu stürzen;

4) über den gebührten Bau vierteljährig dem Bergamte eine

vollständige Rechnung zu legen, die Grubenzeche zu verrezessiren, und

5) das Quatembergeld vierteljährig zu entrichten.

§. 208.

ad A 1. Es ist für die Staatsverwaltung theils wegen Erzielung der möglichst größten Menge von Bergwerksprodukten zum einheimischen Bedarfe und zum Handel, theils wegen thunlichster Erhöhung des Einkommens aus dem Hoheitsrechte des Bergregals von höchster Wichtigkeit, damit jeder angefangene Bergbaubetrieb ohne Unterbrechung und zwar in der Grube selbst fortgesetzt werde; aus diesem Grunde wurde schon nach den ältesten Berggesetzen die Ueberlassung des Bergbaues an Private mit der Bedingung verknüpft, daß jeder Lehnsträger die ihm verliehene Grube gehörig baufest halte.

Die Baufesthaltung geschieht durch das Belegen einer Grube mit Bergleuten, welche darin täglich Schichten anfahren, das heißt eine gewisse Zeit hindurch arbeiten.

Im Kuttenberger Bezirk wurde ehemals der Tag sammt der Nacht in 4 sechsstündige [532]), im Joachimsthaler Distrikte aber in 8 achtstündige Schichten [533]) eingetheilt.

Zu der Baufesthaltung einer Grube wird in der Regel erfordert, daß in selber täglich wenigstens ein Bergmann, Häuer, am Gesteine des Morgens durch einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden arbeite, eine Frühschicht anfahre.

Dieses Erforderniß ist zwar weder in der Bergordnung Wenzels, noch in jener für Joachimsthal, sondern blos in der Hengster Zinnbergordnung art. 9 wörtlich ausgedrückt; in den beiden erstern Gesetzen wird aber dasselbe durch die allgemeine Bestimmung, daß jedes Lehn fortwährend baufest gehalten werde [534]), und ins-

532) Wenzels Bergordnung I. Buch 18. Cap.

533) Joachimsthaler Bergordnung II Thl. art. 39.

534) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. Joachimsthaler Bergordn II. Thl. art. 6, 7, 30 und 39.

besondere durch die auf die Unterlassung der Baufesthaltung gesezten Folgen mittelbar begründet.

Die Folge der vernachläßigten Baufesthaltung besteht nach allen Bergordnungen in dem Verluste des bestätigten Lehns zu Gunsten desjenigen, welcher dessen Unbauhaftigkeit anzeigt, und solches mit dem beigefügten Begehren der Freimachung muthet; jedoch darf der Verlust des Lehns erst dann verhängt werden, wenn durch die bergämtliche Besichtigung die Ueberzeugung erlangt wird, daß das Lehn wirklich unbauhaft im Freien liege, und daß der frühere Lehnsträger keine zureichende Entschuldigungsursache bezüglich der unterlassenen Arbeit am Gesteine anzuführen vermag [535]).

In der Art und Dauer der Vornahme dieser Besichtigung weichen die Wenzeslaische und Joachimsthaler Bergordnung wesentlich von einander ab, und da die leztere, wie §. 25 gezeigt worden, für den Kuttenberger böhmischen Bezirk nur als Aushilfsgesetz in Fällen, welche die erstere unentschieden läßt, anwendbar und verbindlich ist, so ist es wichtig, den Unterschied in dem Freimachungsverfahren zwischen dieser und jener Bergordnung ausführlich darzustellen.

Beide vorgedachte Gesetze stimmen darin überein, daß das Bergamt, wenn eine Zeche als verlegen freigemacht und gemuthet werden will, wenigstens einen Berggeschwornen zur Besichtigung einer solchen angeblich unbauhaften Zeche absenden, und daß dieser sodann den Besichtigungsbefund unter dem obhabenden Eide dem Bergamte abgeben solle [536]); jedes derselben ertheilt jedoch dem Berggeschwornen über das bei dieser Amtshandlung zu beobachtende Verfahren eine verschiedene Weisung.

Nach der Bergordnung Wenzels [537]) soll ein Berggeschworner an einem und demselben Tage, der jedoch kein Feiertag seyn darf, zweimal und zwar zuerst beim Anbruch des Tages zwischen der

---

535) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6. Hengster Zinnbergordnung art. 5. Gubernialverordnung vom 15. Mai 1805.

536) Wenzels Bergordnung I. Buch 5. Capitel. III. Buch 5. Capitel. Joachimsthaler Bergordn. I. Thl. art. 3.

537) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Capitel.

Früh- und Hochmesse, folglich in der ersten Tags- oder Früh-schicht, dann aber um die Vesperzeit, folglich in der Nachmittags- (Loser) Schicht das befragliche Berglehn befahren und besichtigen, ob selbes ungebaut im Freien liege. Nach der Joachimsthaler und den andern Bergordnungen hingegen [538]) sollen zwei Berggeschworene oder wenigstens einer, dann ein vereideter Steiger diese Besichtigung dreimal, und zwar in drei nach einander folgenden Tagen zur Frühschicht, durch drei anfahrende Frühschichten, vornehmen, und sich überzeugen, ob eine Arbeit am Gestein wahrzunehmen, zu spüren sey. Wird bei dieser Untersuchung befunden, daß die Grube unbauhaft liege, so bringt es die Bergwerksübung mit sich, daß der Geschworene die Freifahrstuffe, ein aus dem Buchstaben F bestehendes Zeichen, auf einen sichtbaren Ort mache, einschlage; wird aber wahrgenommen oder erhoben, daß zwar mit ledigen Schichten oder Posen, das heißt durch eine kürzere Zeit, als eine ordentliche Schicht beträgt, in der Grube gearbeitet, und die Frühschicht nicht gehörig angefahren werde, so hat die Freimachungskommission diesen Umstand dem Bergamte anzuzeigen, damit selbes dem Lehnsträger die Warnung ertheile, daß bei einer wiederholten Betretung mit einer so unordentlichen Bergarbeit seine Grube frei erkannt werden würde [539]).

§. 209.

Von der Regel, daß eine Grubenzeche mittelst täglicher Anfahrung einer Frühschicht bauhaft zu halten sey, bestehen folgende gesetzliche Ausnahmen:

1) wenn ein Eigenlöhner oder eine aus höchstens 4 Gewerken bestehende Gewerkschaft mehrere Grubenzechen hat, so ist es dem- oder derselben gestattet, jede Zeche mit der Weilarbeit, das ist

538) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1 und 11. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 1. Hengster Zinnbergordnung art. 5

539) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 6.

mit einer täglich 4stündigen Vor- oder Nachmittagsarbeit bauhaft zu erhalten, jedoch tritt diese Begünstigung nur bei solchen Bergwerken ein, wo der Bau nicht mit täglichen zwei Schichten betrieben wird, und überhaupt blos so lange, als die Zeche nicht fündig ist [540]);

2) wird eine Zeche durch eine erwirkte **Frist**, d. h. durch die vom Bergamte erlangte Bewilligung, die Grubenarbeit zeitweilig unterlassen zu dürfen, bauhaft erhalten; hiebei liegt aber dem Bergamte zur Pflicht ob, nur aus hinreichend dargethanen Ursachen und zwar höchstens drei Fristen zu ertheilen; weiters, wenn sich Jemand fände, der die Zeche, ohngeachtet der als Fristansuchungsgrund angeführten Hindernisses, bauen wollte, dem Lehnsträger die Frist aufzukündigen; endlich ist es dem Bergamte verbothen, demjenigen, der seine Grubengebäude, **Schächte, Stollen, Strecken**, eingehen läßt, oder die tauben Berge aus denselben nicht zu Tage fördert, wie auch einem ältern Lehnsträger, der auf die Erzlagerstätte des Jüngern eine Vierung oder sonstige Gerechtigkeit zu haben behauptet, eine Frist zu ertheilen [541]);

3) erhält ein Rechtsstritt über das Eigenthum der Grube oder über das Baurecht in derselben, nicht aber ein anderer, eine Dienstbarkeit oder sonstige, an einer Grube angesprochene Gerechtigkeit betreffender Prozeß dieselbe bis zur eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung bauhaft [542]), weil es eigentlich unbekannt ist, wem die Baufesthaltungsverbindlichkeit obliegt. In solchen Fällen wird gewöhnlich die Grube während der Prozeßdauer sequestrirt.

4) wurde bereits im §. 174 erwähnt, daß die Aufnehmer alter Zechen eine Zeit lang, nemlich bis zur nächsten Rezeßrechnung oder wenigstens theils durch 4, theils durch 6 Wochen nach der Anschlagung des Zubußbriefes Frist haben, die Zeche zu belegen; während dieser Zeit bleibt also dieselbe auch ohne Arbeit bauhaft;

540) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 7.

541) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 30. Hengster Zinnbergordnung art. 11 und 35.

542) Berggebräuche ad art. 7. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 3.

5) wird eine Grube durch das Haspelsetzen, d. h. durch die Herstellung der Vorrichtung zur Förderung, oder durch das Wetterführen, d. h. durch die Vorrichtung der Maschine zur Gewinnung eines freien Luftzuges in der Grube, wie auch durch das bloße Wasser- und Bergziehen, wenn das Tiefste, der tiefste Punkt eines Berggebäudes, oder Stollörter gewältigt werden, und hiezu das Bergamt die Bewilligung ertheilt, ohne gleichzeitiger Arbeit auf dem Gesteine bauhaft erhalten, keineswegs aber mit bloßen Schneescharren, d. i. durch Wegräumung des Schnees, wenn nicht zugleich der Rasen verrizt und auf dem Gestein gearbeitet wird [543]); ferner erhält

6) die Zahlung des vierten Pfennigs zu einem Erbstollen die Zeche, ohne Arbeit in derselben bauhaft, wenn man des Ganges gewiß, d. h. überzeugt ist, daß nach dem Streichen desselben der Erbstöllner auf solchen durchschlägig werden muß [544]); endlich wird

7) wie bereits im §. 189 angeführt wurde, eine Zinnzeche, und nach der Analogie auch jede andere Grube auf niedere Metalle und Mineralien durch die Aufbereitung der gewonnenen Erze im Baustand erhalten.

§. 210.

Es besteht bei einigen Berggerichten die Meinung, welche auch Doktor Grimm in sein Werkchen über die böhmische Bergwerksbelehnung, Seite 104, aufgenommen hat, daß eine Zeche hinreichend bauhaft erhalten werde, wenn man in derselben wöchentlich drei anfahrende Frühschichten macht; — diese Ansicht halte ich für irrig, denn

a) besagt die Bergordnung Wenzels, daß jedes Lehn, in welchem die Freimachungskommission bei dem zweimal an einem und demselben Tage vorgenommenen Einfahren keinen Arbeiter antrifft, für unbauhaft anzusehen und für frei zu

543) Berggebräuche ad art. 7. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.
544) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 15.

erklären sey, folglich muß täglich in einer Grube gearbeitet werden;

b) wird die Verbindlichkeit mit der täglichen Arbeit in der Hengster Bergordnung art. 9 ausdrücklich ausgesprochen;

c) müßte bei Annahme dieser Meinung in jenen Distrikten, wo die Joachimsthaler Bergordnung vorzugsweise gilt, eine Freimachung nur in den letzten 2 Tagen der Woche eintreten können, weil eine Woche 6 Arbeitstage hat, mithin einem Lehnsträger, wenn die Freifahrungskommission in den ersten 3 Tagen abgehalten und weder ein Arbeiter noch eine Arbeit verspürt würde, immer die Ausflucht bliebe, daß er in den lezten 3 Wochentagen habe arbeiten wollen, falls aber die Freifahrung am 4ten Tage der Woche anfinge, und in den beiden folgenden fortgesezt werden möchte, der Lehnsträger mit Bezug auf den Verboth [545]), daß während der Freimachung nicht gearbeitet werden darf, sich entschuldigen könnte, daß er ohne sein Verschulden durch die Freimachungskommission an dem Anfahren dreier Frühschichten in der betreffenden Woche verhindert worden sey;

da nun die Verfügung, daß die Freimachung immer nur in den 2 lezten Wochentagen abzuhalten sey, in der Joachimsthaler Bergordnung nicht vorkommt, so fällt um so mehr die Unrichtigkeit jener Meinung auf, als sogar

d) den Eigenlöhnern und armen Gewerken, die mehrere Gruben haben und deßhalb begünstigt werden wollen, eine tägliche Arbeit, jedoch blos in der kürzern Dauer von 4 Stunden zur Pflicht gemacht wird, folglich den andern Lehnsträgern das tägliche Anfahren der Frühschicht obliegt, und daher eine blos dreimalige Verrichtung derselben in jeder Woche zur Bauhafthaltung einer Grubenzeche nicht zureicht.

§. 211.

Einem jeden Gesetzforscher fällt bei der Entgegenhaltung des 6ten Artikels der Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. mit der

545) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 12.

ohnehin einleuchtenden und in den Berggebräuchen ad art. 6 jener Bergordnung §. 12 ausdrücklich vorkommenden Bestimmung, daß während der dreitägigen Dauer einer Freimachungsverhandlung in jenen Distrikten, wo die Joachimsthaler Bergordnung das vorzüglich verbindliche Gesetz ist, keine Arbeit zugelassen werden darf, die Frage auf: aus welchem Grunde die dreimalige Untersuchung einer Zeche an drei verschiedenen Tagen zur Zeit der Frühschicht angeordnet worden seyn mag, da doch die Verfügung der Bergordnung Wenzels, daß, beim Freimachen, eine Zeche blos zweimal von den Geschworenen an einem und demselben Tage zu befahren sey, dem Zwecke dieser Amtshandlung, welcher in der Sicherstellung, daß während den zwei Tagschichten die Arbeit am Gestein unterlassen worden sey, bestehet, vollkommen entspricht.

Nach meiner Ansicht dürfte der Grund dieses Gesetzes in der Wichtigkeit und Schwierigkeit einer solchen Untersuchung liegen, weil nemlich bei deren Vornahme nicht nur jeder einzelne Bestandtheil des oft weitläufigen, in eine bedeutende Teufe hinabreichenden Grubenbaues genau besichtigt, sondern auch bei eintretendem Zweifel, ob eine in der Grube wahrgenommene Arbeit aus der jüngsten oder aus einer frühern Zeit abstamme, dieser Umstand durch Erkundigungen bei Personen, die darüber Auskunft geben können und durch Einvernehmung von Zeugen, auf die etwa der, bei der Kommission anwesende Lehnsträger, sich beruft, ins Klare gesetzt werden muß, wozu eine längere Zeit erfordert wird, und weil von dieser Erhebung die wichtige Entscheidung abhängt, ob ein vielleicht durch einen mehrjährigen bedeutenden Aufwand gebautes Berglehn dem alten Lehnsträger ab-, und dem neuen Aufnehmer zuzusprechen sei, folglich bei derselben die größte Genauigkeit und Sorgfalt angewendet werden muß, welche bei einer mehrmal und an verschiedenen Tagen wiederholten Besichtigung, sich mit einer größern Zuversicht als bei einer blos zweimaligen Befahrung der Grube an einem Tage erwarten läßt.

§. 212.

Es geschieht häufig, daß zwei oder mehrere aneinander liegende, demselben Lehnsträger gehörige Grubenfeldmaaßen durch

Strecken und Stollen unterirdisch vereinigt, zusammengeschlagen, werden, folglich daß dieselben ein zusammenhängendes Ganze bilden, auch in diesem Falle soll der Regel nach [546]) jede dieser verbundenen Maaßen mit einem besondern Einbau — im bauhaften Stande erhalten werden, nur bei erwiesenermaßen schwebenden und flachen Erzlagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden, ist dem Bergamte die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen des Lehnsträgers, nach vorgenommenem Augenscheine und zugleich bewerkstelligter Verpflöckung zweier in gleicher Stunde des Längenmaaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaaßes an einander geschlossenen, in gleicher Saigerhöhe befindlichen Feldmaaßen, die Bauhafthaltung unter einem Einbaue zu bewilligen [547]).

§. 213.

Da die eigentlichen Lehnsträger selten persönlich die Grubenarbeit verrichten, und meistens hiezu gedungene Arbeiter anlegen, auch häufig einen von ihren Bergwerken entfernten Wohnsitz haben, und der Freifall eines Berglehns wegen unterlassener Bauhafthaltung desselben, als Strafe für die Vernachläßigung der Belehnungsbedingung des fortwährenden Baubetriebs gesetzlich angeordnet ist, so entsteht die Frage, ob ein Berglehn auch dann freigemacht werden könne, wenn darin blos aus Verschulden der angelegten Bergleute und bestellten Steiger ohne Vorwissen des Lehnsträgers die Arbeit unterlassen wird.

Bei Beantwortung dieser Frage muß auf die Person des Freimachers Rücksicht genommen werden; ergibt es sich, daß solche entweder einer von jenen Bergarbeitern oder Beamten, denen die Bauhafthaltung der Grube von dem Lehnsträger anvertraut wurde, oder ein mit demselben einverstandener Aufnehmer sei, so kann wegen der sich klar darstellenden Absicht, den Lehnsträger um sein

546) Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Cap. und III Buch 5. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 7. Hengster Zinnbergordnung art. 9. Patent vom 23. März 1805.

547) Grubenmaaßpatent vom 21 Juli 1819 §. 4.

Berglehn zu betrügen, sowohl nach der alten Bergordnung [548]), als auch nach den neuern Gesetzen [549]) der Freimachungsakt bergämtlicherseits nicht bestätigt, sondern es muß der Gegenstand vorläufig der Strafbehörde zur zukömmlichen Amtshandlung zugewiesen, und wenn das unredliche Benehmen dargethan wird, die Belehnung der betrügerischer Weise freigemachten Zeche versagt werden, weil durch eine widerrechtliche Handlung Niemand ein Recht erwerben kann; — wird jedoch erhoben, daß das Berglehn ohne unerlaubten Einverständniß blos durch Nachläßigkeit der Bergarbeiter oder Beamten unbauhaft blieb, so behält die Freimachung ihre gesetzliche Wirkung, weil letztere die Bevollmächtigten, erstere die Diener des Lehnsträgers sind, jeder Vollmachtsgeber und Dienstherr sich die Folgen, welche aus den Handlungen oder Unterlassungen seines Bevollmächtigten oder Dieners entspringen, gefallen lassen muß, und für einen Dritten die ertheilte Vollmacht oder der geschlossene Lohnsvertrag eine res inter alios acta ist, die ihn nichts angeht, und dem Rechte der allgemeinen Bergfreiheit keinen Eintrag machen kann; der Lehnsträger verliert daher sein Berglehn, hat jedoch den Entschädigungsanspruch gegen die nachläßigen Arbeiter oder Beamten, durch deren Schuld derselbe an seinen Gerechtsamen beschädigt wurde [550]).

§. 214.

Bezüglich der Vornahme der Freimachungsuntersuchung kömmt noch zu bemerken, daß dieselbe nicht von dem Bergrichter oder Bergmeister, sondern blos von dem Berggeschworenen bewerkstelligt werden dürfe, weil der erste der Richter ist, welcher das Resultat dieser Amtshandlung zu prüfen, und die gegen das dabei beobachtete Verfahren und gegen die Zuläßigkeit des Freimachens von den alten Gewerken etwa erhobenen Einwendungen zu beurtheilen hat [551]).

548) Wenzels Bergordnung III. Buch 5. Cap.

549) Hofdekret vom 6. und 26. März 1821.

550) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 15 und 38. Bürgerliches Gesetzbuch §. 1017 und 1027.

551) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.

§. 215.

ad A. 2) Die ordnungsmäßige Führung des Bergbaues besteht hauptsächlich in einer so zweckmäßigen Einrichtung des Baubetriebes, daß dadurch die Gewinnung der unterirdischen Schätze an Metallen und Mineralien in der möglichst größten Menge und mit thunlichster Beseitigung jeder Unwirthschaft oder Verwüstung bewirkt werde. In dieser Beziehung muß, obgleich im Verfolge dieses Werkes ein eigenes Hauptstück der Darstellung der Bergbau-Oeconomie gewidmet ist, wegen der Verständlichkeit schon hier, wo es sich eigentlich blos um die Erörterung der aus der Bergbelehnung entspringenden Pflichten handelt, vorläufig in Kürze angeführt werden, daß der Lehnsträger

a) das nutzlose Gestein und Gerölle, die tauben Berge, nicht in der Grube belassen dürfe, sondern solches heraus-fördern solle, wie auch, daß er die Grube ohne Bewilligung des Bergamts mit tauben Bergen zu versetzen oder gar zu verschütten, zu verstürzen, nicht befugt sey [552]); ferner daß er

b) die Bergfesten, d. h. jene Pfeiler von Gestein oder Erz, welche zur Bewahrung des Baues vor dem Einstürzen der obern Decke stehen bleiben müssen, nicht weghauen dürfe [553]), und sich

c) überhaupt vom Raubbaue, d. h. von jeder den Bau für die Dauer gefährdenden Heraushauung der Erze zu enthalten habe [554]); ferner daß er

d) die Halden ohne Bewilligung des Bergamtes nicht auskutten, kleinern oder waschen [555]);

---

552) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 24. Hengster Zinnbergordnung art. 14. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 und 1591. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.

553) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap. Hengster Zinnbergordnung art. 14. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 7. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.

554) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 6.

555) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 21.

e) die Grubenwässer möglichst gewältigen und dadurch einer Seits seinen eigenen Bau vor dem Auflassen wegen Wassernoth sichern, anderer Seits aber die Gefährdung der nachbarlichen Gebäude (§. 146) durch das Einfallen seiner Wässer beseitigen solle [556]); weiters

f) daß ihm strenge verbothen sey, die Markscheidstuffen, nemlich die unterirdischen Gränzzeichen zwischen seinem und dem nachbarlichen Felde auszuhauen, zu versetzen oder zu verstürzen [557]); endlich daß er

g) die Anordnungen des Bergamts, welchem die Aufsicht über den ordentlichen Bergbaubetrieb zusteht [558]), in Bezug auf die Art und Weise der Bauführung zu befolgen schuldig sey [559]); wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, wenn er durch eine ihm ertheilte bergämtliche Bauweisung gekränkt zu seyn erachtet, sich hierüber höheren Orts zu beschweren.

§. 216.

ad A. 3) Die Stürzung des Zehents ist eine der Hauptverbindlichkeiten des Lehnsträgers, weil der Zehent eigentlich diejenige Abgabe ist, gegen deren Leistung demselben der Grubenbaubetrieb vom Staate gestattet wird.

Unter Zehent versteht man gegenwärtig den von dem Lehnsträger an den Verleiher abzugebenden zehnten Theil von allen gewonnenen Metallen und Mineralien, er wird in der Regel (vide Ausnahme §. 255) mit dem 10ten Kübel der geförderten rohen Erze entrichtet, gestürzt, [560]). In den alten Zeiten wurde

---

556) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap.

557) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 28.

558) Wenzels Bergordnung I. Buch 2., 3. und 5. Cap. Joachimsthaler Bergordn. I. Thl. art. 1, 2 und 3. dann beinahe sämmtliche Reformationen für Joachimsthal, Schlaggenwald und Kuttenberg.

559) Vorstehende Gesetzstellen und Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 25, 26 und 32.

560) Die erste deutliche Bestimmung, daß der 10te Kübel des Erzes als Zehent abzugeben sey, kommt in Stephan Schliks Freiheit für das

diese Abgabe von allen zum Bergbau gehörigen Objekten, an den Landesfürsten, als den alleinigen Bergregalsobereigenthümer (§. 39) unter dem Namen Urba oder Urbar geleistet, und bestand [561])

a) in dem achten ohne Beitrag zu den Baukosten abzugeben gewesenen Theile der gewonnenen Erze, von welchem Achtel jedoch der dritte Theil, nemlich $^1/_{24}$, dem Grundherrn gebührte;

b) in dem vierten Theile des von den übrigen $^7/_8$ den Schmieden, (welche das eiserne Bergzeug schmiedeten), wahrscheinlich zur Ansiedlungsaufmunterung zugewiesenen 9ten Theiles;

c) in $^5/_{32}$ des Ueberrestes der Erze nach Abzug der vorstehenden zwei Entrichtungen; jedoch wurde von dem Viertel des Schmiedeneuntels und von den $^5/_{32}$ des Ueberrestes der verhälnißmäßige Beitrag zu den Baukosten abgeschlagen.

Werden diese Bruchtheile auf den nach der gewöhnlichen Eintheilung der Zechen in 128 Kuxen gewählten gemeinschaftlichen Nenner gebracht, so ergibt sich, daß damals von den gewonnenen Erzen beiläufig $^{29}/_{128}$ dem Landesfürsten, $^5/_{128}$ dem Grundherrn, $^9/_{128}$ den Schmieden, und $^{85}/_{128}$ den Gewerken zugefallen seyen; daß ferner von den abzugeben gewesenen $^{43}/_{128}$ — $^{16}/_{128}$, ohne allen Beitrag, und $^{27}/_{128}$ gegen verhältnißmäßige Mitbeisteuerung zu den Gewinnungskosten den obengenannten Percipienten überlassen werden mußten.

Nebstdem folgte auch $^1/_{16}$ von den für die Gewerken erübrigten $^{85}/_{128}$, mithin beinahe $^6/_{128}$ in allen Lehnschaften, nemlich in allen von den gewerklichen, königlichen und grundherrlichen Lehnen in Aftermiethe gegebenen Antheilen dem königlichen Urbar.

Hertenberger Zinnbergwerk vor und leztlich wurde dies auch durch das Hofdekret vom 29. März 1824 ausgesprochen. In den Bergordnungen für die Niederösterreichischen Länder Ferdinands art. 87. und Maximilians art. 22 §. 1 wird die Zehentstürzung in dieser Art ausdrücklich festgesezt.

561) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Capitel.

§. 217.

Dieser auffallend hohe Canon verminderte sehr natürlich die Lust, sich in den Bergbau einzulassen, da bei solchem große Unkosten gewiß waren, und bei so bedeutenden Abgaben einstens nur ein sehr zweifelhafter Gewinn zu erwarten stand, daher wurde sowohl zur Beseitigung dieses Hindernisses, als auch aus der im §. 45. dargestellten Ursache durch die Bergwerksverträge von den Jahren 1534 und 1575 das Urbargefäll dergestalt regulirt, daß die sonst aus mehreren complicirten Theilabgaben bestandene Urba, in eine einzige, zugleich ihre Höhe andeutende Leistung, Zehent genannt, umwandelt, und solche auf königlichen, und auf allen andern, keiner berglehnsbefugten ständischen Obrigkeit gehörigen Gründen von sämmtlichen Metallen und Mineralien dem Landesfürsten zur Gänze, dagegen auf den Dominien des Herrn- und Ritterstandes, dann der Stadt Prag, später auch auf jenen des geistlichen Standes, des Religionsfonds, und des weltlichen Damenstiftes (§. 48) bei Gold- und Silberbergwerken dem Landesfürsten zu einer und den ständischen Obrigkeiten zur andern Hälfte zugewiesen, bei Bergwerken auf niedere Metalle aber den leztern zur Gänze überlassen und überdies beim Bergbau auf edle Metalle dem Verleiher das Bezugsrecht der Ausbeute von 2 frei zu bauenden Erbkuxen, und wenn die unentgeltliche Verabreichung des Grubenbauholzes an die Gewerken nach dem Waldstande des Dominiums möglich ist, auch nebstdem jene von zwei Holzkuxen (§. 46 u. 47) eingeräumt worden ist.

§. 218.

Ueber die Art der Zehentstürzung, wie auch über die bedingnißweise Zugestehung einer zeitweiligen Befreiung von dessen Entrichtung wurden bezüglich derjenigen Bergwerke, bei denen der Zehentbezug dem Landesfürsten ganz oder zur Hälfte gebührt, vielfältige Verordnungen, deren Aufführung, so weit dieselben blos

bestimmte Bergwerksgattungen betreffen, in dem Capitel von den eigenthümlichen Pflichten der Lehnsträger erfolgen wird, erlassen, und mehrere Berggerichte faßten die irrige Meinung, daß diese Verordnungen auch auf die Zehentbezugsrechte der ständischen berglehnsbefugten Obrigkeiten anwendbar seyen, aus welcher Mißdeutung jener, nur die landesfürstlichen Regalsgerechtsame in Hinsicht auf den Zehent betreffenden und die Zehentbezugsrechte der berglehnsbefugten Obrigkeiten nicht beeinträchtigenden Verfügungen, mehrere Beschwerden der leztern, wegen Schmälerung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse, entstanden sind.

Um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, erfolgten mehrere gesetzliche Weisungen, aus welchen hervorgeht, daß die ständischen Rechte durch die über den Zehentbezug erschienenen Bestimmungen keine Beschränkung erleiden sollen; es wurden nemlich die Gewerken auf Dominien berglehnsbefugter Obrigkeiten angewiesen, ihre Zehentnachsichtsgesuche an die leztern zu richten [562], und ausdrücklich erklärt, daß die mit Hofdekret vom 4. Jänner 1816 bestimmte Zehentabgabe vom Schwefel, Alaun und Vitriol auf den 20. Theil dieser Erzeugnisse, bei den Zehentgefällen der Obrigkeiten keine Anwendung finde [563]; ferner daß die den Steinkohlengewerken durch Hofdekret vom 17. Jänner 1794 zugestandene 10jährige Zehentbefreiung niemals auf die berglehnsbefugten Obrigkeiten, welche in ihren Privilegien nicht verkürzt werden können, zu beziehen gewesen sey [564].

§. 219.

Weil die den zeitweiligen Nachlaß des königlichen Bergzehents betreffenden Verordnungen doch in einer Beziehung, nemlich in jener für allgemein angesehen werden können, daß solche bei allen Bergwerken, welche den ganzen oder halben Zehent an das Montanärar zu entrichten haben, in Anwendung zu bringen sind, und weil die berglehnsbefugten Obrigkeiten sich gewöhnlich bei Erledigung

562) Hofdekret vom 18. Juni 1767.
563) Hofkammerdekret vom 20. Februar 1818.
564) Hofkammerdekret vom 26. Februar 1818

der an selbe gerichteten Zehentnachsichtsgesuche nach den vom Landesfürsten, hinsichtlich seiner Zehentbezugs-Gerechtsame aufgestellten Normativen, obgleich ohne alle Zwangsverbindlichkeit richten, so scheint hier der schicklichste Platz zu seyn, die bezüglich des Zehent- oder Frohnnachlasses gegebenen Weisungen aufzuführen. Nach den Bestimmungen der Bergordnungsentwürfe des Mittelalters [565]), sollte der Nachlaß des königlichen Zehents den erweißlich mit großer, schwerer, Zubuße bauenden Gewerken zum Theil oder zur Gänze, auf unbestimmte Zeit, nemlich bis zum Erfolg einer Ausbeute, zugestanden werden, später wurde selben gegen Beibringung der Verbauausweise auch wirklich der halbe Zehent nachgesehen [566]), und die Nachsichtsgesuche von der Entrichtung einer Taxe befreit [567]); bald darauf aber wurde solchen Gewerken der ganze königliche Zehent, so lange selbe in Verbau stehen, zwar nachgelassen [568]), jedoch nur dann, wenn der Verbau nicht aus Unwirthschaft erfolgte [569]); nach den neuern Verordnungen sollten die Zehentnachsichtsgesuche genau geprüft, und nur dann ein Frohnnachlaß bewilligt werden, wenn der Verbau aus unvermeidlichen in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen hervorgeht [570]), weiters wurden die zehentfreien Gewerkschaften verpflichtet, binnen 8 Wochen nach jedem Jahresschlusse ihre Originalrechnungen den Bergämtern bei Verlust der Frohnfreiheit vorzulegen [571]); die neuesten Bestimmungen über den Nachlaß des königlichen Zehentes endlich lauten dahin, daß die eine neue Zehentbefreiung ansuchenden Gewerkschaften die Verbauausweise nach einem eigenen Formular verfaßt vorzulegen haben [572]), daß diese Nachsicht mit Erprobung eines vorangehenden beträchtlichen Verbaus

---

565) Oppersdorfische im §. 14 erwähnte Bergordnungs-Entwürfe für Kuttenberg und Joachimsthal.

566) Hofkammerverordnung vom 19. September 1761.

567) Hofkammerdekrets-Intimation vom 4 März 1765.

568) Hofkammerdekret vom 20 April 1767.

569) Hofkammerdekret vom 30. Dezember 1781.

570) Hofkammerdekret vom 12. September 1800.

571) Hofkammerdekret vom 9. Februar 1803.

572) Hofkammerdekret vom 27. November 1819.

vorhienein auf 3 Jahre anzusuchen sei [573]), und eine Rückvergütung des bereits entrichteten Zehents bei eintretenden Verbau niemals gestattet werden könne [574]). Schlüßlich kömmt noch zu bemerken, daß von jenen Erzen, die in den königlichen Erzkauf abgegeben werden, kein Zehent insbesondere berichtiget werde [575]), weil bei Regulirung der Erzkauftariffe bereits auf das Zehentgefäll Rücksicht genommen, und diese Abgabe mittelbar durch den deshalb schon verhältnißmäßig gegen den Erzgehalt geringer angesetzten Ablösungspreis abgenommen wird.

§. 220.

ad A. 4. Dem Landesfürsten als Bergregalsobereigenthümer liegt aus öffentlichen und Finanzrücksichten sehr viel an der Erlangung einer fortwährenden genauen Evidenz über den Stand des in seinem Reiche betriebenen Bergbaues, um nemlich bei wahrgenommener Abnahme desselben die Veranlassungsursachen erforschen, durch zweckmäßige Maaßregeln solche möglichst beheben, und dadurch einem noch größeren Verfalle der Bergwerke vorbeugen zu können.

Aus diesem Grunde wurde den Grubenlehnsträgern zur Pflicht gemacht, daß sie entweder selbst, oder bei Gewerkschaftszechen der bestellte Schichtmeister, Vorsteher oder Verweser nicht nur von Woche zu Woche die Einnahmen und Auslagen gehörig zu verzeichnen, und dem Bergamte zur Genehmigung vorzulegen, wochentlich Anschnitt zu halten, [576]), sondern auch nebst dem jedes Vierteljahr, Quartals, eine summarische Rechnung über den bei einer Grubenzeche sich ergebenden Gewinn, Ausbeute, oder Verlust,

---

573) Hofkammerdekret vom 6. Jänner 1822.

574) Hofkammerdekret vom 19. Oktober 1822.

575) Joachimsthaler Begnadigung und Reformation vom 13. Mai 1588. Schlaggenwalder Silbererzkaufpatent vom 20. Juli 1591.

576) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 24 und 50. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 19. Hengster Zinnbergordnung art. 18. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.

Zubuße, auch Rezeß, dem Bergamte mit Bezug auf die Wochen-, Anschnits-, Zetteln zu erlegen haben [577]).

Diese Quartalrechnung hat den doppelten Zweck, nemlich einerseits der Staatsverwaltung die Erlangung der Uebersicht des Standes von allen Bergwerken im Lande von Viertel- zu Vierteljahr möglich zu machen, und anderseits an dem Umstande, daß die Anzahl der Gruben von mehreren in gesellschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmern, gewerkschaftlich, gebaut, und die Betriebsbesorgung entweder einem der Mitgewerken selbst, oder einem gewählten Beamten, Schichtmeister, anvertraut wird, eine ämtliche Controlle über die Gebahrung der Grubenvorsteher einzuführen.

Um dieser doppelten Tendenz zu entsprechen, muß jede Rezeß- oder Quartalrechnung

1) den Rechnungsrest vom vorigen Quartal,

2) den neuen Empfang an Erz und Barschaft,

3) die Ausgaben jeder Woche in Erz, Erfordernissen, Steuern, Arbeitslöhnen u. s. w.,

4) die Billanz des Empfanges gegen die Ausgaben, mithin die Ausbeute oder die Einbuße gehörig darstellen, überdieß

5) das Inventar aller Vorräthe von Erz, Gezeug und Bergerfordernissen, als Unschlitt, Eisen, Pulver ꝛc. enthalten, und endlich

6) mit dem monatlichen Verzeichnisse aller Theilnehmer der Grubenzeche, und mit dem Ausweise der jedem derselben zugehörigen Anzahl von Bergtheilen, Kuren, Gewerkenverzeichnisse, genannt, versehen seyn [578]).

Nebstdem ist angeordnet, daß die Rezeßrechnungen von den Zechvorstehern rein und unradirt dem Bergamte übergeben, in Betreff der Auslagen auf die wochentlichen Anschnittszetteln sich bezohen, und in Hinsicht der übrigen ungewöhnlichen Ausgaben z. B. Steuern, Neuntel, vierten Pfennig u. dgl. die Quittungen

577) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 53 und 76. Hengster Zinnbergordnung art. 17 und 37.

578) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 53, 56 und 57.

der Percipienten beigeschlossen werden sollen, wie auch daß eine mit diesen Erfordernissen nicht versehene Quartalrechnung nicht anzunehmen, mithin zur Verbesserung rückzustellen sey [579]). Die Ergebnisse jeder Quartalrechnung werden vom Bergamte geprüft, die ausgewiesenen Vorräthe scontrirt, die Rechnungsrevision in Bezug auf die Calculirung durch Rechnungskündige veranlaßt, hierüber dem Raitleger die Bemänglungen und Finalerledigungen mit den sonst etwa nöthigen Aufträgen zugefertigt, endlich die Rechnungssummarien vom Bergamtsschreiber in ein eigenes, bei jedem Bergamte bestehendes Rezeßbuch eingetragen [580]).

§. 221.

Wegen der Wichtigkeit des vierteljährigen Rechnungserlags über sämmtliche Grubenzechen hat auch der Gesetzgeber auf deren Unterlassung empfindliche Strafen bestimmt, nemlich bei Gold- und Silberzechen für die Nichtverrezessirung durch ein Quartal 10 fl., für deren Unterlassung in dem darauf folgenden zweiten Quartale 20 fl., bei Zinn- und nach der Analogie, bei allen andern Zechen auf die niedere Metalle für jedes unverrezeßte Quartal 5 fl. als Geldbuße bestimmt, und für den Fall, wenn was immer für eine Grubenzeche durch drei hintereinander folgende Quartale unverrechnet bleiben sollte, der Verlust derselben, Freifall ohne alle Mittel, als Folge angeordnet [581]). In diesem Falle tritt sonach die Freimachung im weitern Sinne (§. 85.) von Amtswegen dergestalt ein, daß das Bergamt, wenn sich aus dem Rezeßbuche oder aus den über die Verrezessirungsverbindlichkeit gehaltenen Vormerkungen, die Verrechnungsunterlassung bei einer Grubenzeche durch die Dauer von mehr als 3 Quartalen ergibt, verbunden ist, sogleich und ohne eine Muthung der nicht verrezessirten Zeche abzuwarten, deren Freifall auszusprechen, solchen dem betreffenden

579) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 30, 55 und 58.

580) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 60 und 61. Berggerichtliche Manipulations-Instruktion vom Jahre 1783 §. 142 sub c.

581) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 76. Hengster Zinnbergordnung art. 37.

Lehnsträger oder Grubenvorsteher bekannt zu machen, nach Rechtskraft dieses Straferkenntnisses durch dessen Verbücherung den Lehns-Brief über die befragliche Zeche zu löschen, und die Löschung bei lezten Gewerkenverzeichnisse, wie auch bei den lezten Besitzvorschreibungen der Gewerken auszuzeichnen.

§. 222.

Es könnte die Frage entstehen, ob eine über drei Quartale unverrezeßt gebliebene Zeche auch dann für frei zu erklären sey, wenn das Bergamt unterlassen hätte, die gesetzlichen Geldstrafen nach dem 1. und 2. Quartale gegen den säumigen Lehnsträger oder Zechenvorsteher zu verhängen?

Meiner Ansicht nach müßte deren Beantwortung bejahend ausfallen, weil in den Berggesetzen der Freifall einer dergleichen Zeche nicht von der vorläufigen Entrichtung der erwähnten Geldbuße abhängig gemacht, sondern als nothwendige ohne alle Mittel, d. h. ohne alle Einwendung eintretende Nachläßigkeitsstrafe verhängt wird, dem Lehnsträger die Pflicht der Verrezessirung unter der Folge des Freifalls nicht unbekannt seyn kann, da selbe in den Berggesetzen mit dem Beifügen vorkömmt, daß blos durch Zahlung der Geld-Strafen eine unverrezessirte Zeche ihr Alter und Gerechtigkeit erhalten kann, die vorgeschüzte Nichtkenntniß der Gesetze Niemanden entschuldigt, und eine Außerachtlassung der Pflicht der Betreibung mit Geldstrafen an Seite des Bergamtes eben so wenig eine Befreiung des Lehnsträgers von seinen eigenen Obliegenheiten, als die Behebung der auf deren Vernachläßigung gesetzlich festgestellten Folgen herbeiführen kann, vielmehr ließe sich die Behauptung rechtfertigen, daß das Bergamt, wenn es während des zweiten unverrezeßten Quartals die Strafe für die Nichtverrechnung des vorhergegangenen, und während der Dauer des dritten Quartals die beiden für die erste, und für die wiederholte Außerachtlassung der Verrezessirung verwirkten Geldstrafen nicht eingefordert hätte, bei der Freifallerklärung nach verstrichenem dritten Quartale zugleich die Einhebung der längst fälligen früheren zwei Geldbußen mit einzuleiten befugt, ja sogar verpflichtet sey, weil im Gesetze

keine Frist bestimmt ist, innerhalb welcher die Verhängung und Eintreibung dieser Geldstrafen geschehen soll, eine Verjährung derselben nach den Grundsätzen der Strafgerechtigkeitsausübung, so lange die Fortsetzung der straffälligen Uebertretung dauert, nicht gedenkbar ist, und das Bergamt sich das Recht nicht anmaßen darf, die zur Nothdurft des Bergbaues zu verwenden anbefohlenen [582]) Geldbußen von Amtswegen nachzusehen.

§. 223.

Weiters könnte es geschehen, daß ein Lehnsträger erst im 4. Quartal die Rezeßrechnung einbringt, bevor das Bergamt den Freifall der unverrechneten Zeche ausgesprochen, und die Löschung des Lehnsbriefes veranlaßt hätte, wäre diese Rechnung noch einzunehmen, und die Freifahrung zu unterlassen, oder die erstere rückzuweisen, und die leztere zu verfügen?

In diesem Falle dürfte meines Erachtens unterschieden werden müssen, ob bereits ein dritter die Muthung auf die befragliche, wegen Nichtverrezessirung ins Bergfreie gefallene Zeche eingelegt habe oder nicht; wäre ein solches Begehren schon vorliegend, so würde die spätere eingereichte Rezeßrechnung zurück zu stellen, und auf die Erledigung der früher exhibirten Muthung zu verweisen seyn, weil der neue Aufnehmer schon einen rechtsgültigen Anspruch auf die gesetzlich ins Freie gefallene Zeche gemacht hat, und dessen durch eine spätere Handlung des vorigen Lehnsträgers nicht verlustigt werden kann, hätte jedoch noch Niemand die unverrezeßt gewesene Zeche begehrt, so wäre die Annahme der verspäteten Rezeß-Rechnung in so fern nicht zu verweigern, und mit der Freifallerklärung nicht mehr vorzugehen, wenn nicht bereits das Bergamt von Amtswegen die Freifahrung ausgesprochen hätte, weil eine Strafe nur durch ein Erkenntniß verhängt werden kann, folglich auch der Verlust eines Berglehns eine bergämtliche oder berggerichtliche Entscheidung voraussezt, und weil solche, wenn sie nicht vor Ueberreichung der rückständigen Rezeßrechnungen erfolgt ist, nach derselben nicht mehr eintreten kann, da alsdann das Berglehn nicht

582) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 76 und 81.

mehr unverrezeßt ist; weil endlich nicht die Rechte einer dritten Person unterwalten. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn ein Lehnsträger eine spätere Rezeßrechnung zwar einbringen, aber nicht zugleich die früher rückständige mit vorlegen würde, derselbe mit Verhängung der verwirkten Geldstrafe zum Nachtrage der abgängigen Rechnung anzuweisen seye, weil der Staatsverwaltung daran liegt, eine ununterbrochene Uebersicht bei jedem Bergbaubetriebe zu erlangen, die Revision und Prüfung einer spätern, ohne Vorlage der frühern Rechnung sich nicht denken läßt, und der Lehnsträger durch den fortgesezten Saumsal in Einbringung jener Rechnung die Ahndung mit der gesezlichen Geldstrafe herbeigeführt hat.

§. 224.

ad A 5. Unter **Quatembergeld** wird ein zur Erhaltung der bergämtlichen Beamten, und zur Bestreitung anderer gemeinen Bergnothdürfte gewidmeter, von jedem Lehnsträger für jedes verliehene Berglehn vierteljährig zu entrichtender Beitrag verstanden, welcher ohne Unterschied, ob die Zeche gebaut oder gefristet wird, vom 2. Quartal nach der Verleihung anfangend, gezahlt werden muß, weil im 1. Quartal der Lehnsträger quatemberfrei ist [583]). Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach den verschiedenen Gattungen der Berglehne, und wird aus der im V. Hauptstücke vorkommenden Taxordnung in Berglehnssachen ersichtlich werden.

Die Quatembergelder haben beinahe ganz die Eigenschaft von Gerichtstaxen, werden, wenn sie rückständig bleiben, eben so wie andere Taxen mit Pfändung eingetrieben, jedoch genießen die Reste derselben bei Konkursen ein größeres Vorzugsrecht als jene anderer Taxen, worüber die Bestimmungen im V. Hauptstücke angedeutet sind. Gegenwärtig sollen die Quatembergelder, wo selbe das Montan Aerarium bezieht, zum Bergbau verwendet [584]), sie können aber auch den standhaften, in Verbau stehenden Gewerken nachge-

583) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 52. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 22. Hengster Zinnbergordnung art. 42.

584) Hofkammerdekret vom 26. Mai 1815.

sehen werden [585]), und den berglehnsbefugten Obrigkeiten ist deren beliebige Verwendung anheim gestellt [586]).

§. 225.

Die von Doktor Grimm in seiner Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung Seite 110 aufgestellte Behauptung, es falle eine Zeche wegen durch drei Quartale unterbliebener Quatembergeldes-Entrichtung ohne weiters ins Freie, hatte zwar zur Zeit, als solche aufgestellt wurde, keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für sich, da weder im art. 76 der Joachimsthaler, noch im art. 37 der Hengster Bergordnung, auf welche sich dieser Schriftsteller beruft, hievon etwas vorkömmt, und darin nur von den Folgen der unterlassenen Verrezessirung gehandelt wird, gegenwärtig ist dieselbe aber durch die in den beiden neuesten Taxordnungen in Berglehns-Sachen [587]) enthaltene bestimmte Weisung, daß eine Zeche wegen durch zwei Quartale unterbliebener Zahlung der Quatember- und Fristengelder ins Freie falle, vollkommen gerechtfertiget, und die vom Doktor Tausch in seinem Bergrechte der österreichischen Staaten vom Jahre 1812 Seite 229 aufgestellte gegenseitige Meinung widerlegt. Ueberdies soll auch das bei einer wegen Nichtverrezessirung frei erklärten Zeche rückständige Quatembergeld von dem vorigen Lehnsträger nachträglich eingetrieben werden [588]).

§. 226.

ad I. B. Die zufälligen aus der Belehnung mit Grubenfeld-Maaßen bei Eintritt von mancherlei Bergbauverhältnissen hervorgehenden Pflichten bestehen:

1) in der Obliegenheit, wegen vorfallenden Bergbauhindernissen die Gruben zu fristen;

2) in der Verbindlichkeit, die eigenen Grubenwässer innerhalb

585) Hofkammerdekret 3. Februar 1826.

586) Hofkammerdekret vom 30. August 1816.

587) Berglehnstaxordnungen vom 8. Oktober 1806 und 7. August 1819.

588) Hofkammerdekret vom 27. März 1821.

der betreffenden Grubenmaaß so zu halten und zu gewältigen, damit selbe nicht auf die nachbarlichen Berggebäude fallen können;

3) in der Schuldigkeit, die entweder vertragsmäßig oder gesetzlich oder richterlich von seiner Grube an einen andern benachbarten Berg- oder Hüttenlehnsträger zu entrichtenden Bergsteuern als Wassereinfall- und Förderniẞgeld, Stollensteuer, Stollenneuntel, 4ten Pfennig, Wasserseigegeld, Poch- und Hüttenzins u. dgl. gehörig zu berichten;

4) in der Räumung des Feldes, in so fern Jemand als jüngerer von dem Aeltern bei dessen Maaßlegung ausgemessen wird (§§. 129 und 133);

5) in der Legung der bisher unverpflöckt gewesenen Maaß, wenn der ältere Lehnsträger hiezu von dem jüngern Nachbar aufgefordert wird (§§. 112 b. und 137); endlich

6) in der Ablieferung aller Edelsteine, mit Ausnahme der den berglehnsbefugter Obrigkeiten gegen Ersatz der Gewinnungskosten abzugebenden Granaten an das Montanärarium, ferner der schönen Handsteine und Bergstuffen für das k. k. Mineralien-Kabinet.

§. 227.

ad B. 1. Es ist bereits im §. 141 angeführt worden, daß ein Lehnsträger bei eintretenden Elementar- oder sonstigen Hindernissen, welche die Belegung einer Grube mit der gesetzlichen Früh-Schicht-Arbeit unmöglich oder wenigstens unthunlich machen, die Befugniß habe, den Grubenbau zu fristen, hier aber kömmt zu bemerken, daß diese Fristung nicht blos ein Recht, sondern auch zugleich eine Pflicht jedes Lehnsträgers, und zwar in der Beziehung seye, wenn er sich vor der Freimachung seines Lehnes sichern will, weil das von den vorgefallenen Bergbauhindernissen nicht in die Kenntniß gesezte, und um die Bewilligung, die Bergarbeit zeitweilig einstellen zu dürfen, nicht angegangene Bergamt einem Freimachungswerber den berggerichtlichen Beistand nicht versagen darf, mithin die Freimachungskommission absenden, und wenn solche die nicht gefristete Grube unbelegt findet, über deren Rela-

tion ohne Rücksicht auf die Entschuldigung des alten Lehnsträgers, daß er zu bauen verhindert war, in der Regel deren Freifall nach dem Rechtsgrundsatze vigilantibus jura sunt scripta aussprechen muß, es wäre dann, daß höchst wichtige und unvorgesehene Hindernisse die Frist anzusuchen, z. B. bei einem Eigenlöhner eine plötzliche, mit Sinnesberaubung verbundene Krankheit, eine ungerechte Gefangenhaltung, ein schleuniger Tod, und gleichzeitige Abwesenheit der gesetzlichen oder testamentarischen Erben und dergleichen eingetreten wären, und erwiesen werden könnten, weil solche gerechte Ursachen die Arbeitseinstellung, mithin auch die Unterlassung des Fristbegehrens hinreichend rechtfertigen, jede Schuld des Belehnten ausschließen, und daher nach dem natürlichen Rechtsprincipe, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen könne, die blos auf eine schuldbare Vernachlässigung der Bergbauvorschriften gesezte Folge der Freierklärung des unbauhaften Berglehns in einem solchen Falle unanwendbar machen.

Aus dieser Rücksicht wird auch durch die Berggesetze angeordnet, daß vom Bergamte vor Austrag der Freimachungserkenntniß jedesmal die alten Gewerken gehört, und wenn deren vorgebrachte Ursachen, aus welchen die Zeche nicht als ins Freie gefallen anzusehen sey, nach Bergrecht genugsam befunden würden, selbe bei ihrer Belehnung erhalten werden sollen [589]).

§. 228.

Wegen der Unthunlichkeit, daß sich das Bergamt vor Erledigung eines jeden Fristbegehrens von der Wahrheit und Zulänglichkeit der darin aufgeführten Bergbauhindernisse selbst durch Abgeordnete überzeuge, haben die Berggesetze eine Controlle hierüber dadurch mittelbar eingeführt, daß selbe einem Jeden, der eine in Fristen liegende Grube ohne Rücksicht auf die vorwalten sollenden Hindernisse bauen will, die Anmeldung dieses Ansinnens freistellen, und bei einer solchen Veranlassung das Bergamt verpflichten, dem

---

589) Wenzels Bergordnung II. Buch 2. Cap. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 6.

alten Lehnsträger die ihm ertheilte Frist aufzukündigen, aufzusagen,[590]), wodurch der Fristgewerke in die Nothwendigkeit versezt wird, die Grube neuerlich zu belegen, wenn er die Möglichkeit einer Freimachung derselben verhindern will.

Obzwar in keinem Berggesetze angedeutet ist, daß dem Lehnsträger, welchem eine ertheilte Frist wieder aufgekündigt wird, der Zeitpunkt zu bestimmen sey, von welchem er den Frühschichtenbau wieder zu beginnen habe, so läßt sich doch nicht annehmen, daß diese Verbindlichkeit gleich von Zustellung der Fristauffsagung beginne, weil dem Lehnsträger, welcher durch die Fristbewilligung etwa veranlaßt wurde, seine Arbeiter zeitweilig abzulegen, die Bergfördernißvorrichtungen abzuräumen, und den Baurequisitenvorrath an Unschlitt, Bergzeug u. dgl. nicht in Bereitschaft zu halten, eine verhältnißmäßige Zeit zur Wiederaufnahme von Bergarbeitern und zur neuerlichen Herstellung der Baubetriebsvorrichtungen gegönnt werden muß; daher bringt es auch die Billigkeit und die darauf sich gründende Bergübung mit sich, daß dem alten Lehnsträger bei der Fristaufkündigung vom Bergamte nach wohlerwogenem Ermessen die Zeit bestimmt wird, binnen welcher derselbe den eingestellten Bau wieder anzufangen habe, von dieser Aufkündigungsvorbescheidung muß jedoch derjenige, welcher hiezu die Veranlassung gab, wegen Wahrnehmung seiner Rechte verständigt werden. Schließlich wird noch berührt, daß es zwar sonst zuläßig war, die Fristen beim Bergmeister mündlich anzusuchen, die derselbe aber nur im Beiseyn der Berggeschwornen, um deren Vergessen vorzubeugen, ertheilen durfte[591]); nach der gegenwärtigen berggerichtlichen Manipulationsinstruktion jedoch über ein mündliches Ansuchen dieser Art ein Protokoll aufgenommen, solches exhibirt und schriftlich erledigt werden müsse.

Uebrigens wird sich in Betreff jener Fälle, in welchen das Bergamt keine Fristen an Grubenlehnsträger ertheilen darf, auf den Inhalt des §. 209 sub 2. bezohen.

---

590) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 30. Hengster Zinnbergordnung art. 11.

591) Berggebräuche ad art. 30. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1.

§. 229.

ad B 2. und 3. Die bestehenden Vorschriften über die Haltung der eigenen Grubenwässer, und über die Leistungen, welche an die benachbarten Lehnsträger wegen mannigfaltigen, durch deren Gebäude erlangenden Vortheilen zu entrichten sind, wurden bereits größtentheils in den §§. 146 und 147 aufgeführt, es erübrigt daher nur noch hier zu erwähnen, daß

a) der Betrag, welcher für die Wasserseige von einem innerhalb eines, die Erbteufe habenden, Erbstollens ansitzenden Lehnsträger zu bezahlen ist, wenn zwischen den Partheien eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden kann, vom Bergamte nach dem durch die Berggeschwornen abgegebenen Gutachten bestimmt, und dabei besonders darauf gesehen werden solle, ob mit dem aufgenommenen Stollorte noch innerhalb der Vierung des Stollens, bevor also die Wasserseige zu bezahlen war, gutes, eine Ausbeute gebendes Erz angetroffen worden sey oder nicht [592]); ferner

b) daß, weil vom Bergamte keine Quartal- oder Rezeßrechnung angenommen werden darf, wenn in derselben die Berichtigung der von der betreffenden Zeche zu entrichtenden Gebühren, Zinsen und Steuern nicht nachgewiesen ist (§. 220), dem zu deren Zahlung verpflichteten Lehnsträger in dem Falle, wenn entweder der Betrag einer oder der andern Leistung in erster Instanz zwar bemessen, aber die Entscheidung wegen einer dagegen anhängigen Berufung noch nicht rechtskräftig wäre, oder wenn der Bezugsberechtigte dessen Annahme wie immer verweigern würde, obliege, den strittigen Betrag bei dem Berggerichte zu deponiren, und den Depositenschein statt der Quittung seiner Rezeßrechnung beizulegen [593]).

---

592) Berggebräuche ad art. 97. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 4.
593) Bürgerliches Gesetzbuch §. 1425.

§. 230.

Da die sub B 4 und 5. bezeichneten Verbindlichkeiten bei den in den angedeuteten §§. erörterten, aus dem Alter im Felde entspringenden Rechten des ältern und jüngern Lehnsträgers möglichst erschöpfend mit dargestellt wurden, so wird sich hier blos auf jene Auseinandersetzungen mit dem einzigen Beifügen bezohen, daß der ältere Lehnsträger dem jüngeren, welcher zu einem Erbstollen den 4ten Pfennig oder während dem Streite zu einem andern Berglehn auf bergämtliche Anordnung ein Wassergeld entrichtet hätte, diese Auslagen vergüten muß, wenn ihm vom leztern das steuerpflichtige Feld eingeräumt wird [594]).

ad B 6. kommen diejenigen Verordnungen aufzuführen, welche auf die Verbindlichkeit der Lehnsträger zur Ablieferung der Edelsteine und schönen Bergstuffen Bezug haben. Schon Kaiser Rudolph II. hat durch zwei kurz auf einander gefolgte Mandate [595]) die bereits früher bestandene, jedoch von mir bisher nicht aufgefundene Verordnung neuerlich durch den Druck kundmachen, somit republiciren lassen, „daß alles, was von schönen Handsteinen und allerlei Metallgewächsen von Gold und Silber und andern Bergarten angetroffen werden sollte, wie auch alle böhmischen Edelsteine, als Diamanten, Rubine, Jaspise und andere Sorten an das königl. Zehent- und Münzamt gegen billige Bezahlung bei Strafe der Confiscation jedes verheimlichten oder außer Land zu schwärzen versuchten Gegenstandes dieser Art abzugeben sey," da nun diese Verordnungen bisher nicht aufgehoben worden sind, und sogar in den neuesten Zeiten den kön. Montanbehörden anbefohlen worden ist [596]), schöne und merkwürdige Mineralien, wenn solche in ansehnlichen Stuffen in den Bergwerken vorkommen, für das k. k. Kabinet einzusenden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bis izt den sämmtlichen hierländischen Berglehnsträgern die Ablieferung solcher Objekte an das nächste königl. Bergamt desselben Bezirks zur weitern Einbeförderung obliege, wofür ihnen sodann nach erfolgter Annahme der betreffenden

---

594) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 17.
594) Mandate vom 6. und 12. Dezember 1589.
596) Hofdekret vom 5. 1809.

merkwürdigen oder wenigsten kostbaren Edelsteine, Handstuffen und Schaustücke die Vergütung nach dem erhobenen Schätzungswerthe vom Staate geleistet wird.

§. 231.

ad II. Durch die Belehnung mit einem Erbstollen werden für dessen Aufnehmer A folgende wesentliche Pflichten begründet:

1) den Erbstollen auf die gesetzliche Art zu treiben;

2) denselben fortwährend bauhaft zu halten, und während eines Jahres wenigstens um eine Lachter mit dem Hauptstollorte vorzurücken;

3) den Zehent von den durch seinen Stollenbau gewonnenen Erzen, nicht aber auch vom Neuntel an die bezugsberechtigte Person zu stürzen;

4) den Stollen vierteljährig zu verrezessiren;

5) das Quatembergeld nach Ausgang jedes Quartals zu berichtigen;

6) Jedermann mit Bescheidenheit und zu gelegener Zeit den Stollen befahren zu lassen, endlich

7) die überfahrenen Gänge und sonstigen Erzlagerstätten entweder sogleich oder längstens binnen 14 Tagen nach der ihm durch das Bergamt geschehenen Anbietung derselben zu belegen.

§. 232.

ad A 1. Um einen Erbstollen vorschriftsmäßig zu bauen, muß der Stöllner

a) seine Wasserseige ziemlich, d. h. nach der in jedem Bezirke bestehenden Uebung, erheben, das ist steigen lassen, damit das Wasser einen bequemen Abfluß habe [597]);

b) darf der Stöllner auf derselben außer in dem §. 164 berührten Fällen keine Absätze, Gesprenge, machen, und nicht über sich brechen [598]);

597) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 97. Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 17. Hengster Zinnbergordnung art. 38.

598) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 96 und 99. Hengster Zinnbergordnung art. 38.

c) darf der Stöllner, nachdem er die Wasserseige ausgezimmert, Trägbretter darüber geschlagen, darin unterkrochen ist, und dadurch den Anschlagspunkt des Stollens genommen, sich also gelagert hat, die Wasserseige inner- oder außerhalb des Mundloches nicht mehr senken, tiefer holen, und wenn er dieses ohne Bewilligung des Bergamtes thäte, soll er nicht nur dafür gestraft, und bei seinem ersten Wasserseige zu bleiben angewiesen werden, sondern auch dadurch hinsichtlich eines tiefern Stollens keine Gerechtigkeit zu dessen Abbruch erlangen [599]);

d) muß der Stöllner den Erbstollen so geräumig bauen, daß auf demselben bequem gefahren werden kann [600]), jedoch kömmt zu bemerken, daß die im art. 94 der Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. aufgeführte Dimension (§. 156) der Stollenweite nicht als bestimmte Vorschriften für den Bau selbst, sondern als eine zu Gunsten der Maaßner ausgesprochene Begränzung des Stollenhiebsbefugnisses der Stöllner anzusehen sey, und da sich die Berggesetze anderweitig über das Ausmaaß der Breite, Höhe und Neigung eines Erbstollenbaues nicht aussprechen, so muß die Bestimmung hierüber im Falle eines Streites vom Bergamte, welches die Zweckmäßigkeit jedes Bergbaues zu überwachen hat, nach vernünftigem Ermessen erfolgen.

§. 233.

ad A 2. Zur Bauhafthaltung eines Erbstollens wird erfordert, daß

a) das Mundloch stets offen gehalten, die Wasserseige fortwährend vom abgesezten Schlamme, Schmund, gesäubert und dergestallt gereinigt werde, daß das auf selber abfließende Grubenwasser einen ungehinderten Lauf habe;

---

599) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 97.

600) Berggebräuche ad art. 97. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 5.

b) daß die Lichtlöcher oder Windschachte, durch welche der Wetterwechsel vom Mundloche aus bewirkt und dem Erbstollen frisches Wetter verschafft wird, in gutem Stande, baulichem Wesen verbleiben [601]; endlich

c) daß der Erbstollen alljährig mit dem Hauptstollorte wenigstens eine Lachter ins Gebirge weiter fortgebracht werde.

Um über den leztern Umstand volle Gewißheit zu erlangen, soll das Bergamt alljährig Stuffen und Gemerke im Stollen schlagen lassen [602]. Auf die Unterlassung dieser Bauhafthaltung setzen die Bergordnungen die Strafe des Verlustes des Erbstollenlehns fest, und zwar mit großer Strenge, weil schon für die Nichterfüllung eines oder des andern von den vorstehenden drei Bauvorschriften die Entsetzung von der Erbstollengerechtigkeit zu verhängen und ein verlegener Erbstollen demjenigen, welcher solchen begehret, zu verleihen ist [603], jedoch müssen unbauhafte Erbstollen eben so wie andere Grubenlehne, bevor solche einem andern verliehen werden können, freigemacht und bei diesem Vorgange die in den §§. 87, 208 und 214 aufgeführten Rücksichten beobachtet werden [604], und es fließt aus der Natur dieser Gattung des Berglehns, daß ein Erbstollen, wenn dessen Mundloch offen, die Wasserseige rein, die Lichtlöcher in Ordnung nnd das Gestänge oder Trägwerk gehörig gelegt befunden, jedoch in selben kein Arbeiter angetroffen wird, blos wegen Unterlassung der Arbeit am Gestein nur dann freigemacht werden könne, wenn erwiesen wird, daß das Hauptstollort nicht jährlich um eine Lachter vorgerückt worden sey. Uebrigens ergibt sich von selbst, daß der Erbstöllner verbunden sey

d) das Holz- und Bretterwerk, auf welchem man über der Wasserseige mit den Hunden läuft, und welches nach der

---

601) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Cap. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 92 und 103. Berggebräuche ad art. 93. Joachimsth. Bergordnung II. Thl. §. 5.

602) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Capitel und Berggebräuche ad art. 97. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5.

603) Wenzels Bergordnung II. Buch 4. Capitel. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 103.

604) Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 11.

verschiedenartigen Vorrichtung bei Förderung durch Hunde mit Sparnagel, **Gestänge**, und bei solcher durch Hunde ohne Sparnagel, **Trägwerk**, heißt, wie auch

e) die Zimmernng der Stollenwände, **Ulmen**, und der Decke, **First**, zur Verhinderung der Verschüttung, des **Verstürzens, Einbrechens**, derselben und Beseitigung der damit verbundenen Gefahren für die Arbeiter im guten Zustande zu erhalten, wobei bemerkt wird, daß das Bergamt kraft seiner Pflicht auf die gehörige und sichere Bauhafthaltung jedes Grubenbaues zu sehen, verbunden sey, den die vorstehenden Obliegenheiten nicht erfüllenden Erbstöllner, wenn es von seiner Nachläßigkeit auf einem andern Wege, als durch ein Freimachungsbegehren Kenntniß erhält, zu deren Befolgung anzuweisen, und vorzüglich, wenn bergpolizeiliche Rücksichten zur Sicherung der Bergleute vor Gefahren für Leib und Leben eintreten, hiezu von Amtswegen zu verhalten, allenfalls auch die zur Abwendung eines Unglücks nöthigen Herstellungen auf Kosten des fahrläßigen Stöllners oder sonstigen Grubenlehnsträgers bewerkstelligen zu lassen, mit der Freifahrung des unbauhaften Erbstollens aber nur dann von Amtswegen vorgehen könne, wenn derselbe nicht verrezeßt, oder nicht verquatembert wird, weil nur in diesen Fällen eine Freifahrung ohne vorliegendes Freimachungsbegehren Platz greift (§. 221 und 225).

§. 234.

ad A. 3) Auf die dem Stöllner obliegende Zehentstürzung ist alles jenes anwendbar, was in den vorstehenden §. §. 217 bis 219 angeführt wurde, nur mit dem Unterschiede, daß der Erbstöllner von seinem Neuntel deshalb keinen Zehent mehr abzugeben, sonach denselben blos von den durch seinen eigenen Stollenhieb oder sonstigen Erbbau gewonnenen Erzen zu entrichten habe, weil der Grubenlehnsträger, der das Neuntel abgibt, schon seine sämmt-

lichen erhauenen Erze verzehntet hat, mithin wenn nebstdem der Stöllner von seinem erhaltenden Neuntel, nemlich von dem 9ten Theile des nach abgestürztem Zehent erübrigenden Erzquanto, daher eigentlich von dem zweiten Zehntel der ganzen Erzförderniß, die Zehentabgabe leisten sollte, solche von diesem zweiten Zehntel doppelt entfallen würde.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ansicht wird durch zwei gesetzliche Verfügungen mittelbar bekräftigt, nemlich daß

a) der Erbstöllner von dem auf ihn entfallenden 9ten Theile des nach Abrechnung des Zehents ermittelten Einlösungspreises des feingebrannten Goldes und Silbers den Maaßen, aus welchem derselbe das Neuntel bezieht, blos den neunten Theil als Schmelzkostenbeitrag, Hüttensteuer, zu berichtigen hat [605]); dann daß

b) bei den in den königlichen Erzkauf gebrachten edlen Erzen, ohne Unterschied, ob selbe ein Gruben- oder Stollenbelehnter abliefert, kein weiterer Zehent von dem tariffmäßigen Preise derselben aus der §. 219 angedeuteten Ursache abgeschlagen wird [606]), was doch bei letzterem von den Neuntelerzen geschehen müßte, wenn solche einer doppelten Verzehntung unterlägen.

§. 235.

ad A. 4) et 5) Weil bezüglich der in diesen Absätzen bemerkten Verpflichtungen der Verrezessirung und Verquatemberung eines Erbstollens die in §. §. 220 bis 225 auseinander gesetzten Bestimmungen volle Anwendung finden, so wird sich lediglich auf selbe bezohen mit der einzigen angefügten Bemerkung, daß der Erbstöllner bei der Darstellung des Empfanges in seinen Rechnungen zur Erprobung der ihm am Neuntel, 4ten Pfennig, Wasserseiggeld und sonstigen Stollensteuern zukommenden Beiträge die Gegenscheine

605) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 4.

606) Joachimsthaler Begnadigung und Reformation vom 13. Mai 1588, und Schlaggenwalder Silbererzkaufpatent vom 20. Juli 1591 und der im 3. Cap. des III. Hauptstücks vorkommende Erzkauftariff.

derjenigen Lehnsträger, welche ihm solche entrichtet haben, beilegen müsse, weil nur auf diese Art die Richtigkeit jener Empfangsposten außer Zweifel gesetzt werden kann.

§. 236.

ad A. 6) Von dem aus der Natur des Besitzrechtes für jeden Grundeigenthümer oder Besitzer, somit auch für jeden Gruben- und Hüttenlehnsträger hinsichtlich seiner anderweitigen Gruben- und Taggebäude fließenden, auch gesetzlich anerkannten [607]) Befugnisse, die Betretung seines Grundes einer driten Person (mit Ausnahme der zur Vollziehung von Amtshandlungen erscheinenden Beamten einer competenten Behörde) in so fern zu verwehren, als diese dritte Person hiezu kein besonderes erworbenes Recht hat, besteht bei Erbstollen eine gesetzliche Ausnahme, denn es ist Jedermann erlaubt, den Erbstollen zu betreten, auf solchem zu fahren [608]). Der Grund dieser Abweichung von der Regel ergibt sich aus dem doppelten Zwecke, zu dessen Erreichung die Belehnung mit einem Erbstollen eingeführt worden ist; durch einen Erbstollen soll nemlich das Innere eines Gebirges aufgeschlossen, und zugleich die Wasser- und Wetternoth der oberhalb desselben befindlichen Berggebäude beseitigt werden; würde nun für dritte Personen der Verboth, den Erbstollen zu betreten, bestehen, so könnte weder der erste, noch der zweite von der Staatsverwaltung beabsichtigte Zweck mit der möglichsten Ausdehnung erreicht werden, nicht der erstere, weil es dann ganz der Willkühr des Erbstöllners überlassen bliebe, eine überfahrene Erzlagerstätte zum Baue aufzunehmen, oder unbehauen liegen zu lassen, nicht der letztere, weil die obern Lehnsträger ohne von der Richtung, Ausdehnung und von dem Vorschreiten des Erbstollenbaues genaue Kenntniß zu erlangen, außer Stande wären, ihre Gebäude so einzurichten, damit selbe bald und richtig auf den Stollen durchschlägig werden, überdies auch verhindert würden,

607) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 87.

608) Berggebräuche ad art. 93. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 7.

ihrer Noth beim Bau der tiefsten Orte in thunlichst kurzer Zeit durch Ansitzen auf der Stollensohle, um in der Richtung gegen ihre wasser- oder wetternöthigen Schächte oder Strecken über sich zu brechen, abzuhelfen, endlich bei wirklich erfolgtem Durchschlage die leichtere Förderung ihrer Berge und Erze, durch deren Herauslaufen auf dem Stollengestänge oder Trägwerke nicht erlangen könnten.

Diese Rücksichten haben es daher bergüblich gemacht, Jedermann die Befahrung eines Erbstollens zu gestatten, welche Last für den Erbstöllner bei Bedachtnahme auf die demselben gesetzlich zugewiesenen Vorrechte keineswegs nachtheilig oder drückend ist, weil demselben

a) jeder überfahrene Gang, den ein Dritter muthen will, vorläufig angebothen (§. 151) und ihm, wenn er den Gang dem Anwerber überläßt, die Wasserseige bezahlt (§. 164), ferner

b) von jedem vorliegenden Lehnsträger, der den Erbstollen zur Förderniß gebrauchen will, nicht nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Erhaltung des Gestänges oder Trägwerkes, sondern auch die Gestängsteuer (§. 164) und nach Maßgabe der Lokalverhältnisse manchmal nebstdem ein Wassergeld entrichtet werden muß (§. 162), endlich

c) das Fahren auf einem Stollen nur mit Bescheidenheit, d. h. ohne Anmaßung, nach vorläufiger Anmeldung bei dem Erbstöllner, und ohne irgend einer unnöthigen Beeinträchtigung desselben, wie auch zu gelegener Zeit, d. i. ohne Verhinderung des Erbstöllners an seiner Förderung geschehen darf, deshalb auch angeordnet ist, daß jede Zeche, die durch einen Stollen fördert, ihre eigenen Füllörter haben solle [609]).

§. 237.

ad A. 7) Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der dem Erbstöllner obliegenden Belegung der erreichten, überfahrenen,

---

609) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 22

Gänge oder sonstigen Erzlager sind bereits im §. 151 dargestellt und beleuchtet worden, es wird sonach blos auf das dortgesagte mit der beigefügten Bemerkung hingedeutet, daß wenn ein Erbstollen läge, d. i. aufgelassen wäre, die durch selben überfahrenen Gänge auf jeden Fall vor der Verleihung frei zu machen seyen, mag in den Maaßen, worin das Erzlager mit dem Stollen erreicht wurde, gearbeitet werden oder nicht [610].

§. 238.

ad II. B. Die besondern zufälligen, aus der Belehnung mit einem Erbstollen hervorgehenden Verpflichtungen des Erbstöllners sind folgende:

1) muß derselbe bei eintretender Verhinderung das Stollort binnen Jahresfrist um eine Lachter weiter forbringen, die bergämtliche Bewilligung, Frist, zur Unterlassung dieser gesetzlichen Verpflichtung bei Vermeidung der Freimachung erwirken [611], und es findet hier alles jene Anwendung, was im §. 227. von der Fristung des Grubenbaues angeführt wurde;

2) wenn der Erbstöllner in verliehenen Maaßen verstürzte oder mit Berg versetzte Oerter antrifft, so muß derselbe, und nicht der Maaßbelehnte deren Ausförderung bewerkstelligen [612].

3) ist der Stöllner, falls er sein Stollort mit oder ohne Verstuffung liegen lassen will, verbunden, denjenigen Gewerken, welche zu dessen Forttreibung eine Beihülfe, Stollensteuer, geben, solche durch die Geschworenen aufkündigen zu lassen, aufzusagen [613];

4) liegt dem Erbstöllner ob, wenn selber zu einem Schachte kömmt, im hangenden oder liegendeu, ohne dessen Beschädigung mit seinem Gerinne so vorbeizufahren, und die Wasserseige so

---

610) Berggebräuche ad art. 22. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 5.
611) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 30. Berggebräuche ad art. 30. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 1.
612) Berggebräuche ad art. 24. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1
613) Berggebräuche ad art. 31. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 2.

herzustellen, daß man hinter deren Seitenwänden, Donnen, fördern und fahren kann, und es kann ihm, bevor dies geschehen ist, der Maaßner mit Genehmigung des Bergamtes das Neuntel versagen, sollte der Stöllner bei dieser Arbeit in den Schächten etwas aufreißen müssen, so hat er dasselbe auf eigene Kosten wieder herzustellen [614]);

5) muß der Stöllner das vor erreichter Erbteufe in einem fremden Lehn erhauene Erz dem Maaßner gegen Vergütung der Gewinnungskosten rückstellen (§. 157), und darf auch nach erlangter Erbgerechtigkeit wegen des Stollenhiebes dem Maaßner nicht eher die Arbeit einstellen, bis der in der Wasserseige sitzende Stollenhäuer von seinem Sitzpfahle mit seiner gewöhnlichen Keilhaue des Gewerken Häuer erreicht [615]); endlich

6) ist der Erbstöllner verpflichtet, den Lehnsträgern jener Maaßen, durch welche er mit seinem Stollorte fährt, das Ansitzen in seiner Wasserseige zum Behufe der baldigen Abhülfe ihrer wetter- und wassernöthigen Gebäude zu gestatten, wenn dies ohne Hinderung seiner eigenen Förderniß oder sonstigen Nothdurft geschehen kann [616]).

§. 239.

ad III. Da ein Suchstollen gleich von der zu dessen Treibung erlangten Belehnung anzufangen, eine Art von Erbstollen ist, und wenn derselbe die Erbteufe erlangt hat, auch die nemlichen Rechte wie ein Erbstollen mit sich bringt, so liegen auch dem Suchstöllner alle jene besonderen wesentlichen und zufälligen Verbindlichkeiten ob, die ad II. in den §. §. 231 bis 238 erörtert wurden, nur kommt den letztern noch die doppelte Verpflichtung beizufügen, daß

1) derselbe, sobald er ein Erzlager überfährt, sogleich oder wenigstens bevor er mit seinem Hauptstollort eine Lachter über solches hinaus gefahren ist, um so sicherer darauf Oerter anlegen

614) Berggebräuche ad art. 93. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 8.
615) Berggebräuche ad art. 98. Joachimsthaler Bergordn II. Thl. §. 3.
616) Berggebräuche ad art. 98. Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. §. 2.

solle, als sonst, wenn er weder selbst, noch durch einen andern Lehnshäuer, welchem er den Bau auf die überfahrene Erzlagerstätte, gegen gewisse für sich bedungene Vortheile überließ, Oerter auf dieselbe angefahren hätte, solche von einem Dritten ohneweiters, und ohne sie früher dem Suchstöllner (wie beim Erbstollen §. 151 vorgeschrieben ist), anbiethen zu müssen, von Jedermann frei gemacht, und dem Aufnehmer vom Bergamte verliehen werden kann [617]), dann

2) daß derselbe verbunden sey, wenn zwischen einem vermessenen Lehne und seiner ursprünglichen oder erweiterten Suchstollenmaaß (§. 166) ein bauwürdiger Gang entblößt und gemuthet würde, soviel von seinem Revier an den Lehnsträger jener neuen Fundgrube abzutreten, als nöthig ist, um demselben die gesetzliche Feldmaaß zu verschaffen [618]).

§. 240.

ad IV. A. Die besondern wesentlichen Pflichten desjenigen, welchem erschrottene Wässer verliehen wurden, bestehen

1) in deren Fassung und Führung binnnen einer Frist von einem halben Jahr, und

2) in deren Benützung nach erfolgter Fassung und Leitung [619]), unter der gesetzlichen Folge, daß wenn binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten das erschrottene Wasser nicht in einem ordentlichen Rinnsaale aufgefangen, gefaßt, und in solchem bis zu dem, in dem Muthungsgesuche angedeuteten Bestimmungsorte nicht weiter geleitet, geführt, oder zwar gefaßt und geleitet, aber zu dem angegebenen Bergbau- oder Aufbereitungszwecke nicht benützt würde, verliegend bliebe, dasselbe einem neuen Aufnehmer nach vorläufiger Freimachung verliehen werden solle, jedoch hat das Bergamt vor Erledigung des Freimachungsbefundes den alten Wasserlehnsträger über die Ursachen der unterlassenen Fassung, Leitung

617) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap.

618) Wenzels Bergordnung II. Buch 5. Cap.

619) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 104.

und Benützung solcher erschrottenen Wässer einzuvernehmen, und wenn dessen Entschuldigungsgründe zureichend, genügsam, befunden würden, soll mit der Freimachung nicht vorgegangen, sondern ihm noch eine vierwochentliche Frist zur Erfüllung der obgedachten Obliegenheiten, die unter dem gesetzlichen Ausdrucke Wasserfertigung begriffen sind, gestattet werden, wobei ich des Erachtens seyn muß, daß

a) selbst diese 4 wochentliche Nachfrist noch erweitert werden könne, wenn neue unvorgesehene Hinderungsursachen eintreten; daß dagegen

b) wenn keine weitere Frist begehrt, und eine zweite Freimachung erfolgen würde, eine neuerliche Einvernehmung des vorigen Lehnsträgers nicht mehr erforderlich und der Freifall des verlegenen Wassers ohne weiters auszusprechen sey, weil der schon einmal gewarnte alte Lehnsträger durch die neuerliche Außerachtlassung seiner Pflicht, sich jeder weitern Berücksichtigung unwürdig gemacht, und stillschweigend seinen frühern Rechten entsagt hat, überdies auch die Verfügung (§. 208), daß das Verglehn desjenigen, der aus Gelegenheit einer Freimachung zur Verrichtung von ordentlichen Frühschichten statt bloßer Weilarbeit ermahnt wurde, dieser Weisung aber nicht Folge leistete, bei einem zweiten Freimachen ohneweiters frei zu erklären sey, wegen der auffallenden Aehnlichkeit dieses entschiedenen, mit dem hier aufgestellten Falle, auch bei letzteren die analoge Anwendung finden muß; endlich

c) daß der alte Wasserlehnsträger, wenn ihm auch aus triftigen Entschuldigungsgründen das freizumachen begehrte Wasser nicht abgewonnen wird, demnach verbunden sey, dem Freimacher die gehabten Freimachungskosten, welche er durch unterlassenes Fristbegehren herbeigeführt hat, nach der Analogie bei Wiedereinsetzungen wegen schuldlos verstrichener Fallfrist [620]) zu ersetzen.

---

620) Hofdekret vom 1. Juli 1790.

§. 241.

ad IV. B. Als besondere zufällige Pflichten eines Wasserbelehnten ergeben sich aus dem Gesetze

1) die Fristung des Wasserlehns bei vorfallenden Fassungs- Leitungs- und Benützungshindernissen [621]);

2) die zeitweilige Ueberlassung des erschrottenen Wassers an die Lehnsträger jener Gruben, von welchen es herkömmt, zur Aufbereitung ihrer Erze, welche Verpflichtung in den Wasserlehnsbrief, wie schon §. 140 erwähnt wurde, einzuschalten kömmt [622]); endlich

3) die Verbindlichkeit, solche erschrottene Wässer, wenn selbe zu Poch- oder sonstigen Aufbereitungswerken verliehen worden wären, und später von tiefer liegenden Gruben als Aufschlagwässer zu Künsten, Förderni߬maschinen, oder zu einem andern Grubenbaubedarfe benöthigt werden sollten; ohngeachtet des Alterrechtes an die untern Grubenlehnsträger gegen Leistung einer billigen Entschädigung zu überlassen, wozu die frühern Wasserlehnsträger wegen der größeren Wichtigkeit des Grubenbaues als der Aufbereitung eben so verhalten werden könnten, wie in einem ähnlichen Falle die Lehnsträger der an Bächen erbauten Pochwerke, Brettmühlen und Seifenwerkstätten, wenn das Bachwasser zur Treibung von Grubenkünsten erforderlich wird, sich dessen Ableitung gefallen lassen müssen [623]).

§. 242.

ad V. A. Durch die Belehnung mit Aufbereitungswerkstätten jeder Gattung werden dem Concessions - Erwerber folgende wesentliche Verpflichtungen auferlegt, nemlich

1) muß derselbe überhaupt bei deren Errichtung den polizeilichen Bauvorschriften Genüge leisten, welche darin bestehen, daß

621)) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 30 und 104.

622) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art 104.

623) Berggebräuche ad art. 104. Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 1.

der Bauplan zur Prüfung eingebracht, der Bau nach dem genehmigten Plane ausgeführt, dabei möglichst jede feuergefährliche Herstellung vermieden, und bei vorfallenden Hauptreparaturen eben dieses Benehmen beobachtet werde [624]), insbesondere

2) die nicht blos zu eigenem Gebrauche, sondern auch zur entgeldlichen Benützung für Andere, bestimmten Hüttenwerke so herrichten und fortwährend erhalten, daß die zur Aufschmelzung oder sonstigen Aufbereitung ihrer Erze dahin ziehenden Gewerken solche dem vorhabenden Zwecke gemäß benützen können [625]);

3) sollen die Hüttenlehnsträger, wozu auch die Eigenthümer der Bergmühlen gehören, sich stets mit fleißigen, verständigen, getreuen und wohlverhaltenen Beamten, Werkmeistern und Arbeitern versehen, die beiden erstern in Eidespflicht nehmen lassen, und solche nur mit Vorwissen des Bergamts aufnehmen und entlassen, an- und ablegen;

4) die Hüttenmühlarbeiter und Köhler eines andern Hüttenlehnsträgers oder Mühlherrn nicht entlocken, und durch Geschenke oder andere Vortheile an sich ziehen;

5) selbe gehörig, d. i. nach dem bei andern Hütten gewöhnlichen Maaßstabe ablohnen;

6) richtige und geaichte Waagen und Gewichte bei den Hütten haben, welche ehemals vierteljährig, jezt einmal des Jahres [626]) vom Bergamte zu untersuchen sind;

7) Niemanden weder durch Zwang, noch durch Verheißungen oder andere Kunstgriffe vermögen, aus einer andern in ihre Hütte zu ziehen [627]); endlich müssen selbe

8) gehörige Arbeit-Schichten nach der jeden Orts bestehenden Uebung halten lassen, außer wenn wegen Abgang von Erzen oder wegen Uebersetzung eines Ofens, oder aus sonstigen gerechten

---

624) Feuerlöschordnung für das Land vom 25. Juli 1785 §. 10. Hofdekret vom 5. März 1787.

625) Hinsichtlich der Absätze 2. bis 6. Joachimsthaler Bergordn. III. Thl. art. 1. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 13 bis 19. Hengster Zinnbergordnung art. 22 und 23.

626) Hofkammerdekret vom 11. November 1786.

627) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 9.

Ursachen früher die Arbeit geendigt, Schicht gemacht, werden müßte [628]).

§. 243.

ad A. 2) In den böhmischen Berggesetzen wird keine Zeit bestimmt, nach deren Verlauf ein außer Betrieb stehendes verlegenes Aufbereitungswerk ins Freie falle, ja nicht einmal eine aus dem Grade seines Verfalls oder aus andern Umständen, für dessen Verlassung abgeleitete gesetzliche Vermuthung aufgestellt, wie dies in der Bergordnung Maximilians für die Niederösterreischen Lande art. IV. §. 9. geschehen ist, nach welcher Bestimmung ein in Verfall gekommenes Hüttenwerk erst dann einem andern verliehen werden kann, wenn die Gewerken darauf ausdrücklich Verzicht geleistet haben, und aus dem Lande gegangen sind, oder wenn kein Ring noch Zapfen mehr an der Welle der Räder sich befindet, blos in der Hengster Zinnbergordnung [629]) wird dem Bergamte anbefohlen, wenn Bergmühlen und Pochwerke verfallen würden und sowohl die Bergbaunothdurft deren Herstellung erheischen möchte, als auch sich Leute finden würden, die solche bauen und zum Bergwerksnutzen wieder vorrichten wollten, den fahrläßigen Mühl- und Pochwerksherren eine Zeitfrist zu deren Herstellung zu setzen; wenn aber nach Verlauf derselben der Reparatursbau weder angefangen, noch hiezu Vorbereitungen gemacht werden würden, solche verfallene Werkstätten Andern zu verleihen.

Nach dieser Verfügung dürfte sich nicht blos bei Zinn-, sondern auch, der Analogie gemäß, bei allen Bergwerken zu benehmen seyn, wenn der ohnedies höchst seltene Fall eintreten sollte, daß Jemand eine gewöhnlich mit bedeutenden Kosten errichtete Poch-, Wäsch-, Schmelz- oder sonstige Aufbereitungswerkstätte ganz verfallen ließe.

§. 244.

ad V. B. Die besondern zufälligen Pflichten, welche den Lehnsträger von Aufbereitungswerkstätten unter gewissen Umständen

628) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 13. Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 13, 14 u. 15. Hengster Zinnbergordn. art. 24.

629) Hengster-Zinnbergordnung art. 20.

besonders dann treffen, wenn andere Gewerken daselbst ihre Erze zu Guten bringen, sind folgende:

1) muß derselbe dem Gewerken Erze und Schliche wohl verwahren, damit davon nichts verschleppt oder wie immer entfremdet werde [630]), folglich bei seinen Hütten und Werken taugliche Wächter bestellen;

2) jenen Gewerken, welche in Grubengebäuden erhauene Erze und Felsen zum Pochen bringen, vor den Wäschern, welche solche auf Seifenwerken gewonnen, oder auf Waschwerken geschieden haben, den Vorzug geben, und erst dann, wenn erstere aufgepocht haben, den lezteren das Beginnen und Fortsetzen ihrer Pocharbeit gestatten [631]);

3) soll sich der Hütten- oder Pochwerks-Eigenthümer mit dem, vom Bergamte bestimmten, Zinse begnügen [632]); dessen ämtliche Festsetzung tritt aber nur dann ein, wenn die Gewerken mit dem Hüttenherrn in dieser Hinsicht gütlich nicht überein kommen können und das Bergamt von dem einen oder dem andern Theile um Bemessung des Zinses angegangen wird [633]);

4) darf keine Zeche und Gewerkschaft vom Schmelzen verdrängt, und soll derselben die Fortsetzung dieser Arbeit so lange, bis sie ihre Erze und Schlacken ganz aufgeschmolzen hat, nicht verwehret, auch wenn selbe auf zwei von mehreren in einer Hütte befindlichen Oefen zugleich schmelzen wollte, ihr zwei neben einander stehende Oefen hiezu angewiesen werden [634]); endlich

5) ist der Lehnsträger des Aufbereitungswerkes verbunden, den After, Sand und Schlamm den Gewerken zu belassen, und blos befugt, diejenigen Abfälle von niedern Metallen und Mineralien, welche die Miethpocher oder Schmelzer nicht ferner aufbereiten wollen und bei den Hütten zurücklassen, sich zuzueignen [635]). Ueber

---

630) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 1.

631) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. art. 6.

632) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordnung III. Thl. §. 2.

633) Allgemeine Gerichtsordnung §. 1.

634) Joachimsthaler Bergordnung III. Thl art. 8.

635) Hengster Zinnbergordnung art. 20 und 25.

die Rückstände von aufgeschmolzenen edlen Metallen kommen die Bestimmungen in den §§. 185 und 253 vor.

§. 245.

ad VI. Die Wiederaufnehmer alter Zechen haben alle besondern, wesentlichen und zufälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, die demjenigen Lehnsträger, dessen Berglehn freigemacht oder freigefahren wurde, nach der Gattung desselben oblagen, in so weit ihnen diesfalls keine ausnahmsweise Begünstigung (§. 175 und 224) zusteht, nebstdem sind dieselben auch verpflichtet:

1) wie bereits in den §§. 173 und 174 ausführlich erörtert wurde, bei gemutheten unbauhaften Gewerkschaftszechen den Zubußbrief gleich nach der Bestätigung der Wiederaufnahme derselben anzuschlagen, und die alten verzubußten Gewerken zu ihren Bergtheilen zu zulassen, wenn selbe in gehöriger Zeit die neue Zubuße erlegen;

2) die tiefsten Oerter der alten Zeche zu bauen, und ohne des Bergamtes Zulassung keine andern Oerter zu belegen; daher wird auch aus Rücksicht dieser Obliegenheit verordnet, daß die aufgenommenen alten Zechen vor deren Wiederbelegung von den Geschworenen besichtigt und die tiefsten Oerter untersucht, bestochen, werden sollen [636]), damit dem Aufnehmer solcher alten Zechen der Ort, wo er deren Bau wieder anzufangen habe, angewiesen, und derselbe hinsichtlich der Befolgung dieser Weisung überwacht werden könnte. Uebrigens wird zur Vermeidung von Wiederholungen in Betreff der Bestimmungen über das Benehmen bei Anschlagung der Zubußbriefe und über die bedingnißweise Pflicht des Aufnehmers zur Zulassung der alten Gewerken sich auf die vorerwähnten §§. mit der angefügten Bemerkung bezohen, daß nach der gegenwärtigen Manipulation nebst der Aushängung des Zubußbriefes auch dessen Bekantmachung durch die Zeitungsblätter veranlaßt werde, um die alten Gewerken, welche sich selten in dem Orte, wo das Bergamt befindlich ist, aufhalten, von dieser Einleitung zur Wahrnehmung ihrer Rechte in die Kentniß zu setzen.

---

636) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 21.

VI. Abschnitt.

Von den eigenthümlichen, wesentlichen und zufälligen Pflichten der Lehnsträger.

§. 246.

Hierlands werden den Lehnsträgern folgender Bergwerksgattungen, nemlich

I. der Gold- und Silberbergwerke,

II. der Bergwerke auf gold- und silberhältige niedere Metalle und Mineralien,

III. der Zinnbergwerke,

IV. der Eisenbergwerke, und

V. der Alaunbergwerke, eigenthümliche Pflichten gesetzlich auferlegt.

§. 247.

ad I. Der auf Gold und Silber bauende Lehnsträger ist

A. wesentlich verbunden,

1) der berglehnsbefugten Obrigkeit zwei Erbkuxen ohne Zubußentrichtung, frei, zu verbauen und derselben die darauf entfallende Ausbeute zu überlassen;

2) den Zehent auf die vorgeschriebene Art und Weise zu berichtigen;

3) binnen Monatsfrist unter Confiskationsstrafe die gewonnenen edlen Erze und Schliche in den königlichen Erzkauf, oder die hievon etwa selbst ausgebrachten edlen Metalle zur königlichen Einlösung abzuliefern.

§. 248.

ad A 1. Diese Verbindlichkeit wurde bereits im §. 47 sub i angedeutet, und der Umfang des derselben correlativen Befreiung

der berglehnsbefugten Obrigkeit von der Zubußzahlung für die ihr frei zu bauenden Erbkuxen ergibt sich aus den Bestimmungen, welche von der Zahlung der Zubuße überhaupt in den §§. 278 u. 279 erörtert werden, es erübrigt daher hier nur noch die Beleuchtung der Frage: ob die gedachten Obrigkeiten kraft des Rechtes auf zwei Erbkuxen befugt seyen, den 64sten Theil der reinen Ausbeute oder aber des Einlösungspreises von sämmtlichen gewonnenene dlen Metallen zu beziehen.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute der beiden Bergwerksverträge [637]) haben die berglehnsbefugten Obrigkeiten das Recht erlangt, die Ausbeute von zwei frei zu bauenden Erbkuxen zu beziehen; — unter dem Ausdrucke Ausbeute wird aber in den Berggesetzen [638]) der nach geschlossener Quartalrechnung, mithin nach geschehenem Abzuge der sämmtlichen Ausgaben von dem Empfange verbleibende Ueberschuß verstanden, welcher dann, wenn derselbe auf jeden Kux wenigstens 1 fl. beträgt, unter die Gewerken einer Gesellschaftszeche zu vertheilen kömmt; es ist sonach klar, daß blos der 64ste Theil der reinen Ausbeute, und nicht jener des Einlösungspreises der gewonnenen edlen Metalle den berglehnsbefugten Obrigkeiten zufällt, und daß selbe durch das ihnen gesetzlich zugewendete Recht zweier frei zu bauenden Erbkuxen blos das von jeder Zubußzahlung befreite Miteigenthum des 64sten Theils bei jedem Bergbaue auf Gold und Silber erlangen.

§. 249.

ad A 2. Der Zehent wird bei Gold- und Silberbergwerken, wenn die Erze und Schliche in den Erzkauf gegeben werden, dadurch unmittelbar berichtigt, daß in dem Erzkaufstariffe der dafür zu bezahlende Preis schon mit Rücksichtnahme auf den Zehent ausgemittelt, daher die Vergütung in einem um so viel, als der Zehent

---

637) Bergwerksvertrag vom Jahre 1534 sub 4. und vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XIV und XV).

638) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 62. Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 5. dann Hofdekret vom 1. November 1781 §. 22.

beträgt, geringern Betrage geleistet wird, deshalb geschieht beim Erzkauf kein Zehentnabzug in natura von den Erzen und Schlichen [639]); wenn aber der Lehnsträger und die Gewerkschaft die edlen Erze und Schliche in eigenen oder in königlichen Schmelz- oder Amalgamirhütten schmelzt, abtreibt, anquickt und feinbrennt, dann wird der Zehent bei dem von dem feingebrannten und zur Aerarial-Einlösung gebrachten edlen Metalle durch Abzug des 10ten Theils von dem Vergütungspreise abgenommen, ohne die Schmelz- und Feinbrennkosten abzuschlagen, welche der mit Ueberschuß bauende Gewerk selbst zu tragen hat [640]). Von dem beim Erzkaufe mittelbar, bei der Einlösung aber unmittelbar abgenommenen Zehent wird die Hälfte den berglehnsbefugten Obrigkeiten, auf deren Gründen die edlen Erze gewonnen werden, vom königlichen Zehentamte baar bezahlt. Bei Verbauzechen wird der königliche Zehent nach den im §. 219 angeführten gesetzlichen Bestimmungen nachgesehen, jedoch findet, wie dort schon erwähnt wurde, wegen einem nachfolgenden Verbau eine Rückvergütung des bereits berichtigten Zehents niemals statt.

§. 250.

ad A. 3) Schon durch den Maximilianischen Bergwerksvertrag vom Jahre 1575, wurden alle Obrigkeiten und Gewerken verpflichtet, das gewonnene Gold und Silber in die Aerialeinlösung gegen Auszahlung des für ein Loth Goldes auf 7 fl. 12 weiß Groschen, und für die Mark Silber auf 10 fl. 24 weiß Groschen böhmisch bestimmten Preises abzugeben, diese Taxe wurde in der Folge nach den Zeitverhältnissen mehrmal abgeändert [641]), und gemäß

---

639) Joachimsthaler Silbererzkaufsvertrag vom 13. Mai 1588. u Schlaggenwalder dann Schönfelder Silbererzkaufspatent vom 20. Juli 1591. Silbererzkaufstaxen vom 24. Juli 1725 und 30 April 1756.

640) Hofkammerdekret vom 20. April 1767, dann Hofkammerdekrete vom 12. Juli 1816 und 24. Juni 1820.

641) Reskript vom 11. Jänner 1751. Hofdekret vom 27. Dezember 1799. Hofdekret vom 27. August 1801, 20. Juli 1820, 6. Juni 1826 und 28. Oktober 1826.

der neuesten Bestimmung besteht selbe gegenwärtig für die Mark fein Goldes auf 362 fl. Conv. Münze in kaiserl. königl. Dukaten, dann für die Mark Silbers auf 23 fl. 36 kr. in Silbermünze, auch wurde um einer willkührlichen Wahl der Einlieferungszeit und der dadurch möglichen Beeinträchtigungen der Einlösungsverbindlichkeit vorzubeugen, festgesezt, daß die edlen Erze und Schliche, wie auch das feingebrannte Gold und Silber unter Strafe der Confiscation binnen einem Monate zur k. k. Einlösung gebracht werden müssen, welcher Termin bei Erzen von ihrer Ausförderung, bei Schlichen von ihrer Reinmachung, bei dem Mühlgolde von dessen Anquickung und Ausglühung, endlich bei geschmolzenem Gold und Silber von Vollendung des Abtreibens und Feinbrenbrennens zu laufen beginnt [642]).

§. 251.

ad I. B. Die zufälligen eigenthümlichen Pflichten der Lehnsträger bei Gold- und Silberbergwerken sind:

1) der berglehnsbefugten Obrigkeit, wenn das zum unterirdischen Grubenbau nöthige Holz aus den Waldungen des Dominiums bezohen werden kann, welches in diesem Falle unentgeldlich zu verabreichen kömmt, zwei Holzkuxen, (nebst den zwei Erbkuxen), ohne weitern Beitrag zu verbauen, und die Ausbeute von selben der Obrigkeit zu überlassen (vide §. §. 181 und 182);

2) bei Ausbeute gebenden Bergwerken dieser Gattung zwei Kuxen zu frommen Zwecken, nemlich zu Schulen, Kirchen und Spitälern frei zu verbauen [643]);

3) von dem für das gemachte Hüttensilber erlößten Gelde dem etwaigen Erbstöllner das gebührende Neuntel zu verabreichen, und das erübrigende zur Erhaltung und Verbesserung der Hütten zu verwenden. Sollte noch ein Ueberschuß verbleiben, so kömmt derselbe in zwei Hälften zu theilen, die eine kann der Hüttenherr, wenn er eigene Bergtheile besizt und baut, auf deren Verlag verwenden, wenn aber dies nicht der Fall ist, muß er dieselbe

642) Hofdekrete vom 31. August und 2. Novbr. 1815.

643) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. XVII).

vierteljährig, quatemberlich, ins Bergamt erlegen, wo solche auf bewilligte Bergwerkshülfen verausgabt werden soll, die zweite Hälfte kömmt aber an die politische Ortsbehörde zur Vertheilung an die Spitalleute oder sonstige Hausarme zu übergeben [644]).

§. 252.

ad B. 1. und 2. Daß der sogenannte Freiverbau zweier Holzkuxen nicht sowohl eine gesetzliche Last, als vielmehr ein Ersatz für den unentgeldlichen Bezug des Holzes zu dem inneren Grubenbaue aus den obrigkeitlichen Waldungen sey, wurde bereis bei det Abhandlung der eigenthümlichen Rechte der Lehnsträger auf Gold- und Silberbergwerken dargestellt, dagegen ist der Freibau zweier Kuxen zu frommen Zwecken bei Ausbeutzechen dieser Gattung von Bergwerken, eine aus öffentlichen Rücksichten den Lehnsträgern derselben auferlegte Leistung, wobei zu bemerken kömmt, daß zu Folge einer spätern Verordnung, die auf die zwei frommen oder Wohlthätigkeits-Kuxen entfallende Ausbeute, wenn in dem Orte des Bergbaues kein Spital besteht, in die Brüderlade der Bergleute abgeführt werden muß [645]).

§. 253.

ad B. 3) Unter Hüttensilber versteht man dasjenige, welches aus den, bei dem Schmelzen der Silbererze, bei dem Abtreiben der Werkbleie, und bei dem Feinbrennen des Blicksilbers sich ergebenden, aus Ofenbrüchen, Schlacken, Gekräz, Heerd und Teststücken bestehenden, von den schmelzenden Gewerken bei den Schmelzhütten auf den Halden zurückgelassenen Abfällen erzeugt wird.

Die Erzeugung des Hüttensilbers und das demselben vorgehende Pochen jener Abfälle war früher gänzlich untersagt [646]), später wurde solche gegen die sub. 3. angedeutete Verwendungsart des

---

644) Resolution für Joachimsthal vom 7. März 1573.

645) Allerhöchste Entschließung vom 19. Dezember 1663.

646) Joachimsthaler Bergordn. III. Thl. §. 1. Joachimsthaler Reform. vom Jahre 1557 und 1564.

aus dem gewonnenen und zur königlichen Einlösung gebrachten Hüttensilber erzielten Erlöses mit der Beschränkung gestattet, daß nur alle 3 Jahre Hüttensilber gemacht werden dürfe.

§. 254.

ad II. Den Lehnsträgern der Bergwerke, auf welchen gold- und silberhältige niedere Metalle gewonnen werden, liegt die eigenthümliche Pflicht ob, dieselben früher saigern, d. i. die darin befindlichen edlen Antheile ausscheiden zu lassen, ehe selbe die niederen Metalle veräußern oder sonst verwenden, jedoch nur dann wenn sie es nicht vorziehen, die roh geschmolzenen gold- und silberhältigen Metalle, z. B. Schwarzkupfer, Blei u. dgl. dem Aerario in ungesaigertem Zustande käuflich zu überlassen [647]). Die näheren Bestimmungen dieser Verbindlichkeit wurden theils bereits mittelbar in den §. §. 187 und 188 aufgeklärt, theils werden solche im 8ten Capitel des III. Hauptstückes vorkommen.

§. 255.

ad III. Die eigenthümlichen wesentlichen und zufälligen Verbindlichkeiten der Lehnsträger von Zinnbergwerken bestehen hauptsächlich darin:

1) daß der Zehent auf die in jedem Bergreviere gesetzlich oder herkommlich bestimmte Art entrichtet werden müsse, und vor der Verzehntung der Verkauf des Zinnes nicht statt finden dürfe [648]), wobei bemerkt wird, daß auf jenen Zinnbergwerken, wo der Zehent dem Montanärarium gebührt, solcher gewöhnlich nicht in rohen Erzen, sondern Anfangs mit einem verhältnißmäßigen Geldbetrage, später aber mit 5 Pf. vom Cent. reinen Metalls berichtigt wurde [649]);

---

647) Bergwerks-Vertrag vom Jahre 1575 (Landesordnung Z. XI.)

648) Schlaggenwalder Zinnbergordn. art. 15. Hengster Zinnbergordnung art. 28.

649) Hofkammerdekret vom 17. April 1666. Verordnung der böhmischen Kammer vom 21. März 1727.

2) daß das Zinn, wenn selbes durch das bloße Schmelzen nicht in einem so reinen und geschmeidigen Zustande ausgebracht wird, um solches gleich aus dem Heerde **gattern**, d. h. in kreuzweiß gegossenen Streifen von beiläufig 2 Zoll Breite und ¼ Zoll Dicke zum Kaufmannsgute vorrichten zu können, noch **geflößt**, d. i. einer nochmaligen Reinigung durch Flüssigmachung bei gelinden Feuer im Floßheerde unterzohen werden solle [650]);

3) daß den **Verlegern**, unter welcher Benennung diejenigen Personen verstanden werden, welche den Bergwerkseigenthümer mit Vorwissen des Bergamts und gemäß einer bei demselben zu verbüchernden Uebereinkunft das zum Baubetriebe nöthige Geld gegen dessen Berichtigung aus den gewonnenen verkäuflichen Metallen oder Mineralien vorstrecken, die Verlagsgelder in den bedungenen Fristen bei Vermeidung der auf Ansuchen derselben zu bewilligenden gerichtlichen Hülfe bezahlt werden müssen [651]), in welcher Beziehung beigefügt wird, daß zwar, weil gegenwärtig [652]) auch bei Geltendmachung von Bergbauforderungen und bei andern Streitigkeiten der Prozeß nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung mit wenigen später vorkommenden Abänderungen verführt werden muß, die gerichtliche Hülfe nicht mehr nach den alten, sondern nach den neuen Bestimmungen zu ertheilen sey, daß aber auch nach diesem den Verlegern bei Concursen gewisse im §. 298 vorkommende Vorrechte vor andern Gläubigern in Betreff der verlegten Bergbauentität gebühren.

§. 256.

ad IV. Bei Eisenbergwerken wird hier blos als eigenthümliche Pflicht aufgeführt, daß derjenige, welcher im Joachimsthaler Bergoberamtsbezirke den Bergbau auf Eisenstein betreiben will, hiezu die Bewilligung der Hofkammer in so fern erwirken müsse, als derselbe das Grubenbau und zu Taggebäuden erforderliche Holz

---

650) Hengster Zinnbergordn. art. 27

652) Hengster Zinnbergordnung art. 29. Schlaggenwalder Reform. vom Jahre 1572 und 1584.

652) Patent vom 1. November 1781 §. 11.

aus den Montanwaldungen, wenn gleich gegen Bezahlung, beziehen will [653]).

§. 257.

ad V. Den Besitzern von Alaunbergwerken liegt die eigenthümliche Pflicht ob [654]), daß selbe (in so fern ihre Belehnungen nach der Kundmachung des angerufenen Normals erfolgt sind) den ausgelaugten und zur weitern bergmännischen Benützung unbrauchbaren Rückstand von den aufbereiteten Erzen, Schlier, dem Eigenthümer des Grundes, aus welchem die Alaunschiefer gewonnen wurden, zur Bebauung seiner Aecker unentgeldlich überlassen müssen, welche Verbindlichkeit auch schon in den Lehnsbrief einzubeziehen ist.

Weiters wird bemerkt, daß sonst der Zehent bei Alaun, Schwefel und Vitriolbergwerken nicht in rohen Erzen, sondern mit dem 20. Theile des schon ganz zum Kaufmannsgute aufbereiteten Minerals abgenommen wurde [655]); jedoch galt diese Bestimmung nicht nur blos bei solchen Bergwerken, bei welchen der Zehentbezug dem Montanärario gebührte, und hatte auf die Rechte des Zehentbezugs der berglehnsbefugten Privatobrigkeiten keine Anwendung [656]), sondern selbe wurde auch später bezüglich des Montanärars aufgehoben, und festgesezt: daß der Zehent mit dem 10. Centner des rohen Bergerzeugnisses zu stürzen sey, wenn kein Abkommen wegen dessen Reluirung im Gelde getroffen wird [657]).

§. 258.

Zur Vermeidung der irrigen Meinung, daß die durch Hofdekret vom 2. Dezember 1785 geschehene Verpflichtung der den freigegebenen Bau auf Zinnober- und Quecksilbererzanbrüche betreibenden

---

653) Hofdekret vom 23. September 1802 und Gubernialdekret vom 28. Februar 1803.

654) Hofkammerdekret vom 5. April 1809.

655) Hofkammerdekret vom 4. Jänner 1816.

656) Hofkammerdekret vom 20. Februar 1818.

657) Hofkammerdekret vom 29. Mai 1824.

Gewerken das gewonnene Quecksilber um den Preiß zu 100 fl. per Centner zur Aerarialeinlösung zu bringen, noch jezt bestehe, wird angeführt, es seyen von diesem Gesetze hierlands bald Ausnahmen gestattet, und kurze Zeit nach dessen Erscheinung [658]) dem Oberamte zu Přibram anbefohlen worden, das zum Verkauf ins Ausland bestimmte Quecksilber vom gräflich Wrbnischen Bergwerke zu Hořowitz unweigerlich mit Bergamtsattesten zu versehen, später wurden die böhmischen Gewerken zur größern Erzeugung von Quecksilber aufgemuntert [659]), und endlich dessen Verkauf gegen vorläufige Verzehentung, wobei der Reluizionspreis auf 110 fl. Cmz. per Centner festgesezt wurde, bis auf weitere Weisung ganz frei gegegeben [660]).

§. 259.

Zum Schluße der über die Rechte und Pflichten der Bergbauunternehmer aufgeführten gesetzlichen Anordnungen wird noch die dreifache Bemerkung angefügt, daß

1) die besondern durch eigene Gesetze eingeführten Freiheiten der Bergstädte, Berglehnsträger und Bergarbeiter im 8. Capitel dieses Hauptstückes;

2) diejenigen Gesetze aber, welche die Verwendung und den Verschleiß der zum Bergregal gehörigen Erzeugnisse betreffen, im 3. Capitel des III. Hauptstückes vorkommen; endlich daß

3) die auf besondere Privilegien, Befreiungen und Immunitäten beruhenden ausnahmsweisen Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Bergstädte oder Bergwerke, da selbe zu dem Bereich dieses Werkes nicht gehören, hier übergangen und einer eigenen Zusammenstellung vorbehalten werden.

---

658) Hofkammerdekret vom 16. Februar 1787.

659) Hofdekret vom 8. Oktober 1787.

660) Hofkammerdekret vom 10. Februar 1821.

VI. Capitel.

Von der Uebertragung der durch die Belehnung erworbenen Rechte auf andere Personen.

§. 260.

Obgleich es bisher niemand beigefallen ist, daran zu zweifeln, daß die ursprüngliche Erwerbungsart eines Berg- oder Hüttenbaugegenstandes durch die Belehnung sammt den daraus entspringenden Rechten und Pflichten nach den Berggesetzen und nicht nach dem bürgerlichen Recht zu beurtheilen sey, so könnte doch die Bedenklichkeit erhoben werden, ob nicht vielleicht durch das neue bürgerliche Gesetzbuch die in den Bergordnungen enthaltenen, auf die Ueberlassung der aus der Belehnung an andere erworbenen Rechte an andere Personen Bezug nehmenden Bestimmungen deshalb außer Anwendung gekommen seyen, weil

1) in dem Einleitungspatente des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und 1. Jänner 1812 anfangend, das bis dahin angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs, das für Gallizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, wie auch alle auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden ältern Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt wurden, und weil

2) der Grund der vormaligen Festsetzungen in Bezug auf die Uebertragung eines Bergbaugegenstandes an einen Dritten entfallen zu seyn scheint, wenn erwogen wird, daß auch nach dem bürgerl. Rechte Jedermann ein dergleichen Gut nur mit jenen Rechten und gegen jene Verbindlichkeiten, unter denen dasselbe vom ersten Erwerber erlangt wurde, übernehmen könne, allein es sind für die Annahme des Gegentheils, nemlich für die fortdauernde Wirksamkeit der von den abgeleiteten Erwerbungsarten handelnden Berggesetze, wenn dieselben besondere in den bürgerlichen Gesetzen nicht vorkommende, oder von deren Dispositionen abweichende Bestimmungen enthalten, welche einen, obgleich nur entfernten, Bezug auf das Bergregal selbst haben, so

überwiegende Ursachen vorhanden, daß jede Bedenklichkeit dagegen vollkommen verschwindet, denn

ad 1. nach dem klaren Wortlaute des vorerwähnten Einleitungspatentes sind

a) durch das neue bürgerliche Gesetzbuch blos alle frühern auf das allgemeine bürgerliche Recht sich beziehenden ältern einheimischen und zur Aushülfe angenommenen fremden (römischen) Gesetze, wie auch alle diesfälligen Gewohnheiten aufgehoben worden, das Bergrecht war aber nie ein Bestandtheil des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, sondern von jeher ein besonderes selbstständiges Recht, so wie das Lehnrecht und das Wechselrecht, weil selbes aus einem ganz eigenthümlichen von den allgemeinen bürgerlichen Verhältnissen abweichenden Verbande zwischen dem Verleiher und Erwerber entspringt;

b) verblieben die über politische, Cameral- und Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezohen würde, in ihrer Kraft; da nun jedes Regal des Landesfürsten, folglich auch das Bergregal, ein Cameral- und Finanzgegenstand ist, und die darüber erflossenen Berggesetze nicht blos für die ursprüngliche, sondern auch für die abgeleiteten Erwerbungsarten eigenthümliche, von den übrigen bürgerlichen Gesetzen abweichende Bestimmungen enthalten, so müssen auch diese in ihrer Wirksamkeit und zwar um um so mehr verblieben seyn, als

ad. 2.

a) die Bergregalsobereigenthümer zur Beförderung der Berglaulust, zur Abwendung von Mißbräuchen, zur steten Evidenzhaltung der mit ihnen wegen des Bergregals in einer bleibenden Berührung stehenden Personen, und zur Erleichterung der Ueberwachung des Privatbergbaubetriebes nicht nur den ersten Berglehnsträgern, sondern auch denjenigen, die durch eine abgeleitete Erwerbungsart zum Besitze eines schon verliehenen Berglehns gelangten, besondere, von den

gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen abweichende Verpflichtungen aufzutragen für nöthig erachteten, und die Bestimmungsgründe zu diesen Ausnahmen von dem bürgerlichen Rechte noch fortdauern, weiters

b) sich selbst das neue bürgerliche Gesetzbuch §. 1277, wo von dem Kaufe eines Bergantheiles, Kuxes, folglich von der Erlangung eines Bergbaueigenthums mittelst abgeleiteter Erwerbungsart gehandelt wird, auf die Gesetze über den Bergbau bezieht, mithin deren Fortbestand ausdrücklich anerkennt, und überdies

c) in Betreff der Einschränkungen eines Nutzeigenthümers in der Disposition mit dem ihm zustehenden Antheile des Eigenthumsrechtes in den §§. 359, 363, 364, 1139 und 1146 bürgerlichen Gesetzbuches sich auf die besondern politischen und sonstigen Vorschriften bezohen wird.

§. 261.

Die ältesten Berggesetze schweigen beinahe ganz von der Uebertragung eines erworbenen Bergbauobjektes nach dem Tode des Besitzers auf dessen Erben nach dem Titel des testamentarischen oder gesetzlichen Erbrechtes, und nur im Bergwerksvertrage vom Jahre 1575 in Landesordnung Z. XXII und XXIII. wird deren freie Vererblichkeit durch Testament und gesetzliche Erbfolge im Allgemeinen ausgesprochen, daher finden bei dieser abgeleiteten Erwerbungsart die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsinstruktion sammt nachträglichen Verordnungen die volle Anwendung; dagegen enthalten die Berggesetze in Hinsicht der gänzlichen oder theilweisen, vollständigen oder unvollständigen Uebertragung des Bergbaueigenthums durch Kauf, Tausch oder Schenkung, durch den Bestand oder das Vermiethen, durch die das Lehnschaftsverhältniß begründende Ueberlassung des Nutzgenusses, dann durch die Vergesellschaftung verschiedene bisher verbindliche Vorschriften, welche in den nachstehenden Abschnitten aufgeführt werden.

I. Abschnitt.

Vom Kaufe, Tausche und Schenkung eines Berglehnsobjektes.

§. 262.

So wie die bürgerlichen, stellen auch die Berggesetze über den Kauf, den Tausch und die Schenkung von Bergentien den Grundsatz auf, daß die Uebereinkunft der Paciscenten die Hauptrichtschnur bei der Beurtheilung der diesfalls zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten abgebe, und bestimmen gleichförmig mit jenen, daß

a) wenn man der Sache gewiß ist, ein Irrthum in der Benennung oder sonstigen Bezeichnung derselben den Vertrag nicht behebe; daß

b) die Auslegung der Worte nach dem Sprachgebrauche und gewöhnlichen Sinne derselben zu geschehen habe;

c) daß bei gegebenem Angelde der vom Kaufe zurücktretende Käufer dasselbe verliere, der den Kauf nicht einhalten wollende Verkäufer aber das Angeld zurückstellen, und nebstdem einen gleichen Betrag dem Käufer entrichten müsse;

d) daß zum Nachtheile der Gläubiger errichtete Scheinkäufe und Schenkungen unwirksam seyen;

e) daß bei den entgeldlichen Verträgen über Bergentien, die Aufhebung derselben wegen Verletzung über die Hälfte nicht eintrete, weil selbe Glücksverträge sind; endlich

f) daß der Käufer oder Geschenknehmer auf die erworbenen Bergentien, und der Verkäufer auf den Preis ein beständiges Recht, die **Gewähr**, zwar bloß durch die gehörige mit Vorwissen der Bergbehörde erwirkte Verbücherung des Vertrags erlange, daß jedoch schon vor derselben der Verkäufer oder Geschenksgeber zur verweigerten Uebergabe und Nutzungsüberlassung geklagt werden könne [661]).

---

661) Wenzels Bergordnung III. Buch 6. Cap.

§. 263.

Nebstdem setzen aber auch die Berggesetze fest:

a) daß bei undeutlichen, dunkeln, Verkäufen die Auslegung zu mehrerem Schaden und Nachtheil des Verkäufers als des Käufers geschehen;

b) daß die bergbücherliche Ab- und Zuschreibung, Zugewährung, der Bergentien binnen 4 Wochen erfolgen und kein Theil aus dem Vertrage nach Verlauf dieser Zeit ein Recht anzusprechen berechtigt seyn solle, wenn er solchen nicht bei den Bergbüchern gemeldet hat, außer derselbe könnte standhaft beweisen, daß ihm die gesetzliche 4 wochentliche Frist ohne Verschulden verstrichen sey, in welcher Beziehung die Berggesetze [662]) sich wie folgt ausdrücken.

„Der Verkäufer soll im Gegenbuche die Gewähr binnen 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch verpflichtet seyn, die Gewähr in dieser Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschieht, und Mangel der Gewähr an Verkäufern nicht gewest, soll er alsdann fürder zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, daß der Käufer die Gewähr zu fordern merklicher und redlicher Ursachen halber verhindert wäre, würde Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen auffinden lassen, so soll der erstere, wie er die Gewähr zu bekommen begehrt, oder der leztere, wie er die Gewähr gerne thun wollte, dem Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister ansagen.“

Aus dieser Verfügung geht zwar hervor, daß eigentlich nur dem Käufer die Rechtfertigung der Fristversäumung zugestanden werde, weil jedoch auch bei dem Verkäufer ein rechtliches Hinderniß der Anzeige, daß er die Gewähr thun wolle, eintreten kann, so dürfte bei dem Vorwalten eines gleichen Gesetzgrundes, nemlich den Schuldlosen seines Rechtes nicht verlustig zu machen, die vorstehende Ausdehnung des Befugnisses zur Rechtfertigung der

662) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 73 und 74.

Fristversäumung auf beide Contrahenten um so weniger für eine unzulässige Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen angesehen werden, als der Schlußsatz dieser Gesetzstelle darauf hindeutet, daß auch der Verkäufer bei nachgewiesener Verhinderung der frühern Bekanntgebung seiner Bereitwilligkeit die Gewähr zu thun, sein Recht den Käufer zur Annahme der Gewähr zu verhalten, auch nach 4 Wochen geltend machen könne, ferner wird verordnet, daß

c) der Verkauf von Bergentien unter dem Scheine eines Geschenkes unkräftig [663]) und die Verschreibung einer Zeche oder eines Bergtheils zum Scheine, um selbst den Nutzen davon zu beziehen, wenn sonst kein Betrug dabei unterwaltet, (in welchem Falle die Bestimmung des vorigen §. sub d. eintritt), insoferne wirksam sey, daß die verschriebenen Entien demjenigen, welchem solche zugewährt wurden, bleiben sollen, würden jedoch diejenigen, denen die Zechen und Theile zum Scheine zugeschrieben worden, solche nicht haben wollen, oder wären die angeblichen Uebernehmer erdichtete, nicht im Wesen bestehende, Personen, so sollen solche Entien als verläugnet und verbührt Gut geachtet werden, und dem Könige zufallen [664]), überdies darf

d) die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile nicht eher vorgenommen werden, als bis der hierauf noch rückständige Kostenbeitrag, Zubuße, berichtigt ist, wobei die Bestimmung angefügt ist, daß jedesmal der Verkäufer die Zubuße des laufenden Quartals zu berichtigen habe, dann daß der Gegenschreiber, das ist der Bergbuchführer, welcher Theile während des Zubußquartals abschreiben würde, ohne sich zu überzeugen, daß der Verkäufer die Zubuße entrichtet habe, selbst für solche zu haften verpflichtet sey [665]); endlich

---

663) Wenzels Bergordnung III. Buch 6. Cap.

664) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 20.

665) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 75.

c) ist bei den Verschreibungen über Bergtheile der Verkaufspreis beizusetzen [666]).

§. 264.

Aus der Verfügung, daß jeder Vertrag über Bergentien in der Regel binnen 4 Wochen zur bergbücherlichen Einverleibung gebracht werden solle, und wenn dies ohne Nachweis rechtlicher Hindernisse nicht geschieht, der Uebergeber oder Uebernehmer wider seinen Willen zu dessen Einhaltung gesetzlich nicht gezwungen werden könne, dürfte sich als Schlußfolge ergeben, daß die Bergtabular-Behörden einen über vier Wochen alten Contract dieser Art, wenn auch alle Einverleibungserfordernisse vorhanden sind, auf blos einseitiges Begehren des Uebergebers oder Uebernehmers nicht zur Intabulation bewilligen dürfen, sondern wenn nicht alternativ die Intabulation oder Pränotation begehrt wird, nach den neuesten Bestimmungen [667]), gemäß welchen eine nicht begehrte Pränotation von Amtswegen bei der blos auf Intabulation gerichteten aber unzuläßigen Bitte nicht bewilligt, und keine Vorbescheide in Tabularangelegenheiten erlassen werden sollen, die Intabulationsbitte lediglich zurückzuweisen und als abgeschlagen im Bergbuche zu vermerken haben, weil das Berggesetz den andern Paciscenten von der Einhaltung des bei den Bergbüchern in der festgestellten Frist nicht angemeldeten Vertrags entbindet, und der Richter von Amtswegen in die Beurtheilung, ob die Frist ohne Verschulden dem Exhibenten verstrichen sey, nicht eingehen darf.

§. 265.

Es kömmt zwar auch in den Berggesetzen [668]) die Verfügung vor, daß der Käufer von Bergtheilen, welcher binnen der bestimmten Zeit den bedungenen Kaufschillingsrest nicht berichtigt, alles, was er bereits erlegt, verlieren, und somit der Kauf wieder

---

666) Hofkammerdekret vom 11. Jänner 1788.

667) Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1830 und Hofdekret v. 30. August.

668) Wenzels Bergordnung III. Buch 6. Cap.

aufgelößt werden solle, — dann daß bei gegebenen Angelde, wenn solches auch nicht als Reugeld ausdrücklich bezeichnet ist, der Käufer von Vertrage gegen Verlust des Angeldes abgehen, daher zu dessen Einhaltung nicht verhalten werden könne, da jedoch diese vom bürgerlichen Rechte abweichenden Bestimmungen weder eine kammeralistische Tendenz, noch einen Einfluß auf die Beförderung des Bergbaues haben, vielmehr weil selbe vom An- und Verkaufe der Bergentien abschrecken, demselben nachtheilig zu seyn scheinen, so dürfte deren gegenwärtige Anwendbarkeit sehr problematisch seyn, und mit Grund deren Aufhebung durch das Einleitungspatent des allgemeiuen bürgerl. Gesetzbuches behauptet werden können.

II. Abschnitt.

Von dem Bestand und Lehnschaftsverhältnisse.

§. 266.

Durch die vorstehenden Verträge wird das Eigenthum, durch den **Bestand** und die **Lehnschaft**, aber nur der Genuß eines Berglehnsobjektes entgeldlich einem Dritten übertragen, und zwar mittelst des erstern gegen eine bestimmte von dem Ertrage der Benützung unabhängige Leistung, mittelst der leztern gegen einen gewißen Antheil von der **Ausbeute**, d. i. vom reinen Gewinn des überlassenen Baubetriebes. Sowohl bei der erstern als bei der leztern Ueberlassungsart des Nutzgenußes gibt die Uebereinkunft der Contrahenten den Maßstab der beiderseitigen Vertragsgerechtsame ab, und solche muß eben so wie die Eigenthumsübertragung bei der Bergbehörde gehörig angezeigt, dann in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 267.

Beim Bestand oder Miethvertrage kommt die doppelte gesetzliche Verfügung zu bemerken, daß

a) wenn der Ausgang des Bestandes auf einen Arbeitstag fällt, beim Auslaufen der Nachtschicht das Recht des Miethers aufhört, wenn aber der lezte Tag ein Feiertag ist, der Bestand mit dem Eintritt der leztern Nachtschicht

des vorgehenden Tages, mit dem Feierabende, das Ende erreicht,

b) daß der Miether von dem erhauenen, aber bis zum Ausgang des Bestandes aus der Grube nicht geförderten Erze auch später soviel sich zueignen und ausfördern dürfe, als derselbe in der lezten Arbeitswoche seines Bestandes erweißlich erhauen hat; dagegen den übrigen ungefördert gebliebenen Grubenvorrath verliere [669]).

§. 268.

Die besonders im Kuttenberger Bezirke ehemals üblich gewesenen, jezt aber bei der durch die Joachimsthaler Bergordnung geschehenen und bald auf allen böhmischen Gebirgen angenommenen Einführung des gewerkschaftlichen Bergbaubetriebes größtentheils eingegangenen Lehnschaften, durch welche, wie gesagt, von den Hauptgewerken Feldantheile oder auch nur Oerter an arme Bergleute zur Arbeit gegen Abgabe eines gewißen Antheils der Ausbeute überlassen worden sind, wurden auf verschiedene Arten constituirt, nemlich lauter, daß die Lehnsträger so lange arbeiten, und Erze erhauen durften, bis die Hauptgewerken mit offenem Durchschlage zu demselben kamen, mit Unterschied, daß selbe nur so lange zu bauen befugt waren, bis sie den Hauptgang der Gewerken erreichten, auf Zeit, daß deren Baubefugniß bis zu einem bestimmten Tage sich erstreckte, und zertheilt, daß einzelne Gewerken ihre begränzten Theile eines Grubenmaaßes andern zum Baue überließen. In Bezug auf Lehnschaften verordnen die alten Berggesetze [670]), daß

a) die Hauptgewerken das fürnehmste Wasser, das ist das Wasser in dem Erbschachte und sonstigem Erbbau zu hatten schuldig,

b) den Lehnsträgern Seile und Leder, nemlich lederne Eimer, Bülgen, zu geben verbunden seyen, daß

---

669) Wenzels Bergordnung III. Buch 6. Cap.

670) Wenzels Bergordnung III. Buch 1. bir 5. Cap.

c) wenn die auf eine gewisse Zeit beschränkten Lehnshäuer durch die von den Gewerken unterlassene Haltung des Wassers, oder durch die von selben vorgenommene Zimmerungsarbeit am Abbau ihrer Lehnörter gehindert wurden, die Zeit, während welcher selbe die Arbeit einzustellen gezwungen waren, in ihre Contraktsdauer nicht eingerechnet werden durfte, sondern nach deren Beendigung erfüllt werden mußte; daß dagegen

d) die Lehnhäuer sich keinen Raub und unordentlichen Abbau erlauben, und

e) für den durch Nichtbelegung der Bergtheile und Oerter herbei geführten Nachtheil der Freimachung derselben streng verantwortlich gemacht werden sollen.

§. 269.

Diese Bestimmungen dürften zwar bei dem Umstande, daß das Lehnschaftsverhältniß beinahe überall aufgehöret hat, gegenwärtig wenig praktische Anwendung finden, solche mußten aber doch in der doppelten Beziehung hier erwähnt werden, um eines Theiles die alten Urkunden gehörig verstehen und auslegen zu können, andern Theils um bei den wenigen noch bestehen mögenden Lehnschaftsfällen oder bei solchen, die erst durch neue Contracte begründet werden sollten, von den noch nicht behobenen, somit fortbestehenden und blos wegen Mangel des Objektes außer Anwendung gebliebenen gesetzlichen Weisungen Wissenschaft zu haben und Gebrauch machen zu können.

III. Abschnitt.

Von dem Gewerkschaftsverhältnisse.

§. 270.

Bei allen gewagten und große Voranslagen erheischenden, dagegen aber auch einen beträchtlichen Gewinn versprechenden Unternehmungen hat sich seit jeher die Vergesellschaftung als das tauglichste Mittel zu deren ausdauerndem und dadurch meistens

erfolgreichem Betriebe bewährt, davon geben die Assecuranzen des See- und Landhandels, dann häufige Gewerksgesellschaften die sprechendsten Beweise. Auch bei dem Bergbau, als demjenigen Kulturszweige, bei welchem oft das darauf verwendete Kapital mit 1000fachen Zinsen belohnt wurde, oft aber auch ohne günstigen Resultaten verloren ging, war seit den ältesten Zeiten, und ist noch gegenwärtig der gesellschaftliche Verband der beste Hebel zu dessen Emporbringung und gewinnreichen Betriebe, deshalb enthalten auch die Berggesetze aller Staaten, und insbesondere unsere einheimischen Bergordnungen ausführliche Bestimmungen über das Gewerkschaftsverhältniß, d. h. über die Vereinigung mehrerer Personen zur gesellschaftlichen Führung eines aufgenommenen Bergbaues; diese Verfügungen beziehen sich auf dessen Begründung, auf die daraus entspringenden Rechte und Pflichten, und auf die zu dessen Begünstigung eingeführte ämtliche Controlle über die Gebahrung mit dem Gesellschaftsvermögen, wie auch über die Ausschreibung und Verwendung der Zubußen, endlich über die Vertheilung der Ausbeute.

§. 271.

Jedem Lehnsträger ist es gestattet, Gesellschafter zur Bebauung des gemutheten und bestätigten Berg- oder Hüttenlehns aufzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Zeche in nicht mehr als 128 Hauptttheile, Kuxen, unter welchen die bei Gold- und Silberbergwerken frei zu bauenden Erb-, Holz-, Kirchen- und Schulkuxen (§. 251) mitbegriffen sind, zerfallen dürfe [671]), indeß können die einzelnen Kuxen wieder mehreren Theilnehmern gehören, welche aber zusammen nur für einen einzigen Gewerken in Bezug auf die Zeche angesehen werden.

Wenn ein Lehnsträger nach erlangter und verbücherter Belehnung in eine Gesellschaftsverbindung mit Andern getreten ist, so hat er das Verzeichniß der aufgenommenen Gewerken mit deutlicher Bestimmung der Kuxenanzahl, die jeder derselben erhält, dem Bergamte zu übergeben, und dasselbe muß dieses Verzeichniß nicht

671) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 12.

nur dem Gewerkenbuche einverleiben, sondern auch dessen erfolgte Eintragung im Gegenbuche bei der betreffenden Zeche auszeichnen [672]).

§. 272.

Aus dem Gewerkschaftsverhältnisse entspringen für die Theilnehmer manigfaltige Rechte und Pflichten. Die Rechte der Gewerken bestehen

1) in der Einflußnahme auf alle, den Betrieb, die Verwaltung, Benützung und Verrechnung der Zeche betreffenden Geschäfte;

2) in dem Befugnisse, mit dem an der Gesammtsache ihnen gebührenden Antheile durch Verträge und leztwillige Anordnungen, in so weit keine Beeinträchtigung der Rechte der Mitgewerken eintritt, frei zu schalten;

3) in dem Bezuge eines verhältnißmäßigen Theils der die gesetzliche Höhe erreichenden Ausbeute;

4) in dem verhältnißigen Anspruche auf die ins Retardat kommenden Bergtheile; und

5) in der Zulassung zu den verlegten Bergtheilen, wenn die Zeche ohne ihr Verschulden frei gemacht wurde.

§. 273.

Kraft des sub 1. bemerkten Rechtes darf und soll jeder Gewerke die Gruben- und sonstigen Berggebäude öfters besichtigen, befahren, um sich eine genaue Kenntniß von der Art und von dem Fortgange des Baues zu verschaffen, und um bei der zur Berathung über den Betrieb der gesellschaftlichen Unternehmung, über die Abstellung der dabei bemerkten Gebrechen und über die Einleitung nöthiger Verbesserungen, dann zur Uebersicht und Prüfung der von dem Vorsteher der Zeche gelegten Rechnungen bestimmten Zusammenkunft der Interessenten, welche im Beiseyn eines Bergbeamten [673]) gewöhnlich quartaliter, bei Zinnbergwerken alle

---

672) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 12.

673) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 7.

14 Tage [674]) nach vorläufiger, mit Vorwissen des Bergamtes [675]) durch den Schichtmeister oder sonstigen Gewerkschaftsvorsteher geschehenen Vorladung abgehalten und Gewerkentag auch Tagleistung genannt wird, seine Meinung zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen gehörig abgeben zu können.

In diesen Zusammenkünften entscheidet bei Aufnahme von Beamten oder bei sonstigen Verwaltungsgegenständen die Mehrheit der Stimmen [676]), handelt es sich aber um Aufgebung von Rechten, z. B. um Entlassung eines unverzubußten Gewerken aus dem Retardate oder um Ausstellung von Vollmachten für Schichtmeister zum Verkaufe oder Weglassung von Retardattheilen, dann muß Einhelligkeit der Stimmen zu einem vollgültigen Beschlusse vorhanden seyn, und der dissentirende Gewerke wird durch die Meinung der Mehrheit seines Rechtes nicht verlustig [677]).

§. 274.

ad 2. Obgleich jeder Gewerke der vollständige Eigenthümer seiner zugewährten Bergtheile ist, so bleibt er doch durch das Gesellschaftsverhältniß verbunden, sich jeder Verfügung mit denselben, die der Gewerkschaft nachtheilig seyn könnte, zu enthalten, deshalb kann sein Dispositionsrecht sich nicht weiter erstrecken, als sein Befugniß als Gewerke reicht, er darf somit bei der Alienirung seiner Antheile den Uebernehmer von den Pflichten, die ihm selbst obliegen, nicht entbinden.

§. 275.

ad 3. Wenn sich aus der gelegten Quartalsrechnung, aus dem Rezeß, zeigt, daß der nach Abzug der Kosten erübrigende Geldvorrath nicht nur zur Deckung der für die nachfolgenden vier

674) Schlaggenwalder Reformation vom 1. Februar 1584.

675) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 80.

676) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 15.

677) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 70.

Wochen nach dem kuttenberger Bergrechte [678]) oder bis zur nächsten Quartalrechnung nach der Joachimsthaler Bergordnung [679]) präliminirten Auslagen zureicht, sondern auch noch so viel beträgt, daß auf jeden der 128 Kuxe im Joachimsthaler Bezirke wenigstens ein Gulden [680]), im Kuttenberger jedoch ein Thaler [681]) entfällt, so tritt die Vertheilung der Ausbeute ein, und es ist nach vom Bergamte ertheilter Bewilligung [682]) die Ausbeute den Gewerken binnen 14 Tagen [683]) gegen Bescheinigung von dem Schichtmeister oder sonstigen die Kassa führenden Vorsteher der Gewerkschaft auszufolgen, wobei zu bemerken kömmt, daß im böhmischen Antheile des kuttenberger Bezirkes die Ausbeute nur in ganzen Thalern zu vertheilen gestattet [684]), folglich jener Ueberschußantheil, welcher per Kux den nächsten Thaler nicht erreicht, als Vorrath zurück zu behalten sey, z. B. wenn per Kux 2 Thaler 15 Groschen an Ausbeute entfielen, so bekommt jeder Gewerke nur so vielmal 2 Thaler als er Kuxen verschrieben hat, und die 15 Groschen bleiben für jeden Kux auf künftige Rechnung zurück.

Uebrigens besteht die gesetzliche Weisung, daß wenn ein Gewerke bis zum Jahresschlusse die beschlossene Ausbeute nicht erhebt, oder auf andere Art darüber verfügt, solche vom Austheiler in gerichtliche Verwahrung zu dessen Handen zu erlegen sey [685]).

§. 276.

ad 4. Die in dem folgenden Absatze ausführlich auseinander zu setzende wesentliche Pflicht der Gewerken zur Entrichtung der Zubuße führt die Folge herbei, daß wegen deren Nichterfüllung ihre Bergtheile **in das Retardat kommen**, d. h. den säumigen Gewerken aus Strafe

678) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604. art. 5.
679) Joachimsth. Bergordn. II. Thl. §. 63.
680) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 62.
681) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 5.
682) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564 und Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.
683) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1557.
684) Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 5.
685) Joachimsthaler Bergordn. I. Thl. art. 6.

entzohen und den verzubußten Gewerkschaftsmitgliedern zugeeignet werden [686]), hierdurch erhält jeder Gewerke das Eigenthum des auf ihn verhältnißmäßig entfallenden Antheils der Retardattheile, welcher ihm künftig ohne seine Einwilligung nicht mehr entzohen, daher nur mit allseitiger Genehmigung der verzubußten Gewerken, wie schon im §. 272 erwähnt worden, aus dem Retardat gegeben, veräußert, oder einem Dritten gegen Nachtrag der fälligen Zubuße überlassen werden darf.

Um den Mißbräuchen und den Unfügen, welche ehemals mit den Retardattheilen zur Beeinträchtigung der verzubußten Gewerken getrieben wurden, vorzubeugen, wurde gesetzlich bestimmt, und ist bis jezt verordnet

a) daß kein Schichtmeister oder Zechenvorsteher ohne Vorwissen des Bergamts und der verlegten Gewerken die Austheilung der Retardattheile beschließen oder vornehmen [687]),

b) daß der Gegenschreiber eigenmächtig keinen Kux aus dem Retardat geben dürfe, und dies nur auf einen vom Bergamte mit Einwilligung der verlegten Gewerken erfolgten Befehl unter der Bedingung, daß von dem Retardirten die Zubuße nachgetragen, und die Gebühr des Gegenschreibers berichtigt werde, geschehen solle [688]);

c) daß die Vollmachten zur Verfügung über Retardattheile nicht früher errichtet werden dürfen, bis durch die Geschworenen die sämmtlichen Gebäude und besonders die tiefsten Orte aufs fleißigste besichtigt und untersucht, bestochen, sind, und die berufenen Gewerken durch den Bericht der Zechenvorsteher und das Zeugniß der Geschworenen von dem Bauzustande und der ganzen Gelegenheit der Zeche eine gründliche Kenntniß erlangt haben, wie auch, daß vom Bergamte nur solche Vollmachten zur Vergebung von Retardattheilen für zureichend anerkannt werden sollen, die mit der Un-

---

686) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 67. Hengster Zinnbergordnung art. 16

687) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 67.

688) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 68.

terschrift aller verzubußten Gewerken versehen, und in jeder Beziehung unverfänglich sind [689]).

§. 277.

ad 5. Das Recht der alten Gewerken einer freigemachten Zeche, die Zulassung zu ihren verlegten Bergtheilen zu fordern, wurde bereits in den §§. 173 und 174, auf welche sich hier blos bezohen wird, ausführlich erörtert, und es erübrigt nur noch hier die Frage zu beantworten, ob die auf den Bergtheilen der alten, wieder zugelassenen Gewerken verbücherten Haftungen durch die Freimachung die Hypothek verlieren, oder ohngeachtet derselben solche behalten.

Es könnte scheinen, daß, weil durch die Freimachung der neue Aufnehmer das Lehn schuldenfrei erlangt, die auf jedem Theile desselben haftenden Schulden dadurch auch das Hypothekarrecht verlieren, allein bei dem gesetzlich eingeführten Zulassungsrechte der alten schuldlosen Gewerken kann füglich dafür gehalten werden, daß durch die Freimachung nur die unbelegten, nicht aber die verzubußten Bergtheile frei geworden seyen, weil das Gesetz [690]) sich des Ausdruckes bedient, daß dem Freimacher alle unverlegten und im Retardat stehenden Theile gebühren, die alten verzubußten Gewerken aber zu ihren Bergtheilen zugelassen, und ihnen deren Ablösung gestattet werden solle; da somit die alten Gewerken bei ihrem vorigen Besitze durch die Zulassung erhalten, und in ihre vorigen Rechte restituirt werden, so geht mit ihren Bergtheilen keine Veränderung vor, daher muß man auch annehmen, daß die vor dem Freimachen auf den Theilen der später wieder zugelassenen Gewerken verbücherten Haftungen unverrückt verbleiben, und nur die auf den unverlegten, dem Aufnehmer frei zufallenden Bergtheilen versicherten Schulden die Hypothek verlieren, mithin auf dessen Ansuchen sammt den Bergtheilen abgeschrieben und gelöscht werden dürfen.

---

689) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 70.

690) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 10. Joachimsthaler Reform. vom Jahre 1564 u. Berggebräuche ad art. 6. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 3

§. 278.

Die jedem Gewerken aus dem Gewerkschaftsverhältnisse obliegenden Pflichten beziehen sich

1) auf die ordnungsmäßige Entrichtung der Zubuße;

2) auf die Bestellung eines Anwaltes oder Verlegers im Falle seiner Abwesenheit vom Orte, wo die Gewerkschaftszeche betrieben wird, und

3) auf die möglichste Mitwirkung zum Besten der Gewerkschaft.

§. 279.

ad 1) Jede Gewerkschaftsunternehmung erfordert einen Fond, um die zur Gewinnung der bezweckten Erzeugnisse nöthigen Auslagen bestreiten, und so lange nicht ein reiner Ertrag erübrigt, das Uebermaaß der Betriebskosten decken zu können. Dieser Geldverlag wird bei dem gewerkschaftlichen Bergbaue durch die Zahlung der Zubuße erzielt, die **Zubuße** ist daher derjenige Beitrag, welchen jeder Gewerke von jedem besitzenden Bergtheile, **Kuxe**, bei sonstigem Verluste desselben zum ordnungsmäßigen Betriebe der Gewerkschaftszeche, so lange dieselbe weder den Bauverlag noch eine Ausbeute abwirft, entrichten muß.

In dieser Beziehung bestehen folgende gesetzliche Anordnungen:

a) Wenn aus der von dem Vorsteher der Zeche gelegten Quartalsrechnung sich ergibt, daß nicht soviel an Geld oder verkäuflichen Bergerzeugnissen erübrigt, um damit die Zeche bis zur nachfolgenden Rechnung bauhaft erhalten zu können, so soll ihm vom Bergamte, als der Revisionsbehörde der Bergbaurechnungen, gestattet werden, Zubuße in einem dem Erfordernisse angemessenen Betrage anlegen zu dürfen [691]). Diese Anlegung geschieht durch die Ausfertigung eines den verhältnißmäßigen Beitrag eines einzelnen Gewerken ausweisenden Zubußbriefes, welcher bergämtlich geprüft, bestätigt und kundgemacht wird.

---

691) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 63.

Die Verlautbarung geschah sonst blos durch dessen Anschlagung beim Bergamte, dann an einem schicklichen Orte der Gewerkschaftszeche, gegenwärtig wird solche durch die nebst der Affigirung erfolgende Einschaltung des Zubußbriefes in die öffentlichen Zeitungsblätter vervollständigt.

b) Jeder Gewerke ist schuldig, binnen 4 Wochen vom Affigirungstage des Zubußbriefes die auf ihn entfallende Zubuße dem Zechenvorsteher um so sicherer zu erlegen, oder aus der etwa bei einer oder der andern dortigen Zeche zu fordern habenden, noch unerhobenen Ausbeute zahlbar anzuweisen, widrigens er sich die Folge, ins Retardat zu fallen, zuschreiben müßte, wobei noch zu bemerken kömmt, daß der Zechenvorsteher die Zubuße nur von dem ihm unmittelbar oder mittelbar durch das Bergamt nahmhaft gemachten Verleger, d. h. zur Zubußentrichtung für einheimische oder auswärtige Gewerken beauftragten Bevollmächtigten derselben, nicht aber von den Gewerken selbst, welche über ihr Interesse persönlich zu wachen haben, insbesondere einzumahnen verbunden sey [692]).

c) Nach verstrichener 4 wochentlicher Frist hat der Zechenvorsteher ein Verzeichniß der mit dem Erlage der Zubuße säumigen Gewerken dem Bergamte einzureichen, dieses errinnert dieselben nochmals im Joachimsthaler Bezirk binnen sieben, im kuttenberger böhmischen Bezirke aber binnen 14 Tagen die Zubuß zu zahlen, und diejenigen Gewerken, welche auch diese Fristerweiterung ohne Leistung der Zubuße verfließen lassen, fallen in das Retardat, d. h. werden vom Bergamte ihrer Bergtheile zu Gunsten der übrigen verzubußten Gewerken verlustigt erklärt, und diese Retardattheile sodann nach dem Beschluße der Gewerkschaft entweder verkauft oder einem Dritten gegen Entrichtung der fälligen Zubuße überlassen, oder aber den einzelnen

692) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 64. Kuttenberger Reformat. vom Jahre 1604. art. 4.

verlegten Gewerken verhältnißmäßig im Bergbuche zu-, den Retardirten aber abgeschrieben [693]).

d) Kein Zechenvorsteher ist ohne einhellige Zulassung der verlegten Gewerken berechtigt, Bergtheile aus dem Retardat zu geben, eben so wenig darf der Gegenschreiber ohne Auftrag des Bergamtes Retardattheile aus dem Retardat nehmen, und das Bergamt ist nur dann befugt, den Auftrag zur Behebung des Retardates zu ertheilen, wenn das allseitige Einverständniß der verzubußten Gewerken vorliegt [694]).

e) Der Aufnehmer alter Gewerkschaftszechen ist gleichfalls verbunden, nach dem Bestätigen seiner Freimachungsbitte einen Zubußbrief anzuschlagen, und die alten verzubußten Gewerken zu ihren Bergtheilen zuzulassen, wie schon in den §. §. 173 und 174 weitläufig erörtert wurde, und wird hier nur noch beigefügt, daß die erste Zubußanlegung mäßig seyn solle, um die alten Gewerken von dem Zulassungsbegehren nicht abzuschrecken, gemäß der Joachimsthaler Bergordnung sind in einem solchem Falle auf einen Kux nicht über 6 weiß Groschen (nach jetzigem Gelde beiläufig 25½ kr. Conv. Münze) nach der Hengster Zinnbergordnung aber auf eine Schicht, das ist auf 32 Kuxe, nicht über 5 fl. als Zubuß anzulegen [695]).

§. 280.

Es frägt sich, ob ein Dritter, welcher weder ein Bevollmächtigter des Gewerken, noch ein bisher nicht vergewährter Erwerber des betreffenden Bergtheiles ist, z. B. ein auf den Bergtheil verhypothezirter Gläubiger des Gewerken oder ein Geschäftsträger ohne Auftrag, für selben die ausgeschriebene Zubuße mit der nemlichen

693) Joachimsthaler Bergord. II Thl. art. 65, 66, und 67. Hengster Zinnbergordnung art. 16. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 4.

694) Joachimsthaler Bergordn II. Thl. art. 67 und 68.

695) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 13. Hengster Zinnbergordnung art 6.

Rechtswirkung, als wenn solche der Gewerke selbst erlegt hätte, berichtigen könne. Hierüber sprechen sich zwar die Berggesetze nicht deutlich aus, da es jedoch in der Natur der Sache liegt, daß derjenige, welcher ein Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut erlangt hat, auch berechtigt seyn müsse, sich in dem Besitze dieses Hypothekarrechtes zu erhalten, bei Bergtheilen aber diese Erhaltung nicht anders als durch den Erlag der Zubuße geschehen kann, weil bei dessen Verabsäumung die Retardatkuxe den übrigen Gewerken, und zwar nach der Bergrechtsanologie schuldenfrei zufallen, so dürfte die fast allgemein angenommene Ansicht, daß ein bücherlicher Gläubiger durch Erlag der Zubuße statt des Gewerken, sich das Pfandrecht, und dem Schuldner die Bergtheile erhalten könne, ein von Gewerken nicht bevollmächtigter Dritter jedoch, der weder einen Anspruch auf Zugewährung der betreffenden Bergtheile, noch ein sonstiges Verwaltungsrecht derselben hat, somit als bloßer Geschäftsträger ohne Auftrag zu Gunsten des säumigen Gewerken handeln will, zur Zubußentrichtung nicht befugt sey, um so mehr für richtig zu halten seyn, als in Hinsicht des Hypothekargläubigers die Natur des Pfandrechts für das ihm zustehende Recht der Zubußentrichtung spricht, hinsichtlich eines sonstigen Dritten aber die Berggesetze [696]) die Annahme der Zubuße von selben nur dann gestatten, wenn er erweisen kann, daß der Gewerk die Bergtheile bei ihm habe stehen lassen, d. h. seiner Verwaltung anheim gestellt habe, dagegen verordnen, daß dem unbefugten Zubußerleger solche rückgestellt werden solle, mithin die Zulassung eines Geschäftsführers ohne Auftrag ausschließen.

§. 281.

ad 2) Die Nothwendigkeit, daß jeder Gewerke, welcher im Bergbauorte oder in der Nähe des Bergamts, wohin die Zeche gehörig ist, seinen Wohnsitz nicht hat, dort einen Bevollmächtigten bestelle und dem Bergamte anzeige, der entweder Anwalt, oder Faktor, oder Verleger heißt, jenachdem derselbe entweder die volle

---

696) Joachimsth. Bergordn. II. Thl. art. 69.

Gewalt und Dispositionsbefugniß über die Bergtheile eingeräumt, oder nur die Wahrnehmung der Rechte des Gewerken hinsichtlich der Verwaltung der Zeche, die Zubußentrichtung und Ausbeuteerhebung anvertraut hat, oder endlich ihm blos der etwa nöthige Zubußerlag statt des Gewerken aufgetragen wird, ergibt sich aus der Natur des Gesellschaftverhältnisses, und ist auch deßhalb gesetzlich anbefohlen [697].

§. 282.

ad 8) Schon das eigene Interesse eines jeden Gesellschaftsmitgliedes legt demselben die Verbindlichkeit auf, nach seinen Kräften zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes mitzuwirken, und soviel an ihm liegt, die demselben entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, nebstdem verpflichtet dasselbe hiezu die gegen die andern Mitglieder übernommene Verbindlichkeit, dem gemeinsamen Besten nicht entgegen zu handeln, sondern es möglichst zu befördern. Da die Berggesetze in dieser Beziehung keine eigenen Verfügungen enthalten, so sind die bürgerlichen Gesetze, nemlich die im bürgerlichen Gesetzbuche II. Theiles 16ten Hauptstücke von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte, dann im 27ten Hauptstücke vom Vertrage über die Gemeinschaft der Güter vorkommenden Bestimmungen auf den Umfang der vorerwähnten Verpflichtung anwendbar, und auch hinsichtlich des Gewerkschaftsverhältnisses überhaupt, und in so weit verbindlich, als die Berggesetze und die dadurch eingeführten besondern Begünstigungen des Bergbaues keine Abweichung begründen, so darf z. B. ohngeachtet im §. 1186 bürgerlichen Gesetzbuches jedem Gesellschaftsmitgliede verboten wird, ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen, oder seine Mitwirkung einem andern anzuvertrauen, der Mitgewerke einer Gesellschaftszeche nichts desto weniger kraft der Bergfreiheit in demselben Bezirke auf das nemliche Erzlager Grubenmaaßen muthen, verlegene Zechen freimachen, und

697) Wenzels Bergordnung I. Buch 14 Cap. Mandat v. 22. Juli 1543. Hengster Zinnbergordnung art. 29. Schlaggenwalder Reformation vom Jahre 1572 und 1584. Kuttenberger Reform. v. J. 1604.

Mitgewerk bei andern Zechen seyn, wie auch einen Anwalt oder Faktor über seine Bergtheile bestellen.

§. 283.

Jede Gewerkschaft hat als Gesammtheit gewisse Rechte und Pflichten und zwar

I. überhaupt, und

II. insbesondere gegen jeden Theilnehmer derselben.

ad I. Die einer Gewerkschaft überhaupt gebührenden Rechte und obliegenden Pflichten sind die nemlichen, welche einem einzelnen Lehnsträger zustehen, weil eine Gewerkschaft gegen jeden Dritten für eine Person betrachtet wird, daher wird sich in dieser Rücksicht auf die sämmtlichen Abschnitte des vorgehenden 5ten Kapitels bezohen, und nur noch beigefügt, daß jede Gewerkschaft verbunden sey, einen tauglichen Schichtmeister oder wenigstens Steiger, der die Gewerkschaftsrechnung, das Gewerkenverzeichniß, dann die Obsorge über den Bergbau zu führen, und die an die Gewerkschaft gerichteten Erläße zu übernehmen hat [698]), nach Mehrheit der Stimmen gegen Cautionsleistung zu erwählen, und solchen dem Bergamte zur Bestätigung und Vereidung anzuzeigen [699]), ferner daß keine Gewerkschaft einen gehörig bestätigten Schichtmeister oder Steiger ohne Genehmigung des Bergamts entlassen dürfe [700]), jedoch derselben gestattet sey, daß einer der Gewerken diesen Dienst verwalte [701]).

Ueber die Eigenschaften, Rechte und Verbindlichkeiten eines Schichtmeisters und Steigers wird das Weitere im 2ten Kapitel des IV. Hauptstückes vorkommen.

---

698) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 38. 42, 44, 50, 53, 57, 75. Schlaggenwalder Reformation v. J. 1572 und 1584. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 art. 1. Patent vom 1. November 1781 §. 28.

699) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 15. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 4. Hengster Zinnbergordnung art. 8.

700) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 16. Kuttenberger Reform. vom Jahre 1604 art. 1.

701) Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 4.

§. 284.

ad II. Die Rechte und Pflichten der Gewerkschaft gegen jeden einzelnen Gewerken stehen gegenseitig in einer solchen Verbindung, daß dasjenige, was dem letztern als Recht gebührt, die erstere ihm gestatten muß, dagegen daß dasjenige, wozu der letztere verbunden ist, von der erstern an ihm gefordert werden kann; bei dieser Wechselwirkung ist somit eine neuerliche Darstellung dieser Rechte und Pflichten der Gewerkschaft überflüssig, und es genügt die Hauptregel, daß die Gesellschaft einerseits die Erfüllung der Obliegenheiten des Gewerken unter den gesetzlichen Folgen fordern, anderseits seine Rechte nicht beeinträchtigen dürfe.

§. 285.

Zur Emporbringung des für den Bergbau höchst wünschenswerthen Gewerkschaftsverhältnisses wurde vom Gesetzgeber die zu jedes Gewerken Beruhigung wesentlich beitragende Controlle über die Gebahrung mit dem gemeinschaftlichen Gute den Bergämtern aufgetragen, und zu deren Realisirung verordnet, daß

a) von den Schichtmeistern, Steigern, oder sonstigen Zechenvorstehern alle viertel Jahre eine ordentliche, nach der im §. 220. näher bezeichneten Art eingerichtete Rechnung über den gewerkschaftlichen Bergbau zum Bergamte erlegt [702]),

b) vom Bergamte, deren eben im §. 220 ausführlich angedeutete Prüfung und Revision vorgenommen [703]),

c) durch die ämtliche Berichtigung jedes dabei befundenen Verwaltungs- und Verrechnungsgebrechens, durch die Ahndung jeder Versäumniß, Unrichtigkeit oder Unredlichkeit, und durch Abstellung jeder wie immer gearteten Ueberhaltung der Gewerken mit ungebührlichen Auslagen für das Beste derselben gesorgt [704]) und

702) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 53, 55, 57 und 58.
703) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 56.
704) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 61.

d) durch die Eintragung der Rechnungssummarien in das Rezeß, dann der Gewerkenverzeichnisse in das Gewerkenbuch die bleibende Evidenz sowohl über das Vermögen, als auch über die Mitglieder der Gewerkschaft erhalten werde [705]).

VII. Capitel.

Von den Bergfreiheiten.

§. 286.

Unter Bergfreiheiten werden jene besondern Vorrechte und Begünstigungen verstanden, welche von dem Staatsoberhaupte zur Emporbringung, Erhaltung und Beförderung des für das gemeine Wesen höchst wichtigen Bergbaues den Bergbauunternehmern, den Bergarbeitern und den Bergstädten ertheilt worden sind.

§. 287.

Der Umfang dieser den übrigen Staatsbürgern nicht zustehenden Prärogative war, wie es aus der vorgehenden Bergrechtsgeschichte zu ersehen ist, in den frühern Zeiten weit ausgedehnter, als gegenwärtig, so waren ehemals

a) die Bergleute, so lange sie sich auf den Bergwerken aufhielten, in allen Rechts- und Straffällen mit Ausnahme der sogenannten Malefizhändel, (halsgerichtlicher Verbrechen) blos dem Berggerichte und Bergamte unterstehend,

b) auf den Bergwerken und in den Bergstädten war volle Freiheit gegen den Einfluß anderer Gerichte,

c) den Grundherrn stand über die auf ihren Gütern sich aufhaltenden und ansäßig gewordenen Bergleute nicht die Leibeigenschaft, wie gegen andere Unterthanen zu,

d) es hatte Jedermann auch ohne Entlassung seiner Obrigkeit freien Zu- und Abzug, zu und von den Bergwerken, und durfte von seinem Erbherrn nicht zurückgefordert werden.

705) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 56 und 60.

e) den Grundherrn stand kein Recht auf die Fälligkeiten der Bergleute, nemlich zu ihren erblosen, in beweglichen Gütern bestehenden Nachlassenschaften zu [706]),

f) die Bergleute waren von Heerzügen und Militärdiensten theils ganz, theils zeitweilig verschont [707]),

g) die Bergstädte genoßen die Befreiung von Steuern [708]),

h) von Einquartirungen [709]),

i) und hatten den Bezug des Ordinari, Wein und Biertazes [710])

k) die Gewerken wurden aus den königlichen Zehenten mit Vorschüssen verlegt [711]),

l) für die Entdeckung von neuen, besonders bauwürdigen Gängen und Erzlagerstätten waren Prämien, Schurfgeld genannt, zugestanden [712]),

m) alle Bergfuhren waren von Mauthen [713]), endlich

n) sämmtliche, zum Bergbaue eingelösten Grundstücke von der Grundsteuer befreit [714]).

---

706) Bergwerksverträge vom Jahre 1534 und 1575.

707) Privilegien der Bergstädte Kuttenberg, Joachimsthal, Knin, Bergreichenstein, Eule, Katharinenberg, Sonnenberg, Sebastianberg, Rudolphsstadt und anderer mehr; dann Hofverordnung vom 1. Febr. 1767, 15. April 1778. Hofdekrete vom 1. Februar 1797, 3. Mai 1799, 15. Juni 1801, 26. März und 23. September 1802, 5. Mai und 27. Juli 1805, 8. Dezember 1806, 28. April 1808, 20. April, 7. Juni und 14. September 1809, 22. Februar und 14. April 1814.

708) Privilegien der obgenannten Bergstädte.

709) Resolution vom 30. September 1643. Hofdekret. vom 19. Novbr. 1773.

710) Resolution vom 4. April 1627, 12. Oktober 1641 und 23. Oktober 1756.

711) Bergwerksverträge v. J. 1534 und 1575.

712) Joachimethaler Reform. v. J. 1557 und 1564. Resolution vom 7. März 1573. Schlesische Bergordnung vom 5. Febr. 1577. Hofdekret vom 13. Jänner und 2. Dezember 1785, 7. März 1807 und 6. Dezember 1810.

713) Hofkammerdekrete vom 7. Februar 1778, 27. Dezember 1787, 31. Jänner 1788 und 2. Jänner 1818.

714) Steuerregulirungsbelehrung vom 20. April 1785 §. 25. Gubernial-Verordnung vom 8. Mai 1804 §. 3.

§. 288.

Diese vorbezeichneten Bergfreiheiten wurden in der spätern Zeitfolge aus überwiegenden Staatsrücksichten theils ganz aufgehoben, theils wesentlich beschränkt, auch verloren einige derselben das Gepräge eines besondern Vorrechtes durch deren Ausdehnung auf alle Staatsbürger; es ist nemlich

ad a) die Gerichtsbarkeit in Civilstreitsachen der Bergleute, welche nicht Bergbaugegenstände betreffen, die Abhandlung ihrer Verlassenschaften, die Bevormundschaft ihrer Waisen, und die Behandlung der über ihr Vermögen eröffneten Concurse den ordentlichen Personalgerichten [715]), die Strafsgerichtsbarkeit über die von Bergleuten verübten Verbrechen den Criminalgerichten [716]), dann dieselbe über die von ihnen begangenen schweren Polizeiübertretungen und über sonstige politische, mit dem Bergbaue außer Verbindung stehende Vergehen den politischen Behörden, welche im Orte theils der Betretung, theils der That, über Ruhe, Ordnung nnd Sicherheit zu wachen haben, zugewiesen worden [717]).

ad b) Die personelle Bergfreiheit verlor durch Aufhebung der Asyle [718]), der Moratorien und Gerichtsexemptionen [719]) ihre Anwendbarkeit.

ad c und d) Die Loszählung von der Leibeigenschaft hörte durch deren Aufhebung in Hinsicht aller Staatsunterthanen [720]) auf, ein ausschließiges Vorrecht der Bergleute zu seyn.

ad e) Die Einführung der gesetzlichen Erbfolge [721]) und die Bestimmungen über den Anfall caduc gewordener Güter zum

715) Patent vom 1. November 1781 §. 7, und Patent vom 22. Jänner 1789 §. 1.

716) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXXII). Hoffammerintimat. vom 6. April 1764. Strafgesetzbuch I. Thl. §. 219.

717) Hofdekret vom 27. April 1787. Strafgesetzbuch II. Thl. §. 276 bis 278. Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1812.

718) Patent vom 15. September 1775. Hofdekret vom 1. März 1787. Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788 I. Hauptstück §. 19 und XVI. Hauptstück §. 209 und 219.

719) Allgemeine Gerichtsordnung §. 353. Patent vom 11. Febr. 1784 §. 5 u. 22.

720) Patent vom 1. Novbr. 1781.

721) Patent vom 11. Mai 1786.

Staatsvermögen [722]) behob das ehemalige verfassungsmäßige Recht der Obrigkeiten zu deren Bezuge.

ad f) Die gänzliche oder zeitliche Befreiung der Bergleute von der Stellung zum Militär, wurde erst kürzlich [723]) für die Zukunft aufgehoben, mit dem Beifügen, daß blos den bereits in Arbeit stehenden Bergleuten die Zusage der Militärbefreiung noch ferner zu halten sey.

ad g) Die Steuerfreiheit der Bergleute und Bergstädte ist gegenwärtig weit beschränkter als sonst, wie es sich aus den folgenden, von den noch bestehenden Freiheiten handelnden Abschnitten dieses Kapitels ergeben wird.

ad h) Die Verschonung von Militäreinquartirungen ist seit Einführung des bestehenden Bequartirungssystems [724]), nach welchem der Soldat außer dem Obdache, Holz und Licht, nichts unentgeldlich fordern darf, und sogar für die Lagerstätte der Schlafkreuzer bezahlt wird, bei der dadurch bewirkten Behebung des ehemaligen Zugestehungsgrundes erloschen.

ad i) Der Bier- und Weintaz wurde durch die Einführung der Verzehrungssteuer [725]) aufgehoben, und entschieden [726]), daß den Bergstädten keine Entschädigung dafür geleistet werden könne, weil diese Gefälle eigentlich in das Montanaerar geflossen sind, und den Bergstädten blos zum besseren Betriebe des noch bestehenden Bergbaues belassen wurden, daher bei den Entschädigungsansprüchen der Bergstädte das Criterium einer Communität und des privatrechtlichen Besitztitels mangelt.

ad k) Die Verabreichung von Vorschüssen aus dem königlichen Zehent und Bergkassen an Privatgewerken wurde gänzlich untersagt [727]), später aber bestimmt, daß solche nur gegen Hofkammer Bewilligung geschehen dürfe [728]).

722) Allerhöchste Entschließ. v. 23. Juli 1779 u. 9. Novbr. 1780 Hofdekr. v. 8. März 1782, 25. Sept. 1789, 24. Juni 1790 u. 30. Okt. 1802.
723) Hofkanzleidekret vom 18. Septbr. 1828.
724) Militärbequartirungsreglement vom 13. Juli 1748 §. 26.
725) Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829 §. 2.
726) Hofkammerdekret vom 13. Juli 1830.
727) Hofkammerverordnung vom 16. November 1792.
728) Hofkammerdekret vom 24. März 1815.

ad l) Die Belehnungen für Entdeckung von neuen Erzlagerstätten wurden früher auf die Bedingung der Ueberlassung solcher neuerschürfter Erzanbrüche an das Aerarium beschränkt [729]), später aber ganz eingestellt [730]), und

ad m) die früher allgemeine Mauthfreiheit der Bergfuhren, wie später gezeigt werden wird, bedeutend vermindert.

ad n) Die Grundsteuerbefreiung der eigentlichen Bergbaugründe besteht zwar noch bisher in Hinsicht jener Räume, welche schon bei der Steuerregulirung als öde und zur landwirthschaftlichen Kultur unbrauchbare Plätze außer Vermessung und Klassifizirung belassen wurden, oder von denen später bei deren Widmung zum Bergbaue die Grundsteuer abgeschrieben worden war, jedoch wurde in der neueren Zeit, wie schon im §. 126 erwähnt worden ist, bei Einlösung von ganzen Bauerngütern oder Antheilen derselben zum Bergbau festgesezt, daß der Bergbauunternehmer die entfallende Grundsteuer zu berichtigen habe, und diese Bestimmung erst vor wenigen Jahren auf alle noch so kleinen Theile steuerbarer Gründe, die zu Bergbaunothdürften den Eigenthümern abgelöst werden, ausgedehnt [731]).

§. 289.

Nichts desto weniger gewährt der Betrieb des Bergbaues immer noch wesentliche Vorrechte, worunter besonders die im §. 58 bis 62 bereits erörterte Bergfreiheit obenansteht; die übrigen Begünstigungen, die entweder den Personen, welche sich mit dem Bergbaue beschäftigen, oder den Communitäten der Orte, wo selber im Gange ist, geblieben sind, werden in den folgenden drei Abschnitten aufgeführt.

§. 290.

Bevor zu der Aufzählung der eigentlichen Bergfreiheiten übergangen wird, muß noch von dem aus der allgemeinen Bergfreiheit

729) Hofkammerdekret vom 29. Dezember 1817.
730) Hofkammerdekret vom 17. Jänner 1824.
731) Hofkammerdekret vom 2 Jänner 1827.

entspringenden, durch mehrere ältere und neuere Gesetze ausgesprochenen Verbothe ohne besondere Bewilligung die alten Berghalden einzuebnen, und die alten Stollenmundlöcher zu verstürzen, Erwähnung geschehen.

Weil alte Berghalden, Pingen und Stollenmundlöcher die sichersten Kennzeichen von dem ehemals an dem Orte, wo sich solche befinden, bestandenen Bergbaue sind, und durch selbe neue Bergbaulustige zur Wiederaufnahme dieser alten Zechen aufgemuntert werden können, überdies solche auf früher verliehen gewesenen, durch die Verlassung dem Verleiher wieder heimgefallenen Grubenfeldmaaßen sich befinden, so wird durch die Berggesetze die Unkenntlichmachung der alten Merkmahle eines frühern Bergbaues durch Einebnung der verrasten Berghalden und Ausfüllung der von eingegangenen Schächten herrührenden Vertiefungen, Pingen, dann die Verstürzung der alten Stollenmundlöcher, ohne hiezu erlangter bergämtlicher Bewilligung, strenge untersagt; [732]) auch der Verkauf alter Berghalden zur Auskuttung, dann alter Hütten- und Pochwerksplätze zu Baustellen, Hausgärten und sonstiger Beurbarung schärfstens verboten; [733]) weil es jedoch der Landeskultur zuträglich ist, die Oberfläche solcher Räume, die ehemals zu Bergbaunothdürften verwendet wurden, wenigstens in so lange, als der Bergbau daselbst außer Betriebe steht, landwirthschaftlich zu benützen, so wurde zugleich verordnet, [734]) daß die Ertheilung der bergämtlichen Erlaubnisse zum Anbau solcher öder bergfreier Plätze zwar nicht erschwert, jedoch von den Grundeigenthümern oder sonstigen Anbauwerbern ein Revers abgefordert werden soll, daß selbe einen dergleichen ausgebetenen Platz, wenn solcher über kurz oder lang wieder zum Bergbau nöthig seyn sollte, unentgeldlich abzutreten gehalten seyn werden, welcher Revers sowohl in den Bergamts als in den Grundbüchern vorzumerken kömmt, hiebei wurde zugleich jedes Bergamt verpflichtet, eine zur Kultur ausgebetene Berghalde vorher zu untersuchen und zu erforschen, ob dieselbe nicht mit Vortheil ausgekuttet

---

732) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1564. Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604.

733) Hofkammerdekret vom 11. November 1791.

734) Hofdekret vom 11. November 1791.

werden könnte, dagegen auch unter einem der Verbot der Einebnung der Berghalden und der Verstürzung von alten Stollenmundlöchern ohne bergämtliche Bewilligung mit dem Beifügen erneuert, daß Jeder, der eine solche unerlaubte Handlung wagen sollte, zum Erlag einer pro aerario zu verrechnenden Geldstrafe pr. 10 fl. unnachsichtlich verhalten werden solle.

Weiters wurde aus Gelegenheit eines besondern Falles, wo nemlich ein bergstädtischer Magistrat sich erkühnt hatte, bergfreie Gründe ohne bergämtliche Bewilligung zu verkaufen, und zur städtischen Jurisdiktion einzubeziehen, dieser Unfug neuerlich eingestellt [735]), und sämmtlichen bergstädtischen Magistraten bedeutet, daß nicht nur jede ähnliche unerlaubte Ueberlassung null und nichtig sey, sondern auch mit der in dem Hofdekrete vom 11. November 1791 ausgemessenen Strafe geahndet werden wird.

Endlich ist in Bezug auf die Wiederabtretung von mittlerweile zur Kultivirung überlassenen freien Bergplätze, wenn solche zum Bergbaue wieder benöthigt werden sollten, die im §. 202 vorkommende Verordnung erlassen worden.

I. Abschnitt.

Von den Freiheiten der Bergbauunternehmer.

§. 291.

Den Lehnsträgern und Gewerken sind bis jezt nebst den aus der allgemeinen Bergfreiheit fließenden Rechten, nach folgende Prärogative eingeräumt:

1) Unterliegt das Bergvermögen wegen Auswanderung oder Desertion nicht der Confiscirung;

2) es ist für die durch Erbrecht erworbenen Bergentien und Vermögenschaften keine Erbsteuer;

3) eben so wenig bei Acquirirungen solcher Güter durch lebzeitige Verträge oder leztwillige Anordnungen eine Laudemialgebühr zu bezahlen;

4) es wird von dem Betrieb eigentlicher Bergbauunternehmungen keine Erwerbsteuer entrichtet;

735) Hofdekret vom 19. Mai 1797.

5) die Bergbaugeschäfte genießen einige Begünstigung in Bezug auf den Gebrauch des Stempels;

6) den Bergfuhren steht eine theilweise Befreiung von der Wegmauthberichtigung zu;

7) die Executionsführung auf das Bergvermögen ist beschränkter, als jene auf die übrigen Güter des Schuldners; dagegen genießen die Bergforderungen gewisse Vorzugsrechte;

8) die Bergbauunternehmer haben in Bergsachen einen privilegirten Gerichtsstand und die Arretirung derselben im Civilwege darf blos vom Berggerichte vollzohen werden; endlich

9) das Sprengpulver wird denselben in einem billigen Preise vom Aerario überlassen.

§. 292.

ad 1) Nach den alten und neuern Strafgesetzen war bis zur Erscheinung des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 die Einziehung der Güter auf mehrere Gattungen von Verbrechen und Uebelthaten gesezt, daher gewährte die durch einige Begnadigungen und Reformazionen [736]) ausgesprochene Befreiung des Bergvermögens von der Confiscation sonst ein weit ausgedehnteres Vorrecht, als jezt, wo der Verfall der Güter nur noch bei Auswanderungs- und Desertionsfällen [737]) Platz greift, und folglich auch nur in diesen Fällen die Immunität von der Confiscation für Bergbauunternehmer dergestalt Statt findet, daß, wenn ein österreichischer Unterthan, welcher Bergentien besizt, für einen Auswanderer oder Deserteur erklärt wird, sein Bergvermögen nicht dem Staate, sondern den nächsten sich gehörig legitimirenden Erben desselben zufällt, wornach sich auch benommen wird [738]).

§. 293.

ad 2) Die Erbsteuerfreiheit des Bergvermögens wird durch mehrere Gesetze begründet [739]), und durch selbe zugleich ausdrück-

---

736) Joachimsthaler Reformation vom Jahre 1549, 1557 und 1564.

737) Auswanderungspatent vom 10. August 1784 §. 27. Patent vom 12. Jänner 1781, Hofdekrete vom 3. Oktober 1799 u. 14. Jänner 1813.

738) Hofentscheidung vom 12. August 1791.

739) Hofdekret vom 19. September 1785, Verordnungen vom 7. Juni und 15. Juli 1790, Erbsteuer-Patent vom 18. Oktober 1810 §. 23.

lich dasjenige bezeichnet, was zum Bergvermögen zu zählen kömmt; es gehört nemlich dazu nicht nur

a) der Bergbau selbst, sondern auch

b) alles jene, was zum Betriebe und zur Benützung des Bergbaues unentbehrlich ist, mithin alle Hütten, Pochwerke, Manipulazionsstätten, Werkzeuge und Materialien, wo und mit welchen die Erze und Bergwerksprodukte aus der Grube erobert, zum brauchbaren Kaufmannsgute aufbereitet werden, und ohne welche die Kuxe und Bergtheile keinen Gewinn bringen könnten;

c) die Hammerwerke, soweit sie als auf den Bergbau Bezug nehmende Entien angesehen werden; endlich

d) auch die bei den Bergwerken vorfindigen baaren Gelder und Aktivforderungen. — Dagegen sind sämmtliche, mit der weiteren Verarbeitung der rohen Bergprodukte sich beschäftigenden Werke, als Sensen, Sichel, Blech oder Kupferhämmer, welche der Bergjurisdiction nicht unterliegen, als Bergvermögen nicht zu betrachten, daher auch von der Erbsteuerentrichtung nicht befreit.

§. 294.

ad 3) Die Loszählung der Bergentien von den Laudemialgebühren, zu deren Bezug auch in Böhmen einige Obrigkeiten von den ihrer Realgerichtsbarkeit unterstehenden unterthänigen Gründen in Besitzveränderungsfällen durch besondere Befugnisse berechtigt seyn dürften, beruhet auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung [740]), gemäß welcher dieser Bezug aus dem Grunde, weil eigentliche Bergentien der obrigkeitlichen Realgerichtsbarkeit nicht unterliegen, untersagt, und selbst in Hinsicht jener Hämmer, Sensenschmieden u. d. gl., die nicht als eigentliches Bergvermögen anzusehen, und deshalb der obrigkeitlichen Realgerichtsbarkeit zugewiesen sind [741]), ausnahmsweise verordnet wird, daß das Laudemium nur von dem Schätzungswerthe des Grundes und Bodens,

740) Hofdekret vom 28. Jänner 1807.
741) Hofdekret vom 12. Oktober 1795.

dann der Wohn-, Wirthschafts- und Fabriksgebäude abgenommen werden dürfe, ohne dabei die landesfürstliche Bewilligung oder das ohnehin unsichere und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers oder Werkgadens in Anschlag zu bringen.

§. 295.

ad 4) Die Erwerbsteuerbefreiung des Bergbaubetriebes entspringt aus der Natur desselben, weil solcher einen Zweig der landwirthschaftlichen Industrie bildet, und diejenigen, welche sich mit der Erzeugung und Veräußerung roher Produkte beschäftigen, keine Erwerbsteuer zu berichtigen haben [742]); überdies ist auch zur nähern Bezeichnung, welche Beschäftigungen und Werke des Bergbaues der Erwerbsteuer zu unterziehen, dann welche von selber frei zu lassen sind, die Erläuterung herabgelangt [743]), daß alle jene montanistischen Werke, welche der Berggerichts-Jurisdiction zugewiesen sind, mit dem Bergbau in unmittelbarer Verbindung stehen, und den Zehent entrichten, der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

§. 296.

ad 5) Die Begünstigungen bezüglich des Stempelgebrauchs beim Bergbaue bestehen in folgenden:

a) Stempelfrei sind nachstehende, den Bergbau betreffende Erlässe und Urkunden

1) Die Berichtigung der Maaßen, welche von Amtswegen geschehen muß;

2) die Ausfertigung der Zubußzettel, der Ausbeut- und Retardatausschreibungen, sowohl in Ansehung einer ganzen Gewerkschaft, als auch einzelner Gewerken, dann die Provisions- und Pensionsverzeichnisse, die Reise- und Liefergelderconsignationen in Amtssachen [744]);

---

742) Erwerbsteuerpatent vom 31. Dezember 1812 §. 4 a.

743) Zentralfinanz-Hofkommissions-Verordnung vom 9. Oktober 1813. Hofdekrete vom 4. Oktober 1815 und 10. März 1825.

744) Hofkammerdekret vom 1. September 1803 sub 2, 5 und 9.

3) die von einzelnen Gewerken an die Rechnungsführer der eigenen Gewerkschaftskassen über Ausbeuten [745]), oder über Interessen von den dahin gebührenden Kapitalien [746]) ausgestellten Quittungen;

4) die Correspondenz, welche entwichene Berg- und Hüttenarbeiter betrifft, um selbe im Betretungsfalle zurückzuliefern [747]);

5) die Verzeichnisse, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrauten Bergbauwerkzeuge ausgefertigt, und nur uneigentlich Spannzettel genannt werden [748]);

6) die den Frohnbefreiuungsgesuchen beigelegten Verbauausweise [749]) endlich;

7) die Einwanderungspässe der fremden Bergknappen [750]).

b) Dem Stempel a 6 kr. unterliegen:

1) Die zum Behufe der Einverleibung einer ganzen Gewerkschaft eingelegten Verzeichnisse der Gewerken;

2) die Kundschaften der Berg- und Hüttenarbeiter [751]).

c) mit dem Stempel a 15 kr. sind zu versehen:

1) die berggerichtlichen Schurflicenzen, Muthungs- und Belehnungsbriefe [752]), welche nie als bloße Indorsationen auszufertigen sind [753]);

2) die Gewährscheine, wozu auch Zugewährungen und Abschreibungen einzelner Bergtheile gehören;

3) die Gewalten und Vollmachten in bloßen Bergbauangelegenheiten [754]);

4) die statt der Wanderpässen eingeführten Wanderbücher der Berg- und Hüttenarbeiter [755]).

---

745) Hofdekret vom 5. Jänner 1804.
746) Hofdekret vom 3. August 1804.
747) Hofdekret vom 26. Septbr. 1804.
748) Hofdekret vom 20. Febr. 1806.
749) Hofkammerdekret vom 28. Februar 1806.
750) Hofkammerdekret vom 13. Februar 1807.
751) Hofkammerdekret vom 1. September 1803 sub 3 und 6.
752) Stempelpatent vom 5. Oktober 1802 3te Klasse sub 23.
753) Hofkammerdekret vom 1. September 1803 sub 1.
754) Hofkammerdekret vom 1. September 1803 sub 4 und 7.
755) Allerhöchste Entschließung vom 24. Februar 1827. Gub. Verordnung vom 12. Dezember 1828 und 29. Jänner 1829.

Bei allen übrigen, den Gebrauch des Stempelpapiers erfordernden Gegenständen sind bei Bergbauangelegenheiten die für andere ähnliche Geschäfte gegebenen allgemeinen Bestimmungen zu beobachten.

§. 297.

ad 6) Die vormals durch den Maximilianischen Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 eingeführte, und noch mit Hofdekrete vom 2. Jänner 1818 anerkannte allgemeine Mauthbefreiung der Bergfuhren wurde später [756]) dahin beschränkt, daß die rohen Erz, Kohlen- und Holzfuhren bloß im Orte, wo sich der Mauthschranken befindet, aber nicht außer demselben mauthfrei seyn sollen, und dieses neue Normale wurde mit Zurückweisung der dagegen eingebrachten Vorstellungen aufrecht erhalten [757]).

§. 298.

ad 7) Nach den alten Berggesetzen [758]) konnte das Bergvermögen bloß wegen Bergschulden, nicht aber auch wegen andern Verbindlichkeiten und Haftungen in Execution gezohen werden, gegenwärtig darf auf alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als auf Werkzeuge, Vorräthe und andere dergleichen Gegenstände, von den Gerichten die Execution durchaus nicht, auf Bergwerke, Bergtheile und Werkgaden aber nur dann bewilligt werden, wenn solche entweder durch ordentliche Eintragung der Forderung in die Bergbücher verpfändet sind, oder wenn der Schuldner keine andern Zahlungsmittel hätte; ferner gehört nur die nach der Quartalrechnung geschlossene Ausbeute unter die fahrenden, zur Belegung mit Verboth geeigneten Güter, keineswegs aber Erze und andere, bei den Gruben und Werkern befindlichen Vorräthe, Werkzeuge, zum Werksverlag bestimmte Baarschaften, Viktualien, oder

756) Hofkammer-Präsidialdekret vom 17. Mai 1821 §. 4 sub r.
757) Hofkammerdekret vom 22. Dezember 1821 und 16. Oktober 1822.
758) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXII). Joachimsthaler Reformationen v. J. 1549, 1557 und 1564.

sonstige, zum Baubetrieb beigeschaffte Erfordernisse [759]); endlich gebühren den Gläubigern, welche auf ein in die Konkursmasse ihres Schuldners einbezohenes Bergwerksvermögen Bergforderungen zu stellen haben, hinsichtlich dieses Bestandtheiles seiner Konkursmasse besondere Vorrangsrechte, nemlich es sind auf ein solches Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk und sonstiges dahin gehöriges Vermögen, den in §. 15 der Konkurs-Ordnung vorkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende Berggläubiger, und zwar in nachstehender Ordnung vorzusetzen.

a) Der landesfürstliche Fiskus, oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehentes oder des Bezugs der Erbkux- und Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derlei Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen oder Urbar, dann Erb- oder Holzkux- wie auch Quatembergeldern, jedoch leztere nur von drei Quartalen, vom Tage des ausgebrochenen Konkurses, zurückzurechnen;

b) die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute;

c) wie auch dieselben wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubuße und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werksvorräthe und Materialien;

d) die Berg-, Hütten-, Poch-, Hammer- und Bergfabrikenwerks-Arbeiter in Ansehung ihrer Arbeitlohnsforderungen, jedoch nur für zwei Quartale, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurückzurechnen;

e) die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladenkasse in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezohenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderladenkasse abgegebenen Brudergeldes oder sogenannten Büchsenpfennigs;

---

759) Patent vom 1. November 1781 §. 22 und 25, dann Hofdekret vom 22. Jänner 1789 sub 2.

f) die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen-Neuntels oder sonstiger Erbstollengebühr;

g) jene, welche an Schacht-, Gestäng-Wasser und andern sogenannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale, von der, vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurückzurechnen wie auch jene, welche an Hütten- oder Poch-Weckszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurückzurechnen.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle denen im §. 19 der Konkurs-Ordnung aufgeführten Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen die Verleger, welche zum Betrieb der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweier Quartale von der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurückzurechnen [760]).

§. 299.

ad 8) Es wurde bereits im §. 125 erwähnt, daß die Bergbauunternehmer sich in Bergsachen eines besondern Gerichtsstandes zu erfreuen haben, über welches Vorrecht die nähere Darstellung im Vten Hauptstücke vorkommen wird, nur kömmt hier die besondere Prärogative zu bemerken, daß, wenn wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten von seinem Civilgerichte auf Arrest erkannt wurde, die Vornahme desselben allein dem Berggerichte gebühre [761]), wobei auffallend der gesetzliche Grund obwaltet, damit vom Berggerichte die nöthigen Verfügungen zur Beseitigung jeder durch die gefängliche Einziehung einer solchen Person entstehen mögenden Stöhrung des Bergbaubetriebes getroffen werden könnten.

---

760) Allgemeine Konkursordnung vom 1. Mai 1781 §. 24 und 25.

761) Patent vom 1. November 1781 §. 6.

§. 300.

ad 9) Weil der Bedarf an Sprengpulver beim Bergbau sehr groß ist, so überläßt der Staat, der sich dessen Erzeugung ausschließend vorbehalten hat, das zum Bergbau nöthige Sprengpulver den Unternehmern um einen billigen Preis [762]), gegenwärtig ist derselbe für Privatgewerken und bei Aerarialbergwerken gleich, was früher nicht der Fall war, und zwar auf 29 fl. C. M. pr. Centner festgesezt [763]).

II. Abschnitt.

Von den Freiheiten der Berg- und Hüttenarbeiter.

§. 301.

Die Bergarbeiter genießen bis jezt noch folgende Vorrechte:

1) Die Befreiung von den herrschaftlichen Personaldiensten, Inmannsroboth;

2) die Befugniß zur Tragung der gewöhnlichen bergmännischen Kleidung, Berg- oder Grubenhabit genannt, und bestehend in Grubenküttel, Bergleder mit Kuppel und Schnalle, Grubenkappe, Steigertasche und Bergparthe;

3) der freie Zu- und Abzug in und aus der Bergarbeit;

4) der Bezug des Limitotabaks um einen billigen Preis, und

5) die besondere Unterstützung in Fällen der Beschädigung, Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit; die vormalige Befreiung derselben vom Militärdienste hat, wie bereits im §. 288 ad f bemerkt wurde, für die Zukunft ganz aufgehört.

§. 302.

ad 1) Nach den Berggesetzen [764]) treten Gewerken und Bergleute überhaupt, wenn sie sich wegen des Bergbaues in dem Ge-

762) Pulverpreistariffe und Gubernialverordnung vom 27. Novbr. 1826.
763) Hofkammerdekret vom 26. Jänner 1831.
764) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXII).

biethe einer Grundobrigkeit aufhalten, gegen selbe in kein Unterthansverhältniß, und bleiben freie Leute für ihre Person, daher können selbe zur Leistung einer Inmannsroboth [765]), deren Verrichtung ohnehin mit ihrer keine Unterbrechung zulassenden Arbeitsverpflichtung unverträglich ist, von der Grundobrigkeit nicht verhalten werden; haben aber dieselben Häuser und sonstige unterthänige Realitäten im Besitze, so müssen sie allerdings der auf dem Grunde haftenden Roboth und anderer Lohnarbeit sich dergestalt unterziehen, daß sie solche bei eigener Verhinderung durch andere taugliche Personen verrichten zu lassen verbunden sind; — allein nicht nur von anders woher auf das Dominium eingewanderte, sondern auch eingeborene Unterthanen, welche unbehauste Inleute sind, werden durch den Eintritt in die Bergarbeit von der Inmannsroboth befreit, weil die Loszählung von Personaldiensten gegen die Grundobrigkeit eine in den Berggesetzen gegründete Begünstigung der Bergleute ist, und die Robothspatente [766]) nur die hergebrachten Robothsschuldigkeiten näher bestimmen, die früher bestandenen Robothsbefreiungen aber nicht aufgehoben haben.

§. 303.

ad 2) Bei Bergleuten ist die Tragung einer von dem gewöhnlichen Anzuge unterschiedenen Kleidung ein von Altersher üblicher Gebrauch, und obgleich kein bestimmtes Gesetz die Bestandtheile dieser besondern Kleidung aufführt, so wird solche doch wegen ihrer Zweckmäßigkeit nach der althergebrachten Sitte auf allen Bergwerken in der Art beibehalten, wie selbe auf alten Gemälden, Kupfern- und Holzstichen vorkömmt.

§. 304.

ad 3) Der freie Zu- und Abzug der Bergleute in die Bergarbeit, und aus derselben, wird durch die Berggesetze [767]) dergestalt

765) Robothpatent vom 13. August 1775 art. 1 sub 6.

766) Eingang der Robothspatente vom 27. Jänner 1738 und 13. August 1775.

767) Bergwerksvertrag vom Jahre 1575 (in Landesordnung Z. XXII.) Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. art. 37. Berggebräuche ad art.

bestimmt, daß die Zeit der Arbeitsaufkündigung, Auffsagung, bemessen, und nach deren Verlauf die Entlassung des Bergarbeiters aus derselben mit dem Beifügen verordnet ist, daß der Abgehende, Abkehrende, mit seinem rückständigen Lohn ungesäumt zu befriedigen, und mit einem Zeugnisse über seine Verwendung zu versehen, zu fördern, ist, worüber das Nähere in dem von der Bergdisciplin handelnden IV. Hauptstücke vorkommen wird.

§. 305.

ad 4) Schon unter der Regierung Wailand Kaiser Josephs II. wurde den Bergarbeitern die Fassung des Tabaks im herabgesezten Limito-Preise zugestanden [768]), über diese Begünstigung wurde später die Normalvorschrift [769]) dahin erlassen, daß

a) zum Genuß des Rauchtabaks im herabgesezten Preise einzig und allein die wirklichen Grubenarbeiter d. i. nur jene, die im Innern der Berge arbeiten, vom Obersteiger abwärts, geeignet, alle übrigen aber hievon ausgeschlossen seyen;

b) daß der Tabak in den für diese Gattung bestehenden ¼pfündigen Paketen à 18 kr. W. W. pr. Pfund überlassen,

c) daß den stärkern Rauchern für ein ganzes Monat 2 Pfund oder 8 Pakete, den schwächern aber die Hälfte bewilligt werde;

d) daß dieser Tabak nur von den Eigenthümern und Vorstehern des Bergwerks am 1. und 15. eines jeden Monats vorhinein bei dem von der Gefällsadministration zu bestimmenden Magazin oder Tabakverlage, und zwar

e) gegen eine nach dem beigefügten Formular *) eingerichtete, doppelt mitzubringende, vom Fassenden mit seiner eigenhändigen Fertigung, mit namentlicher Anführung der schwächern sowohl als stärkern Raucher, und mit Bemerkung der für die künftige Monatshälfte ausfallenden Paketenanzahl versehene Fassion abgefaßt werde; daß

---

50. Joachimsthaler Bergordn. II. Thl. §. 1. Hofdekret vom 6. April 1770.

768) Hofdekret vom 9. Februar und 15. März 1784.

769) Patent vom 12. November 1811 u. Hofdekret vom 7. Jänner 1812.

f) ein Pare der Fassion das Magazin oder der Verleger zu behalten habe, das zweite aber mit dessen Fertigung hinsichtlich der richtigen Bezahlung versehen, der fassenden Parthei einzuhändigen sey; daß

g) die Fassung jeder Zeit in Gegenwart eines Gefällsaufsichtsbeamten oder wenigstens des Ortsrichters, der die beiden Fassionsparien mit zu unterschreiben hat, geschehen solle; daß endlich

h) derjenige Bergwerkseigenthümer oder Vorsteher, welcher falsche Namen oder nicht zum Tabaksbezuge geeignete Arbeiter in die Fassionen einsezt, von dem gefaßten Tabak etwas selbst verbraucht, verschenkt, oder verkauft, für jedes Pfund die patentmäßige Strafe pr. 16 fl., die jezt [770]) in Conventions-Münze entrichtet werden muß, zu bezahlen habe, welche Strafe auch denjenigen Bergknappen trifft, welcher von seinem erhaltenen Tabak etwas verkauft, oder an einen zu dessen Genuß nicht Geeigneten verschenkt.

Dieses Normale wurde nach der Hand wiederholt zur genauen Befolgung mit der Bemerkung eingeschärft [771]), daß die zur Bestätigung der Fassionsverzeichnisse berechtigten Individuen für ihre Unterschrift dergestalt verantwortlich gemacht werden, daß, wenn ihre Bestätigung unrichtig befunden würde, sie die gesetzlichen Geld- oder körperlichen Strafen zu gewärtigen haben; ferner wurde der Limitopreis des Tabaks für die Bergarbeiter auf 18 kr. Conv. Münze pr. Pfund festgesezt [772]), und der gebetenen Herabsetzung dieses Preises nicht Statt gegeben [773]).

---

770) Hofdekret vom 14. März 1821.

771) Hofkammerdekret vom 21. März 1818.

772) Bei dem durch Hofdekret vom 13. Juli 1818 kundgemachten Tabakpreistariff in Conv. Münze.

773) Hofdekret vom 30. Juni 1821.

*)

Fassion

über die bei dem Bergwerke N. N. vom 1. bis 14. Dezember 1811 benöthigten Rauchtabake in herabgesetztem Preise.

No.	Charakter	Namen	Anzahl der Pakete	Eigenhändige Namensfertigung
1	Obersteiger	Konrad Wolf	4	
2	Knapp	Peter Keller	4	
3	do	August Frisch	4	
4	do	Leop. Stangel	2	
5	do	Joseph Wutz	2	
			16	Pakete à 4 Pfund

Daß diese verzeichneten Leute keine anderen, als wirkliche Grubenarbeiter sind, die im Innern des Berges arbeiten, und sich auf den angesetzten Tabak nur zu ihrem eigenen Gebrauch fatirt haben, wird von mir auf Ehre und Pflicht bezeuget.

N. N., am 1. Dezember 1811.

N. N., Eigenthümer oder Vorsteher.

Den Betrag für die abgegebenen 4 Pfund Rauchtabak mit 1 fl. 12 kr. W. W. (jezt C. Mze.) richtig erhalten

In meiner Gegenwart

N. N., Verleger zu

N. N., Revisor.

§. 306.

ad 5) Wahrscheinlich hat die Betrachtung, daß die Berg- und Hüttenarbeit mit vielfältigen Gefahren verbunden ist, und daß wenn ein Berg- oder Hüttenmann bei erleidender Beschädigung oder von der Arbeit herrührender Erkrankung sogleich den Lohn verlieren sollte, die Besorgniß von einem solchen Nothstande Viele von der Wahl dieser Beschäftigung abschrecken würde, die Veranlassung gegeben, daß schon in den alten Bergordnungen [774]) den Bergbauunternehmern die Pflicht auferlegt wurde, die bei ihrer Arbeit zu Schaden kommenden Bergleute auf eigene Kosten ärztlich behandeln, und ihnen den gewöhnlichen Lohn durch 4, bei fündigen Silberzechen aber durch 8 Wochen verabreichen zu lassen.

Diese Rücksicht hat weiters die Bestimmung herbeigeführt, daß jeder Bergknappe und Hüttenmann von seinem wochentlichen Lohne eine kleine Abgabe, **Büchsenpfennig** genannt, in die Knappschafts- oder Bruderlade zur Bildung eines Unterstützungsfondes für erkrankte oder durch Beschädigung länger als 4 resp. 8 Wochen arbeitsunfähig werdende Arbeiter abgeben muß [775]); von welcher lezteren Einrichtung im 4ten Capitel des IV. Hauptstückes weitläufiger gehandelt werden wird, und hier nur noch zu bemerken kömmt, daß auf den königlichen Bergwerken eigene Provisionsnormalien für jene Berg- und Hüttenleute, dann deren Weiber und Kinder, die durch 8 Jahre fortwährend in Arbeit gestanden, und dabei durch Verunglückung untauglich geworden, oder gar um das Leben gekommen sind, wie auch für jene, die durch eine vierzigjährige Dienstleistung arbeitsunfähig wurden, bestehen [776]).

---

774) Joachimsthaler Bergordnung II. Thl. art. 85. Schlaggenwalder Zinnbergordnung art. 21. Hengster Zinnbergordnung art. 48.

775) Schlaggenwalde Zinnbergordnung art. 20. Hengster Zinnbergordnung art. 43.

776) Hofkammerdekrete vom 25. Jänner 1788, 22 Jänner, 3. Juli und 20. August 1789, 4. September 1792, 9. September 1801, 22. April 1821 und 22. August 1826.

III. Abschnitt.

Von den Freiheiten der Bergstädte.

§. 307.

Die Freiheiten der Bergstädte waren ehemals weit ausgedehnter als gegenwärtig und sind nunmehr nur noch

1) auf die Beibelassung der Ordinari-Steuer zur Betriebsfortsetzung des dort bestehenden Bergbaues,

2) auf die Ausschließung der Juden von dem Aufenthalt, Handel und Wandel in denselben, dann

3) auf die Fortdauer der besondern noch im Besitz und Ausübung bestehenden, durch spätere Gesetze oder Verordnungen nicht aufgehobenen, und vom jeweiligen Könige bestätigten Privilegien jeder einzelnen Bergstadt beschränkt.

§. 308.

ad 1) Die Bergstädte waren gemäß ihrer Privilegien ehemals von der Steuerzahlung gänzlich befreit. Diese Begünstigung dauerte unbeschränkt bis zum Jahre 1583, in welchem am Landtage Sonntag nach St. Luka die Bergstädte des böhmischen kuttenberger, nicht aber jene des deutschen Joachimsthaler Bezirkes mit der Kriegssteuer ins allgemeine Mitleid gezohen wurden, gleiche Bestimmungen erfolgten auf den Landtägen der Jahre 1585, 1588, 1593 und 1596. Beim Landtage nach St. Fabian und Sebastian anno 1600 erhielten die Bergstädte auf ihr Anlangen zwar wieder die Befreiung von den gemeinen Landesanlagen, aber nicht von der außergewöhnlichen Kriegs- und Hülfssteuer; im Landtage nach St. Hieronimus des Jahres 1615 wurde neuerlich beschlossen, die Bergstädte von der Steuer zu befreien; dies geschah auch beim Landtage nach Jubilate anno 1620, nach der Hand wurden jedoch die Bergstädte mehrmal zu Beiträgen gefordert, und endlich denselben auf den Landtägen vom 8. Juli 1647 und 20. Dezember 1652 die Steuerfreiheit ganz entzohen, jedoch wurden ihnen später

meistens die aufgeschwollenen Steuerreste wieder nachgesehen, wie dies mit Resolution vom 13ten Oktober 1656, und Reskript vom 25ten Mai 1703 geschah, weiters auch zeitweilige Befreiungen von 10 zu 10 Jahren mit Reskripten vom 25ten Mai 1703, 1ten April 1726 und 28ten September 1737 bewilligt. Bei der im Jahre 1748 eingetretenen neuen Steuersistemisirung wurde endlich diese Angelegenheit mit Einverständniß der böhmischen Stände dahin geordnet, daß von den bei den Bergstädten befindlichen Contributions-Grundstücken zwar der Ordinari-, Cameral- und Militärbeitrag entrichtet, jedoch solcher den Bergstädten zur nützlichen Verwendung in ihre Bergwerke belassen werden solle.

Diese Festsetzung besteht noch bisher bezüglich aller derjenigen Bergstädte, in welchen der Bergbau sich noch im fortwährenden Betriebe befindet, es wird jährlich ein Verzeichniß derselben und ein Ausweis des von den dortigen Grundstücken nach der jedesmaligen Ausschreibung an Ordinari-Steuer entfallenden Betrags dem Fianzministerio vorgelegt [777]), und solcher als Unterstützung zum Bergbau angewiesen, derselbe darf jedoch die im Jahre 1818 angenommene Summe von 42708 fl. 2 kr. W. W. nicht übersteigen [778]).

Die Bergstädte, welche im Jahre 1830 den einheimischen Ordinari-Steuerbeitrag zum Bergbaubetriebe im Gesammtbetrage per 16447 fl. 30¼ kr. Conv. Münze als Unterstützung ihrer Bergbaue zugewiesen erhielten, waren Eule, Kuttenberg, Bergreichenstein, Preßnitz, Sebastianberg, Sonnenberg, Joachimsthal, Lauterbach, Platten, Bleistadt, Schönfeld, Schlaggenwald, Weipert, Wiesenthal und Neuknin.

§. 309.

ad 2) Durch ein weitläufiges Mandat Kaiser Maximilians [779]), wurde zur Verhütung von Bevortheilung, Unterschleifen mit Erzen, Stuffen, Schlichen, Ueberbrand ꝛc. und sonstigen Unfügen

777) Hofdekret vom 20. Dezember 1825.
778) Ministerialschreiben vom 12. September 1820.
779) Mandat vom 6. August 1568.

den Juden die Betretung von sämmtlichen im Königreiche Böhmen befindlichen Bergstädten und Bergwerken überhaupt, bei strenger Bestrafung an Leib und Gut untersagt; dieser Verboth durch viele spätere Verordnungen [780]) bestätigt und republicirt, weiters zwar den jüdischen Tabakstrafikanten der Aufenthalt in Bergstädten gegen Anmeldung beim Bergamte höchstens auf einen Tag ohne Uebernachtung gestattet [781]), jedoch den Juden und jüdischen Professionisten der Besuch der Jahrmärkte in Bergstädten, um dort ihre Waaren zu verkaufen, nicht erlaubt [782]); ferner den Juden der Besuch von Bergstädten bei Vermeidung von Geldstrafen per 5 bis 20 Reichsthaler neuerdings verbothen, zugleich auch anbefohlen, daß Berg- und Magistratsbeamten, welche nicht auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung sehen, von Fall zu Fall mit einer Geldstrafe per 10 Reichsthaler zum Armeninstitut zubelegen seyen [783]); weiters sind die Juden von der Pachtung der Wegmauthen in Bergstädten ausgeschlossen [784]), und endlich entschieden worden, daß Juden zwar die Verzehrungssteuer in Bergstädten pachten dürfen, jedoch sich zu deren Einhebung christliche Bestellte halten, und wenn sie zur Nachsichtspflege in die Bergstadt kommen wollen, beim Bergamte den Erlaubnißschein zu diesem kurzen Aufenthalte lösen müssen [785]).

§. 310.

ad 3) Die besonderen Privilegien der Bergstädte beziehen sich auf Freiheit des Handels und Wandels, auf Erzielung der möglichsten Concurrenz von Lebensmitteln bei den dortigen Wochenmärkten, auf Beseitigung von Seifensiedern, die den Preis des

780) Verordnung vom 10. Juni 1779. Hofdekret vom 7. Septbr. 1782. Verordnungen vom 22. November 1796, 10. März 1815. Hofdekret vom 12. Mai 1817.

781) Hofdekret vom 17. März 1797.

782) Hofdekr. resp. Rekursentscheidungen vom 29. November 1797 und 6. Februar 1798.

783) Verordnung vom 18. Juni 1802.

784) Hofdekret vom 11. Juli 1822.

785) Gubernialentscheidung vom 12. November 1829.

zum Grubenlichte nöthigen Inselts vertheuern, auf Berechtigungen zur Viehweide auf Triften, zum Holzbezuge aus Waldungen, zu Wasserleitungen aus Teichen angränzender Dominien, auf Landtafelfähigkeit der Bürger, z. B. von Kuttenberg und Budweis, und auf sonstige Localprärogative. Die Aufzählung der noch bestehenden Privilegienabsätze sämmtlicher böhmischen Bergstädte gestattet die eigentliche Tendenz dieses Werkes eben so wenig, wie jene einiger einzelnen Bergwerke, bei denen keine Bergstadt erbaut ist, daher wird blos beigefügt, daß Jedermann diese Privilegien in der königlichen Landtafel einsehen, und sich dadurch die für ihn erforlichen Notizen leicht verschaffen kann.

VIII. Capitel.

Von den Erlöschungsarten eines Berg- oder Hüttenlehns.

§. 311.

Ein Berg- oder Hüttenlehn erlischt in Betreff des Lehnsträgers auf eben jene Arten, wie überhaupt Rechte auf unbewegliche Sachen verloren gehen, nemlich

1) durch den Willen des Lehnsträgers,
2) durch das Gesetz,
3) durch Verjährung, und
4) durch gänzlichen Untergang der Sache.

§. 312.

ad 1) Der Wille des Lehnsträgers, sein durch die Belehnung erworbenes Recht aufzugeben, kann auf eine dreifache Art an den Tag gelegt werden:

a) durch dessen Uebertragung auf einen Dritten,
b) durch die ausdrückliche Erklärung das Berglehn nicht länger behalten zu wollen, und
c) durch die stillschweigende Entsagung mittelst Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Bauhafthaltung.

Die erste Gattung dieser Willensäußerung geschieht durch Verträge und leztwillige Anordnungen, die zweite durch die Auffagung, die dritte durch die Auflassung des Lehns. Die Wirkung der beiden lezteren Willensäußerungen besteht darin, daß das Berg- oder Hüttenlehn ins Bergfreie fällt, und von einem andern wieder gültig gemuthet werden kann, nachdem es freigefahren oder freigemacht worden ist. Bei eingelegter Auffagung oder in Erfahrung gebrachter Auflassung eines Berglehns soll das Bergamt die verlassene Zeche umständlich beschreiben, die Ursache der Auflassung genau bemerken, und diesen Akt zur künftigen Nachricht für etwaige Wiederaufnehmer in der Registratur aufbewahren [786]).

§. 313.

ad 2) Das Gesetz nimmt die Nichtbauhafthaltung des Berglehns für eine stillschweigende Willenserklärung, dasselbe aufzugeben, und zwar mit einer solchen Strenge an, daß diese Vermuthung in der Regel als Praesumtio juris et de jure, die keinen Gegenbeweis zuläßt, aufgestellt wird; hievon wurde bereits in den §. §. 85 bis 88, dann §. 208 bis 214 und 233 gehandelt, also erübrigt nur noch die im §. 125 hieher verwiesene Erläuterung der Frage: welche Wirkungen die ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung eines Berglehns in Bezug auf die Hypothekargläubiger desselben hervorbringe.

§. 314.

Alle Lagerstätten der zum Bergregal gehörigen Metalle und Mineralien sind, wie schon gesagt wurde, verfassungsmäßig ein Eigenthum des Staates, der einige Rechte in Beziehung auf dieselben durch die Verträge vom Jahre 1534 und 1575 den Ständen überlassen hat (§. 38 und 45); jeder Lehnsträger erwirbt durch die Belehnung nur ein bedingtes Nutzungseigenthum auf das verliehene Bergbauobjekt (§. 89 und 129), und kann durch

786) Verordnung des Hofkollegiums im Münz- und Bergwesen vom 21. Oktober 1753.

seine Handlungen die Rechte des Verleihers nicht beeinträchtigen. Zu diesen Rechten gehört vorzüglich jenes, daß das Lehn, welches der Lehnsträger nicht ordnungsmäßig bauhaft hält, ins Bergfreie, das ist in jenen Zustand, in dem es sich vor der Verleihung befand, zurückfällt; da nun auf einem ursprünglichen bergfreien Objekte keine Schulden haften, so kann weder der Lehnsträger auf das erworbene Lehn durch dessen Verhypothezirung Schulden mit der Wirkung contrahiren, daß solche auch dann darauf versichert bleiben, wenn sein Belehnungsrecht aufhört, noch können dessen Gläubiger durch die Erlangung eines Pfandrechtes mittelst Pränotation oder Intabulirung ein über die Gränzen des Rechtsgebiethes ihres Schuldners auf den Berglehnsgegenstand hinausreichendes Pfandrecht erzielen, und da es in Bezug auf die Rechte des Verleihers gleichgültig ist, auf welche Art das Lehn ins Freie fällt; so dürfte meine bereits in den §. §. 124 und 125 entwickelte Ansicht, daß durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufgebung des Lehns auch die darauf wie immer sichergestellten Haftungen erlöschen, der bisher bestehenden Bergrechtstheorie entsprechen. Daß deren fernerer Bestand nicht wünschenswerth, und daß vielmehr zur Beförderung des Bergbaues durch Aufrechterhaltung des Bergkredits eine andere gesetzliche Bestimmung, welche mit der hinsichtlich der übrigen unbeweglichen Güter, die keine Berglehne sind, eingeführten Verfassung des Hypothekenwesens mehr in Einklang stünde, anzurathen sey, wird Niemand in Abrede stellen; so lange jedoch diese schon oft als Bedürfniß empfundene Veränderung nicht erfolgt, muß das bestehende Gesetz gehandhabt werden.

§. 315.

Es ist zur besseren Begründung der vorbemerkten Ansicht nöthig, jenem Einwurfe zu begegnen, der gegen dieselbe oft gemacht wurde, und zugleich den Berglehnsbehörden gewöhnlich zum Stützpunkte dient, wenn sie bei vorfallender Freimachung verschuldeter Zechen dadurch von der gesetzlichen Ordnung abweichen, daß sie die bücherlichen Gläubiger vor der definitiven Erledigung des Freimachungsansuchens einvernehmen, nemlich: daß, weil

zu Folge Joachimsthaler Bergordnung II. Theiles art. 72 einem Schichtmeister, der auf die Zeche zwischen der Rechnung mit Bewilligung des Bergamtes Schulden zu machen, gezwungen wird, wenn ihm solche bei dem nächstfolgenden Quartale nicht berichtigt werden, zur Zeche zu helfen und bis zum nächsten Quatember zu deren Belegung Frist zu geben ist; — auch andern Gläubigern dieselbe Begünstigung nicht versagt werden könne, und sonit selben freigelassen werden müsse, die Erklärung abzugeben, ob sie die freizumachende Zeche annehmen, und binnen einer Quartalfrist belegen wollen oder nicht, bevor die Freimachung des Lehns, welche die Löschung der bücherlichen Schulden nach sich zieht, bewilligt werden dürfe; allein der leztere Fall ist von dem erstern wesentlich verschieden, daher auch die für diesen bestehende gesetzliche Disposition auf jenen nicht anwendbar, denn nur jenem Schichtmeister, der zwischen der Rechnung mit Bewilligung des Bergamtes zur gehörigen Baufesthaltung der Zeche Schulden macht, oder die hiezu nöthigen Geldvorschüße hergibt, und solche von den Gewerken im nächsten Quartal nicht wieder erhalten kann, wird die oberwähnte Begünstigung eingeräumt, nicht aber andern Gläubigern, die an den Lehnsträgern ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamts entweder unter Bestellung des Berglehns zur Hypothek oder ohne einer solchen Pfandeinsetzung gegebene Darlehne zu fordern, oder gegen ihn sonstige aus andern Rechtstitel entspringenden Ansprüche zu stellen haben; — der Schichtmeister wird durch dieses gesetzliche Vorrecht als neuer Aufnehmer einer wegen nicht gezahlter Zubuße aufläßig gewordenen Gewerkschaftszeche präsumirt, und ihm eine Quartal = Frist zu deren Bestellung gestattet; — die Zeche ist zur Freimachung wegen unterlassener Bauhafthaltung oder Verrezessirung nicht geeignet, und folglich wird durch jenes Vorrecht einem dritten Aufnehmer keine Beeinträchtigung gegen das Gesetz zugefügt, sondern blos den säumigen Gewerken eine Strafe für ihr Verschulden, den Schichtmeister mit den zur Erhaltung ihrer Rechte gegebenen Vorschüßen oder aufgenommenen Schulden nicht zu befriedigen, auferlegt; ganz anders verhält sich aber die Sache in Beziehung auf jene Privatgläubiger einer ins Freie gefallenen Zeche, die ohne bergämtliche Bewilligung

dem Lehnsträger Darlehne gemacht haben, diese wissen, daß das Recht eines Berglehnsträgers nur bedingt, das ist, so lange gültig sey, als er das Lehn nicht ins Freie fallen läßt, sie können daher darüer wachen, daß es fortwährend bauhaft bleibe, verrechnet und verquatembert werde, haben sie aber diese Vorsicht unterlassen, oder hat der Lehnstrager ausdrücklich seinem Rechte entsagt, so können sie keinen Anspruch aus dem Pfandrechte auf die ein Eigenthum des Schuldners zu seyn aufhörende Hypothek stellen, weil ihnen das Gesetz kein solches Befugniß einräumt und der Lehnsträger nicht geben kann, sie müssen daher entweder als Aufnehmer des auflässigen Lehns auftreten, oder ihre Forderungsrechte an der Person und an dem sonstigen Vermögen des Schuldners suchen, ohne ein Vorrecht vor einem fremden, früher die Freimachung begehrenden, Muther gültig ansprechen zu können, besonders da der Nachsatz des citirten art. 72 der Joachimsthaler Bergordnung ausdrücklich dahin lautet, daß wenn der Schichtmeister (folglich auch der Gewerke, oder die Gewerkschaft, deren Mandatar der Schichtmeister ist), ohne Willen und Zulassung des Bergamts Schulden auf die Zeche machen, selbe unbauhaft liegen bleiben, und wieder aufgenommen würde, davon keine Schuld bezahlt werden soll, mithin dadurch, daß keinem Gläubiger, der nicht Schichtmeister ist, und diesem auch nur dann, wenn er mit Bewilligung des Bergamtes zum Bergbaubetriebe Schulden macht, wegen Forderungen zu einem auflässigen Berglehn verholfen werden soll, mittelbar der Grundsatz ausgesprochen ist, es erlösche für einen andern, wenn auch verbücherten Gläubiger, der keine genehmigte Bergforderung hat, gegen jeden Dritten der pfandrechtliche Anspruch auf das ins Freie gefallene Berglehn mit der Behebung des dem schuldnerischen Lehnsträger darauf zuständig gewesenen Nutzeigenthumsrechtes.

Uebrigens erhellet zugleich aus dieser Erörterung, daß wenn Jemand einen Lehnsträger auf den Grund eines demselben hiezu ertheilten landesherrlichen Consenses zur Bauhafthaltung des Lehns Vorschüsse machen sollte, und solche verbüchert würden, diese mit dem Freifall des Lehns nicht erlöschen könnten, sondern die erlangte Hypothek auch gegen einen neuen Aufnehmer ausnahmsweise beibehalten

müßten, weil dann das Lehn selbst als Bergbauobjekt und nicht blos das zeitweilige Recht des jeweiligen Lehnsträgers auf dasselbe pfandrechtlich behaftet seyn würde.

§. 316.

Die Fälle, in welchen das Gesetz den Freifall eins Berglehns auch bei dessen fortdauernder Bauhafthaltung als Strafe der Vernachläßigung anderer Verpflichtungen nemlich der Verrezessirung und Verquatemberung verhängt, sind in den §§. 221 und 225, dann 235, so wie jene, in welchen die Gewerken ihre Verztheile wegen unterlassener Zubußzahlung verlieren, in den §§ 278 und 279 angeführt und gehörig erörtert worden, daher wird sich blos auf diese Absätze bezohen.

§. 317.

ad 3. Daß ein Berglehn auch durch Verjährung für den eigentlichen Lehnsträger zu Gunsten eines Dritten, welcher dasselbe als rechtlicher Besitzer erwirbt, verloren gehen könne, unterliegt keinem Zweifel, weil alle Eigenthumsgegenstände auf diese Art in das Rechtsgebieth eines Andern übergehen können; und da in dieser Beziehung die Berggesetze [787]) nur eine einzige Verfügung, nemlich jene aufstellen, daß wenn Jemand sich einer Gerechtigkeit in einer Grube rühmt und anmaßt, die ein anderer von dem ordentlichen Verleiher gehörig in Lehn empfangen hätte, derselbe das vermeintliche Recht binnen 6 Wochen bei dessen sonstiger Erlöschung geltend zu machen habe, dieser Termin aber eigentlich blos für eine Frist zum Rekurse gegen die Verleihung und nicht füglich für die Bestimmung einer Verjährungszeit überhaupt angesehen werden kann, so sind in allen andern Verjährungsfällen, die im dritten Theile 4ten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Bestimmungen auch auf Bergbaugegenstände anwendbar.

---

787) Wenzels Bergordnung II. Buch 3. Cap.

§. 318.

ad 4 Der Untergang eines Berglehns dürfte zwar selten, aber doch z. B. bei Erdfällen, Versinkungen, Entstehung von Seen und anderen durch Elementarzufälle herbeigeführten Zerrüttungen einzelner Theile des Landes eintreten, deshab wird, weil durch solche Ereignisse das Objekt eines oder des andern Berglehns ganz oder größtentheils baufähig zu seyn aufhören kann, von dieser Erlöschungsart hier Erwähnung gemacht.

§. 319.

Zum Schlusse dieses Abschnittes wird noch bemerkt, daß der richterliche Ausspruch unter die Erlöschungsarten eines Berglehns deshalb nicht gerechnet werden könne, weil durch selben blos ein zwischen Partheien entstandener Streit über die Frage entschieden wird, ob ein oder der andere gesetzliche Erlöschungsfall einträte.

Ende des ersten Theils.

